

Erster Abschnitt.

Die Generationen des Geschlechts bis zu den Stammv Vätern der heutigen Linien des Wangenheim'schen und des Winterstein'schen Stammes.

Erste Generation.

1. Ludowicus I. de Wangenheim 1133—1145.

I. Generation.

Ludwig ist der erste dieses Namens, von welchem wir die Abstammung des Geschlechts von Generation zu Generation urkundlich nachweisen können. Er begegnet uns drei Mal in Urkunden als Zeuge. Zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1133 über einen Tauschvertrag zwischen dem Abte Berthous von Fulda und dem Abte Ulrich von Paulincella, wodurch des letztern Kloster von Fulda das ihm wohlgelegene Gut Gofselsborn gegen andere Güter zu Clukow, Remede und Curtz eintauscht. Die Schirmvoigte beider Klöster Graf Gozmar (von Ziegenhain) und Sizo (von Käfernburg) willigen in den Tausch, welcher in Gegenwart des Landgrafen Ludwig I. (*in presentia Ludowici Regionarii Comitis*) und der Grafen Ernst von Tonna, Ludwig von Lohra, des Dietmar von Rosla, Adelher und Berbeto(?) von Witzleben, Widelo von Griefsheim und dessen Bruders Sizo von Arnstadt, des Poppo von Stein und mehrerer Anderer neben Ludwig v. Wangenheim vollzogen wird. Ueber sein Verhältniss zum Landgrafen oder zum Abte von Fulda wird dabei nichts angedeutet (vide Regeste 14 der I. Sammlung). Dagegen wird derselbe in den beiden andern Urkunden, worin er als Zeuge auftritt, sowohl 1144 in der Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz (Regeste 15 der I. Sammlung), als auch in der des Hersfelder Abts vom Jahre 1145 (Reg. 16 der I. Sammlung) als Ministeriale bezeichnet, jedoch unter Umständen, welche den freien Herrenstand wenig beeinträchtigen dürften. Von seinen Besitzungen und übrigen Lebensverhältnissen erfahren wir nichts weiter.

Zweite Generation.

2. Berthous I. 1156—1176.

II. Generation.

Elf Jahre nach Ludwigs letztem Auftreten begegnen wir zuerst im Jahre 1156, als der freie Mann Wortwin (*homo liberae conditionis*)

im Einverständniss mit seiner Gemahlin Hedwig und den Seinigen seine Burg Staden (*Castrum cui vocabulum est Staden*) der Fuldaschen Kirche zum Eigenthum übergiebt, um dieselbe als beneficium dieser Kirche wieder zurückzuempfangen, einem Bertoch de Wangenheim unter den Zeugen (Regeste 17 der I. Sammlung) welchen wir unbedenklich für den Sohn des ersten Ludwig annehmen dürfen, da wir später seinen Sohn nach dem Grossvater Ludwig genannt finden, und dessen Söhne wieder Berthous und Ludwig heissen. Da auch während der beiden folgenden Jahrhunderte der Namen Ludwig oder Lucze in der Familie vorherrschend bleibt, so müssen wir diesen Vornamen umsomehr als Familien-Tauf-Namen von väterlicher Seite betrachten, als der Vornamen Berthous oder Bertoch, welcher übrigens in Thüringenschen Geschlechtern sehr häufig uns begegnet, im Wangenheim'schen Geschlechte mit dem Enkel dieses Bertoch wieder verschwindet, und daher wohl von einem mütterlichen Grossvater auf unsern Berthous übertragen sein wird. Der Stand, welchem Berthous angehörte, wird durch die Urkunde nicht ausdrücklich bezeichnet, die Reihenfolge der Zeugen lässt aber darauf schliessen, dass er unter den Fuldaschen Ministerialen an der Handlung mit theilnahm, und sich in einem ähnlichen Ministerialitäts-Verhältniss befand, wie dasjenige war, in welches der freie Mann Wortwin von Staden eben einzutreten im Begriff war, und welches den freien Herrenstand des Geschlechts, wie zahlreiche Beispiele darthun, nicht beeinträchtigte.

Dass derselbe Berthous I. im Jahre 1170 wieder als erster in der Zeugen-Reihe der Fuldaschen Ministerialen auftritt, als Abt Willibold von Hersfeld dem Stifte Ohrdruf die Aufkünfte aus vier kleinen Walddörfern, und dem Grafen Erwin, als Advocaten der Kirche, 30 Hufen zum neuen Anbau aus dem grossen Walde zwischen Ohrdruf und Asolverot (Apfelsrode) überweist (was, wie die Georgenthaler Urkunde von 1230 beweist, der Ursprung des Dorfs Gräfenhain bei Ohrdruf ist conf. Brückners Gothascher Kirchen- und Schulen-Staat Tom. II. Stück V, p. 10) scheint darauf zu deuten, dass die hier genannten Fuldaschen Ministerialen, besonders Bertoch von Wangenheim und die Brüder von Erfa als Grenz-Nachbarn bei der neuen Ausweisung von Neubruchsländereien zunächst betheiligt waren (Regeste 19 der I. Sammlung). Dass Bertoch von Wangenheim hier aber als Grenz-Nachbar eigenes Interesse bei der Ueberweisung des fraglichen Waldes zur Ausrodung an Graf Erwin hatte, erfahren wir aus den spätern Urkunden von 1195 und 1197 (Regeste 23 und 24 der I. Sammlung). Er war Besitzer des Dorfs Katterfeld welches an diesen Wald angrenzte und hatte vielleicht schon um diese Zeit (die Urkunde von 1196 sagt:

„partem vero eiusdem ville que Hagen dicitur ipse Berthogus cum uxore

II. Generation.

II. Gene-
ration.

sua Agne et filio suo Ludewico pro viginti marcis et remedio anime sue multo tempore ante predictae contulerat ecclesie) den Theil von Katterfeld, welcher Hagen hiess, zum Heil seiner Seele dem Kloster Georgenthal für 20 Mark Silbers überlassen. An diesen zur grössern Gemeinde (Markgenossenschaft) Katterfeld gehörigen Ort Hagen schlossen sich die 1170 dem Grafen Erwin überwiesenen 30 Hufen Ackerland theilweise an, und gaben dem Kloster Georgenthal die Veranlassung, diese Besitzung des Grafen Erwin (und darum Grefenhagen genannt) von dessen Enkeln den Grafen Ernst und Heinrich von Gleichen im Jahre 1230, wie oben erwähnt, zu erkaufen, damit das Kloster alleiniger Besitzer von Gräfenhagen würde.

Katterfeld hatte Bertoch aber von dem Fuldaschen Stifte zu Hünefeld als freies Erbgut durch Tausch erworben, die Voigtei (*advocatia*) über das Dorf stand jedoch dem Stifte Fulda zu und war von diesem dem Landgrafen von Thüringen als *beneficium* (Lehn- oder Ministerialen-Verhältniss?) übertragen. Welche Güter er für Katterfeld gegeben, erfahren wir nicht, dagegen aber lernen wir aus den beiden Urkunden von 1195 und 1196 gleichmässig die Namen seiner Gemahlin und seines Sohns Ludwig kennen.

Wir begegnen dem Berthous I. nun noch zwei Mal als Zeugen im Jahre 1174 (Regeste 20 der I. Sammlung) und im Jahre 1176 (Regeste 21 der I. Sammlung) beide Male in der Umgebung des Landgrafen Ludwig III. des Frommen, ohne dass dabei von einem Ministerialitäts-Verhältnisse die Rede wäre, indem vielmehr die Umstände bei beiden Urkunden, welche den Verkauf von Gütern als edler und freier Männer bezeichneter Personen (1174: *quidam nobilis et liber genere Ludigerus nomine*. 1176: *Henricus quidam de nobili natus prosapia*) an das Kloster Reinhardsbrunn betreffen, darauf schliessen lassen, dass die neben den contrahirenden Parteien hier aufgeführten Personen gleichen Standes mit diesen sind, und die Beisitzer des Grafengerichts waren, in welchem der Landgraf die Bestätigung der Verkäufe vornahm. Wenn Berthous I. nun nach dem Jahre 1176 nicht mehr in mir bekannt gewordenen Urkunden vorkommt, in der bereits erwähnten Urkunde von 1196 aber vom Abt Heinrich zu Fulda ausdrücklich gesagt wird, dass sein Sohn Ludwig vom Landgrafen Hermann mit der Voigtei über Katterfeld begabt sei, und des Vaters dabei nicht Erwähnung geschieht, so habe ich daraus schon früher (Regesten und Urkunden I. Sammlung p. 25) geglaubt den Schluss ziehen zu dürfen, dass Bertoch vor dem im Jahre 1190 erfolgten Regierungs-Antritt des Landgrafen Hermann verstorben war, und muss diese Ansicht auch jetzt noch festhalten.

Dritte Generation.

3. Ludowicus II. 1195–1228.

Ludwig von Wangenheim, den wir zum Unterschied von seinem Grossvater und seinem Sohne den Zweiten nennen wollen, tritt uns also zuerst in der Urkunde des Kaisers Heinrich VI. de dato Worms den 7. Decbr. (*septimo idus decembris*) 1195 entgegen, welche ihn, ebenso wie die damit in Verbindung stehende Urkunde des Abts Heinrich von Fulda *de dato Vulde in novo monte* am 20. Januar 1196 (*tertio decimo Kalend. Februarii*) als einen Ministerialen der Fulda'schen Kirche bezeichnet, und neben seinem Vater und seiner Mutter uns auch seine Gattin Adelheid und seine Söhne Bertochus und Ludewicus kennen lehrt. (Regeste 23 und 24 der I. Sammlung).

III. Generation.

Nach diesen Urkunden überlässt er dem Kloster Georgenthal auch den übrigen Theil von Katterfeld für einen Kaufpreis von 112 Mark Silbers, von denen aber 2 Mark durch den Werth eines empfangenen Pferdes ausgeglichen werden, und übergibt das Gut in die Hände des Grafen Günther von Käfernburg und seiner Söhne Heinrich, Günther und Ludolf als den Schirmvoigten des Klosters. Ludwig von Wangenheim hatte Katterfeld als vollkommen freies Gut dem Kloster Georgenthal verkauft, besass aber die Gerichtsbarkeit (*advocatia*, Voigtei) über den Ort nur als beneficium, welches er selbst vom Landgrafen Hermann und dieser vom Stifte Fulda übertragen erhalten, und er auf gleiche Weise dem Hartmann und Ortwin von Güntersleben übertragen hatte; ausserdem ergab sich dass das Kloster Hünfeld als früherer Eigenthümer von Katterfeld den Eingesessnen von Güntersleben dort mancherlei Nutzungen überwiesen hatte, von denen dasselbe dieses Gut beim Verkaufe an Bertoch von Wangenheim als freies Erbgut schon hätte befreit haben müssen. Zur Beseitigung aller dieser Hindernisse liess sich nun Abt Heinrich von Fulda herbei, welcher das Kloster Hünfeld zur anderweiten Entschädigung der Eingesessnen von Güntersleben veranlasst, und gegen Empfang von 15 Schillingen sein Obereigenthum der Gerichtsbarkeit (*advocatia*) durch Ludwig von Wangenheim ablösen liess, welcher somit im Stande war, das gänzlich befreite Katterfeld dem Kloster Georgenthal zu übergeben.

Auch dem Kloster Frauensee überliess Ludwig im Vereine mit seiner hier jedoch nicht genannten Gattin und seinem Sohne Ludwig einen Hof und 3½ Hufe Land zu Uelleben bei Gotha für ein Kaufgeld von 20 Mark Silbers, worüber Abt Heinrich von Fulda dem Kloster Frauensee sub dato Fulda den 8. October 1212 einen Bestätigungsbrief ausstellte, in welchem er ihn *dilectus ministerialis noster* nennt

III. Generation.

(Nro. 2 der II. Sammlung). Es ist dieses die zweite Besetzung am Fusse des Thüringerwalds, welche wir in Ludwigs Händen kennen lernen, und wegen welcher derselbe in einem Ministerialitäts-Verhältnisse zum Stifte Fulda gestanden hat, welches übrigens bei allen übrigen Gelegenheiten, wo wir ihm sonst begegnen, nicht mehr hervortritt, indem wir ihm vielmehr nie unter den Fulda'schen Ministerialen, sondern unter Edeln und freien Herren, im Gefolge des Landgrafen und am kaiserlichen Hoflager begegnen.

So finden wir ihn, anscheinend im Gefolge des Landgrafen Hermann, im Jahre 1207 am kaiserlichen Hoflager zu Würzburg und Northausen, als vor Kaiser Philipp und vielen Reichsfürsten der Graf von Ziegenhayn dem Deutschen Orden die Kirche zu Reichenbach schenkt (Regeste 25 der I. Sammlung), und ferner am 5. Juni 1214 zu Eger und am 23. Sptbr. 1216 zu Altenburg am Hoflager Kaisers Friedrich II. (Regeste 26 u. 27 der I. Sammlung) bei Verhandlungen, worin es sich gleichfalls um Erwerbungen des Deutschen Ordens beziehungsweise bei Tambach am Thüringerwalde und zu Nenewicz bei Altenburg handelt.

Am 8. Septbr. 1216 zum Feste von Mariae Geburt war Ludwig aber ebenfalls am kaiserlichen Hoflager zu Würzburg bei den Verhandlungen gegenwärtig, wodurch der Streit zwischen Landgraf Hermann und dem Stifte Hersfeld wegen der Voigtei-Rechte des erstern über das letztere beigelegt wurde (Reg. 29 der I. Sammlung) und bezeugt auch die zweite vom Landgrafen in demselben Jahre aber ohne Angabe des Tages über diesen Gegenstand ausgefertigte dem Stifte Hersfeld behändigte Urkunde (Regeste 28 der I. Sammlung). — Ende dieses Jahres war Landgraf Hermann zu Gotha gestorben, und schon im Januar des folgenden Jahres 1217 (XVIII. Kalend. Februarii also 15. Januar) erscheint Ludwig von Wangenheim im Gefolge des jungen Landgrafen Ludwig IV. (der Heilige) als dieser die Güter des Klosters Georgenthal zu Gross-Rudestedt von allen Diensten befreit (Regeste 30 der I., und Nro. 3 der II. Sammlung), und im folgenden Jahre 1218 war er unter den Zeugen, als der junge Landgraf dem Katharinen-Kloster zu Eisenach zum Seelenheile seines Vaters verschiedene Schenkungen macht (Regeste 31 der I. Sammlung). Im Jahre 1219 stellte Ludwig II. von Wangenheim mit seinem Sohne Ludwig und unter Zustimmung seiner Gemahlin Adelheid (*Adelheidis contectalis mee connivencia*) dem Kloster Georgenthal eine Urkunde aus, wonach er bekennt, dem Kloster Georgenthal nicht allein von seinen eignen Erbgütern (*a nostro jure et progenitorum nostrorum ad Ecclesie vallis St. Georgii jurisdictionem transfusa*) die Dörfer Hagen und Katterfeld (worüber wir die Dokumente bereits kennen gelernt haben) und 12 Hufen in Fahner, sondern

auch seine erblichen Nutzungs-Rechte an den Fulda'schen Stiftsgütern in Utzberg (*jus etiam hereditarium bonorum Fuldensis Ecclesie in villa Wutensberc*) verkauft zu haben, und diese im Archive zu Gotha noch vorhandene Urkunde ist für die Geschichte des Wangenheim'schen Geschlechts um so interessanter, als mit derselben uns zugleich das älteste Wangenheim'sche Siegel aufbewahrt ist, welches noch kein getheiltes Schild und nur die 3 Paar Zwillingsbalken aber nicht den Hund zeigt. An einer andern Stelle ist dieses näher besprochen, hier bleibt nur noch die Bemerkung übrig, dass die früher von mir gehegten Zweifel über die Lage des Orts Uthensberg (Regeste 32 der I. Sammlung) jetzt gänzlich beseitigt sind, und es nach den Georgenthaler Urkunden des Herzoglichen Archivs zu Gotha feststeht, dass Wutensberc und Uthensberg das Dorf Utzberg bei Erfurt ist (vid. Nro. 4, II. Sammlung).

Aber nicht allein vom Stifte Fulda hatte unser Ludwig II. neben seinen eignen freien Erbgütern, Voigtei-Rechte und erbliche Nutzungen in diesen Gegenden von Thüringen, sondern auch als Vasallen des Erzbisthums Mainz zeigt ihn uns eine vom Erzbischof Siegfried von Mainz im Jahre 1225 zu Erfurt ausgestellte Urkunde, wonach Ludwig von Wangenheim und seine Vorfahren 27 Schillinge jährlicher Zinsen von verschiedenen Gütern zwischen Mirchendorf (jetzt Melchendorf) und Tabirsteti (jetzt Daberstedt) bei Erfurt vom Erzbischofe zu Lehn trugen, welche Ludwig jetzt für sich und seine Erben gegen Empfang von 14 Mark Silbers dem Erzbischofe resignirte, welcher jene Zinsen dagegen dem Augustiner-Kloster zu Erfurt wieder zu Eigenthum verlieh (Nro. 8 der II. Sammlung). Obgleich Ministeriale der Fulda'schen Kirche und Lehnmann des Erzbischofs von Mainz sehen wir unsern Ludwig II. mittlerweile fortwährend in der Umgebung Landgraf Ludwig des Heiligen, wie früher beim Landgrafen Hermann, es wird also mit seinem Ministerialitäts-Verhältnisse und seiner Vasallenschaft gegen diese geistlichen Stifter eine ähnliche Bewandniss gehabt haben, wie mit der Ministerialität und dem Lehnverbande, in welchem die Landgrafen von Thüringen selbst wegen einzelner Besitzungen zu diesen und andern geistlichen Stiftern standen. Aber auch in unmittelbarer Beziehung zum Kaiser und Reich muss Ludwig gestanden haben, worauf nicht allein die Kaiserliche Bestätigung des Verkaufs von Katterfeld schliessen lässt, sondern auch die später folgende Urkunde seines Sohns Ludwig vom 3. Februar 1242 direct hindeutet, wenn er dem Kloster Frauensee beim Verkaufe einer Hufe Landes in Eschenberge verspricht, dasselbe gegen jede Einwendung des Reichs oder der Fulda'schen Kirche zu vertreten.

Im Jahre 1222 war Ludwig unter den Zeugen, als der Landgraf die Voigtei über das Kloster Frauensee dem Abte Ludwig von Hersfeld resignirte, damit dieser sie dem Kloster selbst wieder zu freiem Ei-

III. Generation.

genthume und ruhigem Besitze übertrug (Regeste 33 der I. Sammlung.) In gleicher Weise finden wir ihn im Jahre 1224 als der Landgraf einen zwischen dem Kloster Georgenthal und Dietrich von Ruldehausen verabredeten Gütertausch bestätigt (Nro. 34 der I. Sammlung und Nro. 5 der II. Sammlung) und endlich im folgenden Jahre 1225 in einer Volckenroder Urkunde, worin der Landgraf den Kauf von 7 Hufen und einer Mühle in Schwerstedt von Seiten des Klosters bestätigt (Nro. 35 der I. Sammlung und Nro. 7 der II. Sammlung). 1226 bezeugt er die Erwerbung von zwei Hufen (einer Fulda'schen Lehnhufe von 90 Ackern und einer Hufe freien Erblands von 30 Ackern) Seitens des Klosters S. Petri et Pauli zu Erfurt (Regeste 36 der I. Sammlung) in einer Fulda'schen Urkunde, und tritt Ludwicus de Wangenheim (meiner Ansicht nach aber nicht der Vater sondern der Sohn) in derselben Angelegenheit noch einmal 1234 als Zeuge auf, als der Abt Conrad von Fulda dem Petersberger Kloster zu Erfurt die 10 Schillinge Erbenzins erlässt, welche bei der ersten Verleihung der beiden Hufen im Jahre 1226 noch vorbehalten waren; die Zeugenreihe in dieser Urkunde ist *Hertwicus decanus*, *Gerlacus de Holzkirchen*, *Gerlacus s. Marie*, *Bertoldus s. Petri*, *Gerlacus s. Michaelis prepositi Warmundus hospitalarius*, *Ludewicus camerarius*, *Ludewicus de Wangeheim*, *Gerwicus de Vargelaha* (Nach einer Mittheilung des Hr. Archivraths Bayer aus einem Manuscripte des Rudolstädter Archivs.) Im Jahre 1228 erscheint er als Zeuge in einer Urkunde wodurch Abt Conrad von Fulda dem Kloster Rohr den Besitz der Voigtei über die Probstei-Güter zu Rohr bestätigt, welche der Edle Mann Adilbert von Hildeberg vom Stifte Fulda zu Lehn getragen hatte (Reg. 38 der I. Sammlung). Im folgenden Jahre tritt aber *Ludewicus junior de Wangenheim* in einer landgräflichen Urkunde auf, auf welche wir gleich zurückkommen, also offenbar der Sohn, während wir vom Vater nichts wieder hören, den wir während eines 33jährigen Zeitraums von 1195—1228 haben auftreten sehen. Welchem Geschlechte seine Gemahlin Adelheid, welche wir 1195—1219 an seiner Seite finden, angehört hat, haben uns die bisher bekannt gewordenen Documente noch nicht gelehrt. Ihre Hinzuziehung bei dem Verkaufe von Katterfeld, und der Besitzungen in Uelleben und Utzberg scheint aber darauf zu deuten, dass ihr Interesse bei diesen Veräußerungen mit berührt wurde, sei es nun, dass sie hinsichtlich ihres Leibgedings vielleicht auf dieselben angewiesen war, oder dass ein Theil derselben, namentlich die Güter in Uelleben vielleicht von ihr als Heirathsgut zugebracht waren.

Nach der Schwarzburgschen Chronick des Jövis (Schoettgen & Kreysig I. p. 159) soll Ludwig von Wangenheim den Landgrafen Ludwig den Heiligen 1225 auf den Zug nach Polen und 1228 ins gelobte Land begleitet haben. Ob dies der Vater oder der Sohn gewesen

wird
welche
jedenf
punk
senen
gewäh
13. Ja
nungen
den u
nior a
sten I
IV. G
Person
schrieb
wie d
kunde

I
seiner
nannt
F
der b
seinen
bethei
nung
1212
den g
Urkun
Berti
halte
vater
Möll
anzun
ein A
nen I
Bert
Samml
doch
dass

wird nicht gesagt; die Umstände dürften wohl für den Sohn sprechen, III. Ge-
 welcher jetzt im kräftigsten Mannesalter war, während der Vater doch
 jedenfalls im Greisenalter gestanden haben würde. Nach den Anhalts-
 punkten, welche die inmittelst aufgefundenen mir früher unbekannt gewe-
 senen Dokumente, namentlich die Georgenthaler Urkunde von 1219
 gewährt, muss ich meine frühere Annahme, wonach alle seit Beginn des
 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1228 vorkommenden urkundlichen Erwäh-
 nungen auf den 1195 genannten Ludwig, Ludwigs Sohn, bezogen wur-
 den und dieser von mir als Vater des 1228 erscheinenden *Ludowicus ju-*
nior angesehen war, berichtigen, und fällt danach der in meiner der er-
 sten Regesten- und Urkunden-Sammlung beigefügten Stammtafel in die
 IV. Generation und der in die V. Generation gesetzte Ludwig in eine
 Person zusammen, während die dem Ludwig der IV. Generation zuge-
 schriebenen Handlungen dem Ludewig der III. Generation zukommen,
 wie die Erwähnung des Namens der Gattin Adelheid in den beiden Ur-
 kunden von 1195 und 1219 unzweifelhaft macht.

Vierte Generation.

4. Berthous II. 1195—1196 und 5. Ludowicus III. 1195—1259.

Im Jahre 1195 und 1196 haben wir als Söhne des Ludwig II. und IV. Ge-
 seiner Gemahlin Adelheid die beiden Berthous und Ludowicus be-
 nannt gefunden. neration.

Berthous wird zuerst genannt und erscheint darum als der ältere
 der beiden Brüder, aber während Ludwig später 1212 und 1219 neben
 seinem Vater und seiner Mutter als bei den vorliegenden Verhandlungen
 betheilte Person genannt wird, geschieht des Berthous keine Erwäh-
 nung mehr, und müssen wir daraus schliessen, dass derselbe entweder
 1212 bereits kinderlos verstorben war, oder dass er sich inmittelst in
 den geistlichen Stand begeben hatte. In meiner ersten Regesten- und
 Urkunden-Sammlung p. 34 habe ich die Vermuthung ausgesprochen, dass
 Berthous vielleicht ins Kloster Georgenthal eingetreten sei, und ich
 halte dies für wahrscheinlicher als die Hypothese, dass er der Stamm-
 vater eines neuen Geschlechts mit anderm Namen geworden wäre, wie
 Möller in seiner Urkundlichen Geschichte von Reinhardsbrunn p. 45
 anzunehmen scheint. Dass im Kloster Georgenthal von 1240 bis 1256
 ein Abt Berthous erscheint, verleitet mich, denselben, so lange ich sei-
 nen Familien-Namen nicht anders ermittelt weiss, umsomehr für unsern
 Berthous zu halten, als ich die Conjectur (Regesten und Urkunden I.
 Sammlung p. 38), ihn in dem *villicus Bertholdus de Hagen* zu finden,
 doch nicht festzuhalten vermag. Nicht unerwähnt will ich aber lassen,
 dass ums Jahr 1209 auch ein *Bertoldus de Setinflet* als Ministeriale des

IV. Generation.

Landgrafen Hermann erscheint (Reinhardsbrunner Urkunde, abgedruckt in Brückners Gothaischen Kirchen- und Schulstaate, Tom. II. St. 2, p. 53 u. 54) und dieser für unsern Berthous gehalten werden könnte, der Sättelstedt und Winterstein vielleicht besessen, und den Hund im Wappen geführt, dessen Mannsstamm aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erloschen, und Winterstein darauf an die Wangenheim'schen Agnaten gefallen sei, wenn derselbe *Bertoldus de Setenstede* nicht in einer Volkenroder Urkunde des Landgrafen Hermann vom Jahre 1206 mit einem Bruder Poppo genannt würde, für welchen wir in der Wangenheim'schen Genealogie keinen Platz ausfinden können.

Ueber Ludwig, den wir unter den urkundlich festgestellten Stammv Vätern des Geschlechts den Dritten nennen wollen, geben uns die Urkunden mehr Auskunft.

Wenn wir auch annehmen, dass Ludwig III. im Jahre 1195 bei seiner ersten Erwähnung noch ein sehr junger, vielleicht kaum einjähriger Knabe war, so hatte er doch als er 1212 neben seinen Eltern genannt wurde jedenfalls das Jünglings-Alter und 1219 die Mündigkeit und das Mannesalter erreicht. Wenn er es gewesen, welcher den Landgrafen Ludwig den Heiligen auf dem Kriegszuge gegen die Polen und drei Jahre darauf 1227 zum Zuge nach dem gelobten Lande begleitet hat, so müssen wir doch annehmen, dass er auf dem letzten Zuge das gelobte Land nicht erreicht, sondern nach dem am 11. Septbr. erfolgten Tode des Landgrafen, mit den Gebeinen seines Fürsten in die Heimath zurückgekehrt ist, wie die meisten andern Thüringenschen Edeln des Gefolges, welche die Chronisten namhaft machen, denn im folgenden Jahre 1229 finden wir ihn in Thüringen.

Er erscheint zwischen Graf Albert von Clettenberg und dem Schenken Rudolf (v. Varila) als *Ludewicus iunior de Wangeheim* unter den Zeugen, als die Landgrafen Heinrich und Conrad, Ludwig des Heiligen Brüder, dem Abte Eckardt von Reinhardsbrunn den früher bereits vom verstorbenen Landgrafen, vom Pabste und vom Kaiser bestätigten Kauf der Güter in Ruldehausen, Topfstedt und Dalheim auch ihrerseits bestätigen. Möller in seiner Urkundl. Geschichte von Reinhardsbrunn p. 48 setzt die Urkunde ins Jahr 1228, andere Schriftsteller, wohl richtiger, erst ins Jahr 1229. Die Einsicht der Original-Urkunde löst den Zweifel, und füge ich daher sub. Nro. 9 der II. Sammlung eine Copei der Urkunde bei, welche ich durch die Güte des Archivraths Beck selbst vom Originale habe nehmen können.

Dass Ludwig hier *iunior* genannt wird, setzt einen *senior* voraus, und müssen wir darum annehmen, dass der Vater Ludewig II. entweder noch lebt, oder doch erst ganz kürzlich verstorben sein kann. Dass der Tod des Letztern um diese Zeit fällt, ist darum anzunehmen, weil in

den folgenden Jahren die Bezeichnung des Sohns als *junior* wegfällt, und IV. Generation.
daraus auf die Existenz nur eines Ludwig geschlossen werden muss

Selbständig sehen wir Ludwig III. nun zunächst nach einer Urkunde Königs Heinrich VII., Kaiser Friedrichs II. Sohn und Stellvertreter in Deutschland, *de dato* Schweinfurt den 14. September 1232 handeln, welcher zufolge er dem Kloster Georgenthal ein Gut zu Eschenberge mit der dazu gehörigen Capelle geschenkt hat (Regeste 40 und 49 der I. Sammlung), und der Deutsche König dazu auf Ludwigs Ansuchen die Königliche Bestätigung ertheilte. War Eschenberge, wo die Herren von Wangenheim noch bis auf die neuere Zeit Zinsgefälle zu erheben hatten, ein Reichslehn? Die Einsicht der Urkunde und Kenntnissnahme ihres ganzen Inhalts belehrt uns vielleicht darüber, ich habe dieselbe aber bisher nicht erreichen können. Die 1242 dem Kloster Frauensee gegenüber übernommene Gewähr gegen Einsprache des Reichs, lässt wenigstens zweifellos erscheinen, dass Ludwig neben eigenem freien Gute in Eschenberge auch Reichs- und Fuldasches Lehn gut besass. Und die einzelnen zerstreuten Reichsgüter waren damals in Thüringen noch zahlreich z. B. Herbsleben in nächster Nachbarschaft und Struth (vide Wolfs Geschichte des Eichsfeldes I, Urk. XLIV.)

1233 am 26. October bezeugt Ludwig III. in grosser Versammlung zu Fulda mit vielen Andern, Geistlichen und Laien, den Verkauf der zur Fuldaschen Meierei Selheim gehörig gewesenen Höfe zu Rosdorf und Mardorf an das von der heiligen Elisabeth erbaute Hospital Sti Francisci in Marburg (Regeste 41 der I. Sammlung), und 1235 ist er ebenmässig Zeuge, als Abt Conrad von Fulda dem Burggrafen Dietrich von Kirchberg die Uebergabe der Kirche zu Capellendorf, welche er von Fulda zu Lehn trug, an das von ihm in Capellendorf gestiftete Kloster als dessen Eigenthum gestattete (Reg. 42 der I. Sammlung.)

In dieser Zeit waren zwischen Ludwig III. und dem Kloster Frauensee Differenzen wegen der von seinem Vater 1212 unter seiner Mitwirkung an das Kloster verkauften Besitzungen in Uelleben entstanden, und beklagte sich das Kloster, dass er den väterlichen Verkauf wieder aufheben wolle, die Streitigkeiten müssen aber freundschaftlich beigelegt sein, da er später zu Haina das Kloster mit den Söhnen der Kunigunde von Grumbach, welche eine mütterliche Schenkung ans Kloster bestritten, verglich und dabei fürs Kloster Vermittler war (Nro. 2. II. Sammlung), und noch mehr für dieses Kloster that. Nicht allein dass er im Jahre 1236 die Mühle zu Lupnitz dem Kloster überliess, welche er nach der vom Abte Conrad darüber dem Kloster Frauensee ertheilten Urkunde vom Stifte Fulda zu Lehn trug (Nro. 10 der II. Sammlung), sondern auch in Eschenberge, wo er 10 Jahre früher dem Kloster Georgenthal ein Gut geschenkt hatte, am 3. Februar 1242 eine ihm eigenthüm-

IV. Generation.

lich gehörige Hufe Landes gegen Zahlung von 10 Mark Silbers zum freien Eigenthum überliess, indem er für alle etwaige Ansprüche des Reichs oder des Abts von Fulda die Gewähr übernahm (*quod omne impedimentum quod oriri posset de talibus bonis ex parte imperii vel domini abbatis Vuldensis penitus deponemus*) und beide Theile sich für die Erfüllung des Vertrags gegenseitig Bürgen bestellten, deren sechs benannt werden *Berthous Eccehardus et Cunradus milites de Beringen*, welche ohne Zweifel Hersfelder Ministerialen und als solche wohl die Bürgen für das Kloster waren, während die übrigen drei: *Reinbodo de Wanheheim, Albertus de Lare und Albertus de Tunge* wohl als die Bürgen von Wangenheim'scher Seite anzusehen sind. Diese ritterlichen Bürgen mit den Pfarrern von Wangenheim und von Lupnitz werden gleichzeitig als Zeugen genannt, und sowohl der Abt von Hersfeld als der Landgraf Heinrich hängen ihre Siegel zu mehrer Bekräftigung neben Ludwigs eignes Siegel (Nro. 11 der II. Sammlung).

Diese erst neuerdings mir bekannt gewordene, im Archive zu Cassel befindliche Original-Urkunde erscheint ihrem ganzen Inhalte nach für die Geschichte der Familie höchst interessant und gewährt ein neues Licht für diese frühe Zeit. Zunächst ist es bemerkenswerth, dass das von Ludwig III. von Wangenheim gebrauchte Siegel, wenn gleich es oben ausgebrochen ist, doch das Wappenbild noch vollständig identisch mit dem 1219 von seinem Vater gebrauchten zeigt, die drei Zwillingsbalken im herzförmigen ungetheilten Schilde, während die Umschrift, soweit sie vorhanden, deutlich ergibt, dass es nicht das väterliche Siegel ist, welches der Sohn gebraucht, sondern ein eignes. Auf dem Siegel von 1219 lautet die Umschrift nämlich ungewöhnlicher Weise *Ludev de Wanghem Sigillum*, während sie jetzt lautet (*Sigillum L*)*udewici de W(angenheim)* wie solches gewöhnlicher üblich ist.

Bei weitem wichtiger erscheint es aber, dass wir aus dieser Urkunde auch die Namen der Gemahlin des Ludwig III. und dreier Söhne derselben kennen lernen. Es heisst nach dem Eingange: „*Ego L. de Wanheheim una cum uxore mea Helwiga et pueris nostris Ludewico, Meynhero et Alberto*,“ und geht daraus dass die Söhne sämmtlich noch sehr jung und als Knaben, bezeichnet werden hervor, dass der Vater, der nach seiner Erwähnung im Jahre 1195 jetzt mindestens nahe an 50 Jahr alt sein musste, wahrscheinlich spät geheirathet hat, vielleicht erst nach seiner Rückkehr von dem misslungenen Zuge ins gelobte Land und nach dem um diese Zeit anzunehmenden Tod seines Vaters. In seiner Gemahlin Helwiga glauben wir aber die Schwester des Hermann von Brandenfels erkennen zu müssen, auf deren Enkel im Jahre 1305 die Erbschaft dieses Grossoheims, wie später zu erwähnen sein wird, überging und würde sie demnach die Tochter Friedrichs von Treffurt

sein,
Famili
dess
dau v
vater,
möchte
(a. a. C
dass H
IV. v.
steten
Besitz
furt
genhe
dem S
Heilige
des jü
Italien
Heinr
und N
schon
Wang
Ehe g
ter dre
Fried
urkund
Brand
der H
1230 g
drich
schon
II. Soh
überall
men d
genom
die He
und Fr
nahme
Conject
daher
Zeugnis

sein, nicht aber Friedrich des jüngern, welchen Landau (Geschichte der Familie von Treffurt) den IV. und von Mittelstein nennt, sondern dessen Schwester und die Tochter des Friedrich II., welcher nach Landau von 1212—1239 auftritt, und welchen wir auch nicht für den Grossvater, sondern für den Vater Hermanns von Brandenfels halten möchten, was dem Wortlaute der Urkunde von 1276, woraus Landau (a. a. O. p. 10) das Erstere folgert, auch durchaus entspricht und nur bedingt, dass Friedrich II. v. Treffurt sich ebensowohl wie sein Sohn Friedrich IV. v. Metenstein genannt hat, oder von Andern genannt ist, was bei dem steten Namenswechsel in der Treffurt'schen Familie nach ihrem jeweiligen Besitze durchaus nichts Erzwungenes haben dürfte. Friderich II. v. Treffurt war der Zeitgenosse Ludwigs II. und Ludwigs III. von Wangenheim und wir finden denselben oft, sowohl mit dem Vater wie mit dem Sohne in der Umgebung des Landgrafen Hermann, Ludwig des Heiligen und Heinrich des Raspen, namentlich aber ist er der Genosse des jüngern Wangenheim auf dem Zuge nach Polen und 1227 nach Italien, und beide bezeugen die obenangeführte Urkunde des Landgrafen Heinrich für Kloster Georgenthal vom Jahre 1229 (Reg. 39 der I. und Nro. 9 der II. Sammlung). Friedrich von Treffurt tritt aber schon 1212 handelnd auf, war also um etwas älter als Ludwig III. v. Wangenheim, welchem er doch jedenfalls vor 1238 seine Tochter zur Ehe gegeben haben muss, da dieselbe am 3. Februar 1242 bereits Mutter dreier namentlich aufgeführter Söhne ist. Die Heilwiga zur Tochter Friedrichs d. j. IV. von Metenstein zu machen, welcher erst 1248 urkundlich erscheint, würde sehr wenig passen, und Hermann von Brandenfels, welcher möglicher Weise ein bedeutend jüngerer Bruder der Heilwiga gewesen sein kann, und dessen Geburtsjahr gar nicht vor 1230 gesetzt zu werden braucht, passt viel besser als Bruder des Friedrich IV. in die Stammtafel, wie der Hermann I. der 1235 u. 1238 schon verheirathet auftritt, und den ich keineswegs für Friedrichs des II. Sohn annehmen möchte. Da auch Landau für diese seine Annahme überall keinen Beleg beibringt, so kann er ebenso gut für einen Nachkommen des Friedrich I., welcher 1155 erscheint, etwa dessen Enkel, angenommen werden, wie Professor Rein solches in seinem Aufsätze über die Herren v. Treffurt auch thut, oder für den Sohn Reginhards II. und Friedrich II. dagegen für den Sohn von Friedrich I., da die Annahme dass Friedrich II. der Sohn Reginhards II. sei, auch nur Conjectur ist. Abweichend von Landau und von Rein construiren ich daher den Treffurt'schen Stammbauen nach den bis jetzt vorliegenden Zeugnissen folgendermaassen.

<i>Bilgrim</i> 110+. <i>Bernhard</i> 1130. <i>Reginhard</i> I. 1155.		<i>Reginhard</i> II. 1155—1192. <i>Friedrich</i> I. 1155		neben dem Vater genannt als jüngerer Sohn kann füglich bis zum Ende des Jahrhunderts gelebt haben.	
<i>Friedrich</i> <i>Wolfer</i> 1228—1247. <i>Scherf.</i>		<i>Hermann</i> I. 1225—1238 ux. <i>Jutta</i> von Spangenberg.		<i>Friedrich</i> II. 1212 zuerst handelnd, muss vor 1190 geboren sein, erscheint bis 1249.	
<i>Hermann</i> <i>Scherf.</i> <i>Reinhard</i> † 1299, ux. v. <i>Stelbach</i>.		<i>Friedrich</i> 1254, <i>Hermann</i> 1254—1292 ux. <i>Jutta</i> von <i>Horbalken</i>.		<i>Friedrich</i> senior von <i>Blstein</i> 1236—1272.	
<i>Hermann</i>, <i>Kane</i> <i>pyoffer</i>, <i>Hilt</i> <i>Gertrud</i> 1304—münd 1313—so 1314.		<i>Hermann</i> 1278 † 1315, ux. v. <i>Erfa</i>.		<i>Friedrich</i> junior v. <i>Meckenstein</i> 1248 † 1272.	
1. <i>Alheid</i>, bis ux. 2. <i>Pe</i>—1340.		<i>Friedrich</i>, <i>Heinrich</i>, <i>Gisela</i>, <i>Heinrich</i> <i>Königsmunde</i> 1306 ux. <i>Guthera</i> <i>stein</i> 1278—ux. <i>Jutta</i> v. <i>Sulza</i> 1267—<i>Stemmu</i>, <i>Jutta</i> v. <i>Porila</i>.		<i>Ludwig</i>, <i>Myrher</i>, <i>Albert</i>, <i>Friedrich</i>, <i>Lacardis</i>, <i>Herbalken</i>.	
<i>triss</i> v. <i>Ammer</i>.		<i>Friedrich</i>, <i>Heinrich</i>, <i>Bertold</i> 1289—1289.		<i>Ludwig</i> 1305.	
<i>Kunemund</i> 1327—1340.		<i>Hermann</i> 1318 <i>Friedrich</i> 1319 <i>Herm.</i> <i>Fried.</i> <i>Hermann</i> <i>Hedwig</i> 1315 † 1315—1315 † 1288.		<i>Albert</i> 1305 <i>Friedrich</i> 1305	
bis 1347.		bis 1364.		von <i>Wangenheim</i>.	
vor 1344. 1382.		1376 ux.		<i>Margaretha</i> v. <i>Sohn</i>.	

Diese Anordnung der Stammtafel, welche durch urkundliche Zeugnisse IV. Generation. nirgends widerlegt, aber wohl vielfach bestätigt wird, stellt die Verhältnisse klar, wie und warum bei Hermanns v. Brandenfels Ableben die Wangenheim'sche Familie, bei Heinrich v. Bilsteins Ableben aber die v. Salza als nächste cognatische Erben auftraten, und die Spangenberg'sche Treffurts nur altväterliche Güter und Lehn erben konnten, und erläutert die getheilte politische Stellung der verschiedenen Linien des Geschlechts auf Thüringischer und Hessischer Seite am Besten.

Nach dieser Abschweifung zur Urkunde zurückkehrend, muss zu den Söhnen welche hier genannt sind, Ludwig, Meinher und Albert, noch bemerkt werden, dass wir später auch noch einem Friedrich als Bruder des Ludwig und als Sohn der Schwester Hermanns von Brandenfels begegnen, welcher wahrscheinlich 1242 noch nicht geboren war, und müssen wir nun dem Reinbod von Wangenheim uns zuwenden, welcher unter den Bürgen von Wangenheim'scher Seite erscheint, für den wir aber nach den Vorhergehenden in der Genealogie des Geschlechts keinen Platz finden, wenn die Annahme, dass Berthous II. in den geistlichen Stand getreten, oder wenigstens ohne Nachkommen geblieben, richtig war. Wäre dies jedoch nicht der Fall, so würde dieser jetzt auftretende Reinbodo füglich der Sohn des 1195 genannten Berthous II. sein können.

Ich glaube aber dieser *Reinbodo de Wanheheim* gehört gar nicht dem Wangenheim'schen Geschlechte an, sondern ist, sowie die ihm folgenden Albert von Lara und Albert von Tunge de ein Wangenheim'scher Ministeriale und Burgmann, wie die vorhergegangenen drei Ritter von Beringen für Hersfelder Ministerialen und zu Beringen sesshaft, keineswegs aber alle für eines Geschlechts und den Namen Beringen führend, gehalten werden müssen. Diese Vermuthung wird mir fast zur Gewissheit, wenn ich den nicht sehr häufig vorkommenden Vornamen Reinboto ins Auge fasse, und gerade diesen Namen in dem Wangenheim'schen Burgmanns-Geschlechte der Schaffe in diesem und dem folgenden Jahrhundert geführt sehe. 1299 Freitag nach Invocavit (vide Reg. 60 der I. Sammlung) zeugt *Berthous miles apud pontem dictus Ovis* (nicht *Mus*, wie es durch einen Schreibfehler bei Sagittar heisst, während die Original-Urkunde deutlich *ovis* hat) *et Reynboto frater suus et Berthous filius sui patris*, und 1357 zeugen Her Reinbote Schaf Domherr zu Trier und Albrecht Schaf Ritter (Reg. 110 der I. Sammlung). Der Namen kehrt also in mehreren Generationen des Geschlechts wieder, und finde ich darin eine Bestätigung meiner Vermuthung. Der Albert von Lare ist mir sonst noch nicht aufgestossen, zu dem Grafengeschlechte von Lohra, welches sich auch Lara schrieb, wird er wohl nicht zu zählen sein. *Albertus de Tunge de* kann eben auch ein auf Wangenheim'schem Gute zu Tunge da sitzender Schaf gewesen sein,

IV. Generation.

da mir sonst ein Geschlecht welches sich vom Wangenheim'schen Tunga genannt hätte, nicht bekannt geworden ist, aber auch der Familie von Utenrode kann er angehört haben, diesem andern weit verzweigten Wangenheim'schen Burgmannen-Geschlecht.

Im Jahre 1242 finden wir Ludwig von Wangenheim nun noch einmal in der Umgebung des Landgrafen Heinrich bei der Bestätigung des Verkaufs des Waldes Tambach von der Mechtild, Gemahlin des Dietrichs Kämmerer von Mühlhausen, an das Kloster Georgenthal (Regeste 43 der I. Sammlung). Von nun an tritt eine Lücke in den Nachrichten ein, welche uns bisher die Person unsers Ludwig III. von Wangenheim seit 1228 fast von Jahr zu Jahr verfolgen liessen. Landgraf Heinrich Raspe starb 1247 und der Thüringisch-Hessische Erbfolge-Krieg zwischen Sophie von Brabant für ihren Sohn Heinrich und Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meissen verwüstete bekanntlich während einer längern Zeit einen grossen Theil von Thüringen, wo die kriegerischen Verhältnisse auch die Erbauung zahlreicher neuer Befestigungen und Burgen veranlassten, welche zum grossen Theil ebenso rasch wieder zerstört wurden und verschwanden, als sie gebaut waren. Die Chroniken erzählen dass Wangenheim'scher Seits in dieser Zeit die Veste Kalenberg erbaut sei, während Andere die Erbauung der Veste dem Markgrafen Heinrich selbst zuschreiben, dann aber auch dieselbe im Jahre 1260 von ihm selbst wieder erobern und zerstören lassen, während dieselbe doch im folgenden Jahrhunderte sich noch als Wangenheim'sche Burg findet. Es bleiben, wie ich schon an einem andern Orte (Reg. 46 der I. Sammlung) ausgeführt habe, in den Darstellungen dieser Kriegszeit von Seiten der verschiedenen Chronikschreiber viele ungelöste Widersprüche. Ich habe aber schon früher bemerkt, dass wir in dieser Zeit der Unruhe unsern Ludwig III. von Wangenheim auf der Markgräflichen Seite suchen müssen und diese Annahme findet wohl durch die mir seitdem erst bekannt gewordene Reiffensteiner Urkunde im Magdeburger Archive vom 9. Juli 1257 (Nro. 12 II. Sammlung, gedruckt in Wolfs Kirchen-Geschichte des Eichsfelds Urk. V, p. 6) ihre Bestätigung, wonach Ludwig von Wangenheim mit seinem Sohne Ludwig neben Graf Hermann von Henneberg, dem Cämmerer von Vanre, Hugo von Salza und andern aus der Umgebung des Markgrafen Heinrich, die Schenkung des Patronats über die Kirche zu Ammera bei Mühlhausen an das Kloster Reiffenstein mit bezeugt.

In dieser Urkunde ist zunächst die Bezeichnung des *Ludovicus* als *advocatus de Wangenheim* auffallend und dann könnte die Fassung dazu verleiten, die Worte: *et suus filius Ludewicus Camerarius de Vanre* als zusammengehörig zu nehmen, und würde dann, ähnlich wie gleich vorher der Markgraf Heinrich sagt *dilectus frater noster comes hermannus de*

henne-
Hein-
heim-
entwe-
werde-
rius a-
denn
p. 116
Cämm-
mann
nicht
nehme-
gleich-
Vorna-
gelasse-
geheim-
für ein-
schen
einige
den, a-
des Ze-
dem M-
einem

W
Ludw
Ludw
als die
und w
schaft
lichen
advoca-
naster
die Vo
minus,
Gebrau
dem G
burger
Wang
ter vo
advoca-
wie da
Villicat

hennenberg, was ganz richtig ist, da Graf Hermann der Halbbruder Heinrichs des Erlauchten war, hier *Ludewicus advocatus de Wangenheim* mit einem Sohne *Ludowicus Camerarius de Vanre* erscheinen, und entweder selbst dem Geschlechte der Cämmerer von Vanre zugezählt werden müssen, oder man müsste annehmen dass *Ludowicus camerarius de Vanre* sein Stiefsohn sei. Allein keins von beiden ist der Fall, denn wir wissen aus der Urkunde vom 13. Februar 1256 (*Thuringia sacra* p. 116 und *Tentzeli Suppl. II. hist. Goth.*, p. 605) dass der damalige Cämmerer von Vanre nicht Ludwig sondern H. (Heinrich oder Hermann) hiess, finden auch um jene Zeit den Vornamen Ludwig gar nicht im Geschlechte der *camerarii de Vanre*, und es liegt nahe anzunehmen, dass der Schreiber des Transsumpts (denn nur in einer solchen gleichzeitigen Abschrift aber nicht im Originale liegt die Urkunde vor) den Vornamen oder dessen Anfangsbuchstaben H. vor dem *Cammerarius* ausgelassen hat. Was aber den auffallenden Ausdruck *advocatus de Wangenheim* betrifft, so könnte derselbe zunächst verleiten, den Ludwig nicht für einen Herren von Wangenheim sondern für einen Wangenheim'schen Ministerialen anzusehen, da wir das Wangenheim'sche Voigtamt einige Jahre später in den Händen des ritterlichen Geschlechts Strieger finden, aber hier findet sich der Vorname Ludwig nicht, und die Stellung des Zeugen unmittelbar hinter Graf Hermann v. Henneberg und vor dem Markgräflichen Kämmerer spricht auch dagegen, dass wir es hier mit einem Wangenheim'schen Dienstmann zu thun haben.

Wir müssen vielmehr in diesem *advocatus de Wangenheim* unsern Ludwig III. selbst und seinen 1242 als *puer* bezeichneten ältesten Sohn Ludwig in dem hier genannten Sohn Ludwig um so mehr erkennen, als dieser nach 15 Jahren jedenfalls zur Mündigkeit herangewachsen war, und wir in dieser Zeit und überhaupt seit Eintritt der Meissenschen Herrschaft bei den Thüringenschen Dynasten-Geschlechtern, welche nicht den gräflichen Titel führten, die Bezeichnung *dominus* häufig gegen den Ausdruck *advocatus* vertauscht sehen, gleichsam als ob durch den *advocatus* die Dynasten-Qualität (die Schutz- und Schirmherrlichkeit und die Gerichtsbarkeit, die Voigtei-Rechte) präziser ausgedrückt wäre als durch das Prädikat *dominus*, Herr, welches sie mit jedem Ritter theilten. So finden wir diesen Gebrauch unter Andern bei den Herren von Salza, vor Allen aber bei dem Geschlechte der Reuss, welche ihr Amt als Reichs- und Quedlinburger Stifts-Voigte stets dem *dominus* voranzustellen pflegten. In der Wangenheim'schen Familie kommt die Bezeichnung *advocatus* nicht weiter vor. Ein Grund dafür, dass Ludwig v. Wangenheim hier als *advocatus* bezeichnet wird, könnte aber vielleicht auch darin liegen, dass wie das Wangenheim'sche Geschlecht die Voigtei über die Fulda'sche Villication Hayna mit Sonneborn besass, ihm auch die Voigtei über Am-

IV. Generation.

IV. Generation.

mern zu dieser Zeit vom Stifte Fulda übertragen gewesen wäre, da dasselbe auch hier, wie aus dem Cap. 43 Nro. 20 der Eberhard'schen Traditionen hervorgeht, eine Villication besass, welcher auch die Kirche mit 3 Hufen angehörte (Dronke p. 118); dagegen spricht aber, dass wir ein anderes Geschlecht, irren wir nicht, die v. Bodenstein oder von Cörner, als *advocati de Amera* in jener Zeit aufgeführt finden.

Ludwig III. von Wangenheim, welcher nun jedenfalls schon ein bejahrter Mann war (nehmen wir ihn bei seiner ersten Erwähnung als Kind 1195 auch nur erst 1 Jahr alt an, so hatte er 1257 doch schon sein 63. Lebensjahr erreicht) begegnet uns nicht weiter als handelnde Person, und wenn Erzbischof Werner von Mainz, als er die Einverleibung der Capelle zu Eschenberge in die Güter des Klosters Georgenthal am 3. Novbr. 1268 zu Erfurt ratihabirte, des Ludwig v. Wangenheim als frühern Eigenthümers des Guts und der Kapelle erwähnt (Regeste 49 der I. Sammlung) so ist daraus doch keineswegs darauf zu schliessen, dass er zu dieser Zeit noch am Leben gewesen sei.

Von seinen Besitzungen lernen wir aus den Urkunden nur dasjenige kennen, was er veräussert hat, aber danach muss der Umfang dessen, was er besessen hat, gross gewesen sein. Hagen und Katterfeld bei Georgenthal, Uelleben bei Gotha, Lupnitz bei Eisenach, Eschenberge und Fahner nördlich von Gotha, Utzberg, Melchendorf und Daberstedt zwischen Erfurt und Weimar werden genannt, ein Besitz, welcher sich mindestens durch drei Gaue, nach der alten Landes-Eintheilung, hinzog, durch den Gau Langwiesen den Westgau und den Altgau, wenn dieser über die Gera hinausging. Ehe wir uns nun zu Ludwigs Söhnen wenden, müssen wir hier noch einige Personen erwähnen, deren Einreihung in die Stammtafel uns nicht gelingen will, auf welche wir aber durch Mittheilung des Archivraths Beyer zu Erfurt neuerdings (1869) aufmerksam gemacht sind (Nro. 13^b II. Sammlung).

In der Rechnung welche Magister Hugo, Cantor des Collegiatstifts S. Marie in Erfurt, im Jahre 1247 über die Subsidien ablegte, welche Pabst Innocentius IV. dem König Heinrich Raspe übersendete, heisst es:

Item mihi mag. Hugoni eunti Bauvariam post dominum regem V. marcas ad expensas Item domino Friderico de Sleida XXX. marcas pro remuneratione et expensis suis et nostris, quia conduxi argentum. Testes huius sunt mag. Albertus socius prepositi Roberti dictus magister coquinae, Eckehardus de Wangeheim.

Dieser Eckhard von Wangenheim könnte nun füglich ein Geistlicher und Pfarrer in Wangenheim gewesen sein, aber das Todtenbuch des Collegiatstifts S. Marie in Erfurt bringt uns noch einen Theoderi-

cus de Wangeheym mit einer Ehefrau Ysintrudis, für welche ich keinen Platz zu finden weiss. Es heisst daselbst fol. 180 (circa 1260—1271):

Obiit (III. Idus Decembris) mag. Richardus canonicus et dantur X. solidi qui quondam dabantur de curia Gotfridi Menteleri, quam curiam emit Theodericus de Wangeheym, cujus relicta Ysintrudis eandem adhuc possidet

und fol. 31

Anno dom. MCCLXXI. VI. Non. Martii obiit Theodericus de Indagine et dantur VI. sol. VI. den. de curia domine de Wangeheym que sita est in parochia s. Andree.

Gehörte dieser Dietrich zu unserm Geschlechte, in welchem dieser Vorname durchaus nicht üblich, oder war er nur von Wangenheim nach Erfurt gezogen, vielleicht zu einem Wangenheim'schen Burgmanns-Geschlechte gehörig, da die Bezeichnung seiner Witwe als *domina* auf rittermässigen Stand schliessen lässt. Oder war er ein Herr von Hagen (*de Indagine*) aus Wangenheim'schen Stamm entsprossen?

Wenden wir uns nun zu den Söhnen Ludwigs des III.

Fünfte Generation.

6. Ludwig IV, 7. Meynher, 8. Albert und 9. Friedrich.

Die drei zuerst genannten Brüder haben wir 1242 bereits neben ihrem Vater Ludwig und der Mutter Heilwiga geborne von Treffurt als Knaben kennen gelernt, Ludwig der älteste ist uns darauf 1257 neben dem Vater begegnet, und während Meynher seit 1242 überall nicht wieder genannt wird, erscheint Albert uns später nur einige Male in Urkunden. Auch der jüngste der Brüder, Friedrich, welcher erst nach 1242 geboren sein kann, und bei dem, wahrscheinlich bald nach 1257 eingetretenen Tode seines Vaters Ludwig III. mit seinen ebenfalls noch minderjährigen Brüdern längere Zeit unter Vormundschaft (vielleicht des ältesten volljährigen Bruders) gestanden haben muss, wie aus einer Urkunde vom 12. September 1277 hervorgeht, in welcher Heinrich von Kolmatsch beiläufig erzählt, dass er die Voigtei über Lupnitz früher von den Wangenheim'schen Kindern erkaufte habe (*quod Advocaciam in Lupenze cum omni Jure nobis et heredibus nostris a pueris de Wangehem justo titulo emptionis comparavimus* (vide Nro. 14 der II. Sammlung), hat wenig urkundliche Spuren hinterlassen, wie wohl er als Stammvater des Wintersteiner Stammes für uns von höchster Bedeutung ist.

6. Ludwig IV. 1242—1299,

Stammvater des Stammes Wangenheim.

Aus dem Jahre 1276 sind uns zwei, zum Oeftern gedruckte Urkunden (Reg. Nro. 51 und 52 der I. Sammlung) aufbewahrt, in welchen Lud-

IV. Generation.

V. Generation.

V. Gene-
ration.

wig mit seinem jüngsten Bruder Friedrich gemeinschaftlich auftritt. In beiden Urkunden handelt es sich um die Ertheilung des lehnherrlichen Consenses zur Erwerbung verschiedener ihnen bis dahin lehnbarer Grundstücke in Goldbach von Seiten des Kreuz-Klosters zu Gotha. Die veräussernden Vasallen sind ritterlichen Standes und gehören zu der Burgmannschaft auf dem Schlosse Wangenheim, wenigstens ist dieses hinsichtlich des Hermann von Utenrode wohl ausser Zweifel, während *Th. dictus Rube* einer Vasallen-Familie angehört, welche weniger in ihrer Eigenschaft als Burgmänner zu Wangenheim hervortritt, aber doch als die Sonneborner Voigtei der Herrn v. Wangenheim (vid. Urkunde von 1296) verwaltend und Wangenheim'sche Lehnenschaften innehabend öfter vorkommt.

Da die Brüder in der Urkunde erwähnen, dass sie *bona deliberatione et nostrorum heredum consensu* handeln, so kann sich dies zwar ebensowohl auf eigne Kinder und Leibes-Erben als auf andere Erben beziehen, wir werden aber bald darüber unterrichtet, dass beide Brüder verheirathet waren und Kinder hinterlassen haben.

Dass, wenn wir den Bruder Meynher auch als bereits verstorben annehmen, der dritte Bruder Albert nicht erwähnt wird, ist auffallend, und lässt auf eine Absonderung desselben von seinen Brüdern schliessen, worauf wir später zurückkommen.

Eine Urkunde vom 14. October 1278 (Regeste 53 der I. Sammlung, durch Nro. 15 der II. Sammlung vervollständigt und rectificirt) lässt uns nun ersehen, dass Ludwig IV. von Wangenheim die Tochter des Schencken Conrad von Varila zur Gattin hatte, welcher ihr Vater verschiedene Fuldasche Lehnstücke innerhalb der Herrschaft Wangenheim als Heirathsgut mitgegeben hatte, die Ludwig IV. von Wangenheim aber wieder an Hartung von Varnrode und dessen Brüder verkauft hatte, weshalb Schenck Conrad diese Lehn jetzt dem Abte von Fulda als Lehn Herrn resignirte, um solche dem Hartung v. Varnrode wieder als Lehn zu reichen.

Als Landgraf Albrecht der Entartete zum Seelenheile seiner geliebten und berüchtigten zweiten Gemahlin Kunigunde (der Kunne von Eisenberg) dem Catharinen-Kloster zu Eisenach am 31. October 1286 das Dorf Langenhain schenkte, und in grosser Versammlung zu Erfurt zwei Urkunden darüber, der Hauptsache nach gleichlautend, vollzog, waren Ludwig IV. und sein Bruder Albert unter den Zeugen der *vigilia omnium Sanctorum* datirten, kürzer gefassten und schöner geschriebenen Urkunde (vid. Nro. 16 der II. Sammlung), während sie unter den Zeugen der zweiten *pridie Kalendas Novembris* datirten, ausführlicher aber weniger schön geschriebenen Urkunde fehlen, welche auch den Probst zu Nicolai in S. Eisenach den Graf Friedrich von Rabenswald, den

Weze
von S
Meter
singe
meister
Hirsi
berg
Herzog

D
war,
zu Er
Juni 1
furt v
sen un
und F
zinsgut
lichen
Nro. 1
Alber
genhe
Samml
teressa
ter Ga
kennen
5 Töch
Er war
später
Er
wig I
Freitag
Einfüh
unter
rad un
geistlic
ben zw
trägt (
E
vom 1
heim
nen eb
vorher
Fried

Wezelo von Myla, die Brüder Hermann Friedrich und Bertohus von Schlatheim, den Hermann von Treffurt und Hermann von Metenstein, den Günther von Salcza und den Hermann von Hirsingerode nicht mit unter den Zeugen aufführt, dagegen aber einen Hofmeister (*curie magister*) Hermann (wohl identisch mit Hermann von Hirsingerode) und die Brüder Heinrich und Hermann von Kleberg unter den Zeugen nennt. Beide Urkunden sind im Originale im Herzoglichen Archive zu Gotha aufbewahrt.

Dass Ludwig IV. auch in der Umgegend von Erfurt noch begütert war, ersehen wir aus einer im Archive der Pfarrkirche S. Michaelis zu Erfurt aufbewahrten Original-Urkunde *de dato Wangenheim* den 2. Juni 1289, nach welcher derselbe der Pfarrei zu S. Michaelis in Erfurt vier Höfe (*mansi*) zu Walschleben mit Hausstätten, Aeckern, Wiesen und Weiden-Gebüschchen wie mit allen Rechten und Ehren im Dorfe und Felde gegen ein Kaufgeld von 36 Mark reinen Silbers als ein Erbzinsgut in der Weise überlässt, dass er sich von jeder Hufe einen jährlichen Zins (*nomine pensionis*) von 3 Erfurter Denaren vorbehält. (vid. Nro. 17 der II. Sammlung). Seine Brüder Friedrich der Ritter und Albert geben in einer besondern Urkunde von demselben Tage aus Wangenheim datirt ihren Consens zu diesem Verkaufe (vid. Nro. 18 der II. Sammlung). Beide Urkunden sind nun hauptsächlich dadurch für uns interessant und wichtig, dass wir aus ihnen neben Ludwigs schon genannter Gattin der Jutta von Varila, seine sämtlichen Kinder mit Namen kennen lernen, nämlich 3 Söhne Ludwig, Conrad und Friedrich und 5 Töchter Jutta, Gertrud, Adelheid, Helwigis und Hedewigis. Er ward Vormund für seines Bruders Friedrich Söhne, wie wir aus der später zu erwähnenden Urkunde von 1297 ersehen.

Endlich beschliesst die Reihe der Dokumente, in welcher uns Ludwig IV. v Wangenheim handelnd entgegen tritt, eine von ihm am Freitag vor Invocavit 1299 ausgefertigte Urkunde, wonach derselbe bei der Einführung seiner Tochter Helwigis ins Kreutz-Kloster vor Gotha, unter Einwilligung seiner Gemahlin Jutta, seines Sohns Ludwig (Conrad und Friedrich werden nicht mehr genannt, letzterer war inmittelst geistlich geworden, ersterer wahrscheinlich verstorben) und aller seiner Erben zwei ihm gehörige Höfe (*mansos*) in Aschera geschenksweise überträgt (Nro. 60 der I. Sammlung).

Es kommt zwar in einer demnächst näher zu erwähnenden Urkunde vom 14. März 1305 (Reg. 62 I. Sammlung) ein Ludwig von Wangenheim mit seinem Bruder Albert vor und könnte diese auf ihn und seinen ebenerwähnten Bruder Albert bezogen werden. Da aber im Jahre vorher 1304 bereits sein Sohn Ludwig mit seinen Vettern Albert und Friedrich zusammen Veräusserungen vornimmt, ohne des Vaters zu er-

V. Generation.

V. Generation.

wähnen, und in den mehrfachen Urkunden vom 5. Juni 1305 Ludwig ganz bestimmt als verstorben bezeichnet wird, und sein Bruder Albert, der doch mit ihm und ihren verstorbenen Bruder Ritter Friedrich als rechter Neffe dem verstorbenen Hermann von Brandenfels um einen Grad näher gestanden haben würde, als die Söhne seiner Brüder, nicht erwähnt wird, so ist meine frühere Annahme, dass in der Urkunde vom 14. März 1305 eine Verwechslung der Namen oder des Verwandtschaftsverhältnisses (Brüder statt Vettern) obwaltet, gewiss stichhaltig, und wir dürfen Ludwig III. v. Wangenheim 1304 als jedenfalls bereits verstorben annehmen.

7. Meynher 1242.

Der zweite Sohn des Ludwig III. v. Wangenheim und der Heilwigis von Treffurt kommt seit seiner Erwähnung als Knabe im Jahre 1242 nicht wieder vor, wie schon gesagt ist.

8. Albert I. 1242—1296.

Der dritte Sohn Ludwigs III. v. Wangenheim erscheint wie wir oben gesehen haben, neben seinem Bruder Ludwig in der landgräflichen Urkunde vom 31. Octbr. 1286 als Zeuge und genehmigt mit seinem Bruder Friedrich dem Ritter 1289 die Erbenzins-Verleihung der 4 Höfe in Walschleben von Seiten seines Bruders Ludwig, wobei ihm das Prädikat Ritter nicht ausdrücklich beigelegt wird. Es ist daher auffallend, dass er in einer andern, angeblich im Jahre 1266 errichteten Urkunde der Gebrüder v. Buchenau als *Albertus senior de Wangenheim, miles*, unter den Zeugen erscheint (Regeste Nro. 13 der II. Sammlung).

Ich glaube aber, dass hier ein Irrthum in der Jahrszahl obwaltet und dass statt MCC°LX sexto es MCC°XC° sexto heissen muss, da die sämtlichen übrigen aufgeführten Zeugen, welche zum grossen Theil noch 1305 im Gefolge des Landgrafen Albert erscheinen dem Ende des 13. Jahrhunderts angehören, wie namentlich die Grafen Hermann von Orlamunde, Friedrich v. Stolberg und Friedrich der Aeltere von Schwartzburg hauptsächlich erst in dieser Zeit handelnd auftreten, 1266 aber Graf Friedrich v. Schwarzburg ebensowenig als *senior* bezeichnet werden konnte, als Albert von Wangenheim, da damals für beide der *junior* fehlte, 1296 ist aber die Bezeichnung bei beiden zutreffend.

Dass Albert bei den übrigen lehnshesrlichen Handlungen seiner Brüder nicht namentlich genannt wird, während die letzterwähnte Urkunde ihn doch als Ritter bezeichnet, lässt darauf schliessen dass er, vom Grundbesitze seiner Brüder abgefunden, vielleicht Deutscher Ordens-Ritter wurde, da dieser Orden gerade zu der Zeit sehr grosse Bedeutung in Thüringen hatte.

Dass er vor 1305 ohne Leibes-Erben gestorben sein muss, wurde bei seinem Bruder Ludwig IV. bereits erwähnt.

V. Generation.

9. Friedrich I. 1276—1289,
Stammvater des Stammes Winterstein.

Der vierte und jüngste Sohn des IIIten Ludwig v. Wangenheim muss erst nach dem Jahre 1242 geboren sein; dass er aber dessen und der Heilwigis von Treffurt Sohn, und nach dem mütterlichen Grossvater Friedrich genannt war, bezeugt, abgesehen davon, dass Ludwig IV. ihn seinen Bruder nennt, vor Allem die Verhandlung über die Verlassenschaft Hermanns von Brandenfels, in welcher seine und seines Bruders Ludwig Söhne 1305 ausdrücklich als die Söhne ihrer Väter succediren.

Die Nachrichten welche von ihm auf uns gekommen, sind spärlich. Die beiden Urkunden von 1276, in welchen er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Ludwig IV. auftritt, haben wir oben erwähnt, ebenso die Urkunde, welche er am 2. Juni 1289 mit seinem Bruder Albert zu Wangenheim ausstellt und besiegelt. Das wohl erhaltene Siegel dieser Urkunde zeigt uns zum ersten Male das Wangenheim'sche Wappen in seiner noch jetzt üblichen Gestalt, wie wir an einer andern Stelle bereits erörtert haben. Er erscheint uns hier 1289 mit dem Prädicat Ritter, und so wird er auch in der Urkunde vom Freitag nach Michaelis (*sexta feria infra communes*, die gemeine Woche ist die Woche nach Michaelis) 1297 von seiner Wittwe Luccardis bezeichnet, als diese dem Kreuz-Kloster vor Gotha, bei Aufnahme ihrer Tochter Helwigis, zwei Mark jährlicher Aufkünfte aus Pfullendorf überweist (Reg. 59 der I. und Nro. 20 der II. Sammlung). Er war aber schon früher und also in den besten Mannsjahren gestorben, wahrscheinlich 1296 bei Eschenberge geblieben, in diesem Jahre sehen wir schon seine Wittwe als Vormünderin für ihre beiden Söhne Albert und Friedrich mit ihrem Schwager Ludwig IV. und unter Beistand ihrer Brüder die Voigtei-Rechte über 3½ Hufe Landes und 2 Höfe in Sonneborn den Erfurter Bürgern Hartung und Conrad von Sonneborn gegen Erlegung von 28 Mark Silbers und 7 Pfund Pfennige zu Lehn geben (Reg. 58 der I. und Urkunde Nro. 19 der II. Sammlung).

Diese durch die Güte des weiland Archivraths Möller zu Gotha im Heusinger'schen Abdrucke und später auch von dem im Weimarschen Archive vorhandenen Originale mir jetzt nach ihrem ganzen Inhalte bekannt gewordene Urkunde bietet für die Geschichte des Wangenheim'schen Geschlechts sehr interessante Anhaltspunkte, und beseitigt zunächst alle Zweifel über das Geschlecht, welchem die Wittve Luccardis selbst angehörte. Sie war die Schwester des Hermann von Herbsleben und

V. Generation.

des Heinrich v. Gebesee, und aus den Siegeln der beiden Brüder geht hervor, dass Heinrich von Gebesee eben auch zum Geschlechte der Herren von Herbsleben gehörte, und sich nur nach seiner benachbarten Burg Gebesee benannte, wie solcher Namenswechsel in dieser Zeit uns ja so häufig beim Adel begegnet und besonders in Thüringen im Schwange war, worüber die neuern Forschungen von Rein, Landau und Andern so viele Belege beigebracht haben. Das Geschlecht sass auf der Burg Herbsleben, besass daneben Schloss Gebesee und Rinkleben, und scheint ursprünglich dem freien Herrenstande angehört, und die Burg Herbsleben von Kaiser und Reich zu Lehn genommen zu haben. Albrecht von Oestreich, wie er das von Landgraf Albrecht dem Entarteten an Kaiser Adolf v. Nassau verkaufte Thüringen für sich beanspruchte, sprang auch mit dem Reichsgute in Thüringen wunderbar um, und übertrug die Reichslehnherrlichkeit über Herbsleben auf Graf Bertold v. Henneberg, in dessen Lehns-Register von 1317 es heisst: „Albrecht von Herpfersleben der hat von uns zu lehen die burg zu Herpfersleben *daz leih uns der Kunig Albrecht unsir herr*“. Die Familie war zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts sehr zahlreich und die Zersplitterung in mehrere Stämme liess schon damals den Wohlstand der Familie sinken, und führte zu vielen Veräusserungen des reichen Allodialbesitzes namentlich in Herbsleben, an welchen, wahrscheinlich durch Heirathen, auch die von Ebeleben bedeutenden Antheil hatten, wie denn auch Vargula durch Jutta von Herbsleben an die Treffurts gekommen zu sein scheint, indem sie die Gemahlin Hermanns von Spangenberg († 1294), und die Mutter Friedrichs und Hermanns von Spangenberg war. Die mir bekannt gewordenen Mitglieder des Geschlechts sind:

- Henricus de Herversleibin* 1144 (Dresdener Archiv);
- Hugo de Herfirsleibe* 1154. 1155. 1184. 1189;
- Heinricus de Gebese* 1206 (Heusdorfer Urkunde);
- Albertus de Herversleybin* 1206. 1240;
- Johannes de Herversleiben* 1241;
- Gunzelin und Gernod v. Herversleben* 1272 Zeugen in Erfurt;
- Conradus de Herversleiben* 1280;
- Hartungus de Herversleiben* 1282;
- Heinricus de Herversleibin* 1292 heisst 1296 *de Gebese*;
- Albertus de Herversleybin et Heinricus de Gebese fratres* 1296;
- Johannes de Herversleyben miles* 1298 *uxor Irmengardis*;
- Johannes clericus frater Alheydis soror germana*;
- Heinemannus natus quondam Johannis de Hervisleibin militis* 1299 *uxor Jutta, filiae Jutta et Jutta*;
- Hugo de Herversleben consanguineus*;

Heinricus Hugonis miles;

Albertus de Herversleben 1300 *uxor Gysla filii Albertus, Heinricus et Guntherus* (1332 noch 4 Söhne 3 Alberte u. 1 Gunther). *Heinricus de Gebese frater. Heinemannus patruus noster. Hugo de Rinkeleibin patruus Johannes de Rinkeleibin. Heinemannus frater ejus consanguinei; Gifelherus de Herversleben* 1313;

Vollrath de Herversleben monachus;

Heinemannus de Herversleben 1344;

Cuno von Herbsleben 1352;

Heinrich von Gebese 1362. 1368. 1371. 1375.

Im Jahre 1351 erwarb Landgraf Friedrich die Lehnherrlichkeit über Herbsleben vom Grafen Johann von Henneberg durch Kauf und belehnte 1354 Gunther und Heinrich von Herbsleben mit der Burg. Gunther von Herbsleben mit seinem Sohne Hans verkaufte 1363 noch Zinsen in Herbsleben an die Gebrüder Schetzel, und bald darauf müssen die Landgrafen ganz Herbsleben erworben haben (vide Rein's Thur. Sacra Band II, p. 69). Die weitem Besitz-Veränderungen sind in Brückners Goth. Kirchen- und Schul-Staat III. Heft IX, p. 36 und Galleti Goth. Geschichte IV, p. 180 seq. nachzulesen, wobei nur nachzutragen; dass die Herren von Forster im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts Herbsleben an den Geheimen Finanz-Rath Menz veräußerten, dieser das Gut aber an den Landgrafen von Hessen-Rotenburg verkaufte, von welchem der Besitz auf den Herzog von Ratibor Fürsten von Hohenlohe übergegangen ist.

Die Güter welche das Kloster Heida 1298 und in den folgenden Jahren in Herbsleben erwarb, und später wieder an das Kloster Döllstedt veräußerte, wodurch die betreffenden Urkunden ins Herzogliche Archiv zu Gotha gelangt und mit ihnen uns die besten Nachrichten über das Herbsleben'sche Geschlecht aufbewahrt sind, haben die Veranlassung gegeben, in dem jetzigen Herzoglichen Kammergute Wannigsroda, welches auch die Heide oder St. Lorenz genannt wird, und wahrscheinlich aus einem Paterhofe des Klosters Georgenthal bei Emleben entstanden ist, das Kloster Heida zu suchen. Schon Sagittar in seiner *Thuringia Sacra* und Brückner im Kirchen- und Schul-Staate hatten diese Ansicht aufgestellt, und der selige Professor Rein hat im II. Bande seiner nun leider wohl unvollendet bleibenden *Thuringia Sacra*, die Urkunden dieses Klosters Heida herausgegeben, welche sich auf diese Herbsleber Güter beschränken, und also wohl eigentlicher jetzt Urkunden des Klosters Döllstedt zu nennen gewesen wären. Darauf habe ich meinen verstorbenen Freund Rein mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, dass das angebliche Kloster Heyda bei Emleben, meiner Ueberzeugung nach, *nie* existirt hat, und die Urkunden sich auf das Kloster

V. Generation.

V. Generation.

Heyda bei Morschen in Hessen beziehen, bekanntlich eine Stiftung der Herren von Treffurt, welche auch die Voigte ihrer Stiftung blieben. Kurz vor seinem Tode theilte mir Rein noch sein Einverständniss mit meiner Ansicht mit.

Nach dieser langen Abschweifung über Herbsleben kehren wir zu der Urkunde von 1296 zurück, welche uns auch darum wichtig ist, weil die an derselben hängenden 4 Siegel, zwei Herbsleben'sche und zwei Wangenheim'sche, wohl erhalten sind, und letztere, die Siegel Friedrichs (dessen sich seine Wittwe bedient) und Ludwigs, uns den noch jetzt üblichen getheilten Schild des Wangenheim'schen Wappens zeigen, während das 1242 von ihrem Vater geführte Siegel, nur die Balken enthält; diese Brüder oder ihr Vater scheinen daher zuerst die Wappenvermehrung angenommen zu haben, welche seitdem unverändert das Wappen der Familie geblieben ist. An einer andern Stelle haben wir uns über das Wappen näher geäußert.

Sechste Generation.

a) Stamm Wangenheim: 10. Ludwig V. und seine Brüder, 11. Conrad und 12. Friedrich II., Ludwigs IV. Söhne,

Jutta, Gertrudis, Adelheidis, Helwigis und Hedewigis seine Töchter.

b) Stamm Winterstein: 13. Albert II. und 14. Friedrich III., Friedrichs I. Söhne, Helwigis seine Tochter.

a. Stamm Wangenheim.

VI. Generation.

Zunächst finden wir die Vettern dieser Generation noch in ungetheiltem gemeinschaftlichen Besitze der altväterlichen Güter, und treten dieselben auch in den ersten Jahren gemeinschaftlich handelnd auf, obwohl schon die beiden Väter dieser Generation, nach dem Ergebnisse meiner neuern Forschungen, als die Stammväter der beiden noch bis auf den heutigen Tag blühenden Stämme des Geschlechts, des Stammes Wangenheim und des Stammes Winterstein anzusehen sind, deren Abzweigung ich bei der Zusammenstellung meiner ersten Regesten- und Urkunden-Sammlung erst in der folgenden Generation annehmen zu müssen glaubte. Stellen wir nun die Nachrichten zusammen, welche uns über die einzelnen Individuen aus dieser Generation aus den Urkunden zufließen:

10. Ludwig V. 1299—1313.

Dieser Ludwig wird uns zum ersten Male in der oben bereits erwähnten Urkunde vom 2. Juni 1289 und dann ferner in der Urkunde vom Freitag vor Invocavit 1299 genannt, als sein Vater Ludwig mit seiner Gattin Jutta und seines Sohns Ludwig Einwilligung dem Heiligen Kreuz-Kloster zu Gotha zwei eigne Hufen Landes zu Aschera

(*duos mansos nostros proprios sitos in Ascher*) zur Mitgift für seine ins Kloster aufgenommene Tochter Helwigis schenkte. Der Abdruck der Urkunde in Sagittars Gothaischer Geschichte (Reg. 60 der I. Sammlung) führt als Zeugen einen *Berthous miles apud pontem dictus Mus et Reynboto frater suus et Berthous Mus filius sui patru* auf, die Einsicht der Original-Urkunde hat aber, wie oben bereits angeführt ist, ergeben, dass diese Zeugen nicht Mus, sondern Ovis genannt sind, also der wohlbekannten rittermässigen Familie Schaf angehören, welche wir als Wangenheim'sche Dienstmänner bereits 1276 kennen gelernt haben (Reg. 21 der II. Sammlung).

Wenn der Vater Ludwig IV. bereits im Jahre 1278, wie wir oben gesehen haben, Dotalgüter seiner Gemahlin Jutta von Varila veräusserte, so können wir annehmen, dass der Sohn Ludwig V., dessen Consensus der Vater hier im Jahre 1299 gedenkt, bereits mündig sein, und daher auch mit dem Tode des Vaters, welcher bald nach 1299 erfolgt sein muss, selbständig und ohne Vormund auftreten konnte, wie wir solches in der nun folgenden Urkunde vom 15. März 1304 (Reg. 61 der I. Sammlung) finden. Mittelst dieser Urkunde überlassen die drei Vettern (*patrueles*) Albert, Friedrich und Ludwig Herren von Wangenheim eine Fischerei-Gerechtigkeit bei Grossen Lupnitz dem Eisenacher Bürger Johann Loyffe für 18 Mark gewognen Silbers unter Vorbehalt eines Wiederkaufsrechts während der nächsten 4 Jahre, und wie dabei die Brüder Albert und Friedrich von Wangenheim, welche wir 1296 noch unter der Vormundschaft ihrer Mutter fanden, selbständig auftreten, so ist auch bei ihrem Vetter Ludwig dasselbe der Fall, und geschieht seines Vaters ebensowenig einer Erwähnung als einer Einwilligung der Erben; wir müssen daraus schliessen, dass Ludwig IV. schon einige Zeit verstorben, alle drei auftretenden Herren von Wangenheim aber noch jung und unverheirathet waren, weil sonst die Einwilligung der Gattinnen und der Kinder nicht unerwähnt geblieben sein würde, zumahl es sich hier um altväterliches Gut handelte, wozu wir Lupnitz rechnen müssen, welches die Herren von Wangenheim theils, wie wir bei dem Verkaufe der Mühle zu Lupnitz an das Kloster Frauensee im Jahre 1236 gesehen haben, als Fulda'sches Beneficium, theils als eigen-besassen. Dass die Urkunde über diesen Verkauf der Fischereigerechtigkeit bei Lupnitz sich in den Händen der Familie befindet, lässt darauf schliessen, dass das vorbehaltene Wiederkaufsrecht geübt ist.

Ueber die Fehde, in welche Ludwig und Albert von Wangenheim, Hartung und Heinrich von Erffa und die von Brandenburg (d. h. wahrscheinlich die Burgmänner der damals landgräflichen Burg Brandenburg) auf Landgraf Albrechts Seite, und Ritter Con-

VI. Generation.

VI. Generation.

rad Arnoldi des Herzogs von Braunschweig Voigt (etwa in Duderstadt?), Ritter Dieterich von Haldese sammt den Knappen Hildebrand von Hardenberg und Johann von Saldern auf Seiten des Herzogs Albrecht von Braunschweig und des Grafen Otto von Waldeck im Anfange des Jahres 1305 verwickelt waren, und in welcher sie am Sonntage *Reminiscere* einen 14tägigen Waffenstillstand schlossen (Reg. 62 der I. Sammlung), wissen wir zwar nichts Näheres, aber das Schloss Stein (*in Lapide*), wo die darüber sprechende, von Hildebrand von Hardenberg besiegelte Urkunde ausgefertigt wurde, ist nicht, wie ich früher annahm, bei Nörten zu suchen, sondern ist das nachherige Mainzische Schloss Bischofsstein auf dem Eichsfelde, welches ursprünglich vielleicht ein Besitz der Grafen v. Bilstein, früher abwechselnd im Besitze der Erzbischöfe von Mainz, der Herzöge von Braunschweig und am Schlusse des 13. Jahrhunderts der Landgrafen von Thüringen war, deren Voigt auf demselben 1282 ein gewisser Hugo (ob ein Salcza?) gewesen zu sein scheint (Wolfs Geschichte des Eichsfelds, Urkundenbuch I, Urk. 50), welcher sich 1294 *Hugo miles dictus de lapide* nennt (Wolf a. a. O. II, Urk. 17). Die Brüder Hildebrand und Johann von Hardenberg hatten dieses Schloss ums Jahr 1308 inne, und nachdem sie und ihre Brüder Bernard und Burkhard 1317 Burglehn auf dieses ihr eignes Schloss vom Landgrafen Otto von Hessen aufgenommen hatten, war dieses wohl eine Veranlassung mehr, dass Erzbischof Mathias von Mainz ihnen 1326 das Schloss um die hohe Summe von 2300 Mark abkaufte und somit das nachher Bischofsstein genannte Schloss und Amt seinen Eichsfeldschen Besitzungen hinzufügte. Da nun die Herren von Hardenberg und Friedrich von Rosdorf vom Erzstifte Mainz bereits 1296 zu Beamten (*officiatos*) über alle Eichsfeld'schen Schlösser und Vestungen: Rusteberg, Hanstein, Hardenberg, Horburg und Heiligenstadt und 1299 auch über Gleichenstein, Ballenhausen, Seebach und Bischoffs-Göttern gesetzt waren (vid. Wolfs Geschichte der H. v. Hardenberg I, reg. 37, s. 5), so waren sie nahe Nachbarn der Treffurts und der Wangenheims geworden, da auch das Schloss Mühlberg ihnen wieder käuflich überlassen war, und erklärt sich daraus ihre nachherige Mitverwicklung in die Treffurt'schen Handel.

Ritter Hermann von Brandenfels aus dem Geschlechte der Herrn von Treffurt, Sohn Friedrichs von Treffurt, genannt von Metenstein, war um diese Zeit gestorben, und hatte den Söhnen und resp. Enkeln seiner an Ludwig III. von Wangenheim verheiratheten Schwester Helwigis als seinen nächsten cognatischen Verwandten, anscheinend möglichst viel von seinen bedeutenden Besitzungen zuwenden wollen. Aus den diese Verhältnisse betreffenden drei verschiedenen Ur-

kunden, sämmtlich vom Tage *Albani* (21. Juni) 1305 (Reg. 63 und 64 der I. und Nr. 22 der II. Sammlung), lässt sich über dieselben nun so viel abnehmen: Hermann von Brandenfels hatte die Voigtei, d. h. die Gerichtsbarkeit und die gräflichen Rechte über Grossen-Behringen, wo das Stift Hersfeld von Altersher eine Villication besass, welche dasselbe an verschiedene Ministerialen ritterlichen Geschlechts (die v. Behringen, die Gansauge, Cölleda, später die von Greussen und von Hörselgau) zu Lehn gegeben hatte, im Besitze und trug diese Voigtei von den Grafen von Lauterberg, als Nachfolgern der Grafen von Bilstein in diesem Theile des Westgaus, zu Lehn, daneben aber gehörten ihm auch Wolfsbehringen, das später wüstgewordene Dorf Westheim bei Behringen und Hütscherode (Utisrode). Es ist auffallend, dass Hermann von Brandenfels die Söhne seiner Schwester so bevorzugte, dass er ihnen selbst diese Lauterberg'schen Lehne zuwendete, während doch seines Bruders Friedrich des Aeltern von Treffurt Sohn Heinrich von Bilstein und auch dessen Sohn Friedrich zu dieser Zeit noch lebte (vid. Reg. 65 der I. Sammlung). Es erklärt sich diese Uebergang der Agnaten vielleicht aber daraus, dass, wenn meine oben bei Ludwig III. von Wangenheim gegebene Treffurt'sche Stammtafel richtig ist, unter den Brüdern Friedrich senior von Bilstein, Friedrich junior von Metenstein und Hermann von Brandenfels bei Antretung der väterlichen Erbschaft eine Theilung stattgefunden hatte, und dass zwischen dem Letztern und seinem ihn überlebenden Neffen Heinrich von Bilstein ein gespanntes Verhältniss stattfand, indem dieser anscheinend in Feindschaft und Fehde mit dem Thüringischen Landgrafenhause lebte, was aus der Belagerung Bilsteins durch Landgraf Albrecht im Jahre 1291 hervorgeht, (Landau Geschichte der Familie von Treffurt pag. 19), während Hermann v. Brandenfels bei den Landgrafen von Thüringen und Hessen wohl gelitten und in grossem Ansehen war. Das Misverhältniss zwischen den Thüringischen Landgrafen und Heinrich von Bilstein mag auch der Grund dafür gewesen sein, dass nicht dieser, sondern seine Vettern Friedrich und Hermann von Spangenberg am St. Martinstage desselben Jahres (1305) mit den Thüringischen Lehnsgütern des Hermann von Brandenfels belehnt wurden. Um die Behringer Besitzungen den Söhnen seiner Schwester Helwigis, dem Ludwig IV. und Friedrich I. von Wangenheim zu sichern, hatte Hermann von Brandenfels dieselben schon bei Lebzeiten von dem Grafen von Lauterberg belehnen lassen, und als daher Landgraf Albrecht nach dem Tode Hermanns von Brandenfels neben den heimgefallenen Thüringischen Lehen desselben, auch diese Behringer Besitzungen einziehen wollte, bezeugten der landgräfliche Hofmeister (*tunc prefectus nostre curie gene-*

VI. Generation.

VI. Generation.

ralis) Gunther von Salcza und die als Geheime-Räthe fungirenden Ritter Friedrich von Almenhausen, Hermann von Heilingen und Eberhard von Molschleben (*nostri secretarii et fideles*) das bestehende Lehns-Verhältniss zu den Grafen von Lauterberg und veranlassten dadurch den Landgrafen, seine eignen Ansprüche fallen zu lassen, und nicht allein mittelst der ersten am 21. Juni 1305 auf der Wartburg ausgestellten Urkunde, die geschehene Beleihung der Neffen Hermanns von Brandenfels, Ludwig IV. von Wangenheim für sich und seines verstorbenen Bruders Friedrich Söhne Albert und Friedrich durch die Grafen von Lauterberg anzuerkennen, und dieselben in dem Besitze der Voigtei in Grossen-Behringen so wie alles dessen, was Hermann von Brandenfels in Wolfs-Behringen, Hutscherode und Westheim besessen hatte, zu bestätigen; sondern mittelst einer zweiten Urkunde von demselben Tage verbot der Landgraf Albrecht auch allen etwaigen Gläubigern des verstorbenen Hermann von Brandenfels, diese jetzt Wangenheim'schen Besitzungen irgend wie in Anspruch zu nehmen (Reg. 64 der I. Sammlung). Endlich aber verglich der Landgraf Albrecht einen langjährigen Streit, welcher wegen der Voigtei-Rechte über einige zum Kirchlehen in Grossen-Behringen gehörige Hufen Landes zwischen dem dortigen Pfarrer und den Inhabern der Grossen-Behringer Voigtei obgewaltet hatte, dadurch, dass Gunther von Salcza als Curator derer von Wangenheim, nämlich Alberts und Friedrichs, den Söhnen weiland Friedrichs von Wangenheim, und Ludwigs und seines Bruders, den Söhnen weiland Ludwigs von Wangenheim (*videlicet Albertum et Fridericum germanum suum, filios quondam Friderici et Ludewicum et suum germanum, filios quondam Ludewici*) für seine Curanden durch Empfang einer Entschädigung von 4 Mark Silbers sich befriedigt erklärte (vid. Nro. 22 der II. Sammlung).

Dass Ludewig und sein Bruder hier als Curanden des Gunther von Salcza ebenso wie die Brüder Albert und Friedrich aufgeführt werden, stimmt nicht mit der Eisenacher Urkunde von 1304, wo Ludwig, Albert und Friedrich bereits als selbständig handelnd aufgetreten sind, aber es lässt sich vielleicht so erklären, dass Günther von Salcza als Gemahl der Gisela von Treffurt, der Schwester Heinrichs von Bilstein und Nichte Hermanns, und darum denen von Wangenheim nahe verschwägert, und selbst bei Hermanns von Brandenfels Erbschaft theilhaftig, nicht sowohl als Curator, d. h. Vormund der sämmtlichen jungen Herren von Wangenheim als vielmehr als Procurator der Abwesenden unter ihnen handelte, indem die Siegel der Herren von Wangenheim, welche neben dem Siegel des Landgrafen und Günthers von Salcza an die Urkunde gehängt sind, nach

einer mir aus Cassel gewordenen Nachricht, nach der Umschrift nur als <sup>VI. Ge-
neration.</sup> diejenigen des Albert und des Ludwig von Wangenheim erscheinen, Günther von Saleza also für Friedrich von Wangenheim, Alberts Bruder und den ungenannten Bruder des Ludwig siegelte. Möglicher Weise war der Bruder Ludwigs aber auch noch minderjährig, oder er war schon in den geistlichen Stand getreten.

Ludwig V. von Wangenheim begegnet uns nun zunächst wieder im October 1311, wo die Grafen Friedrich und Heinrich von Beichlingen und Heinrich, Dietrich und Dietrich von Hohnstein mit ihm und seinem Vetter Albert ein Bündniss auf 10 Jahre, von Michaelistag 1311 anhebend, gegen alle ihre Widersacher (*contra quoscunque ipsos sine causa infestantes*) abschliessen (Nro. 24 der II. Sammlung), welches anscheinend wesentlich gegen den Abt von Fulda gerichtet ist, auf dessen Instanz gleichzeitig Pabst Clemens V. den *Scholasticus* der Marienkirche zu Mainz beauftragt hatte, die Streitigkeiten mit den Grafen von Hohnstein und Ludwig von Wangenheim wegen Besitzungen, Schulden und andrer Unbilden zu untersuchen (Regeste 68 der I. Sammlung). Wer die übrigen Theilnehmer jenes Bündnisses waren, geht aus jener Urkunde nicht hervor. Aus dem Archive der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen ist uns eine weitere Kunde aus dem Jahre 1312 geworden, indem dasselbe eine Urkunde (Nro. 25 der II. Sammlung) aufbewahrt, mittelst welcher die Vettern Ludwig und Friedrich von Wangenheim sich am 26. August 1312 für die Innehaltung des Waffenstillstands verbürgen, welchen ihre Verwandten, die Herren Friedrich und Hermann von Colmas auf dem Schlosse Brandenfels mit der Stadt Mühlhausen vom Sonnabend nach Bartholomei bis zur Woche nach Mariä Geburt eingegangen sind, und diese Urkunde besiegeln sie beide mit dem Siegel Ludwigs von Wangenheim, den sie in der Urkunde als *patruus noster* bezeichnen, was nur auf das Verhältniss zu Friedrich von Wangenheim richtig ist, während es für Ludwig das eigne, ererbte väterliche Siegel war, welches er gebrauchte. Dieses Siegel, welches Ludwig auch im Jahre 1317 noch in einer auch in Mühlhausen bewahrten Urkunde gebrauchte, zeigt den Hund in abweichender einem Wolf ähnlicher Gestalt, und schreitend, wie an andrer Stelle weiter ausgeführt ist.

Im Jahre 1313 finden wir Ludwig V. und seinen Vetter Friedrich von Wangenheim sammt Otto dem Kämmerer von Vanre wieder in eine Fehde mit Graf Heinrich von Schwarzburg, Herren zu Blankenburg, verwickelt, zu deren friedlicher Beilegung sich beide Partheien dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Grafen Heinrich von Orlamünde unterwarfen, und zur Erfüllung des Schiedsspruchs desselben Einlager zu halten versprochen, der Graf v. Schwarzburg mit Hein-

VI. Generation.

rich v. Tanheim in Arnstadt, die von Wangenheim und mit ihnen Bertold von Utenrode und seine Vettern, Otto von Vanre mit Heinrich Gute in Erfurt. Graf Heinrich von Orlamünde zog aber andere erfahrene und gelehrte Leute, die das Landrecht wohl kannten, zu Rathe, nämlich Herrn Dietrich von Wechmar, Herrn Heinrich von Schauenforst, Herrn Heinrich von Meldingen, Herrn Ulrich von Kobstedt, Herrn Heinrich von Arnstedt, Hartmann von Holbach, Heinrich von Crumsdorf, Walter von Echenberg und Marok von Hetstedt, und erkannte, wenn die von Wangenheim und von Vanre den Beweis führten, dass sie den Grafen Heinrich zur Ausmachung ihrer Ansprüche vor die Fürsten des Landes (die Richter und Bewahrer des Landfriedens) gefordert, dieser aber zu erscheinen verweigert hätte, so hätten die von Wangenheim und Otto von Vanre dem Grafen Heinrich nicht Unrecht gethan; könnten sie diesen Beweis aber nicht erbringen, so sollten sie an Graf Heinrich allen Schaden ersetzen, und ihn auch gegen Herrn Friedrich von Saleza zu seinem Rechte verhelfen (Nro. 26 der II. Sammlung, Reg. 69 der I. Sammlung). Es erhellt nicht, inwieweit die Herren von Wangenheim und Otto von Vanre den ihnen aufgelegten Beweis geführt haben, aber mit Herrn Friedrich von Saleza blieben sie in fester Freundschaft, welche daraus erhellt, dass Otto von Vanre und Friedrich von Wangenheim (Ludwig V. wird dabei nicht genannt) mit dem von Saleza, welcher noch im Laufe dieses Jahrs 1313 den Bischof von Halberstadt Albert I., aus dem Ascanischen Hause, gefangen genommen und auf seiner Veste Saleza in Haft gehalten hatte, unterm 16. Januar 1314 von dem geistlichen Gerichte zu Mainz excommunicirt und in den Bann gethan wurden (Reg. 71 der I. und Nro. 28 der II. Sammlung).

1315 finden wir Ludwig V. wieder mit seinen Vettern Albert und Friedrich zusammen auf ihrer Veste Wangenheim, wo sie den Verkauf einer Hufe Landes zu Eberstedt von Seiten des gestrengen Mannes Hezbold von Sonneborn an das Kloster St. Johannisthal bei Eisenach im Beisein ihrer Beamten und Burgmänner bestätigen (Nro. 29 der II. Sammlung). Am 7. Juni 1317 verspricht derselbe dem Rathe zu Mühlhausen dessen Briefe über einen mit der Wittwe von Meldingen und deren Söhnen geschlossnen Vergleich wieder zurückzugeben, wenn die Gegen-Parthei den Vergleich nicht erfüllen sollte (Nro. 30 der II. Sammlung). Und endlich begegnet er uns zuletzt im Jahre 1318 am Sontage vor Margarethen-Tag (13. Juli) wiederum mit seinen Vettern eine lehnsherrliche Bestätigung ertheilend, als ihre Burgmänner Ritter Berthous von Utenrode und dessen Vettern die Brüder Albert und Reinhard von Utenrode dem Kreutz-Kloster zu Ge-

tha $\frac{3}{4}$ Hufen Landes zu Vurthe bei Pfullendorf zu Eigenthum über- VI. Ge-
trugen (Reg. 73 der I. Sammlung). neration

Er hinterliess, wie wir später sehen werden, einen Sohn Ludwig VII.; wer seine Gemahlin war, sagen uns die Urkunden nicht.

11. Conrad (Ludwigs IV. Sohn)

wird nur ein einziges Mal 1289 genannt und muss vor 1299 gestorben sein.

12. Friedrich II (Ludwigs IV. Sohn).

Er wird 1289, wie wir oben gesehen haben, mit seinen Brüdern genannt und aus der einen der drei Urkunden vom 25. Juni 1305 (Nro. 22 der II. Sammlung) haben wir gesehen, dass Ludwig IV. von zwei Söhnen überlebt wurde (*Ludewicum et suum germanum, filios quondam Ludewici*), ohne dass der Name des zweiten Sohnes genannt wäre. Dieser war aber anscheinend damals schon in den geistlichen Stand getreten, und als solcher begegnet er uns unter den Zeugen einer Urkunde vom Jahre 1313 im Dom-Archive zu Erfurt (Nro. 27 der II. Sammlung), mittelst deren der Canonicus Heinrich von Malsleyben seinem Capitel (dem Marienstifte zu Erfurt) 1 Malter Weizen als Zins aus einer eignen Hufe Landes zu Nottleben verkauft; Friderich von Wangeheym, *clericus*, neben Lupold von Arnstete und Magister Giseler von Gebesee sind Zeugen (Mittheilung des Archivrath Beyer); und in einer anderen Urkunde vom Jahre 1314, mittelst deren Hermann von Mila der S. Marien-Kirche zu Erfurt einen Hof in Goldbach überlässt, ein *Dominus Fridericus de Wangenheim clericus* (Reg. 70 der I. Sammlung), und ist daher in diesem Geistlichen des Collegiatstifts S. Mariae zu Erfurt wohl jener 1289 Friedrich genannte, im Jahre 1305 aber ungenannte Bruder zu finden; und aus dem geistlichen Stande desselben auch zu erklären, dass er bei den übrigen Verhandlungen, wo wir seinen Bruder und seine Vettern finden, nicht vorkommt. Er hat im Jahre 1330 noch gelebt, da in diesem Jahre IX. Kal. Novembr (24. October) der Custos der Kirche zu Dorla, Conrad von Worbeze, gelobt, nachdem Dechant und Capitel der Kirche S. Marie zu Erfurt die dem Cleriker Fridrich von Wangenheim assignirte, von demselben aber nicht acceptirte Prébende dem Martin Margarethe von Mulhusen, dessen Curator er ist, verliehen hat, das Capitel gegen allen daraus erwachsenden Schaden sicher zu stellen, und dafür Bürgen stellt (Nro. 41 der II. Sammlung). Spätere Nachrichten von ihm sind uns nicht aufgestossen.

Helwigis.

Von den fünf Töchtern Ludwigs IV., welche uns die Urkunden vom 2. Juni 1289 nennen, Jutta, Gertrud, Adelheid, Heilwigis

VI. Generation.

und Hedewigis haben wir bisher nur die vierte wiedergefunden, welche, wie wir aus der oben bereits angeführten Urkunde ihres Vaters vom Freitag vor Invocavit 1299 (Reg. 60 der I. Sammlung) gesehen haben, als Nonne im Kloster des heiligen Kreutzes vor Gotha aufgenommen war. Ein Gleiches war der Fall mit ihrer gleichnamigen Base.

b. Stamm Winterstein.

Helwigis, Friedrichs I. Tochter,

wie wir aus der Urkunde von 1297 (Reg. 59 der I., Nro. 18 der II. Sammlung) gesehen haben.

13. Albert II., Friedrichs I. Sohn (1296—1333).

Er wird 1296 zum ersten Male genannt in der oben bereits specieller erwähnten Urkunde seiner Mutter Luccardis vom 4. März 1296, tritt 1304, wie wir oben bei Ludwig V. angeführt haben, mit seinem Bruder Friedrich und jenem Vetter gleichzeitig bei dem Verkaufe eines Fischwassers in Gr.-Lupnitz an Johann Loysse auf. Ebenso haben wir ihn 1305 mit seinem Vetter Ludwig (der in der Urkunde irrthümlich sein Bruder genannt wird) als Knappe bezeichnet (*famosos famulos*) bei dem Waffenstillstand zwischen dem Landgrafen Albrecht einerseits und Herzog Albrecht von Braunschweig und Grafen Otto von Waldeck andererseits, gesehen, und ferner in demselben Jahre als Mit-Erben seines Gross-Oheims Hermann von Brandenfels gefunden. Im Jahre 1311 trat er mit seinem Vetter Ludwig V. in das 10jährige Bündniss mit den Grafen von Beichlingen und Hohnstein, und 1315 finden wir ihn wieder mit diesem Vetter und seinem eignen Bruder Friedrich den Kauf des Klosters Johannisthal bei Eisenach über eine Hufe Landes in Eberstedt bestätigend, ebenso am Sonntage vor Margarethen-Tage 1318 bei Bestätigung der Eigenthums-Uebertragung von drei Viertel Hufen in Vurthe bei Pfullendorf an das Kreutz-Kloster zu Gotha.

Die Urkunde vom 16. October 1318 (Regeste 74 der I. Sammlung) zeigt uns ihn als Albertus senior, was einen junior voraussetzt, als welchen wir nur seinen eignen später auftretenden Sohn Albert oder Apelo ansprechen können, wenn dieser Albertus de Wangenheim senior überhaupt zum Geschlechte der Wangenheim gehört, und nicht der Wangenheim'sche Burgmann (*noster castellanus*) Albertus de Utenrode ist, welchen die eben angeführte Urkunde vom Sonntage vor Margarethen-Tag nennt, denn wir haben 1242 schon einen Reinbodo von Wangenheim gefunden, den wir dem dortigen Burgmannsgeschlechte der Schafe zuweisen mussten, und würde eine ähnliche Bezeichnung eines der Utenrod'schen Familie angehörigen Individui, in diesem Zeitalter, wo die Zunamen noch so häufig wechselten, nicht auffallend sein. Un-

sere f
erwac
recht
und l
Albe
doch
Söhne
Ohein
1286
höchs
Conse
dem

1318
drie
gesch
dem
ihren
Lehn
tete,
zur K
I. Sa
den
wird
bers
Frie
genh
che
ung
auf
führe
geda
ger,
fluch
26.
Erzh
nung
gere
schli
und

sere frühere Ansicht, dass Alberts Sohn Albert oder Apel 1318 schon erwachsen und volljährig gewesen sein könne, lässt sich nicht wohl aufrecht halten, wenn der Vater 1296 noch unzweifelhaft minderjährig war, und 1304 bei Veräusserung des Fischwassers bei Gr.-Lupnitz weder Alberts noch seines Bruders und Vetters Erben erwähnt werden, was doch sicher der Fall gewesen wäre, wenn einer von ihnen damals schon Söhne oder einen Sohn gehabt hätte. Dass dieser *Albertus senior* der Oheim unsers Albert, und des Albertus I. sein könnte, welchen wir 1286 zuletzt begegneten, wäre zwar an sich nicht unmöglich, bleibt aber höchst unwahrscheinlich, da bei keiner Gelegenheit, wo doch sonst des Consenses der Agnaten nothwendig gedacht werden muss, seiner seitdem Erwähnung gethan ist.

Unzweifelhaft ist dagegen unser Albertus II., welcher am 26. Decbr. 1318 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Friedrich, mit Ritter Friedrich von Saleza und Otto von Vanre zur Sühne für die vor 5 Jahren geschehene Gefangenhaltung des Bischofs Albrecht von Halberstadt dem Erzbischofe Peter von Mainz 15 Mark jährlicher Einkünfte, von ihren freien Gütern in den Dörfern Walterstedt und Kelberveld zu Lehn auftrug, und dabei auf alle Entschädigung für die Unkosten verzichtete, welche ihm und seinen Genossen aus ihrem Zuge nach Frankfurt zur Kaiserwahl Ludwigs des Baiern erwachsen waren (Regeste 75 der I. Sammlung). Es geht daraus hervor, dass Albert, wenn er auch in den desfallsigen uns vorliegenden frühern Dokumenten nicht mitgenannt wird, doch bei der Fehde, in welcher 1313 Bischof Albrecht von Halberstadt gefangen nach Saleza geführt wurde, neben seinem Bruder Friedrich theilhaftig war, und dürfen wir annehmen, dass diese Gefangenhaltung des Bischofs in nächster Beziehung zu den Fehden stand, welche Landgraf Friedrich mit der gebissenen Wange, nach seiner Befreiung aus der Brandenburgischen Gefangenschaft, im Jahre 1312, mit den auf Askanischer Seite stehenden Aebten von Fulda und Hersfeld zu führen hatte. Die Gefangenhaltung des Bischofs wird aber nicht lange gedauert, und wird derselbe bald nach der Excommunication seiner Besieger, im Januar 1314, seine Freiheit wieder erhalten haben und der Bannfluch wohl gleichzeitig gelöst sein, denn die Kaiser-Krönung erfolgte am 26. October 1314, und Landgraf Friedrich war um diese Zeit mit dem Erzbischof von Mainz vollständig ausgesöhnt, und seine Begleiter zur Krönung gewiss ebenfalls. Auffallend ist es, dass in dieser Urkunde der jüngere Bruder dem ältern Albert vorgesetzt ist, und möchten wir daraus schliessen, dass Friedrich 1315 die Ritterwürde bereits erlangt hatte, und darum dem Bruder vorangeht.

Dass das Datum der Urkunde nach unserer Zeitrechnung dem Jahre 1317 angehört, wird hier ausdrücklich bemerkt, da in Mainzer Urkunden

VI. Generation.

das Jahr von Weihnachten, der Geburt des Herrn, an gezählt zu werden pflegte, während sonst in Thüringen der Anfang des Jahrs vom 25. März gezählt wurde.

Die Lehnsauftragung ihrer freien Güter zu Kälberfeld an das Erbstift Mainz im Jahre 1318 geschah also zur Sühnung eines Vergehens gegen die Kirche; aus welchen speciellen Gründen sich aber die beiden Brüder Albert II. und Friedrich III. entschlossen, einen andern bedeutenden Theil ihrer übrigen freien Güter den Grafen von Orlamünde zu Lehn aufzutragen, sagt uns die Geschichte nicht, und haben wir früher unsere Ansicht darüber motivirt, was für allgemeine Gründe die Brüder bewogen haben können, am Mittwoch vor St. Michaelis-Tage 1321 von den Grafen Friedrich und Hermann v. Orlamünde einen Lehnbrief anzunehmen (Reg. 77 der I. Sammlung) wodurch sie Hayna, Oesterbehringen, Wiede, Loh, halb Hochheim, Westhausen, Vurthe, Phullendorf, Gozharterode, Melborn, Hastrungsfeld, ein zweites Wyden, Leichberg, Roth, Methebach, Thungerthal und Frankenrode mit Gericht über Hals und Hand u. s. w. als Orlamündisches Lehn anerkennen. Dass die in dem Deutsch abgefassten Lehnbriefe genannten Apelin und Friczen Gebrüder von Wangenheim unsere Albertus II. und Friedericus III. sind, kann keinem Zweifel unterliegen, da Appelin synonym mit Albert stets gebraucht wird, wie auch die später auszuführende Urkunde von 1327 ausdrücklich bestätigt. Dagegen aber ist zu beachten, dass des Veters Ludwig V. weder 1318 noch 1321 bei dieser Beleihung gedacht wird, und derselbe also, wenn er noch lebte, sich daran doch nicht betheiligte, wenn er aber schon verstorben war, für seinen unmündigen Sohn, Ludwig VI., die Beleihung nicht mit gesucht wurde, sein Antheil an den Gütern also freies Eigenthum blieb, soweit dasselbe nicht in einem andern Lehns-Verbande bereits stand.

Das Schloss Wangenheim und das gleichnamige Dorf blieb jedenfalls freies Eigenthum, ebenso wie die andere Hälfte von Hochheim Tungeda, Reichenbach und Eberstedt, welche in den Lehnbriefen nicht genannt sind. In dieser Eigenschaft völlig freier Herren entsagen nun auch 1325 beide Brüder, *Albertus et Fridericus fratres domini in Wangenheim*, für sich und ihre Erben aller Einsprache, als ihre Verwandte, Friedrich und Hermann von Colmatsch, (*nostri patrum* kann hier nicht als Vaters-Brüder, sondern nur als entferntere Verwandte von väterlicher Seite, etwa Vaters Schwester-Söhne, ausgelegt werden) das Dorf Heczelnrode an das Nicolai-Kloster zu Eisenach, gegen Richelsdorf vertauschen (Reg. 33 der II. Sammlung). Ebenso beschenkten dieselben mittelst der Urkunden vom 10. Octobr. und 1. Novbr. 1326, das Kreutz-Kloster zu Gotha mit einer vollen freien Hufe in der Eberstedter

Feldmark und acht Mark jährlicher Renten aus 8 Hufen in Pfullendorf, weil dieses Kloster bereits 4 Töchter der Familie allmählig aufgenommen habe und diese doch nicht von aller Erbschaft ausgeschlossen erscheinen sollten. In diesen Urkunden (Reg. 79 der I. und Nr. 36 der II. Sammlung) wird Friedrich als Ritter ausdrücklich vorangestellt, und Albert nach ihm genannt.

VI. Generation.

1327 am Mittwoch nach Walpurgis, 1. May, stellte Albert II. für sich allein eine Urkunde aus, wodurch er dem Kloster Allendorf Gewährleistung eines Guts, für seinen Vasallen (vnse man) Johan Hecht versprach, welches Gut das Kloster von dem Priester Eberhard von Lengesfeld und dessen Schwägerin, Frau Elisabeth, seines verstorbenen Bruders, Johann von Lengeffeld, Wittwe und des Johann Hecht Schwester, erkaufte hatte, für welchen Kauf Johann Hecht, weil seine verwitwete Schwester, Frau Elisabeth von Lengeffeld, schwanger war, wegen deren noch ungeborenen Leibesfrucht und deren demnächstiger Verzichtleistung Bürgschaft übernommen hatte. Wiewohl der Aussteller der Urkunde sich Appelle herre zu Wangeheym nennt, trägt sein Siegel die Umschrift *S. Alberti de Wangeheym* und ist dasselbe, welches er bei Untersiegelung der vorigen Urkunde von 1326, für das Kreutz-Kloster zu Gotha gebrauchte. Das Gut, um welches es sich hier handelte, lag zu Atmarshausen bei Salzungen (jetzt Ettershausen zwischen Salzungen und Immelborn) (Nro. 30 der II. Sammlung). 1331 am 5. Mai überliessen beide Brüder in einem vor dem Hainaer Thore zu Sonneborn gehegten Gerichte für ein Kaufgeld von 28 Mark Silbers, welches sie bereits auf die Erwerbung von Gütern in Mechterstedt wieder verwendet hatten, anderthalb Hufen Landes zu Sonneborn an den Probst Johann zu Creuzburg und den dortigen Bürger Gyseler Fleming, sowie den Bürger Christian von Hayn zu Eisenach, und ihr junger Vetter Ludwig, Ludwigs V. Sohn, der noch kein Siegel führte, ist dabei gegenwärtig und genehmigt diesen Handel ausdrücklich (Urkunde Nro. 43 der II. Sammlung).

Noch in demselben Jahre 1331 am 22. Juli veräussern dieselben Brüder mit Consens ihres jungen Veters Ludwig wiederum eine Hufe Landes in Sonneborn für 18 Mark Silbers an die Vicarien der Stifts-Kirche zu Eisenach (Urk. 44 der II. Sammlung). In beiden Urkunden heisst es: *Nos Fridericus miles et Albertus fratres domini in Wangeheym*.

Am 24. Juni 1331 bestätigten beide Brüder Friedrich und Apel durch ihre Siegel den Vergleich welchen ihr Neffe Ritter Eckard von Balnhausen, gesessen zu Rollicz, mit dem Abte und Convente zu Homburg bei Langensalza über Güter zu Bodenheilingen schloss (Reg. 84 der I. Sammlung).

Noch ein Mal finden wir Albert II. handelnd auftreten, als er im

VI. Generation.

Vereine mit seinem Bruder Ritter Friedrich und ihrem Vetter Ludwig VII. das Dorf Craula vom St. Marien-Stifte zu Eisenach gegen $57\frac{1}{2}$ Hufen Landes in der Sonneborner Flur, deren jede Hufe jährlich 20 Malter Sonneborner Gemäss an Pacht einbringt, durch einen Tausch acquirirt. Die dabei gewählte Form, dass die Herren von Wangenheim ihre Sonneborner Besitzungen erst zu Händen des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften resignirten, dieser dieselben darauf dem Stifte gegen das Dorf Craula überwies, beruhte wohl weniger auf einem Lehnverbande in welchem die Sonneborner Besitzungen zum Landgrafen standen, als darauf, dass Craula eine landgräfliche Schenkung an das Stift war, möglicherweise waren die abgetretenen Sonneborner Güter aber auch solche, die früher in Treffurt'schen Händen erst nach 1327 den Wangenheims verliehen waren. Die Urkunde ist datirt vom Montage nach Sonntag Jucunditatis 1333 (Urkunde Nro. 45 der II. Sammlung).

Haben wir nun das Leben Alberts II. von 1296 bis 1333 also während 37 Jahren verfolgt, und ihn eigentlich immer nur in Gesellschaft seines Bruders Friedrich auftreten sehen, so zeigt die Urkunde von 1327 ihn uns doch auch allein und selbständig handelnd. Die Ritterwürde hat er anscheinend nie erworben, dagegen scheint er, während der Bruder Friedrich sich hauptsächlich im Dienste der Landgrafen Ruhm und Ehre gewann, zu Hause die Bewahrung des Familien-Besitzes sich zur Aufgabe gestellt zu haben, und vermuthlich sass er zumeist auf dem Schlosse Winterstein, was zu seiner oder seines Vaters Zeit Wangenheim'scher Besitz geworden zu sein scheint. Jedenfalls haben wir in ihm den Fortpflanzer des Geschlechts und namentlich den Stammvater des Winterstein'schen Stammes zu verehren. Wer seine Gemahlin gewesen, haben wir nicht auffinden können. Wenn aber in der landgräflichen Urkunde vom 24. September 1361, welche später angeführt werden wird, Otto von Ebeleben als Oheim von Albert II. Söhnen Friedrich und Lucz bezeichnet wird, so ist daraus vielleicht zu schliessen, dass ihre Mutter dem Ebeleben'schen Geschlechte angehörte.

Wenn nun in dem Lehnbriefe der Gräfin Helena von Orlamunde vom Ascher-Mittwoch 1335 (Reg. 87 der I. Sammlung) die diesem Grafen Hause 1321 zuerst offerirten Lehnstücke an Fridr. von Wangenheim, dem Eltern, Luczen und Appeln, gebrudern von Wangenheim wieder verliehen werden, so haben wir in unsrer frühern ersten Sammlung von Regesten und Urkunden angenommen, dass hier Friedrich II. als der Aeltere, und seines inmittelst verstorbenen Bruders Albert II. nachgelassene Söhne gemeint sein, und haben angenommen dass dieser Lucze, Alberts II. Sohn, der Stammvater des Stammes Wangenheim geworden, während der Appele (oder Albert III., welcher nachher nicht wieder vorkommt) der früh verstorbene Sohn Albert II., den 1337 zuerst

genannten Friedrich IV., Stammvater des Winterstein'schen Stammes, und Luczen oder Lucas, welcher 1340 zuerst genannt wird, als Söhne hinterlassen habe. Die seitdem von uns aufgefundenen, früher nicht bekannten Urkunden lassen alle diese Annahmen als irrthümliche erscheinen, wie die später speciell zu erwähnenden Urkunden von 1337. 1342. und 1346 u. s. w. zeigen werden. Es stellt sich danach vielmehr folgendes heraus.

- 1, dass der Stamm Ludwigs IV. von Wangenheim keineswegs mit dessen Sohn Ludwig V. ausgestorben ist, sondern im Stamme Wangenheim bis auf den heutigen Tag noch fort blüht, indem Ludwig V. wenn er bald nach 1318 auch wahrscheinlich gestorben ist, doch wie aus den oben angeführten Urkunden von 1331 unzweifelhaft hervorgeht, einen Sohn Ludwig hinterlassen hatte, welches derjenige Ludwig oder Lucze ist, welcher 1377 bei Plaue im Kampfe fiel, und einen Sohn Friedrich hinterliess;
- 2, dass der Orlamünd'sche Lehnbrief von 1335, dessen grosse Incorrectheit früher bereits von mir hervorgehoben ist, nicht auf das Ableben Alberts II. für dessen Söhne gegeben ist, sondern vielmehr nach dem Tode des Grafen Otto X. von Orlamunde (starb 1334) von dessen Witwe als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes Grafen Friedrich (starb 1363) für die Herrn von Wangenheim ausgestellt ist, und dass darin Lutz der Jüngere irrthümlich mit aufgeführt ist, oder wenn Albert II. v. Wangenheim schon todt gewesen sein sollte, eine Namensverwechslung bei seinen Söhnen Friedrich und Lucz stattgefunden hat;
- 3, denn ein Appelle, Alberts II. Sohn, welchen wir nach diesem Lehnbrief als Stammvater des Winterstein'schen Stammes, durch seinen Sohn Friedrich früher angenommen hatten, kömmt sonst nirgends vor, und die ihm gegebenen Söhne Fritz und Lucas (p. 85 der ersten Sammlung) sind vielmehr die Söhne Alberts II., es fällt daher eine ganze Generation der ältern Stamm-Tafel aus.
- 4, Endlich aber zeigt eine Urkunde von 1371 wie wir später sehen werden, dass nicht Fricz oder Friedrich, welchen wir hier als den Eltern bezeichnet, 1347 aber als des alten Friedrich III. Brudersohn bezeichnet finden, sondern Lucz der Stamm-Vater des Stammes Winterstein geworden ist.

Wenden wir uns nun zu demjenigen Mitgliede des Wangenheim'schen Geschlechts, welches ohne Frage die bedeutendste Persönlichkeit der Familie während des Mittelalters war, und dessen Andenken „als des Ritters, der nie vor einem Feinde geflohen,“ und der deshalb vor der Blüthe der Englischen Ritterschaft erkohren wurde, seinen eignen Herrn, Landgraf Friedrich den Ernsthaften, zum Ritter zu schlagen, in allen Chro-

VI. Generation.

VI. Generation.

niken des Landes Thüringen gefeiert wird, und sich bis auf den heutigen Tag im Volksmunde erhalten hat.

14. Friedrich III., Friedrichs I. Sohn (1296—1353).

Wir wollen hier den Inhalt der zahlreichen Urkunden nicht wiederholen, in welchen wir unsern Friedrich (der nach seinem Vater und dessen mütterlichen Grossvater Friedrich von Treffurt genannt war, und welchen wir den Dritten nennen, weil der Geistliche Herr, Friedrich von Wangenheim, Luczens Bruder, als der Zweite eingereiht werden musste) mit seinem Bruder Albert II. oder Apel und mit seinem Vetter Ludwig V. oder beiden gemeinschaftlich handelnd haben auftreten sehen, und wenden uns vielmehr den sonstigen Nachrichten zu, welche uns über diesen ausgezeichneten Mann aufbewahrt sind.

Wahrscheinlich hat er schon sehr jung sich dem Gefolge des Landgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange, den die Chroniken den freudigen Landgrafen nennen, angeschlossen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er mit seinem Bruder Albert und ihren getreuen Dienstmännern, den v. Utenrode, den Schafs, den Strigern, Archfeld, Hecht, Snoczen, Goldbach und wie sie alle heissen, unter welchen mancher die Ritterwürde sich gleich ihm errungen hatte, die Vertheidiger des Schlosses Winterstein waren, als der Kaiserliche Heerführer der Edle von Wilnowe mit Hülfe der Eisenacher Bürger 1307 dieses Schloss vergeblich belagerte, und nach acht Tagen unverrichteter Sachen wieder abziehen musste, und später bei Eisenach in die Gefangenschaft des Landgrafen gerieth (Reg. 67 der I. Sammlung). Schon früh muss er sich das Vertrauen des Landgrafen erworben, und fest zu ihm gestanden haben, denn jedenfalls noch sehr jung (1296 war er mit seinem ältern Bruder noch minderjährig 1304 bei Veräussrung des Gr.-Lupnitzer Fischwassers vielleicht eben volljährig, würde er 1307 etwa 24 Jahre und 1310 also 27 Jahre alt gewesen sein) erscheint er 1310 am Freitag nach Himmelfahrt unter den 21 Bürgen des Landgrafen, als Graf Günther von Kfernburg dessen Frieden mit der Stadt Erfurt vermittelte (Urkunde 23 der II. Sammlung).

Die Streitigkeiten, in welche in den folgenden Jahren, wie wir schon früher gesehen haben, die Herren von Wangenheim, im Bündnisse mit den Grafen von Beichlingen und den Grafen von Hohenstein, mit Friedrich von Saleza und Otto von Vanre gegen das Erzstift Mainz, den Abt von Fulda und die Grafen von Schwarzburg verwickelt waren, sind nicht ausser Zusammenhang mit den Verwicklungen zu denken, in welchen Landgraf Friedrich der Freudige von 1306 bis 1315 befangen war, und welche wir aus der allgemeinen Geschichte Thüringens kennen.

Die Excommunication wegen der Gefangenhaltung des Erzbischofs Albrecht von Halberstadt im Januar 1314 (Reg. 71 der I. und Nro. 28 der II. Sammlung) scheint ihn allein getroffen zu haben und sein Bruder und Vetter davon befreit geblieben zu sein, wiewohl bei Auftragung der Kälberfelder Besitzungen an das Stift Mainz und deren Wiederempfang als Lehn sein Bruder Albert mit betheilt ist. Wir dürfen daraus schliessen, dass die Brüder überhaupt in ungetheiltem Eigenthume sassen; jedoch scheint Friedrich hauptsächlich auf dem Schlosse Wangenheim gehaust zu haben, von welchem er sich auch *dominus in Wangeheim* nennt, und dessen Burgmänner wir stets in seinem Gefolge finden. Von Wangenheim aus genehmigte er auch mittelst der Urkunde vom 23. März 1325 den Verkauf einer Hufe Landes an das Kloster der weissen Frauen zu Erfurt, von Seiten seines Mannen Heinrich Karren, welcher als *strenuus vir* in der Urkunde bezeichnet wird, und welchen die gleichzeitige Urkunde des Probsts Andreas zu Erfurt, *Henricum Karre de Wangeheim* nennt, woraus wir schliessen müssen, dass auch er Wangenheim'scher Burgmann war, während das verkaufte Land zu dem Eingebachten seiner Frau gehörte, und kein Wangenheim'sches Beneficium war (Nro. 34 der II. Sammlung).

Von besonderer Bedeutung für unsern Friedrich III. v. Wangenheim gestalteten sich nun aber seine Beziehungen zu dem Treffurt'schen Geschlecht, und darauf werden wir jetzt durch den Fuldaschen Ankauf des Hauses Varila geführt, welcher um diese Zeit geschehen war.

1323 am Tage St. Petri u. Pauli erkaufte Abt Heinrich von Fulda das Haus Varila mit allem Zubehör (Gross-Vargula) für die Summe von 900 Mark, welche in Raten zu Treffurt, oder Spangenberg, Wangenheim oder Erfa bezahlt werden sollten, von Hermann und Friedrich von Spangenberg und deren Vettern Hermann u. Friedrich von Treffurt; und wurde bestimmt, dass wenn die Verkäufer vor gänzlicher Bezahlung der Kaufgelder versterben sollten, der Rest an Friedrich von Wangenheim, und an Wetzlar von dem Steyne gezahlt werden solle (Nro. 31 der II. Sammlung *videatur Landaus Geschichte der Familie von Treffurt* p. 57). Landau schliesst mit Recht daraus, dass die sämmtlichen vier genannten Herren v. Treffurt noch jung und ohne Leibeserben, und dass Friedrich von Wangenheim und Wetzlar vom Steyn als nächste Erben zu diesen Kaufgeldern berechtigt waren. Dieses Erbrecht konnte beiderseits nur von der Mutterseite herkommen, und führt auf Friedrichs von Wangenheims Mutter, Luccardis von Herbsleben, und der vier Verkäufer Grossmutter, Jutta von Herbsleben, wahrscheinlich der Luccardis Schwester, zurück. Gross-Vargula wird also wohl als Heirathsgut der Jutta von Herbsleben in den Besitz ihres Gemahls Hermanns von Treffurt, des Grossvaters der

VI. Generation.

vier Verkäufer, gekommen sein, und da die Fuldaschen Lehne sämtlich successive Weiberlehn waren, so war Friedrich von Wangenheim als Sohn der Luccardis nächst Berechtigter, wenn, wie wir annehmen müssen, der Herbslebensch Mannstamm gänzlich auf Vargula verzichtet hatte; wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde desselben bei diesem Verkaufe irgend eine Erwähnung geschehen sein.

Ueber das Verwandschafts-Verhältniss des Wetzels vom Steyn vermögen wir keine Auskunft zu geben, dass er aber sowohl mit den Treffurts als mit den Wangenheims nahe verwandt war, geht auch daraus hervor, dass wir ihn später 1337 als Mitbesitzer des Schlosses Brandenfels finden.

Zeigt uns nun diese Urkunde die damals lebenden Vettern von Treffurt und Spangenberg mit Friedrich von Wangenheim offenbar in guter Eintracht, so mögen doch schon seit 1305 mancherlei Veranlassungen gewesen sein, welche zu Streitigkeiten und Fehden zwischen beiden Geschlechtern führten. Die Erbschaft Hermanns von Brandenfels mag dazu die nächste Veranlassung gegeben haben. Wiewohl damals Heinrich von Bilstein (Friedrich des Aelteren v. Treffurt Sohn) und dessen Sohn Friedrich noch lebten, hatte Landgraf Albrecht der Unartige am St. Martinstage 1306 die Thüringenschen Lehne Hermanns v. Brandenfels doch an Hermann und Friedrich v. Spangenberg gegeben, woraus wir schliessen müssen, dass Heinrich von Bilstein, der schon 1291 vom Landgrafen in Bilstein belagert wurde (Landau a. a. O. p. 20) auch jetzt noch nicht zu Gnaden aufgenommen war. Derselbe behauptete sich aber wahrscheinlich in dem Theile der Güter des Hermann v. Brandenfels, welche Fuldaches Lehn waren, und wendete sich dem Stifte Fulda noch mehr durch den Ankauf der Besitzungen Albrechts von Brandenburg in Sonneborn und Hayna zu (Regeste 65 der I. Sammlung). Diese bedeutenden Besitzungen in Sonneborn und Haina, welche nach seinem ums Jahr 1308 erfolgten Tode, wahrscheinlich auf die von Salza, seiner Schwester Kinder übergingen, scheinen aber auch von den Spangenbergern Treffurts und von denen von Erfa in Anspruch genommen zu sein, und lagen mit den alt-Wangenheim'schen Besitzungen an beiden Orten in solchem Gemisch, dass die collidirenden Interessen zahlreich sein mussten. Wenn nun Fulda in dieser Periode stets im Streit mit Friedrich dem freudigen Landgrafen war, so mochten die daraus entstandenen Fehden auch in Ansehung der Fuldaschen Besitzungen in Thüringer Landen mancherlei Veränderungen herbeiführen, je nachdem die damit beliehenen Vasallen auf Seiten des Stifts oder des Landgrafen standen, und so führten diese Verhältnisse auch zu mancherlei kleinen Fehden, wie uns die Urkunde vom 25. Januar 1319 (*vid. Schannat Client. Fuld. p. 370. Reg. 76 der I. Samm-*

lung) zeigt, wo die vier Gevettern von Treffurt und Spangenberg dem Stifte Fulda gegenüber auf alle Ansprüche auf Schadens-Ersatz wegen des Ritts auf Melborn entsagen, und auf 3 Jahre Hülfe jedes Mal mit 20 Mann geloben. Wiewohl die von Spangenberg und Treffurt nun in dieser Urkunde ausdrücklich die Landgrafen von Thüringen und Hessen ausnahmen, und gegen diese nicht Hülfe leisten wollen, so muss doch dieser Vorbehalt bald nach dem Verkauf von Vargula vergessen, und wenigstens von den drei Gebrüdern, welche damals in Treffurt sassen, Hermann, Friedrich und Hermann, aus den Augen gesetzt sein, denn wir sehen sie schon am Mitwoch in der Osterwoche 1325 Urphede schwören und sowohl dem Landgrafen als Graf Günthern von Kefernburg, Herrn Heinrich Reuss dem Voigt v. Plauen, Herrn Friczschen von Wangenheim, Herrn Otten von Vanre, Herrn Eberhard von Molsleben, Herrn Dietrich von Siebeleben und Herrn Heinrich von Laucha versprechen, weder dem Landgrafen noch seinen Helfern, namentlich Herrn Heinrich den Voigt von Plauen Herrn Friczschen von Wangenheim *und was zu Wangenheim gehört*, nimmermehr Schaden thun zu wollen, noch lebenslang wieder des Landgrafen Feinde werden zu wollen. (Nro. 32 der II. Sammlung). Anscheinend steht nun mit dieser Urphede der Gebrüder von Treffurt, der landgräfliche Lehnbrief in unmittelbarem Zusammenhang, welchen der Landgraf Friedrich der Ernsthafte am Donnerstage vor Margarethentage (23. Juli) desselben Jahres 1325 den Gebrüdern Albert und Friedrich von Wangenheim über die Dörfer Behringen mit allem Rechte, wie es die von Treffurt besessen und dem Landgrafen willig aufgelassen haben, und über den Hof zu Hesswinkel ertheilte (Regeste 78 der I. Sammlung). Es waren dieses ohne Zweifel die Thüringenschen Lehne, welche, wie wir oben gesehen haben, nach Hermanns von Brandenfels Tode 1305 den Gebrüdern Friedrich und Hermann von Treffurt zu Spangenberg geliehen waren, und welche wahrscheinlich von denen zu Treffurt sitzenden drei Söhnen des Hermann von Treffurt bis dahin besessen waren.

Durch die Entziehung dieser Besitzungen auf welche ihr Vater 1305 mit beliehen war, mögen die Brüder Friedrich und Hermann zu Spangenberg Friedrichs v. Treffurt Söhne, sich in ihrem Rechte gekränkt erachtet haben, und dadurch zu dem Raubzuge von 1327 besonders angestachelt sein, welcher zu der Katastrophe führte, deren Folge das Treffurt'sche Geschlecht fast zum Untergange brachte.

Diese beiden Brüder von Spangenberg, und nicht einen jener 3 Brüder Hermann, Friedrich und Hermann zu Treffurt, welche 1325 die Urphede geschworen hatten, müssen wir als die 1327 in die Gefangenschaft Friedrichs von Wangenheim gerathnen Landfriedensbrecher ansehen.

VI. Generation.

VI. Generation.

Die von Landau gemachte Annahme, dass zwei Vettern Hermann v. Treffurt und Friedrich von Spangenberg an diesem Zuge Theil genommen, und in Gefangenschaft gerathen seien, ist irrig und verstösst gegen die zuverlässigsten Berichts-Erstatter jener Begebenheit. Denn sowohl die Reinhardsbrunner Annalen als der *Monachus Pirnensis* nennen, die beiden Herren von Treffurt und von Spangenberg Brüder, und dann müssen wir, zur Ehre des wilden Treffurt'schen Geschlechts, annehmen, dass nicht die drei die Urphede von 1325 ausstellenden Brüder, damals zu Treffurt sitzend, sondern ihre Vettern Friedrich und Hermann zu Spangenberg (nach Landau Hermann VII. und Friedrich IX.) diesen Raubzug unternahmen. So erscheint dann auch der nachherige innere Zwiespalt in der Familie erklärlicher, in Folge dessen die 3 Treffurter Brüder 1328 diesen Vettern Spangenberg abgewannen, und diese dagegen sich auf Treffurt festsetzten, bis dieses 1333 und zum zweiten Mal 1336 von den vereinigten Thüringschen, Hessischen und Mainzschen Streitkräften erobert wurde, und in den gemeinschaftlichen Besitz dieser 3 Landesherrn überging.

Der freudige Landgraf Friedrich mit der gebissnen Wange war inmitten am 16. November 1324 nach mehr als zweijähriger Krankheit und mit Trübsinn verbundener Lähmung der Zunge und der Glieder verstorben, und das Land an seinen erst 14jährigen Sohn Friedrich, nachher der Ernsthafte genannt, gefallen. Seine Mutter Elisabeth von Arnshauch, eine hochbegabte kräftige Frau, führte als Vormünderin ihres Sohnes und unter Beistand des Grafen Heinrich von Schwarzburg die Regierung im Namen ihres Sohnes, und als Heinrich von Schwarzburg während des Zuges zu Ludwigs des Baiern Beistand in die Mark Brandenburg 1328 geblieben war, trat an seine Stelle der thatkräftige Heinrich Reuss Voigt von Gera. Für die Thüringischen Lande und namentlich für Gotha, wo die Landgräfin ihren Witwensitz hatte, war aber der Edle Ritter Friedrich von Wangenheim, welcher 1325 nach dem Eisenacher Rathsfaste auch das (Ehren-) Bürgerrecht in Eisenach erworben hatte (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Band II., p. 178), zum Voigt, oder wie die Chroniken sich damals ausdrückten zum Landpfleger bestellt, darum finden wir denselben nun auch in allen das landgräfliche Interesse berührenden Angelegenheiten des Landes Thüringen vielseitig thätig. So war er mit gegenwärtig als der junge Landgraf am 7. Januar 1327 (am nehesten Tage nach dem zwölften Tag) zu Gotha der Stadt Erfurt den Schutz- und Schirmbrief erneuerte und bestätigte, welchen sein Vater Friedrich mit der gebissnen Wange dieser Stadt ertheilt hatte (Reg. 38 der II. Sammlung). Mit Graf Heinrich von Schwarzburg, dessen Sohn Graf Günther und Heinrich dem Aeltern, Voigt zu Gera, zog Ritter Friedrich v.

Wangenheim, nachdem die Treffurter Fehde im Sommer 1327 beendet war (die Chronisten sagen, dass die Räuber in der Erndte Sonneborn und Goldbach überfallen hätten, und dort vom Landvoigt Friedrich von Wangenheim geschlagen seien, Reg. 80 der I. Sammlung), in die Mark Brandenburg, um hier die Herrschaft des Kaisers Ludwig des Baiern und die seines Sohns Ludwig des Römers zu befestigen, welche ihm durch König Johann von Böhmen und die widerspenstigen Brandenburgischen Vasallen streitig gemacht wurde. Nachdem Graf Heinrich v. Schwarzburg auf diesem Zuge gefallen war, führten sein Sohn Günther (der spätere Kaiser), der Edle Heinrich der Aeltere, Voigt von Gera, und Friedrich von Wangenheim den Kampf fort, schlossen am Weihnachtstage 1328 (die Urkunde datirt 1329, da das Jahr mit Weihnachten beginnt) zu Schönerlinde einen Waffenstillstand bis zum Sonntage nach Pfingsten 1329 (Reg. 82 und 83 der I. und Reg. 39 der II. Sammlung). Vorher aber war er am Montage nach Trinitatis gegenwärtig, als der junge Landgraf dem Kreutz-Kloster die Erwerbung eines Hofes in Gotha bestätigte (Reg. 81 der I. Sammlung). Am Tage Cyriaci (den 3. August) 1330 war er mit dem jungen Landgrafen auf der Wartburg als dieser dem Nicolai-Kloster zu Eisenach einen Immunitätsbrief ertheilte (Reg. 86 der I. u. Nro. 40 der II. Sammlung). Wenn wir ihn am 5. Februar 1331 in Erfurt finden, wo er sich mit Graf Günther von Kefernburg, den Rittern Otto von Vanre, Kunemund v. Stutterheim und Götze Schindekopf und Bertold von Nesselröden solidarisch für Graf Günther v. Schwarzburg Herren zu Blankenburg (dem nachherigen Kaiser), für eine Schuld von 33 Mark löthigen Silbers verbürgt, welche dieser bei einigen Erfurter Bürgern für farbiges Tuch contrahirt hatte, so scheint das spätere Reichs-Oberhaupt eben keinen grossen Credit damals genossen, aber mit seinen Bürgen, welche wir theils auf dem Zuge in der Mark Brandenburg kennen gelernt haben, auf desto freundschaftlicherem Fusse gestanden zu haben (Reg. 42 der II. Sammlung).

Ueberhaupt scheint Ritter Friedrich um diese Zeit ruhig in Thüringen zugebracht, und sich, neben der Abwartung seines Amts als landgräflicher Voigt, der Verwaltung seiner eigenen Besitzungen gewidmet zu haben, indem wir aus der Urkunde vom 1. Mai 1331, wonach Heinrich Herr von Salza dem Ludwig von Gerode, Schreiber des Ritters Friedrich von Wangenheim, ein Erfurter Malter Haferzins, von einer halben Hufe Landes zu Graba, für $13\frac{1}{4}$ Mark Silbers verkauft, ersehen, dass er zur Besorgung seiner Geschäfte also einen eigenen Schreiber in seinem Dienste hatte (Reg. 85 der I. Sammlung), während die oben bereits bei seinem Bruder Albert angeführten gemeinschaftlichen Urkunden vom 5. Mai, vom 24. Juni und 22. Juli 1331, neben den Wan-

VI. Generation.

VI. Generation.

Wangenheim'schen Burgmänner und Vasallen aus den ritterlichen Geschlechtern der Utenrode, der Schaf und der Marschalks, uns auch ihren Voigt Heinrich, aus dem ritterlichen Geschlechte der Strieger, in gleicher Weise kennen lehren, wie wir diese Wangenheim'schen Mannen und Beamten schon in den frühern Generationen in gleichen Verhältnissen gefunden haben.

1331 am 15 October zeugt Friedrich von Wangenheim wieder in einer landgräflichen Urkunde, deren Inhalt mir weiter nicht bekannt geworden ist, indem mir nur diese kurze Notiz desfalls aus dem Dresdener Archive mitgetheilt ist, und nach einer vom Hr. von Mülverstedt mitgetheilten Notiz kommt derselbe in diesem Jahre auch mit seinem Bruder Apel, in einer Urkunde des Klosters Homburg bei Langensalza vor (Copial-Buch fol. 19a.). 1333 am Dienstag nach dem Sonntage iucunditatis (das ist Rogate) resigniren beide Brüder $57\frac{7}{8}$ Hufen Land in Sonneborn dem Landgrafen zu Gunsten des Marienstifts in Eisenach, von welchem sie dafür das Dorf Craula empfangen, wie solches früher bei Albert von Wangenheim bereits angeführt ist, und in demselben Jahre am 3. Juli, sehen wir unsern Friedrich in Nordhausen, wo er Namens des Landgrafen dem Rathe und der Bürgerschaft dieser Reichsstadt Quitung über 100 Mark Silbers ertheilt, welche die Stadt laut Vergleichs abschläglic auf die 3000 Mark bezahlte, welche Kaiser Ludwig seiner, an Landgraf Friedrich verheiratheten Tochter, als Brautschatz auf Nordhausen, angewiesen hatte (Nro. 46 der II. Sammlung). Inmittelst wurde Thüringen durch die Händel zwischen Erzbischof Heinrich v. Mainz und seinem Gegner Balduin in Krieg verwickelt, und der Landgraf Friedrich musste zur Aufrechthaltung des Landfriedens manchen harten Strauss bestehen, und als 1335 Erzbischof Balduin Thüringen überzog, wurde der Krieg fast ein allgemeiner, die Voigte der Landgrafen, und unter ihnen gewiss nicht der letzte Friedrich Herr von Wangenheim, schlugen aber das unter dem Grafen von Katzenellbogen dem Erzbischof zu Hülfe eilende Heer bei Langensalza aufs Haupt, und damit war der Landgraf wieder Herr der Situation, und als Balduin nun gemeinschaftliche Sache mit ihm gegen Erfurt machte, mag Friedrich v. Wangenheim auch dem Erzbischof sein Schloss Wangenheim geöffnet haben (Anmerkung zu Reg. 93 der I. Sammlung).

Dass Ritter Friedrich an den Zügen, welche 1333 die vereinigten Landgrafen Friedrich von Thüringen und Heinrich von Hessen, und 1336 dieselben Fürsten mit dem Erzbischof von Mainz im Bündniss gegen Treffurt unternahmen, persönlich Theil genommen, haben wir bis jetzt urkundlich nicht feststellen können; dass ihm und seines Bruders-Kindern aber bei dieser Gelegenheit, oder schon früher bei der Uebertragung der thüringischen Lehne der Herrn von Treffurt auf die Gebrü-

der von Wangenheim auch Besitzungen zu Treffurt und innerhalb der Herrschaft Treffurt zu Theil geworden waren, geht aus den spätern Wintersteiner Lehnbriefen und andern demnächst zu erwähnenden Urkunden klar hervor, und wahrscheinlich gehörte auch der Antheil am Schlosse Brandenfels, in dessen Besitze wir Friedrich von Wangenheim bald finden werden, zu den thüringenschen Lehen derer von Treffurt, welche 1305 und 1325 auf die von Wangenheim übergegangen waren.

Nach einer uns aus dem Dresdener Archive gewordenen Notiz kommt Friedrich Herr v. Wangenheim nun in zwei landgräflichen Urkunden, vom 13. und 15. März 1336, -wiederum im Gefolge des Landgrafen als Zeuge vor und am 24. Februar 1337 erscheint er in gleicher Weise, als *Fridericus dominus in Wangenheim* vor dem landgräflichen Marschall Peter Purzk und dem *magister curie*, Gotfrid Schindekop genannt, wie Landgraf Friedrich den Verkauf des Dorfs Illeben von Heinrich von Salza an das Kloster Reinhardsbrunn bestätigte (Reg. 89 der I. Sammlung).

Am 1. October desselben Jahres 1337 trat er den Antheil, welchen er an der Burg Brandenfels hatte, mit dem Dorfe Grossenbehringen und mit 20 Malter Kornzinsen an seines Bruders Albert II. ältesten Sohn Friedrich auf seinen demnästigen Erbtheil ab (Regeste 90 der I. Sammlung), woraus wir schliessen müssen, dass Herr Friedrich der Aeltere selbst kinderlos, wahrscheinlich auch unverheirathet war, und sein Ganerben-Recht an Brandenfels in seines Neffen Hände übertrug, weil er selbst vielleicht wegen des vom Landgrafen unternommenen Zugs nach Frankreich, auf welchem er diesen begleitete, behindert war, das für die Sicherstellung der landgräflichen Interessen gegen das benachbarte Hessen und das Stift Fulda wichtige Schloss persönlich mit den übrigen Ganerben zu behüten, und doch ein Mitglied seiner Familie auf dieser Veste während des landgräflichen Zugs nach Frankreich anwesend zu sehen wünschte, wozu sein Neffe Friedrich IV. die geeignete Persönlichkeit war. Es ist früher in meiner ersten Regesten-Sammlung bereits ausgeführt, dass der Zug, welchen Landgraf Friedrich der Ernsthafte dem König von England zu Hülfe nach Frankreich unternahm, und welchen die Chronisten in das Jahr 1336 setzen, aller Wahrscheinlichkeit nach in den Jahren 1337 und 1338 statt fand (Reg. 88 der I. Sammlung). Es sind dort die Worte zweier Chronisten angeführt, welche darüber berichten, wie dem alten Ritter Friedrich Herrn von Wangenheim von seinem Herrn, dem jungen Landgrafen, vor dem König Eduard III. von England und dessen Kriegs-Gefolge im Lager vor Cambray die Ehre erzeigt wurde, den Ritterschlag nur aus des alten Wangenheims Hand empfangen zu wollen „weil er von niemanden zum Ritter geschlagen sein wolle, als von einem solchen, der nie vor einem Feinde geflohen“; und

VI. Generation.

VI. Generation.

wird die Erinnerung an diese ehrenvolle Auszeichnung, welche wohl einzig in ihrer Art in den Annalen des Ritterthums dasteht, wohl auch den Namen des alten Friedrichs von Wangenheim bei den spätesten Sprossen seines Geschlechts noch in ruhmvollem freudigem Andenken erhalten.

Er war mit dem Landgrafen von jenem Zuge zurückgekehrt, und wurde gewiss ob jener Auszeichnung in Thüringenschen Landen hochgeehrt. Dass sein Ansehen aber auch über die Grenzen von Thüringen hinaus ein weit verbreitetes und festbegründetes war, beweist unter Andern der Umstand, dass wir ihn am Mittwoch nach S. Veits-Tage (16. Juni) 1339 unter den Schieds-Richtern finden, welche den Streit entscheiden sollten, der zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz einerseits, und den Grafen v. Hohenlohe und v. Hanau andererseits über die Erbschaft des Grafen Ludwig von Rineck entstanden war. (Regeste 91 der I. Sammlung).

Treu und fest stand er auf landgräflicher Seite in allen den vielfachen Fehden und Händeln, welche Landgraf Friedrich der Ernsthafte, der von ihm zum Ritter geschlagene, mit dem Erzstifte Mainz, mit den Landgrafen v. Hessen und mit den zahlreichen Thüringenschen Grafen und Dynasten, welche sich unter die landgräfliche Oberherrlichkeit nicht beugen wollten, in den nun folgenden Jahren zu bestehen hatte, und soll, nach Machaceks Geschichte des Königreichs Sachsen (1862) p. 109 unser alter Friedrich v. Wangenheim, der greise Held den Landgrafen, während eines hitzigen Gefechts schwer verwundet, der drohenden Gefangenschaft entzogen, und ihn in das Benediktiner-Kloster zu Erfurt gebracht haben, wo er unter der sorgfältigen Pflege der früher übel von ihm behandelten Mönche seiner Wunden genas. Woher der ebengenannte Geschichtschreiber diese Notiz genommen ist uns unbekannt. Diese landgräflichen Händel brachten aber die ganze Wangenheim'sche Familie in sehr vielfache Verwicklungen, und erforderten sehr bedeutende Geld-Mittel, welche Friedrich von Wangenheim aufbringen musste, und wofür ihm der Landgraf verhaftet blieb. Um diese Schuld theilweise zu tilgen, belieh Landgraf Friedrich der Ernsthafte am S. Thomastage 1340 den alten Friedrich von Wangenheim und seine Vetter Luczen, Lucassen und Friczen neben dem Wangenheim'schen Antheil an Brandenfels mit dem Hause zum Heinrichsberge (Reg. 92 der I. Sammlung). Dafür sollten 800 Mark Silbers an der Schuld des Landgrafen von Friedrich von Wangenheim abgerechnet werden, und was der Landgraf ihm darüber noch schuldig blieb, das verstellte Friedrich zu des Landgrafen gnädigem Ermessen, um es damit zu halten, wie er wolle, ohne dass Friedrich von Wangenheim auf die Zahlung dringen wollte. Ob Friedrich von Wangenheim jemals in den Besitz des Hauses Hein-

richsberg gekommen, welches um diese Zeit eine Stolberg'sche Veste war, von welcher die Nachbarschaft unsicher gemacht wurde, und darum den Grafen von Stolberg Seitens des Landgrafen abgenommen sein mochte, ist sehr zweifelhaft, da in den folgenden Jahren die Grafen Stolberg wieder im Besitze des Schlosses erscheinen, welches 1344 die Stadt Nordhausen in Verbindung mit den Grafen von Hohnstein eroberte und zerstörte.

Vielleicht war der Streit um den Besitz des Heinrichsbergs eine der mitwirkenden Veranlassungen zu dem sog. ersten Thüringischen Grafen-Krieg, welcher 1341 und 1342 Thüringen verwüstete, und welchen endlich der Kaiser Ludwig, der seit 1341 in der Person des Böhmen-Königs Carl IV. bereits einen Gegen-Kaiser zu bekämpfen hatte, durch den am Mittwoch vor Allerheiligen verabredeten Vertrag, dass 5 Schiedsrichter über die obschwebenden Streitigkeiten entscheiden sollten, erst zum vorläufigen Waffenstillstand vom 19. November 1342, und nachdem die erwählten Schiedsrichter am 13. December 1342 zu Würzburg ihren durchaus zu Gunsten des Landgrafen und seiner Helfer ausgefallenen Schiedsspruch abgegeben hatten, (Reg. 48, 49, und 50 der II. Sammlung) am Sonnabend in der Pfingstwoche 1343 zu Würzburg zum endlichen Abschluss brachte (Reg. 95 der I. Sammlung).

Die Ansprüche Friedrichs von Wangenheim und Friedrichs, seines Bruders Sohns, gegen das Erzstift Mainz, wegen welcher Kaiser Ludwig schon am Samstage vor Judica 1341 denen v. Wangenheim den Rechtsweg gegen den Erzbischof abgeschnitten hatte (Reg. 93 der I. Sammlung), blieben auch in diesem Friedensschlusse der Entscheidung eines besondern Schieds-Gerichts vorbehalten, und scheinen umsoweniger durch ein solches ihre Endschaft erreicht zu haben, als wir aus dem Schirmbriefe, welchen Erzbischof Heinrich von Mainz am 7. Januar 1346 (Reg. 97 der I. Sammlung) dem Kloster Homburg bei Langensalza ertheilt, ersehen, dass auch nach dem zweiten sog. Grafen-Kriege das Erzstift Mainz die von Wangenheim und die von Altengottern speciell neben dem Markgrafen von Meissen zu seinen Feinden zählt.

Während Friedrich von Wangenheim dem Landgrafen bis dahin mit fünf Helmen in den verschiedenen Feldzügen gedient hatte, trat er, vermöge des am Sonnabend vor Judica 1346 mit dem Landgrafen geschlossenen Vertrags (Reg. 51 der II. Sammlung), für den bevorstehenden Krieg mit dem Erzbischof von Mainz, welcher Langensalza von den Herren von Salza erkaufte und in Besitz genommen hatte, mit 12 Helmen für den Krieg im freien Felde und mit allen seinen Vesten (Wangenheim, Kalenberg, Brandenfels und wahrscheinlich auch Winterstein) in des Landgrafen Dienst, und wurde ihm dafür Schloss und Gericht Mühlberg, sowie die von Hans von Salza bis dahin besesse-

VI. Generation.

nen Dörfer überwiesen, welche Ortschaften das waren, wird nicht gesagt. Nach einer nicht datirten Urkunde gab um diese Zeit Landgraf Friedrich auch ein, im Copialbuche des Dresdener Archivs nicht genanntes Dorf Friedrich dem Aeltern und seinen Neffen Friedrich und Lucz in Pfandbesitz (Reg. 52 der II. Sammlung).

Am Mittwoch nach Jacobi 1346 bestätigt Friedrich der Aeltere als Lehnsherr des Ritters Heinrich von Goldbach einen Verkauf, welchen dieser in Ansehung einiger Zinsgüter in Sonneborn, welche er von den Herren v. Wangenheim zu Lehn trug, mit dem Vicar Hermann zu Sonneborn und dieser wieder mit dem Vicar Ludeger Hopfensae zu Eisenach abgeschlossen hatte (Reg. 55 der II. Sammlung). Am 28. Decbr. 1346 und am 20. März 1347 zu Nürnberg ist der alte Friedrich im Gefolge des Landgrafen, am letztgenannten Tage als Zeuge bei der wiederkäuflichen Verpfändung der Lausitz von Seiten des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und des Herzogs Stephan von Bayern an den Landgrafen Friedrich (Reg. 45 der II. Sammlung und Reg. 98 der I. Sammlung).

In demselben Jahre 1347 am 21. April, war derselbe zu Eisenach Mit-Unterhändler bei dem Vertrage, welcher zwischen dem Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften und Graf Günther von Schwarzburg, dem nachherigen Kaiser über den Zoll und die Zollstrasse von Frankenhäusen geschlossen wurde (Reg. 99 der I. Sammlung). Die übrigen Mit-Unterhändler waren Graf Günther v. Schwarzburg Herr zu Pösneck, Graf Heinrich Herr zu Schwarzburg, Graf Günther Herr zu Leuchtenberg, Gebrüder, Graf Friedrich von Orlamünde Herr zu Weimar, Conrad Prutze des Landgrafen Canzler, Albrecht v. Maltiz Hofrichter, Ulrich v. Gletebach, Otto v. Stuterheim Ritter und Reinhard von Hornsparg. Noch einmal in diesem Jahre erscheint Friedrich v. Wangenheim im Geheim-Rathe des Landgrafen zu Eisenach bei Ausfertigung eines neuen Lehnbriefs für Graf Heinrich und Graf Günther v. Schwarzburg (Reg. 58 der II. Sammlung).

Derselbe scheint darauf, als Landgraf Friedrich der Ernsthafte am 2. Februar 1349 gestorben war, und dessen Söhne Friedrich der Strenge mit seinen Brüdern Balthasar und Wilhelm zur Regierung gekommen waren, sich allmählich mehr aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen und der Ordnung der Verhältnisse seiner Familie mehr zugewendet zu haben, während sein Neffe Friedrich, welchem er 1337 bereits seinen Antheil an der Burg Brandenfels abgetreten hatte, jetzt im Dienste der Landgrafen als deren Marschall u. s. w. immer mehr sich hervorthat. Der alte Oheim hatte nach dem *liber privilegiorum Marchionum Misn.* fol. 2^b für sich und seine Neffen nach dem Regierungs-Antritte der jungen Landgrafen 1349 sowohl die Schlösser Winterstein und

Brandenfels mit den Dörfern Grossenbehringen, Tüngeda und Craula, mit den „Gruben“ und dem Heinrichsberg als auch das ihm und seinem früher verstorbenen Bruder Albert zustehende Burglehn in Tennstedt mit zugehörigen 4 Hufen Lehnland, der Voigtei über 5 andere Hufen und dem Bankgelde von jährlich einer Mark aus Tennstedt wiederum gemuthet und zu Lehn empfangen (vid. Reg. 60 der II. Sammlung), und ordnete nun zunächst mit seinen beiden Neffen Friedrich und Lucze, Alberts Söhnen gemeinschaftlich ihre Besitz- und Vermögens-Verhältnisse gegenüber ihrem Vetter Lucz VI., Lucz V. Sohn, durch den mit diesem geschlossenen Vertrag vom St. Gallentage 1349 (vid. Reg. 100 der I. Sammlung), mittelst welchen der Hauptsache nach verabredet wurde, dass sämtliche Vettern, so lange der alte Oheim Friedrich lebte und nach seinem Tode noch vier ganze Jahre in ungeheiltem Besitze ihres alten Familienguts bleiben wollten. Auf den übrigen Inhalt dieses Vertrags kommen wir an einer andern Stelle zurück.

Im Spätjahre 1349 finden wir den alten Friedrich von Wangenheim wieder am Hofe der jungen Landgrafen, und zwar am 13. Decbr. bei Feststellung der Mitgift für die an den Landgrafen von Hessen verheirathete Schwester der jungen Herren, Elisabeth (Nro. 61 der II. Sammlung), und am 20. Decbr. bei der Einweisung des Heinrich von Laucha, Amtmanns zu Saleza, in den Besitz derjenigen Güter, welche früher Colmatzch von Meychwitz innegehabt, und worauf die Grossmutter der Landgrafen, Elisabeth, ihm bereits die Anwartschaft ertheilt gehabt hatte (Reg. 62 der II. Sammlung). Am Sonnabend vor Jubilate 1350 aber erscheint er neben den Grafen v. Schwarzburg und andern alten Räthen der greisen Grossmutter Landgräfin Elisabeth als Zeuge bei dem feierlichen Akt, wodurch die jungen Landgrafen Friedrich und Balthasar auf den Wunsch ihrer Grossmutter, dem Edeln Thimo von Coldicz die Leitung der Regierung des Landes und ihres Hofes übertragen (vid. Reg. 64 der II. Sammlung).

1351 ertheilte Fritz der Elter und seine Neffen Fritzsche der Jüngere und Lutz nach einem Reinhardsbrunner Copialbuch ihre Erlaubniss als der Burgmann Heinrich Cenge zu Weissensee dem Kloster Reinhardsbrunn den Zehnten von Topilstedt (Topfstedt?) verkaufte (Regeste 101 der I. Sammlung). Auch erliess Carl IV. unterm 13. Juli 1351 von Prag aus an die Herren Friderich sen., Friderich jun. und Ludwig von Wangenheim die Aufforderung die dem Römischen Stuhle und dem Erzbischof Gerlach v. Mainz gehorsame Geistlichkeit zu schützen, und gegen des genannten Erzstifts Amtleute und Diener zu vertheidigen. Die Original-Urkunde befindet sich nach der Mittheilung des Archivraths Beyer im Domarchiv zu Erfurt (Nro. 66 der II. Sammlung).

Um diese Zeit versetzten die jungen Landgrafen auch nach einer

VI. Generation.

undatirten Urkunde des Dresdener Archivs das Dorf Brühheim für 200 Mark Silbers an den alten Friedrich von Wangenheim und seine beiden Neffen Fritz und Lucz wegen des Schadens, welchen sie im Dienste des landgräflichen Hauses durch den Krieg gegen den Erzbischof von Mainz erlitten hatten (Nro. 63 der II. Sammlung). Diese Pfandschaft des Dorfs Brühheim schliesst aber nicht aus, dass die von Wangenheim nicht schon vorher eigenthümliche Güter dort besaßen, und die Urkunde de dato Winterstein am Abend S. Jacobi 1353 (24. Juli) bestätigt dieses, indem Friedrich der aeldere, Friedrich der jüngere und Lucze der aeldere Herren von Wangenheim durch dieselbe an den Eisenacher Bürger Johann willowefe und dessen Ehefrau Katharina und ihre Erben zwei Hufen Landes zu Brühheim, welche früher Bertuch Cämmerer von den Herren von Wangenheim zu Lehn gehabt hatte, für 30 Mark Silbers, Eisenacher Währung, als ein rechtes Erbenzinsgut verkaufen (vid. Nro. 71 der II. Sammlung).

Dieses ist aber das letzte Mal, wo uns der alte Friedrich III. v. Wangenheim, der Besieger der Herren v. Treffurt, der nie vor einem Feinde geflohen und seinen Fürsten zum Ritter geschlagen, urkundlich begegnet. Wenn seine Neffen den Vertrag von 1349 streng innegehalten, kann er auch nicht lange mehr gelebt haben und muss vor 1355 gestorben sein, indem er sein Alter auf 70 und einige Jahre gebracht. Nach einer Mittheilung des Geheim-Rath v. Weber soll freilich *Fridericus de Wangenheim Senior* und Marschalk noch am 18. Februar und 1. Aug. 1347 in zwei Urkunden des Dresdener Archivs vorkommen, es wird aber darunter der Neffe zu verstehen sein, der im Gegensatz zu Friedrich, Lutzens Sohn, vom Wangenheim'schen Stamme, als der Aeltere bezeichnet wird. Die Urkunden selbst habe ich nicht erhalten können.

Siebente Generation.

a. des Stammes Wangenheim:

15. Lucze VII. junior 1331—1377.

b. des Stammes Winterstein:

16. Friedrich IV. 1337—1375. 17. Lucze VI. der Wenigere oder der Kleine.

Elisabeth im Kreutz-Kloster zu Gotha. N. N. Rudolphs v. Ryschach Gemahlin.

a. Stamm Wangenheim:

15. Ludowicus VII. junior (1331—1377).

VII. Generation.

Dieser Ludwig VII., Sohn Ludwigs V., und Fortsetzer des Stammes Wangenheim tritt uns zum ersten Mal in der Urkunde de dato Sonneborn vor dem Hainaer Thore den 5. May 1331 entgegen (Nro. 43 der II. Sammlung) deren Inhalt oben bei Albert II. bereits erwähnt ist. Wenn es von ihm in der Urkunde heisst: „*et Ludowici filii quon-*

dam pie Memorie Ludowici nostri patruelis, domini in Wangeheim, ad hoc ratihabitione et consensu accedente, und am Ende Et ego Ludewicus predictus dominus in Wangeheim empcionem et vendicionem de sepedicto altero et dimidio manso celebratam ratam et gratam habens sigillis patruorum meorum, cum proprio caream, isto contentus et nihilominus omnia premissa recognoscens ea approbavi etc., so müssen wir daraus schliessen, dass er noch jung, und sein Vater Ludwig V., dem wir 1318 zuletzt urkundlich begegnet sind, bereits längere Zeit verstorben war. Jedenfalls aber wird man annehmen können, dass er das 14. Lebensjahr erreicht hatte. — Noch in demselben Jahre 1331 am 22. Juli, und zwei Jahre später am Montage *post vocem iucunditatis* 1333 sehen wir ihn in ähnlicher Weise, bei Rechtshandlungen seiner Vettern mitwirken, ohne sich eines eigenen Siegels zu bedienen (vid. Nro. 44 u. 45 der II. Sammlung).

VII. Generation.

Ob wir ihn als den im Orlamündschen Lehnbriefe von 1335 genannten Luczen zu betrachten haben, mag nach dem früher darüber Gesagten dahin gestellt bleiben, jedenfalls ist es aber dieser unser Ludwig der Jüngere, welcher am 1. October 1337 den Brief mit besiegelt hat, durch welchen Friedrich III. v. Wangelheim seinen Antheil an Brandenfels und Grossen-Behringen auf seinen Neffen Friedrich IV. übertrug (Reg. 90 der I. Sammlung) und scheint auch derjenige Lutz zu sein, welcher am St. Thomastage 1340 sammt seinen Winterstein'schen Vettern vom Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften mit dem Heinrichsberge beliehen wurde (Regeste 92 der I. Sammlung).

Ob er oder sein Vetter der Weniger (der kurze oder der kleine) Lucz (Friedrichs Bruder) der am 4. May 1344 erwähnte Schwager Rudolphs von Ryschach (Nro. 54 der II. Sammlung) gewesen, bleibt zweifelhaft, dagegen aber erscheint er als Ludwig der Jüngere 1348 unter den Bürgen als die Grafen von Hohenstein und Schwarzburg Schloss Keula mit Gr. Meler, Metstedt und Toba an die Gebrüder Rudolf und Otto von Ebeleben für 500 Mark Silber Nordhäuser Währung versetzten (Jovii Schwarzb. Chronik p. 367. Nro. 59 der II. Sammlung) und diese Bürgschaft war vielleicht die Ursache zu der Fehde mit den Grafen v. Schwarzburg, in welcher er 29 Jahr später blieb. In der früher bereits erwähnten und nähererörterten Urkunde vom 16. October 1349 (Reg. 100 der I. Sammlung) tritt Lucz der Jüngere uns nun aber auch innerhalb der Familie mit seinen Wintersteiner Vettern handelnd entgegen, und sind in diesem Vertrage, wenn schon darin verabredet wird, dass die Vettern, so lange der alte Friedrich lebt, und noch 4 Jahre nach dessen Tode, in ungetheiltem Besitz ihrer altväterlichen Güter verbleiben wollen, doch die ersten Anfänge für die nachherige gänzliche Trennung des Familienguts des Wangelheim'schen u. Winterstein'schen Stammes zu

VII. Generation.

suchen. Der alte Landpfleger Friedrich scheint danach die ihm und seinen beiden Bruderssöhnen zustehende Hälfte des Schlosses Wangenheim für seine Person innegehabt zu haben, während sein Neffe Friedrich seit 1337 auf dem Schlosse Brandenfels sass, und wahrscheinlich Winterstein von dessen Bruder, dem kleinen Lucz, bewohnt wurde, Lucz der Jüngere aber, neben seinem, auffallender Weise in der Urkunde nicht erwähnten, Antheile am Schloss Wangenheim, auch die Hälfte am Schlosse Kahlenberg besass, und diese Vertheilung der Burg-Antheile zwischen den beiden Linien auch später nach des alten Friedrichs Tode beibehalten werden sollte; ausserdem liess sich Lucz der Jüngere seinen Besitz in Reichenbach, Hayna, Tungeda und Gezharterode (Wüstung bei Melborn) von seinen Vettern gewährleiten. Da in der Urkunde auch noch specielle Verabredungen für den Fall getroffen werden, dass die Contrahenten heirathen sollten (*Were abir daz wir vrawin nemin*), so müssen wir daraus schliessen, dass alle drei jungen Vettern damals noch nicht verheirathet waren, während doch Lucz der Jüngere nach unserer obigen Annahme jetzt mindestens 32 Jahr alt sein musste, und die Vettern Friedrich der Jüngere und Lucz der Weniger älter als er gewesen sein mögen. Jedenfalls scheinen aber alle drei Vettern bald geheirathet zu haben, denn bei ihrer weitem vetterlichen Vereinbarung vom Gründonnerstag 1359 und Errichtung eines Burgfriedens für das Schloss Wangenheim reden sämtliche contrahirende Vettern von ihren Erben und scheinen also sämtlich damals schon mit ehelicher Nachkommenschaft gesegnet gewesen zu sein.

Es fällt nun schwer die beiden gleichnamigen Vettern Ludwig oder Lucze von Wangenheim, wo deren Namen in den Urkunden sich findet, stets gehörig zu unterscheiden, wenn nicht der gleichzeitige Vetter Friedrich, der Marschall Landgraf Friedrich des Ernsten, mit genannt ist oder mit handelt, und der neben ihm genannte Lucz als sein Vetter bezeichnet wird. Unzweifelhaft ist aber Ludwig VII. bezeichnet, wenn es in der ohne Jahrszahl aber von Leipzig am Freitag vor Simon u. Juda datirten, und zwischen 1355 u. 1361 fallenden Urkunde (Nro. 78 der II. Sammlung) heisst, dass der Landgraf das von Walter von Köckritz und den jungen von Schönfeld ihm aufgelassene Dorf Ebersbach seinem Marschall dem edeln Friedrich von Wangenheim und dessen Vetter Lucz (*nobili Friderico de Wangheim suo marschalco, Luczkoni eiusdem patruo et eorum heredibus*) für 60 Schock Groschen wiederkäuflich verleiht.

1359 am Grün-Donnerstage schloss Lucz der VII^{te} mit seinen Vettern Friedrich und Lucze VI. Gebrüdern von Wangenheim den wichtigen Vertrag über ihre beiderseitige Auseinandersetzung wegen des Hauses Wangenheim und seiner Zubehörungen und wegen Haltung eines

Burgf.
vom
Stan

VI.,
wie i
sen d
Lucz
welch
Erbe
der V
zu H
beide
zu W
über
welch
seiner
auf V
am S
in de
jener
gesch
ten n
ten,
heim
ter,
zwise

gen
Thei
ged
Fisch
die
schlu
(Reg

dieje
zwise
von
habe
sche

Burgfriedens, welcher die erste Trennung des Stammes Wangenheim vom Wintersteiner Stamme und die Ausscheidung des erstern aus der Stammguts-Gemeinschaft mit letzterm eingeleitet hat.

In diesem Verträge erkennen die Brüder Friedrich IV. und Lucz VI., deren ausschliesslicher Besitz von Winterstein und Brandenfels wie ihr Mitbesitz von Wangenheim und allen altem Erbe, was zu diesen drei Vesten gehörte, schon in dem Verträge vom 16. Octbr. 1349 von Lucz VII., ihrem Vetter anerkannt war, nun ihrer Seits ausdrücklich an, welchen Theil an der Herrschaft Wangenheim Letzterem als väterliches Erbe zukam, nämlich: die Hälfte des Hauses Wangenheim sammt der Hälfte der Vorburg, der Vorwerke, Unterthanen und der Gerichte zu Wangenheim zu Hochheim, ebenso wie die Hälfte des Kirchlehns (Patronatsrecht) an beiden Orten, die Hälfte am Wangenheimer See, daneben die ganze Mühle zu Wangenheim, ein Wald-Antheil am Hainich, die sogenannte Renne über Oesterbehringen, ferner die Wüstungen Loh und Störchsloh, welche er selbst von denen von Ebeleben, welchen sie pfandweise von seinem Vater überlassen gewesen, wieder gekauft hatte. Diese Versetzung auf Wiederkauf an die von Ebeleben mag sich auch auf seinen Antheil am Schlosse Wangenheim selbst bezogen haben, und dasselbe 1349 noch in den Händen derer von Ebeleben gewesen, und darum desselben in jenem Verträge vom 8. Gallen-Tage 1349 nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen sein. Er und sein Vater hatten unstreitig in den oben erwähnten manchfaltigen Fehden und Händeln grosse Vermögens-Einbusse gelitten, und mag die Wiedereinlösung seiner Hälfte am Schlosse Wangenheim vielleicht durch seine Verheirathung mit einer Ebeleben'schen Tochter, als welche seine Witwe Frau Uthe dem Wappen nach erscheint, zwischen den Jahren 1349 und 1359 ermöglicht sein.

Ausser diesem wiedereingelösten Antheil am Schloss und Dorf Wangenheim aber besass Lucz VII. laut des Vertrags von 1349 den halben Theil der Veste Kalenberg, zu seinem Theile ferner Hayna, Tüngeda, Reichenbach, Gezharterode (Wüstung bei Melborn), die Fischerei in der Nesse und Hörsel bei Melborn und Kalenberg und die mit seinen Vettern gemeinschaftliche Holzmark am Haynich mit Ausschluss des Altenbergs, welchen die Wintersteiner Vettern allein besassen. (Reg. 112 der I. Sammlung).

Neben diesen Besitzungen scheint Lucz VII. aber auch namentlich diejenigen altväterlichen Besitzungen des Wangenheim'schen Geschlechts zwischen Gotha und Erfurt und um Erfurt herum besessen zu haben, von denen wir einige schon 1225 und 1232 urkundlich kennen gelernt haben; wenigstens erscheint 1380 sein Sohn Friedrich, wie wir später sehen werden, noch als Lehnerr zu Zimmern auf dem Berge.

Lucz VII. muss bei den um diese Zeit zwischen den Landgrafen von

VII. Generation.

VII. Generation.

Thüringen und Hessen einerseits und dem Stifte Fulda andererseits entstandenen Streitigkeiten und 1362 durch Friedensschluss beendigter Fehde, als Vasall des Fuldaschen Stifts wegen Haina dem Landgrafen gegenüber, wahrscheinlich in etwas compromittirt gewesen sein, denn mittelst der Urkunde vom Freitag vor Severi (23. Octbr.?) 1362 lässt Landgraf Friedrich der Ernste ihm zwar seine Huld wieder angedeihen, aber nur gegen das Versprechen, dass er dem Landgrafen hinsichtlich Hainas ein Vorkaufs-Recht einräumt, und seinerseits verspricht, Alles, was mit Ehren und Recht geschehen kann, zu thun, um die Lehnherrlichkeit über Haina an das landgräfliche Haus zu bringen. Auch muss er für sich, seine Erben, und seine Gemahlin, Frau Ute auf alle Ansprüche an Herbsleben verzichten (vid. Nro. 94 der II. Sammlung).

Aus diesem Verzicht der Frau Ute sollte man schliessen, dass sie der Familie von Herbsleben angehört hätte, nach ihrem Wappenschild an der bald zu erwähnenden Urkunde von 1377 scheint sie aber dem Geschlechte der von Ebeleben angehört zu haben. Vielleicht erklärt sich der Umstand, dass in den spätern Lehnbriefen des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes, sowohl vom Fuldaschen, als vom Sächsischen Lehnhofe Haina als Lehnstück aufgeführt wird, aus dem obigen Vorgange vom Jahre 1362, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, dass Haina der Markt schon 1321 im ersten Orlamündeschen Lehnbriefe auch genannt ist.

Ob der nach einer Notiz, welche ich dem Geh.-Rath v. Weber zu Dresden verdanke, in einer übrigens nicht näher bezeichneten Urkunde vom 26. Decbr. 1358 (vid. Nro. 83 der II. Sammlung) als Zeuge erscheinende Lucz von Wangenheim unser Lucz VII. ist, oder des Marschalls Friedrich gleichnamiger Bruder, ist wohl nicht zu entscheiden, und ebensowenig welcher von beiden der edle Lucz v. Wangenheim ist, welchen die Landgrafen Friedrich u. Wilhelm in ihrem Donners-tag vor Palmarum 1365 an den Mainzischen Voigt des Eichsfelds Ulrich von Cronenberg gerichteten Schreiben (Reg. 115 der I. Sammlung) ihren Voigt nennen. Nach allen Umständen dürften aber bei dem in dieser Zeit fallenden Zuge gegen Herzog Albrecht von Braunschweig-Grubenhagen sowohl Lucz der Bruder Friedrichs, als Lucz der Jüngere, betheiligte gewesen sein, und wenn die urkundlichen Zeugnisse, welche das Jahr 1365 bringt, auf Lucz VI., den Kleinen, bezogen werden müssen, so geht doch aus der später zu erwähnenden Urkunde von 1392, worin Friedrich der Aeltere v. Wangenheim, Lucz VII. Sohn, sich wegen aller Schuld und Schaden vom Landgrafen Balthasar befriedigt erklärt, die ihm von seines seligen Vaters wegen für Gewinnung des Schlosses Hindenburg noch zugestanden, die Betheiligung an jenem Feldzuge unwiderleglich hervor. Aus diesem gemeinschaftlichen Zuge

schreibt
Harde
Götti
und L
Sonntag
heim l
ter, F
dessen
hatte,

Nä
des Jo
nach d
Fried
Feinde
kriegt
ihren K
Titzel
theilwe
gen da
vom a
Lucz
Fried
liche I
Streit
ches an
burg,
Orlan
Querl
heim
Todes
an Gr
Haft
folgte
mit be
B
heim'
terst

F
sich h

schreibt sich auch gewiss die Befreundung mit Gerd und Dietmar von Hardenberg her, denn der in der Zeit- und Geschichts-Beschreibung von Göttingen Band I., p. 27 (Reg. 120 der I. Sammlung) neben Gerdt und Dietmar von Hardenberg auf dem Turnier zu Göttingen am Sonntage nach Galli 1371 erschienene Ritter Ludwig von Wangenheim kann nur unser Lucz der Jüngere sein, da sein gleichnamiger Vetter, Friedrichs Bruder, schon 1366 als verstorben genannt wird, und dessen Sohn Lucze VIII. wohl schwerlich schon die Ritterwürde erlangt hatte, wie wir später des Näheren erfahren werden.

Nähere Kunde über das Lebensende unsers Ludwig VII. gibt uns des Jovii Schwarzburgsche Chronik, indem sie weitläufig erzählt, wie nach dem Jahre 1375 Ritter Lucz von Wangenheim mit seinem Sohne Friedrich mit ihren Helfern des Grafen Heinrich von Schwarzburg Feinde geworden, und denselben und seine Unterthanen längere Zeit bekriegt und beschädigt hätten. Im Anfange des Jahres 1377 zogen sie mit ihren Kampfgenossen, unter welchen Conrad Schwirnitz, Herm. Rost, Titzel Striger, Werner Zenge und Hans Cämmerer, welche wir theilweise als Wangenheim'sche Burgmänner und Vasallen kennen, gegen das Schwarzburgsche Schloss und Städtchen Plaue, wurden jedoch vom ausfallenden Grafen Heinrich mit Uebermacht überfallen, wobei Lucz v. Wangenheim nach tapfrer Gegenwehr seinen Tod fand, sein Sohn Friedrich aber mit seinen sämtlichen Genossen gefangen und in ritterliche Haft gebracht wurde. Auf Vermittlung des Landgrafen wurde der Streit nun durch ein von beiden Partheien gewähltes Schiedsgericht, welches aus Erzbischof Ludwig von Mainz, Graf Günther von Schwarzburg, Grafen Heinrich, Herrn zu Beichlingen, Graf Friedrich von Orlamünde, Herrn zu Droyssig und dem edeln Herrn Gebhard von Querfurt bestand, dahin entschieden, dass Friedrich von Wangenheim mit seinen Gesellen, nach beschworener Urfede, sich wegen des Todes seines Vaters und des erlittenen Gefängnisses und Schadens weder an Graf Heinrich noch an dessen Leuten jemals rächen zu wollen, der Haft ohne weiteres Lösegeld entlassen werden sollte. Dieser Spruch erfolgte am Dienstage nach Judica (17. März) 1377. Die Fehde war damit beigelegt (Regeste 126* der I. Sammlung).

Bedeutender im öffentlichen Leben als Ludwig VII. vom Wangenheim'schen Stamme, treten uns seine gleichzeitigen Vettern vom Wintersteiner Stamme Friedrich IV. und Ludwig VI. entgegen.

b. Stamm Winterstein.

16. Friedrich IV. 1337—1375.

Friedrich IV. v. Wangenheim, Alberts II. ältester Sohn scheint sich hauptsächlich der Gunst und der besondern Fürsorge seines Oheims,

VII. Generation.

VII. Generation.

des edeln Friedrichs III. erfreut zu haben, und durch diesen dazu geführt zu sein, sein ritterliches Leben dem Dienste der Landgrafen von Thüringen zu widmen, an deren Hofe wir ihn dann auch in die Ehrenstellen und Vertrauens-Posten seines Oheims nachfolgen sehen.

Zuerst finden wir denselben in der oben bereits mehrfach erwähnten Urkunde vom Tage St. Remigii 1337 genannt, wodurch sein Oheim Friedrich III. ihm seinen Antheil am Hause Brandenfels abtritt. Aus den spätern Urkunden, welche Brandenfels betreffen, namentlich der Urkunde vom Freitag vor Lichtmess 1366 ersehen wir nun, dass auch Friedrichs IV. Bruder Lucze Antheil an Brandenfels gehabt, und müssen wir daraus schliessen, dass auch schon der Vater beider Albert II. neben seinem Bruder Friedrich III. einen Antheil an dieser damals wichtigen Veste gehabt hat. Waren die Antheile beider gleich, so würde durch diese Uebertragung von 1337 auf Friedrich IV. $\frac{3}{4}$ davon übergegangen sein, während sein Bruder Lutz nur die Hälfte des väterlichen Antheils also $\frac{1}{4}$ besass. Der junge Friedrich IV. wurde also durch diese Uebertragung von Seiten seines Oheims jedenfalls der vorwiegende und bedeutendste Mitbesitzer unter den Ganerben des Schlosses Brandenfels.

Im oben bereits erwähnten Lehnbriefe des Landgrafen Friedrich vom Thomastage 1340 über das Haus zum Heinrichsberg für den alten Oheim Friedrich III. und seine Neffen und Vettern wird gleichfalls ausdrücklich bestimmt, dass, was die von Wangenheim Theil haben an Brandenfels, jedenfalls des Landgrafen und seiner Erben offnes Schloss und Veste gegen jedermanniglich und zu allen Zeiten, jedoch unbeschadet des mit den übrigen Ganerben von Seiten des v. Wangenheim beschworenen Burgfriedens, sein solle.

Aus den verschiedenen Vereinbarungen und Friedens-Instrumenten vom Schlusse des Jahres 1342 und Anfange des Jahres 1343, welche den ersten s. g. Grafen-Krieg in Thüringen beendigten (Nro. 56 der II. Sammlung und 95 der I. Sammlung), geht nun der bedeutende Antheil, welchen die Wangenheim'sche Familie an diesem Kriege auf landgräflicher Seite genommen hatte, genugsam hervor, und wird in der Urkunde vom 19. Novbr. 1342 neben dem Oheim Friedrich III. ausdrücklich Fritz-zin, feins Brudir Sons als der vornehmsten Helfer auf Seiten Friedrich des Ernsthaften gedacht. Das Nähere hierüber ist schon beim Oheim Friedrich III. erwähnt.

1346 finden wir ihn als *Fridericus junior, dominus in Wangenheim* gleich seinem Oheim *Fredericus senior* seinen lehnherrlichen Consens ertheilen, als Ritter Heinrich von Goldbach 5 Malter Pachtfrüchte von einem Viertelhofe, welchen Herions bebaute, an den Pfarrer (oder viel-

mehr den Vicar des Pfarrers) zu Sonneborn Hermann von Rustele-
ben verkaufte (Regeste 56 der II. Sammlung).

Wo er sonst in dieser Zeit mit seinem Oheim Friedrich III. gemeinschaftlich gehandelt hat, namentlich bei dem Familien-Vertrage vom 16. October 1349 haben wir oben bereits gesehen.

Nach Landgraf Friedrich des Ernsthafte Tode am 2. Febr. 1349, wo sich die alte Landgräfin Elisabeth für ihre noch so sehr jungen Enkel die Landgrafen Friedrich, Balthasar, Wilhelm und den dem geistlichen Stande gewidmeten Ludwig der Landes-Regierung, wie es aus vielen Urkunden hervorgeht, wieder umsichtig und kräftig annahm, scheint dieselbe sich auch hauptsächlich auf die treuen Dienste des Wangenheim'schen Geschlechts für ihr Haus gestützt zu haben, und während Thimo von Kolditz auf ihre Veranlassung als Marschall mit der Leitung der gesammten Regierung und des Hofes der jungen Landgrafen betraut wurde, scheint der alte Friedrich III. von Wangenheim in seiner Stellung als landgräflicher Voigt in Thüringen verblieben, sein Neffe Friedrich IV. aber bald in gleicher Eigenschaft nach Meissen geschickt zu sein, wo wir ihn wenigstens von 1351 an in dieser Eigenschaft, bald Voigt bald Hauptmann oder capitaneus genannt, thätig finden. Ehe er aber dorthin gegangen, finden wir ihn noch am Mittwoch nach Margarethentage (13 Juli) 1351 zu Schmalkalden unter den Bürgen des Landgrafen Friedrich des Strengen als dieser seiner Gemahlin Katharina geborene Gräfin von Henneberg Haus und Stadt Weissenfels mit zugehörigen Dörfern und Gerichten zum Leibgedinge verschrieb (Nro. 68 II. Sammlung), und scheint die Uebertragung eines achten Theils am Schlosse Brandenfels an Hermann von Treffurt, am Freitage nach Allerheiligen 1351 (Nro. 69 der II. Sammlung) vielleicht mit seiner persönlichen Uebersiedlung nach dem Markgrathum Meissen zusammen zu hängen, indem er nun in Brandenfels nicht mehr Burghute persönlich zu leisten im Stande war. Noch einmal in diesem Winter am Mitwoch nach Gregori (9. Decbr.) 1351 (wenn das Datum nicht auf den Gregorius Tag am 12. Maerz zu beziehen) finden wir ihn in Gotha aber schon bei einem das Markgrathum Meissen angehenden Geschäfte, nämlich als Zeuge bei der Belehnung des Burggrafen Meynher von Meissen und seines Veters Berc (Berthold) mit den Vesten Borsenstein und Seidan (jetzt die Stadt Seida) (vid. Reg. 102 der I. Sammlung). Dieser Namens der Landgrafen Friedrich und Balthasar ausgefertigte Lehnbrief ist merkwürdigerweise am 14. März 1352 zu Altenburg noch einmal unter dem alleinigen Namen des Landgrafen Friedrich ausgefertigt, und wird in dieser zweiten Ausfertigung Friedrich von Wangenheim ausdrücklich als Voigt zu Meissen benannt (vid. Nro. 67 der II. Sammlung). Schon vorher am Tage S. Agnes (21. Januar) 1352 erscheint Friedrich v. Wan-

VII. Generation.

VII. Generation.

genheim unmittelbar nach dem Marschall Thimo von Kolditz unter den Geheimräthen des Landgrafen genannt, als dieser sich mit den Edeln Volrad und Busse von Koldicz wegen des markgräflichen Bergwerks zum Olrichsberge (beim jetzigen Dorfe Wasser-Uhlsdorf) vergleicht. In ganz gleicher Weise tritt er am 28. April desselben Jahres und Mittwoch nach Egidii (1. Septbr.) zu Meissen auf (Nro. 90 der II. Sammlung). Am 26. Septbr. desselben Jahres war er mit dem Landgrafen zu Eisenach als dieser das Dorf Loebnitz dem Kloster Bürgel übergab und heisst in der Urkunde *Fridericus de W. iunior Capitaneus*, indem er wie immer zwischen dem Marschall Thimo von Koldicz und dem Hofrichter Christian v. Witzleben seinen Platz hat.

Unterm 10. November 1352 stellte Landgraf Friedrich für sich und seinen Bruder Balthasar, von Prag aus, *den Edeln Fridriche von Wangeheim dem Jungern, vnsern Houpptmanne zu Myszne Lutzen sinem Brudere Fridriche von Wangeheim irem vettern und iren erben* einen Revers aus, worin er ihnen, zu getreuen Händen des Grafen Heinrichs von Schwartzburg zu Arnstadt und Ottens von Stutternheim, Schadloshaltung für allen Aufwand verspricht, welchen sie bisher im Interesse des Landgrafen haben machen müssen, (vid. Reg. 104 der I. Sammlung) und am 12. Decbr. (nicht 13. wie p. 102 der ersten Sammlung gedruckt ist) war unser Friedrich wieder mit dem Landgrafen in Dresden, als dieser dem Deutschen Orden die Gerichtsbarkeit zu Zwetzen bestätigte (Reg. 105 der I. Sammlung).

Während des Jahrs 1353 begegnet uns Friedrich IV. zunächst am Montage nach Gregorii (13. März) als der Landgraf den Wollenwebern zu Eisenach eine dort belegene Mühle übertrug, dann zu Burgau, wie derselbe Landgraf an Hans von Budiffin alle Judenhöfe zu Guben verleiht, und zu Meissen am Montage nach Laurentii (10. August) wo er das vom Landgrafen ihm verliehene Dorf Borow bei Grofsenhain an den Edeln Botho von Yleburg, Herrn zu Liebenwerda abtritt, und der Landgraf diese Abtretung bestätigt. Diese sämtlichen Acte, dem Copial-Buche 29 des Dresdener Archivs entnommen, müssen wenigstens nach der Reihenfolge ihrer ohne Jahreszahl geschehenen Eintragung in dieses Buch auf das Jahr 1353 bezogen werden (Nro. 72 der II. Sammlung). Unzweifelhaft gehört aber die schon oben bei Friedrich III. angeführte Urkunde vom 24. Juli dem Jahre 1353 an, wodurch Friedrich der Jüngere im Vereine mit seinem Bruder Lutz und seinem ebengenannten Oheim zu Winterstein dem Bürger Johann Willowese (Willens) zu Eisenach zwei Hufen Landes zu Brühem für 30 Mark löthigen Silbers Eisenacher Währung als Erbzinnsland verkauft, während sie bis dahin Bertoch Cämmerer von ihnen zu Lehn getragen hatte (Nro. 71 der II. Sammlung).

Das Jahr 1354 brachte eine Aenderung in der Stellung Friedrichs IV. beim Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften hervor, indem dieser ihn an des Thimo von Koldicz Stelle zu seinem Marschall und nach der damaligen Einrichtung also zum Vorstand des Geheimraths wie des Hofes ernannte. Am Sonntage Oculi stellten Friedrich von Wangelheim Marschall Christian von Witzleben Hofrichter und Heinrich von Kothewicz Canzler einen gemeinschaftlichen Revers aus, wonach sie bekennen, ihrem lieben gnädigen Herrn dem Markgrafen Friedrich zu Meissen nach Rath und auf Bitte ihrer lieben gnädigen Frau Elisabeth Landgräfin zu Thüringen einen rechten Eid auf das Kreutz und andere Heilighümer ohne alle Arglist geschworen zu haben, dass sie ihm getreu und recht dienen und rathen wollen, wo und wie sie immer können, so lange sie nach der ihnen ertheilten Bestallung seine Räthe und Diener sein würden. *Davon wollen sie sich durch keinerlei Furcht, Freundschaft, Gabe oder Vorliebe abhalten lassen, auch unterwerfen sie sich den weitem Folgen, wenn einem von ihnen Untreue oder Benachtheiligung der Herrschaft vorgeworfen, und mit Rath der Frau Landgräfin, so lange diese lebe, oder sonst nach Rath der Markgräfinlichen Räthe und Burgmänner einer von ihnen einer Eidesverletzung überwiesen würde, dann möge der Herr nach Recht mit ihm verfahren, und ihm sein Amt abnehmen. Würden sie aber, durch Gefangenschaft, Krankheit oder andere ehehaftige Noth an der Ausübung ihres Amtes behindert, so solle der Markgraf ihnen das Amt abnehmen, sie seiner Dienste entlassen, und sie aller Schuld und Schadens überheben, in die sie um ihres Herrn willen gerathen sein mögten. (Reg. 73 der II. Sammlung).

VII. Generation.

Alle drei finden wir in ihrer Function als Geheimräthe des Markgrafen wieder, als sie am 12. Decbr. desselben Jahrs 1354 von Gotha aus den Pfarrer von Tungeda Herrn Johannes nach Nordhausen schicken, um von dortigen Rathsheistern und Bürgern 30 Mark Silbers und 30 Goldgulden abzuholen, welche die Stadt dem Markgrafen verschuldete, und da das Schreiben zugleich als Quitung gefasst und im Archive der Stadt Nordhausen aufbewahrt ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass der Tungedaer Pfarrherr sich seines Auftrags mit Erfolg entledigt hat. (Nro. 74 der II. Sammlung). Nach einer vom Geheimrath v. Weber zu Dresden mir gewordenen Notiz wird Friedrich IV. auch noch in einer nicht näher bezeichneten Urkunde im Dresdener Archive vom 16. Februar 1354 als Friedrich der Jüngere bezeichnet, wonach man annehmen darf, dass damals der alte Friedrich III. noch gelebt.

Am 6. Januar 1355 bezeugt er als Marschall zwei Urkunden, wodurch die Land- und Markgrafen Friedrich und Balthasar für sich und Namens ihrer Brüder Ludwig und Wilhelm dem Bischof zu Meis-

VII. Generation.

sen einmal die Dörfer Urwicz, Smordin und Slakowiz verkaufen, und ferner demselben noch einige andere Renten überlassen (Nro. 75 der II. Sammlung).

In gleicher Weise finden wir ihn in einer Urkunde von demselben Jahre aber ohne Tages-Angabe, wodurch die genannten Landgrafen dem Vrbarer zu Freiburg Nyckel Manhaupt, dem Chemnitzer Bürger Henlin von Ochonow, auch den Gebrüdern Andreas, Franz und Jacob von Meydeburg und dem Heinze Timeln das Urbar zu Chemnitz für 350 Schock breite Groschen verkaufen (Nro. 76 der II. Sammlung), und ferner bei dem Tauschvertrage zwischen Heinrich von Laucha und Heinrich von Uelleben einerseits und dem Stifte S. Mariae zu Gotha andererseits über verschiedene Güter und Gefälle zu Hörselgau und Gospiterode (Reg. 107 der I. Sammlung). 1356 am Sornabend vor Invocavit zeugt er wiederum als die Landgrafen Friedrich und Balthasar das Schloss Schellenberg (jetzt Augustenburg) mit Oderan und Eppendorf jedoch ohne Bergwerk, Wildbahn und Mannschaft an die Brüder Hans und Dietrich von Schönberg und Hans ihren Vetter verpfändeten (Nro. 80 der II. Sammlung).

Ungefähr in diese Zeit müssen aber auch nachfolgende Urkunden gehören, welche wir nur aus den landgräflichen Copialbüchern des Dresdener Archivs kennen, und welche dort ohne Bemerkung des Datums oder des Jahrs eingetragen sind. Durch die eine versetzt Landgraf Friedrich der Strenge seinem Marschall Fridrich und dessen Vetter Lutz v. Wangenheim das Dorf Ebersbach, wie es von Walther von Kockerritz auf sie gekommen, wiederkäuflich für 60 Schock Groschen; durch die andere belehnt derselbe Landgraf seine getreuen Räthe die Gebrüder Fritz und Lucz von Wangenheim mit dem Dorfe Gross-Lupnitz, und durch die dritte leiht derselbe Landgraf den Herren von Erfa das Dorf Ober d. h. Wenigen-Lupnitz, wie sie es von den Herren von Wangenheim erworben (Nro. 77, 78 und 79 der II. Sammlung). Am 3. Januar 1357 ertheilte Friedrich der Strenge seinem Marschall dem Edeln Friedrich v. Wangenheim und Lutzen seinem Bruder für sich und ihre Erben einen Lehnbrief über alle heimgefallenen Güter des Heinrich von Salza in Dörfern und Feldern Wangenheim, Brüheim, Eberstedt, Tüngeda oder wo dergleichen sonst innerhalb der v. Wangenheim'schen Gerichte gelegen sein mögten (Reg. 108 der I. Sammlung). Dann war Friedrich IV. der Marschall am 3. Juni 1357 gegenwärtig bei Feststellung der Vereinbarung zwischen dem Bischof Albrecht von Halberstadt und den Herzögen von Braunschweig einerseits, und dem zum Bischof von Halberstadt Seitens des Pabstes Innocenz VI. ernannten Ludwig, geborenen Landgrafen von Thüringen, und dessen Brüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm andererseits (Nro. 81 der

II. Sa
dessel
über
einer
Frie
hannis
messe
Wang
1
das K
die P
Frie
Chris
witz
meis
jetzt a
von T
wohl
111 d
I
der M
dem I
Meis
(Nro.
drich
Räthe
nehme
und V
vielfäl
ren, d
halter
und B
tag 13
IV. u
für di
vorge
dass I
hielt,
verhäll
grafen
bereits
ihrer

II. Sammlung). Am Sonnabend nach Mariae Würtzweih (15. August) desselben Jahrs zeugte der Marschalk in einer Reinhardsbrunner Urkunde über einen Waldtausch (Reg. 109 der I. Sammlung) und gleichfalls in einer andern zu Gotha ausgestellten Urkunde, mittelst deren Landgraf Friedrich eine Schenkung von 10 Mark löthigen Silbers für den St. Johannis Altar im Katharinen-Kloster zu Eisenach documentirte, zu Seelmessen für seinen Grossvater Landgraf Friedrich mit der gebissenen Wange (Nro. 82 der II. Sammlung).

1358 am Donnerstag nach Ostern als die Landgrafen bezeugten, dass das Kloster Reinhardsbrunn bei dem vorigjährigen Waldtausche doch die Pfarre zu St. Blasienzelle für sich behalten solle, war der Edle Friedrich v. Wangenheim wieder an erster Stelle vor dem Hofrichter Christian von Witzleben und dem Canzler Heinrich von Kothewitz Zeuge, und wenn der folgende Zeuge Arnold Judemann Bawmeister genannt wird, so war er dies wohl auf der Wartburg, da er jetzt auch öfter unter den Geheimräthen (Heimlichen) vorkommt, Ulrich von Tenstedt wird als Marschalk genannt, und bekleidete dieses Amt wohl bei einem der jüngern Landgrafen Balthasar oder Wilhelm (Reg. 111 der I. Sammlung).

In diese Zeit wird auch die nicht datirte Urkunde fallen, wonach der Marschall Friedrich v. Wangenheim in der Streitsache zwischen dem Dechanten Dietrich von Goch sammt dem ganzen Dom-Capitel zu Meissen mit Friczold von Polenz zum Schiedsrichter erwählt war (Nro. 87 der II. Sammlung), denn von jetzt an finden wir unsern Friedrich nicht mehr als Marschalk bezeichnet, wenn er auch unter den Räthen des Landgrafen noch fortwährend den vornehmsten Platz einzunehmen pflegt. Er scheint vielmehr von nun an wieder als Hauptmann und Voigt über das Thüringerland gesetzt zu sein, wozu vielleicht die vielfältigen Fehden, in welche die Landgrafen seit 1358 verwickelt waren, die Veranlassung geben mochten. Schon bei Lutz VII., dem Stammhalter des Stamms Wangenheim in dieser Generation ist des Vertrags und Burgfriedens ausdrücklich gedacht worden, welcher am Gründonnerstag 1359 zwischen ihm und den beiden Wintersteiner Brüdern Friedrich IV. und Lutz VI. errichtet war, und ist dessen Inhalt und Bedeutung für die fernere Geschichte der Entwicklung der Familien-Verhältnisse hervorgehoben. Wir führen denselben jetzt nur als eine Kunde dafür an, dass Friedrich IV. sich um diese Zeit auf seinem väterlichen Erbe aufhielt, und anscheinend auch noch in weiterer Beziehung seine Vermögensverhältnisse wie die seines Bruders Lutz, welche im Dienste der Landgrafen bedeutend verwickelt waren, zu ordnen hatte. Wir haben früher bereits erwähnt, in welcher Weise die Landgrafen durch Ueberweisung ihrer Besitzungen in Brühem und Verpfändung des Dorfs Ebersbach

VII. Generation.

VII. Generation.

in Meissen, sowie durch Verleihung der heimgefallenen Salzaschen Besitzungen innerhalb der Herrschaft Wangenheim, ihre Schulden gegen die Herren v. Wangenheim theilweise berichtigt hatten. Jetzt erfolgte am 13. Juli 1359 zu Gotha eine weitere Abrechnung, mittelst deren die landgräfliche Schuld (jedoch mit Ausschluss des durch die Breitenbacher Fehde veranlassten noch nicht liquiden Aufwands) an die beiden Brüder Friedrich IV. und Lutz VI. von Wangenheim auf 350 Mark Silbers verglichen wurde, davon wurden nun 250 Mark auf die Bete- und Pfennigzinse der Stadt Salza angewiesen, für die übrigen 100 Mark aber die Dörfer Berka und Bischofsrode wiederkäuflich überlassen, welche sie jedoch vorher erst von Hans und Hermann von Creuzburg, denen diese Dörfer versetzt waren, hatten einlösen müssen (Nro. 84 der II. Sammlung).

Der inmittelst am 20. August 1359 eingetretene Tod der alten Landgräfin Elisabeth, der seit der Trefffurter Fehde dankbaren Gönnerin des Wangenheim'schen Geschlechts, änderte in den Beziehungen Friedrichs IV. zu den landgräflichen Brüdern nicht das Geringste. Gleich nach der Beisetzung der Leiche der Landgräfin finden wir ihn am Sonnabend nach Egidii (den 1. Septbr.) gegenwärtig als Ritter Fritz v. Heringen, welcher als Freund und wahrscheinlich auch als Verwandter den Wangenheimer Vertrag vom Gründonnerstag 1359 mit vermittelt hatte, von den Landgrafen mit dem Tennisberg (Tenneberg?) belehnt wurde (Nro. 85 der II. Sammlung).

Die Landgrafen wurden nun zunächst mit den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen wegen Kindelbrück und Graf Hermann von Beichlingen in Fehde verwickelt und kaum war diese beseitigt, so begann im Verein mit Landgraf Otto dem Schützen von Hessen 1360 der hartnäckige Kriegszug gegen den Abt von Fulda und die räuberische Fuldasche Ritterschaft, deren Ausgang aus der Thüringenschen und Hessischen Geschichte bekannt ist. Die Rüstungen dazu erforderten grosse Anstrengungen, und wurden von Seiten der drei Landgrafen dem Edeln Friedrich IV. von Wangenheim und dem Ritter Otto von Ebeleben übertragen, welche dabei Lutz VI. v. Wangenheim, Friedrichs Bruder, Dietrich und Friedrich von Ebeleben, Ottos Söhne, und ihre Vettern Lutz und Apel von Ebeleben zuzogen. Mittelst Urkunde vom Dienstage nach S. Viti (15. Juni) 1360 überwiesen die Landgrafen, nach Abhaltung einer Berathung mit allen ihren alten und neuen Räten (*alle vnser vaters vnd vnsern heimelichen*) zu Gotha, an Friedrich v. Wangenheim, Otto von Ebeleben und Christian von Wizleben sämtliche Aufkünfte des Landes, mit Ausschluss der Münze zu Freiberg und der Bergwerke, welche die Fürsten sich zu eigener Disposition vorbehielten, zur Bestreitung der Kriegs-Kosten und wurden auch alle

landgräflichen Voigte, Schultheissen und Amtleute ihnen überwiesen und versprochen, dass der Kanzler ohne ihr Wissen und Willen keinerlei Verschreibung unter landgräflischem Siegel ausfertigen solle. Wenn sie nach abgelegter Rechnung über Gewinn und Schaden, noch rechtliche Forderungen zu machen hätten, so wollten die Landgrafen ihnen dafür gerecht werden (Nro. 86 der II. Sammlung).

Bei dem Umfange der den beiden Vertrauens-Männern gegebenen Gewalt, erscheint die Bezeichnung eines Hauptmanns für Friedrich von Wangenheim jetzt wieder erklärlich, und finden wir ihn in einer auszugsweise in Jovii Schwarzburgscher Chronik gegebenen Urkunde von diesem Jahre (aber ohne Angabe des Datums, und mit dem Oheim von Jovius verwechselt) als Hauptmann bezeichnet, während Bernhard Rost als landgräflicher Marschall genannt wird (Nro. 89 der II. Sammlung).

In Folge der nach der obigen Urkunde de dato Gotha Dienstag nach S. Viti 1360 getroffenen Anordnungen sehen wir nun auch im folgenden Jahre 1361 am Montag nach Marcitag (25. April) als die Landgrafen das Dorf Hausen für 60 Mark an den Gothaischen Burgmann Heinrich von Siebeleben verpfänden, unsern Friedrich IV. v. Wangenheim und Christian v. Witzleben bei Ausstellung der Urkunde (Nro. 90 der II. Sammlung) als Zeugen, und als am Dienstag nach Pfingsten die Landgrafen von den Erfurter Bürgern Rudolf, Diezel und Friz Vitzthum 300 Mark Silbers Erfurter Währung leihen, treten Friedrich von Wangenheim, Otto von Ebeleben und Christian von Witzleben mit als Bürgen ein (Nro. 91 der II. Sammlung).

Fünf Tage vor Michaelis desselben Jahrs verpfändeten Landgraf Friedrich und Balthasar zur Fortführung des Kriegs gegen Fulda, aber an Friedrich von Wangenheim, den sie ihren Amtmann zu Thüringen nennen, Lutz seinen Bruder und Otto von Ebeleben, den Oheim derselben, die Aufkünfte der Stadt Salza für fernere 200 Mark Silbers. Da diese Beten- und Pfennigzinse von Langensalza schon 1359 für 250 Mark den Gebrüdern v. Wangenheim überwiesen waren, welche binnen der verflossenen 2 Jahre gewiss noch nicht vollständig getilgt waren, so erscheint dieses einfach als eine Verlängerung der Verpfändung von Langensalza, dessen Aufkünfte durch die Verschreibung d. d. Gotha Dienstag nach Viti 1360 als bereits versetzte nicht mit getroffen waren (Nro. 86 der II. Sammlung).

Auch während des Jahrs 1362 dauerten diese Pfandverhältnisse noch fort, denn als die Landgrafen von Herrn Tamen von Haldek am 4. Decbr. 1362 die Mühle zu Walwitz für 400 Schock breite Groschen kauften, verbürgten sich Friedrich von Wangenheim, Otto von Ebeleben mit für diese Kaufgelder (Nro. 95 der II. Sammlung). Vorher aber finden wir unsern Friedrich v. Wangenheim am Montage

VII. Generation.

nach dem Sonntage Exurge (Sonntag Sexagesima) zu Gotha (Reg. 113 der I. Sammlung) und Mittwoch nach Mariae Himmelfahrt (15. August) ebendasselbst im Gefolge der Landgrafen Friedrich und Balthasar wo er „*ensir hofmann*“ genannt wird, und gleichzeitig Dietrich von Honsperg als Marschalk (der dritte seit 3 Jahren) erscheint (Nro. 93 der II. Sammlung).

Die Fuldasche Fehde wurde in diesem Jahre 1363 zum Austrage gebracht, und begegnet uns Friedrich IV. von Wangenheim zuerst wieder unter den Zeugen einer Urkunde der Landgrafen Friedrich und Wilhelm vom St. Urbanstage (25. Mai) 1363 wodurch der Verkauf von 8 Hufen Land vor Trebra bestätigt wird, welche Johann vom See zu Erfurt behuf Stiftung einer Vicarie in der Allerheiligen-Kirche vom Ritter Heinrich von Cannewurf und dessen Bruder Rudolf gekauft hat. Die Landgrafen nennen unsern Friedrich darin „*vnser vogt*“ (Nro. 96 der II. Sammlung).

Am Sonntage nach St. Nicolaitag (6. Decbr.) 1363 verkaufte Friedrich IV. an den Bürger Helwig Friczen zu Eisenach Elsen seine Wirthin und ihre Erben, seine 4 Hufen Landes zu Brühem, welche bei Theilung der 8 Hufen, die ehemals den Brüdern Berld und Hermann *bey der Nefse* verliehen gewesen sind, mit seinem Bruder Lutz auf sein Theil gefallen sind, für 100 Mark löthigen Silbers. Den zugezogenen Zeugen nach ist die Urkunde zu Eisenach ausgestellt. Es wird in derselben erwähnt, dass dieses Land Fuldasches Lehn sei, vom Consens des Lehnherrn ist aber nicht weiter die Rede (Nro. 97 der II. Sammlung).

Vom Jahre 1364 sind uns urkundliche Nachrichten nicht bekannt geworden, und auch im folgenden Jahre, wo uns der Bruder Lutz VI. mehrfach begegnet, finden wir den Edeln Friedrich IV. nur einmal in Gesellschaft seines Bruders unter den Geheim-Räthen der Landgrafen genannt, als diese 1365 am Sonntage Judica zu Gotha die Schenkungs-Urkunde vollzogen, durch welche sie dem Stifte B. M. V. zu Altenburg das Gut Fürstensee so übertragen, wie solches die Gebrüder Dietrich und Friedrich bis dahin besessen haben (Reg. 114 der I. Sammlung). Noch einmal finden wir Ritter Friedrich ohne seinen Bruder im Vereine mit den Rittern Cerstan von Wyczeleybin, Jan von Lengevelt, Reynhard Rost und Dytherich von Wyczeleybin als Vermittler, als der Abt Hermann von Spangenberg zu Volkerode sich mit dem, Mönch zu Volkerode gewordenen, Herrn Friedrich v. Ebeleben dahin vergleicht, dass dem letztern der Klosterhof zu Meynharterode (Menterode?) als Hofmeister des Klosters auf Lebenszeit eingeräumt wird. Die darüber aufgenommene Urkunde vom 13. Juli 1365 befindet sich im Dresdener Archiv (Nro. 100 der II. Sammlung).

Fast möchte es scheinen als ob Friedrich IV. sich von jetzt an immer mehr vom öffentlichen Leben zurückgezogen, und seine letzten Lebensjahre vielleicht in der Stadt Eisenach zugebracht hätte, worauf der Ankauf eines Hauses vom dortigen Marienstift auf Lebenszeit schliessen lassen dürfte. Sein Bruder Lutz VI. war inmittelst verstorben, und vielleicht fand er es nun angemessen, dass ihre beiderseitigen Söhne jetzt sich der weltlichen Dinge mehr annehmen sollten, während er ein mehr beschauliches Leben für sein Alter erwählte. Den Antheil welchen er und seines Bruders Kinder, nachdem er, wie früher erwähnt, $\frac{1}{8}$ bereits an Hermann von Treffurt überlassen gehabt, am Schlosse Brandenfels noch inne hatten, hatten sie an Ritter Arnold Judemann den häufig genannten Rath der Landgrafen, und Hermann von Boineburg käuflich überlassen, wie aus dem den Käufern am Freitag vor Mariae Reinigung (2. Febr.) 1366 von den drei Landgrafen zu Eisenach ertheilten Lehnbrief hervorgeht (Nro 101 der II. Sammlung). Am St. Valentins-Abend (15. Febr.) desselben Jahrs aber erwarb er vom Stifte Unserer Lieben Frauen zu Eisenach für seine Lebenszeit ein Haus, welches bis dahin Herr Johann Poppe, wahrscheinlich ein Geistlicher, besessen hatte, er überwies dem Stifte dafür an jährlichen Renten von verschiedenen Grundstücken und Gütern zu Rieden (Wüstung bei Behringen) Grossen-Behringen und Wolfs-Behringen 3 Pfund und 8 Schillinge Geldes 4 Häger Malter Hafer $9\frac{1}{2}$ Gänse und 7 Hühner, bedingte dabei aber zugleich eine Seelenmesse für seine Eltern und mit seinem Tode auch für sich, welche die Domherren jährlich am Marien-Magdalenen-Tage mit Vigilien und Messen begehen, und wofür den anwesenden Domherren und Vicarien jedes Mal eine halbe Mark Geldes an Präsenz-Geld gegeben werden sollte (Nro. 102 der II. Sammlung). Noch in demselben Jahre aber am Mittwoch nach Bartholomäi (24. August) vertauschte er sein Lebtagehaus mit demjenigen des Vicarius Johann von Bern, welches ihm vielleicht besser convenirte (Nro. 103 der II. Sammlung).

Wahrscheinlich war der Thymmo von Bern, welchem Herr Friedrich von Wangenheim am 2. Februar 1367 für die Summe von 45 Pfund Pfennigen seine Zinsgefälle von 17 Hufen Landes vor Eisenach zu Mesundess gelegen, welche früher denen von Harstall gehört hatten, wiederkäuflich überliess (Reg. 116 der I. Sammlung), der Bruder oder der Neffe des Vicars Johann von Bern, und stand dieser Handel vielleicht mit dem ebenerwähnten Häusertausche in Verbindung.

Im folgenden Jahre kaufte er von dem siegelbaren und einem rittermässigen Geschlecht angehörenden Reynhart Schrymph zu Sonneborn und dessen Ehefrau Luckardt gegen eine ungenannte Summe Geldes, den gesammten Besitz dieses Ehepaares in und vor Sonneborn, welcher

VII. Generation.

ausser einem Haus und Hof im Dorfe und circa 43 Acker in den drei Feldern der Dorfsflur auch an jährlichen Zinsen 19 Schilling Pfennige, 2 Gänse, 19 Hühner und 1 Lammsbauch von 8 benannten Censiten zu Sonneborn und Eberstedt betrug, und aller Wahrscheinlichkeit nach Wangenheim'sches Lehn, jedenfalls aber ihm als Gerichtsherrn unterworfen war, da die Verkäufer den Käufer ihren Herrn nennen. Daraus dass den Verkäufern der lebenslängliche Niessbrauch der Güter verblieb, dürfte zu schliessen sein, dass das Ehepaar kinderlos war. (Regeste 117 der I. Sammlung).

1369 am 8. Tage nach St. Dorethentage (den 14. Februar) befreite Friedrich von Wangenheim das Haus oder die Herberge, welche das Augustiner Kloster zu Gotha in Sonneborn besass, von allen Abgaben und bedingte sich dagegen nur die Abhaltung zweier wöchentlichen Seelmessen von Seiten der ehrwürdigen Väter aus, die eine für die lebenden Mitglieder seiner Familie, dass sie Gott friste an Leib und Seele, an Gut und an Ehren, die andere für die Seele aller Vorfahren, die von hinnen geschieden, dass Gott sie zu seiner ewigen Ruhe nehmen möge (Nro. 105 der II. Sammlung).

Am Sonntage Jubilate desselben Jahrs überliess er 120 Acker Wald am Kramberge, welche bis dahin Henz Kalwe und Henz Wersing Bürger zu Gotha von ihm zu Lehn gehabt hatten, unter Vorbehalt eines jährlichen Zinses von 18 Schillingen an das Kreutz-Kloster zu Gotha (Nro. 106 der II. Sammlung).

In Wolfsbehringen hatte Ritter Friedrich IV. von Wangenheim dem Bürger Johann von Friemar einen jährlichen Zins von 14 Schillingen Eisenacher Pfennige, welcher von 2 Hufen, welche Johann von Friemar selbst besass, und von einer halben Hufe und dem Hofe des Heinezmänn erfolgte, für 3 Mark Silber wiederkäuflich versetzt. Dieses Wiederkaufsrecht übertrug er mittelst Urkunde vom Sonnabend nach St. Bartholomei-Tage (24. August) 1369 an den Dechant und das Capitel Unserer Lieben Frauen-Kirche zu Eisenach (Nro. 107 der II. Sammlung).

Am 16. März 1370 befreite er gleich wie er vor einem Jahre die Herberge der Augustiner zu Gotha in Sonneborn befreit hatte, auch eine halbe Hufe Land in Sonneborner Flur, welche früher Heidenreich Koch besessen hatte, und die nun dem Heiligen Kreutz-Kloster zu Gotha gehörten, von allen Geschoss, Bete und Diensten und behält sich und seinen Erben nur vor, diese Exemption für $2\frac{1}{2}$ Mark löthigen Silbers wieder vom Kloster zurückzukaufen (Regeste 119 der I. Sammlung).

1371 am Sonntage vor dem zwölften Tage (Epiphania 6. Januar) genehmigte er als Obereigenthümer den Verkauf derjenigen 2 Hufen Landes in Brüheim, welche er im Vereine mit seinem Oheim Friedrich

und seinem Bruder Lucz im Jahre 1353, wie wir oben gesehen haben, für 30 Mark Silbers unter Vorbehalt eines Erbzinses von 2 Schilling selbst erst an Bürger Hans Willense und dessen Ehefrau Katharina zu Eisenach verkauft hatte, jetzt, wo der Acquirent Hans Willens dieses Land dem Bürger Siegfried Pusemann zu Eisenach für 48 Mark Silbers wieder verkauft hatte, und wenn er in der Urkunde sich auch nur Friderich von Wangeheym ohne das Prädikat Ritter nennt, so müssen wir dieselbe doch entweder Friedrich IV. zuschreiben oder seinem Sohne Friedrich VI., und nicht etwa Friedrich VII. Lutzens Sohn, da dieser nicht von seinen Erben gesprochen, sondern seiner jüngern Brüder Lucz, Apel u. Friez erwähnt haben würde (Nro. 108 der II. Sammlung).

VII. Generation.

Dass aber der Marschalk Voigt und Hauptmann Friedrich IV. um diese Zeit noch lebte, geht aus einer im Raths-Archiv zu Gotha aufbewahrten Urkunde vom Sonnabend vor Mariae Himmelfahrt (15. August) 1371 hervor, nach welcher Herr Friedrich von Wangenheim Ritter, Friedrich sein Sohn, und Friedrich und Ludwig von Wangenheim, Junker Lutzens des Wenigern (d. h. des Kleinen) von Wangenheim Söhne, mit allen ihren Geschwistern und Erben den langwierigen Streit mit den Erben des Herrn Conrad Keyser zu Eisenach über drei Hufen Land vor Sonneborn beilegen, und zu Gunsten der Keyser'schen Erben, der Geschwister Else, Thele und Bertha Keyser und Gerharts Keyser Pfarrer zu Warza auf alle fernern Ansprüche an diese drei Hufen verzichten (Nro. 109 der II. Sammlung).

Darum müssen wir auch ihm die Urkunde vom 24. Decbr. 1371 zuschreiben, in welcher er sich *Friderich von Wangeheym rither herre czu Wintirfeyn* nennt, und durch welche er gegen Zahlung von vier und einer halben Mark Silbers, 9 Acker Feldes (also 27 Acker, 9 in jedem Felde) und drei Acker Wiesen in Sonneborner Flur von Geschoss, Bete, Dienst und aller sonstiger Steuer zu Gunsten des Besitzers Hans von Stein, Bürger zu Gotha, und aller seiner Erben und Nachfolger im Besitze befreit (Nro. 110 der II. Sammlung).

Eine gleiche Befreiung liess er mittelst Urkunde vom 23. Juli 1372 dem Bürger Conrad Scharffenberg zu Eisenach rücksichtlich einer halben Fuldaschen Hufe im Sonneborner Felde zu Theil werden, welche dieser 1369 sammt einem Hofe zu Northofen von den Gebrüdern Conrad und Heinrich von dem Berge zu Wenigen-Lupnitz wiederkäuflich für 4 löthige Mark Silbers erworben hatte. Bei dieser Befreiung für welche Conrad Scharffenberg zwei Mark Eisenacher Währung gezahlt hatte, wurde aber der Rückkauf des Privilegiums für dieselbe Summe Geldes vorbehalten, und dass die Urkunde in Wangenheim'sche Hände zurückgelegt ist, zeigt dass die Wiedereinlösung stattgefunden hat. Das

VII. Generation.

Siegel der Urkunde ist aber dasselbe, welches Friedrich IV. 1369 gebraucht mit schreitendem Hund (Reg. 122 der I. Sammlung).

Hatte Friedrich IV. von Wangenheim sich seit 1366, wie wir gesehen haben, aus dem öffentlichen Leben immer mehr zurückgezogen, so können wir auch nicht nachweisen, in wie weit er noch bei den mancherlei Händeln und Fehden, welche die jungen Landgrafen von Thüringen in jener Zeit auszufechten hatten, persönlich thätig war, glauben aber, dass er den Ritter- und Reiterdienst seitdem immer mehr seinem Sohne Friedrich VI. und den Söhnen seines Bruders Lutz, Friedrich VII. und Lutz überlassen, und sich meist in Eisenach in seinem Lebtagehause aufgehalten hat. Ganz scheint er sich aber dem Dienste der Landgrafen nicht entzogen zu haben, denn wenn wir am Sonnabend nach Viti (15. Juni) 1374 zu Weimar, als die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm dem Martini-Kloster zu Erfurt 14 Erfurter Malter Korn und Gerste von 7 Hufen zu Nermsdorf wiederkäuflich überlassen, den *Edlen er Friderich von Wangeheim* unter den Zeugen finden, so müssen wir unsern Friedrich IV. darin erkennen (Nro. 114 der II. Sammlung), wie er denn auch Ostern 1375 bei den Landgrafen zu Gotha sich befindet, wo er am Dienstag nach Palmarum dem Berld Trippel zu Sonneborn einen Hof und eine halbe Hufe Landes, welche dieser von Kunemund von Valeken erkauft hat, „mit Wissen und guten Willen seines Sohns Fritz“ zu freiem Erblehn verleiht (Reg. 123 der I. Sammlung), und am Ostermontage mit Friedrich von Schönburg Herrn zu Glaucha, Friedrich von Polenz und Nicolaus von Köckeritz, sämmtlich Ritter, zeugt, als die Landgrafen 400 Schock neue Groschen von dem Rathe und der Stadt Gotha leihen (Nro. 115 der II. Sammlung). Spätere Nachrichten von ihm finden sich nicht, und müssen wir daher um diese Zeit ungefähr seinen Tod als eingetreten annehmen. Dass er verheirathet gewesen, und einen erwachsenen Sohn gleiches Namens Friedrich hinterlassen, lehren uns die Urkunden, welchem Geschlechte aber seine Gemahlin angehört hat, darüber fehlt uns die Kunde. Das Wenige, was wir über den Sohn wissen, ist bei der Schildrung der folgenden 8. Generation beizubringen.

Wir gehen nun zu Lucz VI., Alberts II. zweiten Sohn, und Bruder des Marschalls Friedrich IV. über.

17. Lucze VI., oder Luc. (1340—1365).

Wir nennen ihn den sechsten, weil wir ihn für älter als seinen gleichnamigen Vetter vom Stamme Wangenheim halten müssen, da in der Urkunde vom 16. October 1349, wo beide Vettern, neben dem alten Friedrich III. und unseres Lucz Bruder Friedrich auftreten (Reg. 100 der I. Sammlung), jener Lucz (Luczens Sohn) der jüngere genannt wird,

er scheint im Gegensatz zu diesem seinem Vetter aber auch den Beinamen VII. Generation. der Weniger geführt zu haben (vid. Nro. 109 der II. Sammlung), welches gleichbedeutend mit „der Kleine“ ist, und ohne Zweifel von seiner Statur im Gegensatze zu der seines Veters hergenommen sein mochte.

Im Lehnbriefe vom 21. Decbr. 1340 (Reg. 92 der I. Sammlung) finden wir diesen Stammvater des Wintersteiner Stammes zum ersten Male genannt. Nach einer mir durch den Geheimrath von Weber zu Dresden gewordenen Mittheilung wird in einer Urkunde vom 4. May 1344 Lucz v. Wangenheim als Schwager des Rudolph von Ryschach erwähnt (Reg. 43 der II. Sammlung) und bleibt es zweifelhaft, ob damit dieser Lucz VI. oder sein Vetter Lucz VII. gemeint ist, wie wir oben bei diesem bereits angeführt haben. Die Schwägerschaft kann aber bei beiden nur darauf beruhen, dass Rudolph v. Ryschach eine Schwester des Lucz zum Weibe gehabt, denn nach der vetterlichen Einigung vom 16. October 1349 waren alle damals contrahirenden Vettern noch unverheirathet, indem sie unter einander ausmachten, „*Were abir daz wir cravin nemin den sullen wir demselbin in glich teylen also vorgeschreiben stet.*“

Dass Lucz VI. mit seinem Bruder Friedrich IV. und ihrem alten Oheim Friedrich III. um diese Zeit (1349 oder 1350) wegen des Schadens, welchen sie in dem vorausgegangenen Kriege gegen den Erzbischof v. Mainz genommen, die Güter welche die Landgrafen Friedrich und Balthasar in Brühem besaßen, für 200 Mark Silbers mit versetzt erhielt, ist ebenfalls schon früher erwähnt, und seine Theilnahme an dem Bewilligungsbriefe, als Heinrich Cenge, Burgmann zu Weissenensee den Zehnten zu Topilstedt an das Kloster Reinhardtsbrunn 1351 verkaufte (Reg. 101 der I. Sammlung), zeigt, dass er auch die Besitzungen in der Gegend von Weissenensee mit seinem Oheim und Bruder gemeinschaftlich besaß, wie wir überhaupt beide Brüder und ihren alten Oheim stets im besten Einvernehmen und gemeinschaftlich handelnd finden (Reg. 104 der I. = Nro. 71 der II. Sammlung), so namentlich empfangen beide Brüder um diese Zeit die Lehne über Grofs-Lupnitz (Nro. 77 der II. Sammlung) und überlassen Wenigen-Lupnitz an die von Erffa, welche die Lehn darüber von den Landgrafen empfangen (Nro. 78 der II. Sammlung), während die Brüder Friedrich und Lutz v. Wangenheim am 3. Januar 1357 die durch den Tod Heinrichs v. Salza heimgefallenen Besitzungen desselben in Dörfern und Feldern von Wangenheim, Brühem, Eberstedt und Tungeda, oder wo sonst dergleichen unter den Wangenheim'schen Gerichten belegen sein mochten, von Landgraf Friedrich den Strengen zu Lehn empfangen.

Wir haben bei Friedrich IV. schon angeführt, dass die Verbindlichkeiten, welche die Gebrüder von Wangenheim für die Landgrafen

VII. Generation.

um diese Zeit eingegangen waren, sich als sehr bedeutend darstellen, und zeigen die desfallsigen Urkunden die Betheiligung unseres Lucz VI. dabei.

Besonders scheint Lucz VI. in der Fehde gegen Herzog Albrecht von Braunschweig und bei dem Zuge gegen Einbeck und Salzderhelden, sowie bei der Eroberung der Schlösser Hindenburg, Winthausen und Lichtenstein bei Osterode auf Seiten der Landgrafen thätig gewesen zu sein. Schon im Anfange des Jahrs 1365 am Tage St. Valentini (den 14. Februar) finden wir Lucz von Wangenheim neben Christian von Witzleben, Jan von Lengefeld, Heinrich von Laucha und Hermann von Mila als Vermittler des zwischen den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm und dem Ritter Dietmar von Hardenberg gegen Empfang einer jährlichen Rente von 8 Schock breite Groschen aus den landgräflichen Einkünften aus der Stadt Langensalza, als „*rechtes burggut*“, sich verpflichten, Burg und Stadt Morungen gegen Jedermann, ausgenommen dem Herren, bei dem dieses Schloss zu Lehn ging, im Dienste der Landgrafen als deren treue Burgmänner zu halten. (Nro. 98 der II. Sammlung). Wir können unter Burg und Stadt Morungen nicht das Mansfeldsche Schloss Morungen, da das dabei liegende Dorf nie eine Stadt war, auch von einem Hardenbergschen Besitze dieses Schlosses nie die Rede gewesen ist, verstehen, sondern nur Stadt und Schloss Moringen im Fürstenthume Göttingen, welche Dietmar von Hardenberg, der Stifter der Lindauschen Linie des Hardenbergschen Geschlechts, der nach Wolffs Geschichte des Geschlechts v. Hardenberg Theil I., p. 85 seq., ein reicher Mann war, und auch in Thüringen schon Besitzungen zu Sömmern hatte, anscheinend als Lehn der Braunschweigschen Herzöge der Göttinger Linie (Herzog Ernst † 1367) besass. Da die Göttinger Herzöge von Braunschweig unter der Fehdelust ihres Veters Albrecht II. von Grubenhagen selbst zu leiden hatten, Herzog Ernst überdem der Schwiegersohn Landgraf Heinrich des Eisernen von Hessen war, welcher ebenso wie der Erzbischof von Mainz mit den Thüringenschen Landgrafen bei der Züchtigung des Grubenhagenschen Herzogs theilhaftig war, so liegt es nahe, dass Dietmar von Hardenberg von Moringen aus den Landgrafen ein guter Helfer gegen Einbeck und Salzderhelden sein konnte, und sein Burghmannen-Verhältniss ohne Beeinträchtigung seiner Vasallenpflicht bestehen mochte. Aber die kurz vorher zwischen denen von Hardenberg und Herzog Albrecht stattgehabte Fehde, in welcher letzterer den Flecken Nörten niedergebrannt hatte, mochte überhaupt auch eine Mitveranlassung zu dem Thüringer-Mainzer Feldzuge gegen den Grubenhagenschen Herzog sein.

In dem Schreiben vom Donnerstag vor Palmarum 1365 an den Mainzischen Voigt des Eichsfelds nennen die Landgrafen unsern Lucz VI.

von Wangenheim ihren Voigt (Reg. 115 der I. Sammlung), eine Stellung, welche er ohne Zweifel in Folge der Aufträge und Vollmachten einnahm, welche ihm mit seinem Bruder Friedrich, wie wir oben gesehen haben, schon im Jahre 1360 gelegentlich der damaligen Rüstungen gegen Fulda übertragen waren.

Noch in demselben Jahre wird Lucze von Wangenheim in einer Urkunde ohne Angabe des Tags, für den Fall, dass Reinhart Rost der Amtmann sterben oder als Bürge abtreten sollte, *primo loco* als Ersatzmann vorgeschlagen, als die Landgrafen Friedrich und Balthasar den Grafen von Hohnstein 500 Mark löthigen Silbers, Osterodeschen Gewichts auf das Haus Scharzfeld versichert hatten, die übrigen vorgeschlagenen und angenommenen Stellvertreter des Bürgen waren Heinrich von Loucha, Richard Voit, Albert von Bruchterde, Heinrich Hake und Hermann von Greussen. Als Mitbürgen werden aber Graf Heinrich und Graf Ernst von Gleichen, Walther von Mila und Heinrich von Oschatzerode (etwa ein Reckrodt?) genannt. (Nro. 99 der II. Sammlung).

Da Reinhart Rost nun am 13. Juli 1365 noch neben Friedrich IV. von Wangenheim, in der oben bereits angeführten Volkenroder Urkunde handelnd auftritt, so scheint nicht sein Tod, sondern sein Rücktritt von der Bürgschaft den Eintritt Luczens von Wangenheim in diese Bürgschaft veranlasst zu haben, und dürfte die obige Urkunde auch in das Frühjahr 1365 zu setzen sein, und mit den Vorbereitungen zu dem Kriegszuge gegen Herzog Albrecht v. Grubenhagen in Verbindung stehen. Wir dürfen annehmen, dass Lucz VI. auf diesem Kriegszuge geblieben, oder doch unmittelbar danach seinen Tod gefunden hat, denn schon am 2. Februar 1366 belehnten die Landgrafen den Ritter Arnold Judemann und Hermann von Boineburg mit dem Antheile am Schlosse Brandenfels, den sie von dem Edeln Friedrich (IV.) von Wangenheim und seligen Gedächtnisses Luczen seines Bruders Kindern erkaufte hatten.

Lucz des IV. Gemahlin, welche ihn überlebte und 1386 noch das was von den Wein- und Bier-Schenken in Sonneborn aufkam, als Witthum genoss, wird uns nicht genannt; er hinterliess aber vier Söhne, Friedrich, Ludwig, Apel und Friez, mit denen wir uns bei der folgenden Generationen beschäftigen werden. Hier haben wir nur noch die um diese Zeit uns begegnenden Töchter des Wangenheim'schen Geschlechts zu erwähnen und diese sind:

1. Elisabeth, welche als Nonne im heiligen Creuz-Kloster zu Gotha am Sonntage Cantate 1354 vom Ritter Dietrich von Molsleben und dessen Bruder Eberhard für sich und ihr Kloster eine ewige Rente von 4 Schillingen

VII. Generation.

VII. Generation.

Erfurtscher Pfennige erkaufte, und von welcher es ungewiss bleibt, wessen Tochter sie war.

2. die ungenannte Ehefrau Rudolfs von Ryschach, welche entweder Lucz des VII. oder Lucz des VI. u. Friedrich des IV. Schwester war. Rudolph von Ryschach Ritter wurde 1340 mit Tennstedt und Ballenhausen beliehen.

Achte Generation.

a. Stamm Wangenheim:

18. Friedrich V. (Luczens VII. Sohn) 1377–1431. Katharina von Wangenheim, Lippolds v. Hanstein Gemahlin 1390.

b. Stamm Winterstein:

19. Friedrich VI. (Friedrichs IV. Sohn) 1371–1380. Katharina Hausfrau des Conrad Fuchs 1387. N. N. Hausfrau des Apel v. Ebeleben.

20. Friedrich VII. 1366–1381

21. Lucz VIII. 1366–1411

22. Apel III. 1366–1389

23. Friedrich VIII. Fricze 1366–1421

Lucz IV. Söhne.

Fräulein

N. N. Dietrich von Witzlebens Hanfrau 1386. Agnes Aebtissin zu S. Katharinae in Eisenach 1397. Margaretha Wigands von Buchenau Hausfrau 1399.

Während die urkundlichen Nachrichten über die Mitglieder des Wangenheim'schen Geschlechts in diesem Zeitraume ziemlich reichlich fließen, entstehen durch die Gleichheit des Vornamens Friedrich bei 4 Individuen dieser Generation manche Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung der Personen im Einzelnen, welcher diese oder jene durch die Urkunden dokumentirte Handlung zuzuschreiben ist. Der im Folgenden gemachte Versuch Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen, kann keinen Anspruch auf vollständige Lösung dieser Schwierigkeiten machen, aber die Annahmen desselben dürften wenigstens der urkundlichen Begründung nicht entbehren.

Wenden wir uns nun zunächst zu dem Stamme Wangenheim, so finden wir denselben in dieser Generation durch den einzigen

18. Friedrich V.

VIII. Generation.

Luczens VII., welcher im Frühjahr 1377 bei Pluue blieb, einzigen Sohn repräsentirt, welcher uns in diesem Jahre zuerst genannt wird, aber doch schon erwachsen sein musste, da er seinen Vater auf dem Zuge gegen den Grafen von Schwarzburg begleitete, und in die Gefangenschaft des Letztern gerathen, sich durch die am 17. März 1377 beschworne Urphede aus dieser lösen musste, wie oben bereits beim Tode Lucz des VII. näher erzählt ist. Jugentlichen Alters müssen wir ihn aber anneh-

men, da der in demselben Jahre noch in der Urkunde vom Montage nach Jacobi 1377 (nicht 1375 wie der Abdruck in Gotha diplom. V, p. 211 fälschlich angibt) mit seiner Mutter Uthe dem Erzbischof Ludwig von Mainz auf seine Lebenszeit und nicht länger (er war ein geborner Landgraf von Thüringen) ihren Theil am Schlosse Wangenheim zum offenen Schlosse machte (Regeste 124 der I. und Reg. 117 der II. Sammlung) und dies beinahe auf eine mütterliche Vormundschaft gedeutet werden könnte, wenn es nicht seine ungezwungene Erklärung darin fände, dass der Mutter das halbe Schloss Wangenheim, welches denen von Ebeleben wiederkäuflieh versetzt gewesen war, und sie nun ihrem Eheherrn als Heirathsgut wieder zugebracht hatte, ihr auch zum Leibgeding überwiesen gewesen sein wird, und sie darum bei diesem eingeräumten Oeffnungsrechte aufs Wesentlichste betheiligt war. Nehmen wir unsern Friedrich V. nun auch nur zu einem Alter von 24 Jahren um diese Zeit an, so haben wir ihn auf einem langen bewegten Lebenswege bis zu seinem Tode am 24. Februar 1431 zu verfolgen, und müssen annehmen dass er ein Alter von 77 bis 78 Jahren erreicht hat.

Wenn am Montage vor S. Bonifacii 1380 Er Friedrich von Wangenheim Herr daselbst den Bürger Heinrich Schade zu Erfurt mit einer halben Hufe Artland vor Zimmern am Berge belehnt (Reg. 121 der II. Sammlung), so können wir nur diesen Friedrich des Stamms Wangenheim erkennen, und aus dem Ehrenprädikat Er müssen wir schliessen, dass er die ritterliche Würde bereits erlangt hatte. Deshalb dürfen wir auch unbedenklich annehmen, dass er es war, welcher im Vereine mit Tile Hanstein am 24. August desselben Jahrs als Schiedsrichter zwischen Lippold und Wernher von Hanstein auftrat, (Regeste 26^b der I. Sammlung) von denen der Erstere, dessen Ehefrau um 1390 Katharina von Wangenheim genannt wird (Reg. 132^b der I. Sammlung), vielleicht sein Schwager war, da durch die Einräumung des Oeffnungsrechts im Schloss Wangenheim an den Erzbischof von Mainz die Beziehungen zu den Eichsfeld'schen Hansteins näher geworden sein mögen. Zwischen den Jahren 1380 bis 1382 scheint auch seine Mutter Frau Uthe gestorben zu sein, denn am ersten Mittwoch in den Fasten 1382 stiftete er beim Martini-Kloster zu Erfurt eine Seelmesse für seine Eltern und widmete dazu eine halbe Hufe Land zu Zimmern am Berge, welche ihm durch den Tod des Dietrich von Topfstedt heimgefallen war (Regeste 125 der II. Sammlung). Noch freigebiger bewies er sich aber bald hernach am Freitag nach Reminiscere 1384 gegen das St. Katharinen-Kloster zu Eisenach, dem er „lediglich um Gottes willen zum „Tröste seiner Seele, aller seiner Voreltern und aller Gläubigen Seelen“ drei Hufen Landes, zwei Acker Weiden und zwei Acker Wiesenwachs schenkte (Regeste 129 der II. Sammlung). Für diese reiche Schenkung

VIII. Generation.

sollten allwöchentlich vier Messen vor dem St. Gangloffs Altar, der unter der Orgel in der Kloster-Kirche stand, gelesen und dazu ein eigner Kapellan angestellt werden. Die hierzu bestimmten Güter waren ein ihm durch den Tod des Hermann Prusze (welcher dem Burgmannen-Geschlechte der Schaff angehörte) ihm heimgefallnes Lehn, welches er, als bald hernach die Aebtissin Agnes (eine geborne Princess von Hessen) von den Wangenheim'schen Vasallen Appel von Hocheim und Fritz und Appel, dessen Söhnen, noch einen Sattelhof in Wangenheim mit $3\frac{1}{4}$ Hufen Land, einem Pfund Geldes ewiger Erbzinse und 30 Acker Holz in der Schnepfenhart für 52 Mark Silbers Eisenacher Währung erkaufte hatte, gleichzeitig mit diesen Lehnstücken von allem Lehnsverbande, in Uebereinstimmung mit seinen Wintersteiner Vettern, befreite und dem Kloster vor seinem Mannengerichte zu Wangenheim als freies Eigenthum überwies (Regeste 130 der II. Sammlung. In beiden Urkunden heisst er im Gegensatze zu dem Wintersteiner Friedrich zuerst der Aeltere). Ueberhaupt scheint das Katharinen-Kloster zu Eisenach sich seines und des ganzen Wangenheim'schen Geschlechts besonderer Gunst erfreut zu haben, denn schon im Jahre 1388 finden wir ihn wieder, wo er den Verkauf von $2\frac{1}{2}$ Hufe Landes und $2\frac{1}{2}$ Acker Wiesen zu Hocheim genehmigt, welche der Bürger Hartung Jans von den Wintersteiner Herren von Wangenheim, denen sie von dem Gestrengen Striger und dem seligen Hans Marschalk heimgefallen waren, für 50 Schock Eisenacher Währung an die Aebtissin Agnes von Hessen und an das St. Katharinen-Kloster verkauft (Reg. 138 der II. Sammlung).

1389 am Dienstag in der gemeinen Woche (die „gemeine Woche“ war die Woche nach Michaelis, und fiel 1389 dieser Dienstag auf den 5. October) finden wir ihn mit seinen Vettern des Stammes Winterstein bei Aufrichtung eines Burgfriedens für das feste Haus Wangenheim, worin sie zugleich mancherlei Bestimmungen über ihren gemeinschaftlichen Besitz treffen, und sich ein gegenseitiges Verkaufsrecht zugestehen (Reg. 131 der I. Sammlung, wo auch der Inhalt der Urkunde näher analysirt ist).

Im Jahre 1391, Donnerstag nach Lätare (Reg. 133 der I. Sammlung) und im Jahre 1392 Dienstag vor Pfingsten (Reg. 141 der II. Sammlung) begegnet er uns nun das erste Mal als Zeuge in einer Reinhardsbrunner Urkunde neben den beiden Luezen von Varnrode, das andere Mal als Bürge für Landgraf Balthasar bei Einlösung des Schlosses Trefurt, welches für 220 Schock Groschen an Heinrich v. Rodenberg versetzt war, als Friedrich oder Friczsche von Wangenheim *genannt vom Haine*, dem es bisher nicht gelingen wollte einen sichern Platz in der Genealogie des Geschlechts anzuweisen. Die Urkunde vom Dienstag nach Jubilate 1404 (Reg. 195 der II. Sammlung) löst aber den Zweifel voll-

ständig, indem daraus hervorgeht, dass nur unser Friedrich V. der Aeltere, des Stammes Wangenheim, damit gemeint sein kann, und dass nicht sowohl er selbst sich so genannt hat, als vielmehr nur Dritte und namentlich die Concipienten der betreffenden Urkunden ihm diese Bezeichnung beigefügt haben, um ihn ganz bestimmt von seinem Wintersteiner Vetter Friedrich zu unterscheiden, da sie beide Herrn von und zu Wangenheim waren, Haina aber wie wir in den Nachrichten über das Leben seines Vaters Lucz des VII. bereits gesehen haben, sein ausschliessliches Besitzthum war, welches er als Sonderlehn vom Stifte Fulda besass, und welches schon sein Vater wahrscheinlich auch dem Landgrafen Balthasar von Thüringen mit zu Lehn aufgetragen hatte. Möglicher Weise könnte unter Hayn aber auch das um diese Zeit vor dem Haynich erbaute landgräfliche Schloss Hayneck zu verstehen sein, in dessen Besitz als Pfandinhaber oder als Amtmann wir ihn und seinen Sohn Jacob später finden. Wie sehr Landgraf Balthasar es sich angelegen sein liess, die Fuldaschen Besitzungen in Thüringen unter seine Bothmässigkeit zu bringen, zeigt die Geschichte der damaligen Zeit in vielfältigen Beispielen, von denen hier nur die Erwerbung der Lehnherrlichkeit über das Schloss Erffa angeführt werden soll, welche den früher dynastischen Besitzern, die sich wohl nur zum Schutze gegen die Landgrafen in ein vasallitisches Verhältniss zum Stifte Fulda eingelassen haben mochten, gewiss sehr unangenehm und beschwerlich war. Wenigstens möchte dies auch aus der Einigung zu schliessen sein, welche Landgraf Balthasar 1392 am Mittwoch vor Margarethen unter Andern auch mit unserm Friedrich den Aeltern von Wangenheim dahin traf, dass der Landgraf ihnen wegen ihrer Forderungen an Heinrich von Erffa zum Rechte verhelfen wolle, und sie sich so lange, als Heinrich von Erffa das Schloss Erffa vorenthalte mit diesem nicht einigen sollten. (Reg. 142 der II. Sammlung). Dass auch Wangenheim bald aufhören sollte, eine freie Herrschaft zu sein, werden wir bald sehen.

Um dieselbe Zeit befriedigte Landgraf Balthasar unsern Friedrich V. den Aeltern auch wegen aller Ansprüche, die er von seines seligen Vaters wegen gegen den Landgrafen, besonders auch wegen der von ihm ausgeführten Eroberung der Hindenburg in dem 1365 gegen Herzog Albrecht von Braunschweig Grubenhagen unternommenen Feldzüge, und wegen desfallsigen Aufwands zu machen gehabt hatte (Reg. 145 der II. Sammlung). Trotz dieser beinahe 30jährigen Verzögerung der schuldigen Vergütung scheint Friedrich V. aber doch immer gleichmässig bereit gewesen zu sein, dem Landgrafen sowohl im Felde gegen die oft zahlreichen Feinde wie im Frieden, mit seinem Schwerte, wie mit seinem Beutel, zu dienen, denn der Zug, auf welchem wir sowohl ihm als seinem Wintersteiner Vetter Friedrich dem Jüngern im folgen-

VIII. Generation.

den Jahre begegnen, wo die Besitzungen des Klosters Catlenburg geplündert und das Dorf Berka bei Catlenburg am 27. October 1393 niedergebrannt wurde, war offenbar kein blosser Raubzug gegen dieses Kloster, wie man ihn den bei der Sache mit betheiligten stets zur Wegelagerung geneigten Herren von Heldrungen sonst wohl zutrauen könnte. Dagegen spricht ausser der Betheiligung so vieler edler Herren und Ritter, worunter wir die nächsten Räthe und Heimlichen des Landgrafen, namentlich Graf Friedrich von Beichlingen und den landgräflichen Hofmeister Ritter Dietrich von Bärwalde finden, besonders der Umstand, dass auch die Städte Gotha, Salzsa, Eisenach, Creuzburg und Weissensee als Mittheilnehmer an dem Zuge vor dem päpstlichen Stuhle verklagt werden (Reg. 134 der I. Sammlung, wo die gesammten von 1395 bis 1398 verhandelten Process-Akten mitgetheilt sind). Wir gehen darum gewiss nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die hier zur Klage Veranlassung gebende Beschädigung des Klosters Catlenburg nur gelegentlich bei einer grössern kriegerischen Unternehmung des Landgrafen stattfand, wie solche im Leben Landgraf Balthasars nicht selten und welche die finanziellen Kräfte desselben über die Maassen in Anspruch nahmen und Verlegenheiten bereiteten, aus denen er und seine Räthe und Nickel List sein Kammermeister sich nicht anders zu ziehen wussten, als durch Anleihen, wofür Schlösser und Güter in Pfandschaft gegeben wurden, oder wofür seine ritterlichen Umgebungen Bürgschaften übernahmen, welche oft auch neben den Verpfändungen noch stattfanden, und die Quelle zahlloser Verwicklungen, Selbsthülften und Fehden wurden. So finden wir denn auch 1394 am Montage nach Palmarum unsern Friedrich den Aeltern zu Gotha, unter den ritterlichen Bürgen, als der Landgraf sich zu einer Schuld von 400 Schock Freiburger Groschen gegen die Gestrengen Fritsche von Wertirde (Werthern?) und Thilo von Seebach bekennt (Regeste 148 der II. Sammlung) und werden ihm noch öfter bei ähnlichen Gelegenheiten begegnen.

Jetzt war auch die Zeit gekommen, wo die Herren von Wangenheim, schon seit Generationen in die Dienste der Landgrafen verstrickt und in manchfaltiger Weise durch Lehn- und Pfandschaften wie durch Hofdienste ihnen verbunden, dem Streben derselben, ihre Landeshoheit durch Ausdehnung ihrer Lehnsherrlichkeit und Ausmerzung der nur sehr sporadisch in Thüringen noch bestehenden freien Herrschaften zu befestigen, nicht länger widerstehen konnten, und auch den letzten Rest ihrer dynastischen freien Herrlichkeit, ihre freie Herrschaft Wangenheim, aufgeben und dieselbe von den Landgrafen zu Lehn nehmen mussten. Ueber die Art und Weise wie solches zu bewerkstelligen, scheint aber keine Einigkeit unter den Vettern geherrscht zu haben, und die durch die Einigung und den Burgfrieden vom 5. October 1389 nochmals zuletzt an-

erkan
sitzes
ren
Mark
wied
fen
seine
ben
ches
Juli)
„rech
pfing
ten
über
land
näch
Win
nich
derts
ters
diese
ten,
säm
auf
Urke
Ebe
stell
näch
Go
die
Fri
wah
eine
ard
Sch
folg
ric
bes
tern
gra

erkannte und bestätigte Zusammengehörigkeit des altväterlichen Stamm-
 sitzes beider Stämme wurde dadurch zerrissen und gelockert, dass wäh-
 rend die Wintersteiner Vettern ihre Hälfte an Wangenheim dem
 Markgrafen Wilhelm dem Aeltern aufliessen, und als Lehn von diesem
 wieder empfangen, Friedrich V. der Aeltere seine Hälfte dem Landgra-
 fen Balthasar vor gehegtem Gerichte zu Wangenheim in Gegenwart
 seiner ehelichen Wirthin, Frau Jutte, und unter Zustimmung seiner Er-
 ben aufgab, und, wie der Lehnbrief besagt, nachdem der Landgraf sol-
 ches über Jahr und Tag besessen, nun am Dienstag vor S. Kiliani (8.
 Juli) 1395 sein Schloss, welches bis dahin, wie der Lehnbrief sagt, sein
 „recht, frei, eigen Erbe“ gewesen, als landgräfliches Lehn zurück em-
 pfing, mit Anweisung eines Jahrgelds von 6 Schock Groschen aus den Ren-
 ten der Stadt Gotha (Reg. 152 der II. Sammlung).

VIII. Ge-
neration.

In dieser Verschiedenheit der ersten Oblation der Lehnsherrschaft
 über die beiden Hälften der Herrschaft Wangenheim an die beiden
 landgräflichen Brüder Balthasar und Wilhelm dürfte nun auch der
 nächste Grund zu finden sein, dass beide Stämme Wangenheim und
 Winterstein sich gegenseitig die gesammte Hand an ihren Antheilen
 nicht gewahrt haben, und wenn gleich noch am Ende des 15. Jahrhun-
 derts der an Bernhard v. Wangenheim ertheilte Lehnbrief den Win-
 tersteiner Vettern eventuelle Successionsrechte zuspricht, so geriethen
 diese doch in Vergessenheit, und war dadurch die Möglichkeit abgeschnit-
 ten, der im Laufe des 18. Jahrhunderts eingetretenen Veräusserung der
 sämtlichen Stammgüter des Stammes Wangenheim entgegen zu treten.

Unser Friedrich V. der Aeltere, von nun an auch in Beziehung
 auf Wangenheim landgräflicher Vasall, erscheint jetzt zunächst in einer
 Urkunde vom 11. Novbr. 1395, wodurch der Landgraf ihn und Apel v.
 Ebeleben zu Vormündern für die Kinder Eckards von Gottern be-
 stellt, da sie beide, nach Ablehnung der Vormundschaft von Seiten der
 nächsten Verwandten Tile und Richart von Seebach und Dietrich
 Goldacker, nun die nächst berufenen Freunde der Kinder waren; wie
 die Verwandtschaft der Kinder zusammenhing ist nicht näher zu ermitteln,
 Friedrich von Wangenheim und Apel von Ebeleben waren aber
 wahrscheinlich Geschwister-Kinder, da Frau Uthe, Friedrichs Mutter,
 eine geborene von Ebeleben war, vielleicht war des verstorbenen Eck-
 ard von Gottern Mutter auch eine von Ebeleben, und Frau Uthens
 Schwester (Reg. 154 der II. Sammlung). Als Landgraf Balthasar im
 folgenden Jahre am 5. Januar 1396 von seinem Hofmeister Ritter Diet-
 rich von Bärnwalde und dessen Bruder Balthasar das Schloss Ge-
 bese für 400 Mark Silbers erkaufte, finden wir Friedrich den Ael-
 tern v. Wangenheim wieder unter den zahlreichen Bürgen des Land-
 grafen, zu denen diesmal auch Heinrich von Erffa, der neuerworbene

VIII. Generation.

Vasall, gehörte (Reg. 156 der II. Sammlung). Am 1. Febr. desselben Jahres übernimmt er eine ähnliche Bürgschaft für eine landgräfliche Schuld von 320 Schock guter Meissenscher Kreuz-Groschen, welche Ludwig und Albrecht von Greussen zu fordern hatten (Regeste 157 der II. Sammlung). Dagegen verspricht der Landgraf einige Tage später, am 13. Februar (Freitage vor Valentini) an Friedrich den Aeltern v. Wangenheim und Apel von Ebeleben als Getreuhändern für die Gebrüder Lutolff, Ludwig und Conrad v. Rofsdorf (nach Wolffs Geschichte die letzten ihres Geschlechts), die den Letztern schuldigen 220 Mark Silbers zu bezahlen (Reg. 158 der II. Sammlung), und am 27. März verbürgt Friedrich der Aeltere sich wieder für eine landgräfliche Schuld von 100 Mark Silbers an die Gebrüder Friedrich und Heinrich von Witzleben (Reg. 159 der II. Sammlung). Noch in demselben Jahre am Montage Dionysii (3. April oder 9. October) übernimmt er aber auch für den Stadtrath zu Frankenhausen Bürgschaft für 80 Schock Groschen jährlicher Rente gegen Apel von Stutternheim zu Schabhausen als Gläubiger (Reg. 160 der II. Sammlung). Im folgenden Jahre 1397 am Sonntage nach dem zwölften Tage (6. Januar) finden wir ihn mit seinen beiden Wintersteiner Vettern im Gefolge und unter den Räthen des Markgrafen Wilhelm als dieser das Schloss Brandenburg an Conrad von Heringen verleiht (Reg. 162 der II. Sammlung).

Bei der Leibgedings-Verschreibung von Seiten des Ritters Apel von Ebeleben für seine eheliche Wirthin Adelheid übernimmt Friedrich der Aeltere die Geschlechts-Vormundschaft für diese (Reg. 167 der II. Sammlung). Desgleichen erscheint er mit Ritter Heinrich von Erffa und Ritter Johann vom Steyn als Getreuhänder für seinen Wintersteiner Vetter Lucz als der Landgraf Balthasar 1399 am Dienstage vor Dorothee das Schloss Altenstein dem Letztern für 100 Mark Silbers und 100 Schock Bömische Groschen versetzt (Reg. 168 der II. Sammlung), und am Montag nach Ostern desselben Jahrs verbürgen sich beide Vettern für eine landgräfliche Schuld von 350 Schock Groschen an Engelhard und Hans von Hornsberg (Reg. 169 der II. Sammlung) während sie an demselben Tage mit Apel von Ebeleben als Getreuhänder für Heinrich von Erffa und dessen Ehefrau Adelheid eintreten, welchen Landgraf Balthasar 150 Mark Silbers schuldet (Reg. 170 der II. Sammlung). Am Freitage vorher hatte Friedrich der Aeltere aber auch schon für eine landgräfliche Schuld von 107 Mark Silbers den Brüdern Fritz und Heinrich von Witzleben Bürgschaft geleistet (Reg. 171 der II. Sammlung). Im Jahre 1400 war der Hessische Edelmann Hans von Dörnberg in die Gefangenschaft Landgraf Balthasars gerathen, und übernahmen Friedrich der Aeltere und Friedrich der Jüngere von Wangenheim nebst zwei Ernst von Uslar, von de-

nen der eine Ritter war, die Bürgschaft für ihn, als er am 6. Decbr. 1400 dem Landgrafen Urphede gelobte und seiner Haft entlassen wurde (Reg. 178 II. Sammlung). VIII. Generation.

Als Bürge für landgräfliche Schulden finden wir Friedrich den Aeltern von Wangenheim nun auch ferner noch häufig, so 1401 am Freitage nach dem 18. Tage (12. Januar?) für 400 Mark gegen Friedrich und Heinrich von Witzleben (Reg. 180 der II. Sammlung); 1402 Sonnabend nach Egidi für 100 Mark gegen Thilo von Seebach und Heinrich von Greussen, 1304 Montag nach S. Agnes (21. Januar) für 400 Mark gegen Ritter Rüdiger vom Hayne und Friedrich von Osterode (Reg. 188 der II. Sammlung), in demselben Jahre am Sonntage Quasimodogeniti mit seinem Sohne Jacob (der hier zum ersten Male uns begegnet) für 475 Mark gegen Graf Heinrich von Gleichen (Reg. 189 der II. Sammlung). Bei so vielfach übernommenen Verbindlichkeiten kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir ihn selbst Schulden contrahiren sehen, wie es 1404 am Sonntag Jubilate geschah, wo er seine Jahrgelder aus Gotha für 60 Schock Groschen dem Domherrn Günther Eschleben zu Gotha wiederkäuflich überlassen musste (Reg. 195 der II. Sammlung), da der Landgraf ihm auch statt baaren Geldes nur Schuldverschreibungen geben konnte, wie dies am Dienstag nach Ostern 1407 über 596 Goldgulden der Fall war (Reg. 196 der II. Sammlung).

Um diese Zeit starb Landgraf Balthasar und Friedrich der Aeltere scheint nach dem Regierungs-Antritt Landgraf Friedrich des Jüngern sich mehr aus der landgräflichen Umgebung zurückgezogen, und die öffentlichen Handel seinen Wintersteiner Vettern und seinen Söhnen überlassen zu haben, wenn wir ihn auch dann und wann noch selbstthätig eingreifen sehen.

Im Vereine mit seinem Sohne Jacob sehen wir Friedrich den Aeltern und ihren Vetter Lucz zu Winterstein ein durch den Tod des Appel von Archfeld ihnen heimgefallenes Lehnsgut, aus anderthalb Hufen Land vor Hochheim bestehend, dem Katharinen-Kloster zu Eisenach für 105 Gulden als eigenes und freies Gut verkaufen, wie der am Sonnabend vor Palmarum 1411 darüber ausgefertigte Kaufbrief ausweist (Reg. 206 der II. Sammlung); gleichzeitig aber schenken Friedrich der Aeltere, Friedrich der Jüngere Ritter und sein Bruder Lucze von Wangenheim mittelst einer, Tags darauf am Palmsonntage ausgefertigten Urkunde (Reg. 207 der II. Sammlung) dem gedachten Kloster ferner eine halbe Hufe Landes, welche der verstorbene Hermann von Archfeld von ihnen zu Lehn gehabt hat, mit besonderer Rücksicht darauf, dass Hermann Archfelds Tochter Elisabeth Klosterjungfrau im S. Katharinen-Kloster ist. Es ist hierbei zu beachten, dass bei diesem Verkaufe Friedrichs des Aeltern Sohn Jacob, welcher hier zum ersten

VIII. Generation.

Male als Ritter bezeichnet wird, als mithandelnd auftritt, und sogar die Urkunde neben dem Vater mit unterschreibt, während Ritter Friedrich der Jüngere Winterstein'schen Stammes fehlt, bei der Schenkung am folgenden Tage aber Letzterer mit handelt, während Jacob dabei nicht erwähnt wird, was sich daraus erklärt, weil er am Palm-Sonntage abwesend war, und für die Grafen v. Schwarzburg eine Bürgschaft übernahm (Reg. 150^a der I. Sammlung).

Wenn nun nach der Erzählung der Chronisten Friedrich der Aeltere von Wangenheim im Sommer dieses Jahres in dem sogenannten Flegeler Kriege die gegen ihren Vetter Landgraf Friedrich den Jüngern heranziehenden Markgrafen Friedrich und Wilhelm in Wangenheim aufgenommen und damit Partei gegen den jungen Landgrafen ergriffen haben soll, so kann dies doch immer nur im Sinne einer versöhnenden Vermittlung zwischen den erzürnten Vettern geschehen sein, welche Versöhnung ja auch bald erreicht wurde. Dies müssen wir wenigstens glauben, da wir auch in den folgenden Jahren ihn wieder unter den Bürgen des Landgrafen Friedrich des Jüngern und an seinem Hoflager finden.

Zunächst aber begegnet er uns Freitags vor Severi 1413 in einer gemeinschaftlichen Urkunde der Markgrafen Friedrich, Wilhelm und Landgraf Friedrich des Jüngern, wodurch dieselbe die Weiterverpfändung des Schlosses Strausfurt, welches der Edle Conrad von Tannrode pfandweise besass, für 600 Mark löthigen Silbers an Friedrich von Hopfgarten und Christian von Schlotheim ihnen zur getreuen Hand aber an Friedrich den Aeltern von Wangenheim, Hermann von Greussen, Reinhart Rost, Hans von Wirtirde und Hermann Heifen genehmigten (Reg. 157 der I. und Reg. 216 der II. Sammlung). Nach einer Regeste in Horns Leben Friedrich des Streitbaren p. 258 waren sowohl Friedrich der Aeltere als Friedrich der Jüngere 1413 am Sonntage vor Galli unter den Bürgen ihres Landesherrn, als dieser den Brüdern Friederich, Rüdiger und Kerstan v. Hayn 300 Mark Silbers schuldig zu sein bekennt und auf nächsten Michaelis mit Zinsen zu 30 Mark zurückzuzahlen verspricht. Die Bürgen waren der Reihe nach Graf Ernst von Gleichen der Jünger, Er Frizsche von Wangenheim, Er Luzze von Enczenberg, Er Friedrich Hopfgarten, *Frizsche v. Wangenheim der Elter*, Heinrich v. Witzleben der Elter, Gerhard Marschalk, Ditherich Hake zu Schilffech, Heinrich von Witzleben der Jünger, Luczze von Enczenberg. 1415 am Sonntage Palmarum war er zugegen als Apel v. Stutternheim mit seinen Brüdern vom Landgrafen Friedrich den Jüngern mit Schwabhausen beliehen wurde, am Dienstag nach Georgentage (23. April) desselben Jahres bürgte er für den Landgrafen wegen 800

ie
ch
um
ht
re-
er-
el-
en
in-
n-
fen
er-
in,
ve-
ter
hof-
mer
and
fän-
nn-
ich
uen
ann
er-
II.
reit-
der
ern,
ayn
uelis
aren
che
rich
icz-
hilf-
zen-
tut-
gern
atage
800



Friedrich der Aeltere von Wangenheim
1431.

Schock Groschen, welche dieser dem Dietrich von Molschleben und von Dimmerode schuldete, und Montag vor Bonifacii desselben für 150 Mark gegen Heinrich von Erffa und Dietrich von Molschleben (Reg. 220 u. 221 der II. Sammlung). 1417 am Sonntage (26. Decbr.) schloss er mit seinem Vetter Fritz und seinen Söhnen Jacob, Friedrich und Apel mit dem Landgrafen und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen mit vielen Andern ein Bündnis zu gegenseitigem Schutz auf 15 Jahre und versprach mit seinen Söhnen 2 mit Gleven zur Hülfe zu stellen (Mittheilung des Rath Beyer aus dem Stadtarchive zu Erfurt).

Im Jahre 1421 am Montage nach Pfingsten seine Wintersteiner Ritter Friedrich und dessen Neffe Hans sich über mehrere unentschiedene Mischlichkeiten über ihr gemeinschaftliches Besitzthum Winterstein gütlich einigten (Reg. 168 der I. Sammlung) war Friedrich der Aeltere von Wangenheim mit Hülfe seines Sohns Jakob des Eghard Wytze der Vermittler, und während es zweifelhaft ist, ob er oder sein Sohn Friedrich es war, den wir am 30. März 1426 als Bürgen für Graf Heinrich von Schwarzburg und am 1. August nach Cantate 1427 als Zeuge neben dem Wintersteiner Hans von Wangenheim (Reg. 261 der II. und Reg. 173 der I. Sammlung) und welcher von beiden Vormund für seines bei Aufsig gefallenen Jacob Kinder war (Reg. 262 der II. Sammlung), so war er zweifelhaft derjenige, welcher als Geschlechts-Aeltester die Aufzeichnung der Spende zu Wangenheim führte, zu deren Besten am 1. Juni confessoris 1428 Dietrich von Archfeld und seine Ehefrau eine jährliche Rente von 8 Rheinischen Gulden angelobten, welche sie von Friedrich dem Aelteren 90 Gulden empfangen zu sehen (Reg. 175 der I. Sammlung).

Wir sehen Friedrich den Aeltern, welcher jetzt jeden Falls das Alter überschritten haben musste, den Abend seines Lebens mit Werken schmücken, wie wir ihn als jungen Mann schon in die Thaten thätig fanden, und es ist nicht wahrscheinlich, dass er es war, der am Mittwoch nach Philippi Jacobi den Frieden zwischen Friedrich und dem Stifte Fulda vermittelte, sondern wir können mehr annehmen, dass dies sein Sohn Friedrich war (Reg. 176 der I. Sammlung).

Am 24. Februar 1431 starb er und wurde zu Wangenheim in der Kirche begraben, wo sein Leichenstein noch vorhanden ist. Aus seiner Ehe mit Anna, deren Geschlechts-Stamm uns zwar nicht genannt ist, aber ohne Zweifel eine Tochter Dietrichs von Heylingen gewesen ist, mit welcher er das Dorf Mihla und Zubehör erheirathet hatte (Reg. 272 der II. Sammlung) überlebten ihn zwei Söhne Friedrich



Friedrich der Ältere von Wangenheim
1431.

Scho
Jan
Jahre
Wit
Steph
nen
ten
Bünd
Vette
Arch

Vette
ter il
thum
Frie
cob
haft
Novb
Donn
von
finde
lenen
doch
sicht
Tage
frau
für
habe

70.
from
ser
welc
Land
müss
179

Kirc
Ehe
welc
gew
hatte

Schock Groschen, welche dieser dem Dietrich von Molschleben und Jan von Dimmerode schuldete, und Montag vor Bonifacii desselben Jahrs für 150 Mark gegen Heinrich von Erffa und Dietrich von Witzleben (Reg. 220 u. 221 der II. Sammlung). 1417 am Sonntage Stephani (26. Decbr.) schloss er mit seinem Vetter Fritz und seinen Söhnen Ritter Jacob, Friedrich und Apel mit dem Landgrafen und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen mit vielen Andern ein Bündniss zu gegenseitigem Schutz auf 15 Jahre und versprach mit seinen Vettern und Söhnen 2 mit Gleven zur Hülfe zu stellen (Mittheilung des Archivrath Beyer aus dem Stadtarchive zu Erfurt).

VIII. Generation.

Als im Jahre 1421 am Montage nach Pfingsten seine Wintersteiner Vettern Ritter Friedrich und dessen Neffe Hans sich über mehrere unter ihnen entstandene Mishelligkeiten über ihr gemeinschaftliches Besizthum Winterstein gütlich einigten (Reg. 168 der I. Sammlung) war Friedrich der Aeltere von Wangenheim mit Hülfe seines Sohns Jacob und des Eghard Wyfze der Vermittler, und während es zweifelhaft bleibt, ob er oder sein Sohn Friedrich es war, den wir am 30. Novbr. 1426 als Bürgen für Graf Heinrich von Schwarzburg und am Donnerstag nach Cantate 1427 als Zeuge neben dem Wintersteiner Hans von Wangenheim (Reg. 261 der II. und Reg. 173 der I. Sammlung) finden, und welcher von beiden Vormund für seines bei Aufsig gefallenen Sohns Jacob Kinder war (Reg. 262 der II. Sammlung), so war er doch unzweifelhaft derjenige, welcher als Geschlechts-Aeltester die Aufsicht über die Spende zu Wangenheim führte, zu deren Besten am Tage Antonii confessoris 1428 Dietrich von Archfeld und seine Ehefrau Jutte eine jährliche Rente von 8 Rheinischen Gulden angelobten, für welche sie von Friedrich dem Aeltern 90 Gulden empfangen zu haben bekennen (Reg. 175 der I. Sammlung).

So sehen wir Friedrich den Aeltern, welcher jetzt jeden Falls das 70. Lebensjahr überschritten haben musste, den Abend seines Lebens mit frommen Werken schmücken, wie wir ihn als jungen Mann schon in dieser Weise thätig fanden, und es ist nicht wahrscheinlich, dass er es war, welcher 1430 am Mittwoch nach Philippi Jacobi den Frieden zwischen Landgraf Friedrich und dem Stifte Fulda vermittelte, sondern wir müssen vielmehr annehmen, dass dies sein Sohn Friedrich war (Reg. 179 der I. Sammlung).

Am 24. Februar 1431 starb er und wurde zu Wangenheim in der Kirche begraben, wo sein Leichenstein noch vorhanden ist. Aus seiner Ehe mit Jutta, deren Geschlechts-Stamm uns zwar nicht genannt ist, welche jedoch ohne Zweifel eine Tochter Dietrichs von Heylingen gewesen ist, mit welcher er das Dorf Mihla und Zubehör erheirathet hatte (Reg. 272 der II. Sammlung) überlebten ihn zwei Söhne Friedrich

VIII. Generation.

und Apel und seines anscheinend ältesten Sohns des bei Aufsig 1426
gefallenen Ritters Jacob von Wangenheim beide Söhne Claus und
Hans seine noch jungen minderjährigen Enkel.

Von den weiblichen Mitgliedern des Stammes Wangenheim in dieser
Generation haben wir oben bereits der

Katharina

erwähnt, welche 1390 als Ehefrau des Lippolds von Hanstein genannt wird (Reg. 132^b der I. Sammlung).

b. Der Stamm Winterstein.

Wir haben früher gesehen, dass in dieser achten Generation der Wintersteiner Stamm aus Friedrich IV., dem Sohn des Marschalls Friedrich IV., und aus dessen Bruders-Söhnen Friedrich VII., Lucz VIII., Apel III. u. Friedrich VIII. bestand, und wollen nun beibringen, was über die fünf Vettern und Brüder aus den Urkunden feststeht, indem wir uns zunächst zu

19. Friedrich VI. 1371—1380

den Sohn Friedrichs IV. wenden, über den uns jedoch nur wenig Nachrichten übrig geblieben sind.

Im Jahre 1371 haben wir ihn neben seinem Vater genannt gefunden (Reg. 109 der II. Sammlung) und in gleicher Weise erwähnt dieser in der Urkunde vom Dienstag nach Palmarum 1375 (Reg. 133 der I. Sammlung) der Zustimmung seines Sohns und seiner übrigen Erben mit den Worten „mit wissen und guten willen Fritzen mines sons vnde ander miner erben“. Aus dem Archive für die Sächsische Geschichte Band III, p. 135 ersehen wir, dass Friedrich von Wangenheim in dem vom Markgrafen Wilhelm 1384 gegen den Sternerbund aufgebotnen Heere mit 4 Lanzen gsdient hat, und müssen wir annehmen, dass dieser Dienst als Lehndienst von Winterstein, welches mit 4 Ritterpferden verdient wurde, geleistet ist, und nicht Friedrich VI., welcher bereits verstorben, sondern Friedrich VIII. Luczens VI. Sohn es war, welcher diesen Lehndienst leistete. Von weitem Handlungen dieses Friedrich VI. sind bisjetzt keine Nachrichten auf uns gekommen, und lernen wir nur aus der Urkunde vom Sonntage vor Elisabethen-Tage (19. Novbr.) 1380, dass sein Theil am Schlosse Wangenheim in den Besitz des Apel von Ebeleben gekommen war, dass aber die Wintersteiner Brüder Friedrich VII. und Lucz VIII. nach seinem und seiner noch sehr jungen Kinder bald erfolgten Ableben, diesen Apel von Ebeleben aus dem Besitze des Schlosses gesetzt, und sowohl seine Ansprüche als diejenigen, welche die Gattin des

Ritters Conrad Fuchs, deren Namen Katharina wir später 1387 kennen lernen, für sich und ihre an Apel von Seebach verheirathete Tochter an den Besitz von Wangenheim erhoben hatten, nicht anerkannten. Die Ehefrau des Ritters Conrad Fuchs, Katharina, war demnach ohne Zweifel eine geborne von Wangenheim, und glauben wir nicht zu irren, wenn wir sie für eine Schwester des letztverstorbenen Friedrichs VI., und also für die Tochter des Edeln Herrn Friedrichs IV., des Ritters und Marschalls annehmen, und „die Kinder von Wangenheim den Got gnedig ly“ von welchem der „Theil Wangenheim“ an sie vererbfällt sein sollte, ihres Bruders Kinder gewesen waren. Denn der Annahme, dass sie selbst eine Tochter Friedrichs VI. gewesen, steht einmal entgegen, dass dieser jedenfalls bei jungen Jahren gestorben, die Katharina, des Ritters Conrad Fuchs Ehegenossin, aber schon eine erwachsene und an Apel von Seebach verheirathete Tochter besass, und ferner dass nach dem weitem Inhalt des zwischen ihrem Schwiegersohn Apel von Seebach und den Landgrafen Friedrich und Balthasar geschlossnen Vertrags, der den Wintersteiner Gebrüdern von Wangenheim wieder abzugewinnende Theil der Herrschaft Wangenheim, zwischen Apel von Ebeleben einerseits und ihr mit ihrer Tochter andererseits gleich getheilt werden sollte, woraus gefolgert werden dürfte, dass Apel von Ebeleben gleiche Ansprüche wie Katharina Fuchs besass, welche auf gleichem Grunde, also darauf beruhten, dass entweder Apel von Ebelebens Mutter, oder was wahrscheinlicher seine Ehefrau auch eine geborne von Wangenheim und die Schwester der Katharina war. Da nun von einer Verpfändung des Schlosses Wangenheim (Winterstein'scher Hälfte) an Apel von Ebeleben uns um diese Zeit nichts bekannt geworden ist, so möchte sein in der Urkunde erwähnter Besitz vielleicht am natürlichsten dadurch sich erklären, dass er beim frühen Tode seines Schwagers Friedrich VI. von Wangenheim, welcher das halbe Schloss Wangenheim von seinem Vater ererbt hatte, die Vormundschaft über dessen unmündigen Kinder als nächster Verwandter (angeheiratheter Oheim) übernahm, da sein ebenssonaher Schwager Conrad Fuchs weit ab in Franken zu Hause war. Als die Kinder nun unmündig starben, nahm er ihre Güter, als auf seine Frau vererbfalltes Allodium in Besitz; die nächsten Wangenheim'schen Agnaten die Gebrüder in Winterstein, Lutzens des VI. Söhne, aber erkannten diese cognatische Erbfolge nicht an, und setzten sich mit Gewalt in den Besitz ihres Stammschlosses Wangenheim. Der aus dem Besitze entsetzte Apel von Ebeleben zog nun seine Schwägerin Katharina und deren Schwiegersohn Apel von Seebach mit in diese Händel, und der letztere wirkte, dass Landgraf Friedrich der Strenge (welcher damals noch lebte, und als Herr der Pflege Coburg sich vielleicht speciell für Ritter Con-

VIII. Generation.

VIII. Generation.

rad Fuchs interessirte) und Landgraf Balthasar Parthei für die Erbtöchter gegen die Wangenheim'schen Agnaten nahmen, wozu die von Apel von Seebach offerirte Lehnsauftragung dieses Theils vom Schloss Wangenheim für Landgraf Balthasar ein unwiderstehliches Reizmittel darbot. So erklärt sich die vorliegende Einigung vom Sonntage vor Elisabethen-Tage 1380 (Regeste 123 der II. Sammlung) aus deren Inhalte wir die vorstehenden Daten entnehmen und theilweise folgern müssen. —

Allem Anschein nach hat diese Einigung jedoch keine weitere Folge gehabt, und die Wintersteiner Gebrüder haben sich in ihrem rechtmässigen Besitz behauptet, wobei Markgraf Wilhelm (wie Geheime-Rath von Weber aus nicht näher angegebenen Quellen des Dresdener Archivs mir mittheilte) sie gegen seinen Brnder Landgraf Balthasar während des Zeitraums von 1382 bis 1387 auf das Kräftigste unterstützte, und ihnen die Orlamündschen Lehngüter, welche Landgraf Balthasar ihnen theilweise entwährt hatte, wieder eingab. Die sonstigen Allodial-Ansprüche von Fuchs'scher und Ebeleben'scher Seite mussten von den Agnaten befriedigt werden, und darauf weist uns die Quitung hin, welche Conrad Fuchs und Katharina seine eheliche Wirthin 1387 am Sonntage vor Mitfasten dem Lucz von Wangenheim über 200 Schock Meissensche Groschen ertheilte (Reg. 130 der I. Sammlung).

Von den vier nachgelassenen Söhnen Lucz VI. des Wenigern oder Kleinen von Wangenheim, zu Winterstein, Friedrich VII., Lucz VIII., Apel III. und Friedrich VIII., setzen nur dieser letztgenannte Friedrich VIII. und Lucz VIII. ihren Stamm fort, während die beiden andern nur kurze Zeit und zwar fast nur im Vereine mit ihren beiden zuletzt genannten Brüdern urkundlich erscheinen. Lucz VI. zu Winterstein war, wie wir oben bereits gesehen haben, wahrscheinlich schon zu Ende des Jahrs 1365 gestorben, da Ritter Arnold Judemann und Hermann von Boineburg den Antheil am Schlosse Brandenfels, mit welchem sie am Freitag vor Lichtmess 1366 von den Landgrafen belehnt wurden „von dem Edeln Friedrich von Wangenheim vnd feliger ge-“, „dechnuzz Luczen fins bruder Kinder“ erkaufte zu haben bekennen, und scheint damals nur der älteste erwachsen gewesen zu sein.

Diesen

20. Friedrich VII. (1366—1381)

finden wir wenigstens 1367 am Abend vor Laurentii (7. August) allein auftretend, als es sich um Bestätigung des Vertrags handelte, mittelst dessen das Kreutz-Kloster zu Gotha von dem gestrengen Mann Conrad von Boilstedt eine jährliche Rente von einer Mark Silbers aus drittheil Hufen Landes zu Westhausen für 10 Mark wiederkäuflich erwarb, wobei Friedrich von Wangenheim als Lehn herr erscheint, ohne wei-

teres
VII. h
herren
VL,
seinen
A
Sonnta
Hufen
Eiser
für 48
D
Sonna
Samml
Lucz
also je
I
unter
der II
leicht
Fried
Fried
son, v
B
als Le
Brüde
nehmi
renro
vier
chem
lag, a
deren
Bürge
Wan
nige
12 A
jährlic
gab j
des,
waren
nahm
für d
Darle

teres Prädicat, weshalb wir ihn unsomehr für unsern jungen Friedrich VII. halten müssen, als wir später 1385 seinen Brüdern wieder als Lehnherren derer von Boilstedt zu Westhausen begegnen und Friedrich VI., Friedrichs IV. Sohn, niemals bei solchen Veranlassungen ohne seinen Vater erscheint (Reg. 104 der II. Sammlung).

Aus dem gleichen Grunde möchten wir ihm auch die Urkunde vom Sonntage vor Epiph. 1371 zuschreiben, wodurch er den Verkauf von zwei Hufen Erbland in Brühem bestätigt, welche Hans Willens Bürger zu Eisenach an den gleichfalls Eisenach'schen Bürger Syfert Pusemann für 48 löthige Mark Silbers verkauft (Reg. 108 der II. Sammlung).

Dagegen erscheint bei der schon früher erwähnten Verhandlung vom Sonnabend vor Mariae Himmelfahrt (15. August) 1371 (Reg. 109 der II. Sammlung) also noch in demselben Jahre sein Bruder Lvdewig oder Lveze (beide Ausdrücke braucht die Urkunde) neben ihm, und scheint also jetzt auch mündig geworden zu sein.

1372 Mittwoch vor Lätare erscheint in einer landgräflichen Urkunde unter den Zeugen Friedrich von Wangenheim der Jüngere (Reg. 111 der II. Sammlung), welches entweder dieser Friedrich VII. oder vielleicht wahrscheinlicher sein Vetter Friedrich VI., des damaligen ältern Friedrichs Sohn, sein kann, und ist der am folgenden Tage zeugende Friedrich (vid. Regeste 112 der II. Sammlung) natürlich dieselbe Person, wie der am Tage vorher genannte.

Beide Brüder Friedrich VII. und Luez VIII. erscheinen darauf, als Lehn- und Erbherren zu Sonneborn für sich und ihre nicht genannten Brüder handelnd, in der Urkunde vom 22. Februar 1377 wodurch sie genehmigen, dass Frau Margaretha mit ihren Söhnen Lupolt von Varrenrode und Berlt Schaf (sie war also zwei Mal verheirathet gewesen) vier Hufen Landes vor Sonneborn, und einen Hof im Dorfe, auf welchem eine Scheune stand, und der neben dem Sedelhofe des Verkäufers lag, an den bescheiden Heinrich Stichling seine Ehefrau Juthe und deren Erben verkaufen. Von diesen 4 Hufen hatten drei früher dem Bürger Heinrich Nyckel zu Eisenach gehört, gingen von denen von Wangenheim zu Erbe, und gaben jährlich von jeder Hufe 6 Landpfennige Erbenzins, vier Acker Feldes (d. h. in jedem der drei Felder: also 12 Acker) hatten früher einem gewissen Kempfer gehört, und gaben jährlich 2 Schillinge Landeswährung zu Erbenzins, der Hof mit der Scheune gab jährlich 4 Michaelishühner und die übrige halbe Hufe, ein Pfund Geldes, 7 Hühner und 2 Gänse Zinsgefälle, welche mit verkauft wurden, waren bisher Wangenheim'sches Lehn und wurden jetzt unter Uebernahme eines jährlichen Erbenzinses von 1 Schilling zu Erbe gemacht, wofür die Verkäuferin den bisherigen Lehnherren auf ein Jahr ein zinsfreies Darlehn von 100 Mark Silbers gewährte, was beim Zinsfusse jener Zeit

VIII. Generation.

VIII. Generation.

einem Preise von 10 Mark gleich kam (Regeste 125 der ersten Sammlung).

Beide Brüder finden wir sodann wieder neben einander, und mit *Graf Friedrich* von Orlamunde, Herrn Ludwig von Hackeborn, Herrn Ditherich Burggrafen zu Aldenburg, Herrn Albrecht Burggrafen von Kirchberg und Herrn Busse Vitzthum als Getreuhänder für Herrn Albrecht Vitzthum von Apolda und Herrn Dietrich seinen Vetter als die drei Landgrafen den beiden Letztgenannten Schloss Neumark nebst Zubehör und die Voigtei zu Butteltstedt für 875 Schock Groschen, welche sie ihnen für verschiedene Ausrichtungen schuldig geworden waren, wiederkäuflich versetzten Sonnabend vor Walpurgis 1380 (Reg. 120 der II. Sammlung). Denselben Gläubigern und Getreuhändern verschrieben die Landgrafen ferner am Freitage nach Francisci (4. October) desselben Jahres 26 Schock an der Jahr-Rente zu Rochlitz und 3 Schock 10 Groschen aus den Zoll-Einkünften daselbst für ferner schuldig gebliebene 291 Schock 40 Groschen freiberger Münze (Reg. 122 der II. Sammlung).

Die beiden Brüder scheinen hiernach mit den Gevettern Vitzthum, den Grafen von Orlamunde, den Burggrafen von Altenburg und von Kirchberg sowie dem edeln Herrn Ludwig von Hackeborn verbunden, den Landgrafen und wahrscheinlich dem Markgrafen Wilhelm besonders für seine Person Dienste geleistet zu haben, zu dessen Geheimräthen (Heimlichen) Burggraf Albrecht von Kirchberg ohne Zweifel gehörte. Die noch in demselben Jahre von Landgraf Friedrich u. Balthasar kaum einen Monat später mit Apel von Seebach gegen Fricz und Lucz von Wangenheim geschlossene Einigung, deren wir oben bei Friedrich VI. von Wangenheim schon gedacht (Reg. 123 der II. Sammlung) und die damit beabsichtigte Entsetzung aus dem Besitze von Wangenheim lassen keinen Zweifel darüber, dass beide Brüder zu dieser Zeit bei diesen beiden Landgrafen nicht in Gnaden standen, und erklären es, warum einige Jahre später die Wintersteiner Gebrüder von Wangenheim ihre Hälfte von Wangenheim nicht dem Landgrafen Balthasar sondern dem Markgrafen Wilhelm zu Lehn auftrugen.

Noch einmal am 14. Septbr. 1381 erscheint uns nun Friedrich VII. v. Wangenheim urkundlich und dieses Mal mit seinen sämtlich genannten Brüdern Lucze, Apel und Fricze beim wiederkäuflichen Verkaufe von $5\frac{1}{2}$ Acker Wiesen zu Schönau an den Bürger Hans Göring zu Eisenach für 12 Mark Silbers Eisenacher Währung. Die Brüder nennen sich hier ausdrücklich Herren zu Winterstein, und die beiden jüngsten Apel und Fricze bedienen sich bei Vollziehung der Urkunde noch der Siegel ihrer beiden ältern Brüder, weil sie noch keine eigene Siegel haben (Reg. 127 der I. Sammlung). Seitdem wird Friedrich VII.

von W
er bald
ist, den
noch ö
seiner N

Wi
Lucz V
zum ers
Luczer
delnd a
diese Z
kunde v
hat, als
ben wir
66 Jahr
haben v
beide si
der Ap
drich
Wang
des Let
Landgr
Friedr
ersehen
guts W
und we
ihnen d
den sch
Decbr.
der Ap
Wange
gern H
Mark S
des aus
cher G
Siegel
Wang
Anspru
weisen
dividue

von Wangenheim nicht mehr genannt, und müssen wir annehmen, dass er bald darauf kinderlos und wahrscheinlich auch unvermählt gestorben ist, denn während wir im folgenden Jahre die überlebenden drei Brüder noch öfter gemeinschaftlich handelnd auftreten sehen, wird seiner oder seiner Nachkommenschaft oder seiner Wittwe doch nirgends gedacht.

VIII. Generation.

21. Lucz VIII. (1366—1411).

Wir haben im letztvorhergehenden Abschnitt bereits gesehen, dass Lucz VIII. in der Urkunde vom Sonnabend vor Mariae Himmelfahrt 1371 zum ersten Male neben seinem Bruder Friedrich VII. beide als Junker Luczen des Wenigern (d. h. des Kleinen) Söhne, namentlich als handelnd aufgeführt wird, und haben wir daraus geschlossen, dass er um diese Zeit als der zweite von den Kindern seines Vaters, deren die Urkunde von 1366 als vaterlose Unmündige gedenkt, die Mündigkeit erreicht hat, also 21 Jahr alt geworden sein wird, wonach derselbe, dessen Leben wir bis zum Jahre 1411 verfolgen können, ein Lebensalter von circa 66 Jahren erreicht haben dürfte. In den Jahren 1377, 1380 und 1381 haben wir dann beide mehrfach gemeinsam handelnd auftreten sehen. Dass beide sich im eignen Namen und als Vertreter ihrer beiden jüngern Brüder Apel III. und Friedrich VIII. nach dem Tode ihres Veters Friedrich VI. in den Besitz von dessen hinterlassenen Antheil am Schlosse Wangenheim gesetzt hatten, aus welchem die cognatischen Verwandten des Letztern, und namentlich Apel von Seebach, unter Protection des Landgrafen Balthasar sie zu vertreiben suchten, haben wir oben bei Friedrich VI. aus der Urkunde vom Sonntag vor Elisabethentag 1380 ersehen. Dass sie sich demungeachtet fortwährend im Besitze dieses Stammguts Wangenheim neben ihrer Herrschaft Winterstein erhalten haben, und weder der Landgraf noch Apel von Seebach und dessen Genossen ihnen die Veste wieder abgenommen haben, dürfen wir aus allen Umständen schliessen, und findet seine Bestätigung durch die Urkunde vom 21. Decbr. 1382 (Reg. 128 der I. Sammlung), worin Lucze und seine Brüder Apel und Fricze sich ausdrücklich *von der Gnade Gotis Hern zcu Wangeheym vnd zcu Wintherstein* nennen, als sie den Gothaischen Bürgern Hartung Jans und Cuntz Kardinayl für ein Darlehn von 80 Mark Silbers Gothascher Währung einen jährlichen Zins von 8 Mark Geldes aus ihren Jahresaufkünften des Dorfs Sonneborn anweisen, bei welcher Gelegenheit auch die beiden jüngern Brüder zum ersten Male eigne Siegel führen. Für die freie Dynastenqualität, welche die Herren von Wangenheim hier mit dem Prädikate „von Gottes Gnaden“ für sich in Anspruch nehmen (welches Prädikat allein aber diese Qualität nicht beweisen würde, da dasselbe auch wohl von unzweifelhaft nicht freien Individuen einmal gebraucht wird) spricht nun aber auch der Revers, wel-

VIII. Generation.

chen Lucz von Wangenheim am Donnerstage vor Pfingsten 1383 ausstellte, und wodurch er sich gegen König Wentzel und alle Fürsten, Grafen und Herren, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg am Mittwoch nach Judica 1383 einen zwölfjährigen Landfrieden vereinbart hatten, eidlich verbindlich macht, auch seinerseits dieser Einigung mit allen seinen Schlössern beizutreten und dieselbe unverbrüchlich zu halten, und für die Aufrechterhaltung derselben zu sorgen. (Reg. 128 der II. Sammlung).

1384 am Sonntage nach Michaelis nennen, wie wir oben bei Friedrich V. den Aeltern des Stammes Wangenheim schon gesehen haben, Tytzel von Archfeld als Wangenheim'scher Richter und Rudiger Vornowe als Wangenheim'scher Amtmann, unsern Lucz VIII. und seine Brüder Apel III. und Friedrich VIII. „ihre gnädigen, holden Herren und Junker, Herren zu Wangenheim und zu Winterstein“ und erscheint auch danach ihr wirklicher Mitbesitz von Wangenheim und die Beseitigung der Seebachschen und Ebelebenschens Ansprüche darauf unzweifelhaft (Regeste 130 der II. Sammlung).

1385 am Sonnabend nach Epiphania bewilligen Lucz VIII. und seine eben genannten Brüder, dass Heinrich von der Tanne diejenigen Erbzinsen aus Sonneborn, welche sie ihm früher wiederkäuflich überlassen hatten, seiner Seits wieder dem Priester und Vicar des S. Alexii Altars in Unserer lieben Frauen-Kirche zu Gotha Herrn Günther Eschleben für dieselbe Hauptsumme überlässt, und behalten sich nur vor, dieselben ihrerseits für je eine Mark mit zehn Mark zu jeder Zeit wieder einlösen zu können, was aber erst von Luczens Enkel oder Urenkel Friedrich (dem Stammvater des III. Viertels) geschehen ist, als Ludwig Kortling die Vicarie des Altars S. Alexii inne hatte, welcher 1487 unter den Kanonikern des Stifts zu Gotha erscheint. Die Erbzinsen bestanden aber jährlich in 100 Schilling Pfennigen und 1 Pfund Pfennige und 3 Pfeunige, welche auf 4 Hufen Landes in Sonneborn gelegt waren (Reg. 129 der I. Sammlung).

Am 20. Januar desselben Jahrs 1385 finden wir die drei Brüder wieder gemeinschaftlich als Lehnherren die Genehmigung zu der Versetzung von $1\frac{1}{4}$ Hufe Lehnlands bei Westhausen ertheilen, welche Ritter Konemund von Boilstedt und sein Bruder Wethige, gesessen zu Uelleben, dem Kreutz-Kloster zu Gotha für 9 Mark zum Unterpfand gesetzt haben (Regeste 131 der II. Sammlung).

Unser Lucz VIII. muss um diese Zeit mit dem Landgrafen Balthasar wegen der frühern Seebachschen Händel um Wangenheim schon wieder ausgesöhnt gewesen sein, denn in einer undatirten aber wahrscheinlich noch ins Jahr 1385 fallenden Schuldverschreibung des Landgrafen über 300 Mark löthigen Silbers an Ritter Heinrich von Erfa, dessen Gattin Adelheid und seine Tochter Gisela, wofür Schloss Tenneberg

und W
(Regest
von W
versetz
(Reg. I
als lan
II. Sam
Du
Seeba
sche A
Lucz v
kommer
rinae (2
richt un
sches L
häuser,
Biersch
gestren
zu getre
burg,
auch ih
Silbers
käuflich
ger we
ihren V
wollten
Gebrüd
Zinsen
Schock
(Regest
ser uns
worden
Gott G
Copiiste
Friedr
Di
dieser
1394 a
diese P
Wang
auftrag
verhält

und Waltershausen versetzt werden, welche vorher circa um 1380 (Regeste 124 der II. Sammlung) unter Mitbürgschaft unsers Lucz VIII. von Wangenheim dem Ritter Ludwig von Entzenberg für 500 Mark versetzt gewesen waren, tritt er als Getreuhänder für die Gläubiger auf (Reg. 132 der II. Sammlung) und am Michaelistag 1386 finden wir ihn als landgräflichen Amtmann zu Creuzburg in Function (Reg. 134 der II. Sammlung).

Durch die obenangeführten Handel mit denen von Ebeleben und Seebach und die vielfachen Verwicklungen, in welchen der Thüringische Adel mit seinen landgräflichen Herren sich damals befand, scheint Lucz und seine Brüder aber auch in bedeutende Geld-Verlegenheiten gekommen zu sein, wie die Schuldverschreibung vom Donnerstag vor Katharinae (25. Novbr.) 1386 zeigt, wodurch sie ihr Dorf Sonneborn mit Gericht und allen Rechten und Zubehörungen, wie sie es bisher als Fuldisches Lehn besessen, unter alleiniger Ausnahme der Mühlen und der Backhäuser, welche sie für sich selbst, und der Aufkünfte von Wein- und Bierschenken, welche sie ihrer Mutter vorbehielten, ihrem Schwager dem gestrengen Ritter Herrn Dietrich von Witzleben und seinen Söhnen, zu getreuer Hand aber seinen Brüdern dem Bischof Christian von Naumburg, Herrn Friedrich und Heinrich von Witzleben, welche sie auch ihre lieben Schwäger nennen, für die Summe von 270 Mark löthigen Silbers und 200 Schock guter Meissenscher Freiburger Groschen wiederkäuflich versetzen, und dabei versprechen, dass sie, wenn ihrem Gläubiger wegen Sonneborns irgend eine Gewalt und Unrecht drohe, ihm mit ihren Vesten Wangenheim und Winterstein stets zu Hülfe kommen wollten. Die 270 Mark waren von Dietrich von Witzleben für die Gebrüder von Wangenheim auf eine alte Schuld und darauf versessne Zinsen an die Domherren zu Nordhausen bezahlt, während die 200 Schock Groschen ihnen selbst gezahlt und von ihnen verwendet waren (Regeste 136 der II. Sammlung). Wenn Lucz und seine Brüder in dieser uns nur aus dem Copial-Buch II, des Dresdener Archivs bekannt gewordenen Urkunde, Herrn Fritschens Söhne von Wangenheim „dem Gott Gnade“ genannt werden, so ist das offenbar ein Schreibfehler des Copiisten, denn es ist unzweifelhaft, dass sie Lutzens Söhne und Herrn Friedrichs Neffen waren.

Dietrich von Witzleben überliess nun 7½ Jahre später seine aus dieser Verschreibung erlangten Rechte am Montage vor Frohnleichnam 1394 an Landgraf Balthasar (Regeste 149 der II. Sammlung), welcher diese Pfandschaft anscheinend benutzt haben wird, um die Gebrüder von Wangenheim zur Aufgabe ihres freien Herrenstandes und zur Lehnsauftragung der Herrschaft Wangenheim geneigter zu machen; das Schuldverhältniss gegen die von Witzleben scheint damit aber doch noch nicht

VIII. Generation.

bereinigt zu sein, oder die Abtretung von Sonneborn an den Landgrafen ist rückgängig geworden, denn wir finden später, dass Hans von Wangenheim, Luczens VIII. Sohn, sich mit Friedrich von Witzleben über eine Schuld von 600 Gulden und aufgelaufene Zinsen vergleicht.

Die 200 Schock Groschen, welche Dietrich v. Wiczleben den Brüdern von Wangenheim lieh, wurden aber vielleicht zum Abtrage der gleich grossen Summe verwendet, über welche Ritter Conrad Fuchs und seine Gattin Katharina geborne von Wangenheim an Lucz VIII. am Sonntage vor Mitfasten 1387 Quitung ausstellten, und wodurch wahrscheinlich deren Allodial-Ansprüche an Wangenheim definitiv beseitigt wurden (Reg. 130 der ersten Sammlung).

1387 am Montage vor Lichtmess bestätigen die drei Brüder unter des ältesten Bruders Lucz VIII. Siegel den Verkauf von zwei Hufen Erbland vor Brühheim, welche die Witwe Hedwig Pusemann Bürgerin zu Eisenach, Peter ihr Sohn, und Kethe ihre Tochter für 48 Mark löthigen Silbers an Heinrich Puseman zu Eisenach und dessen Ehefrau Margaretha verkaufen, und behalten sie sich als Erbherrn nur die jährlichen Erbinse von 2 Schilling Pfennigen und bei Besitz-Veränderungen den doppeltem Betrag als Ein- und Ausfahrt-Geld vor. (Reg. 137 der II. Sammlung).

1388 am Dienstage Tiburtii (14. April) bezeugen Lucz, Apel und Fricze Gebrüder Herrn zu Wangenheim und Winterstein, dass sie mit Einwilligung ihres Vetters Fricz von Wangenheim des Aeltern, dem Herrn Hartung Jans zu Gotha, *ihrem Manne*, ein Lehngut von 2 $\frac{1}{2}$ Hufen zu Hochheim, welches der gestrenge Striger und Hans Marschalg seliger bisher zu Lehn gehabt hatten, für 50 Schock Meissener Groschen verkauft haben, und besiegeln Graf Ernst der Aeltere zu Gleichen, Gernod von Kobstedt, Conrad Kardinal und Hans Wandersleben die Urkunde mit als Zeugen (Reg. 138 der II. Sammlung). Es handelte sich dabei offenbar um Ritterlehn, und dürfte in dem Herrn Hartung Jans ein Ahnherr des später zu Eberstedt gesessenen ritterlichen Geschlechts der Janus zu finden sein, denn wenn schon dieser Hartung Jans mit Conrad Kardinal in der früher angeführten Urkunde vom 21. December 1382 (Reg. 128 der I. Sammlung), als sie den Gebrüdern von Wangenheim 80 Mark löthigen Silbers vorstreckten, nur Bürger zu Gotha genannt wird, so waren beide doch, wie Sagittar in seiner Gothaschen Geschichte nachweist, Mitglieder des Rathes zu Gotha und auch Bürgermeister, unter welchen wir um diese Zeit sowohl in Gotha als in Eisenach häufig ritterlichen Geschlechtern begegnen, während der Erfurter Rath noch ein ganz patrizischer war.

Von dem Burgfrieden, welchen unsere drei Gebrüder des Winter-

stein
drich
Wal
Nachr

I
1390
Gebh
Treff
Vorbe
sich u
Dieser
thung
Brann
mit zu
Landg
von M
ren.
bald p
leute
Zeit d
gehört
von T
Pruzz
hard
Samm
Glad
mann
Walt
Hein
nen d
bergen
Verpf
Fried
Dienst
dies v
gewes
nen J
verspr
I
Herm
zu Ge
furt

steiner Stamms am Dienstag in der Woche nach Michaelis 1389 mit Friedrich dem Aeltern vom Stamme Wangenheim hinsichtlich des Hauses Wangenheim schlossen, haben wir bereits früher bei Friedrich V. Nachricht gegeben (Regeste 131 der I. Sammlung).

Lucz VIII. tritt uns nun in einer Urkunde vom Freitage nach Oculi 1390 (Regeste 132^a der I. Sammlung) allein entgegen, als er dem Hans Gebhart und dem Conrad Schoneweter eine halbe Hufe Landes zu Treffurt, welche früher Conrad Oderer besessen, zu Erblehn unter Vorbehalt eines jährlichen Zinses von einem Schilling Landpfennige, für sich und seine Erbin verleiht, ohne dabei seiner Brüder zu gedenken. Dieser Besitz in Treffurt kann nur, wie wir früher bereits die Vermuthung ausgesprochen haben, aus der Allodial-Erbschaft Hermanns von Brandenfels auf Lucz von Wangenheim gekommen sein, und nicht mit zu den Treffurtschen Besitzungen gehört haben, welche 1336 von den Landgrafen von Thüringen und von Hessen, sowie vom Erzbischof von Mainz in gemeinschaftlichen ganerbschaftlichen Besitz genommen waren. Denn, wenn gleich diese Fürsten Schloss und Stadt Treffurt sehr bald pfandschaftsweise jeder zu seinem Theile wieder an verschiedene Edelleute eingegeben hatten, so finden wir doch nicht, dass bis zu dieser Zeit das Wangenheim'sche Geschlecht mit zu diesen Pfand-Inhabern gehört hätte. Landgraf Balthasar hatte vielmehr erst 1383 den Theil von Treffurt, welchen bis dahin die Proiszen (etwa Schaf genannt Pruzze?) innegehabt hatten, für 600 Mark Silbers den Gebrüdern Eberhard und Hermann von Buchenau eingethan (Reg. 127 der II. Sammlung), denen schon 1384 Apel von Seebach, Hermann von Gladebach, Rudolf und Heinrich Koidel, und Heinrich und Hermann von Valken im Pfandbesitze folgten, welche 1389 wiederum durch Walther von Hundelshausen, Else seine eheliche Wirthin und Heinrich seinen Sohn abgelöst wurden, denen Landgraf Balthasar seinen dritten Theil am Schloss und Stadt Treffurt für 700 Schock freiberger Groschen versetzte (Reg. 129 der II. Sammlung). Aber auch diese Verpfändung kann nicht lange gedauert haben, denn, wie wir oben bei Friedrich dem Aeltern v. Wangenheim bereits gesehen haben, war Dienstag vor Pfingsten 1392 bereits Heinrich von Rodenberg (sollte dies vielleicht der Sohn Walthers von Hundelshausen, Heinrich gewesen sein?) im Besitze des Pfand-Objects, welches der Landgraf binnen Jahresfrist gegen 220 Schock Groschen Freiburger Münze einzulösen verspricht (Reg. 141 der II. Sammlung).

Donnerstag nach Mariae Himmelfahrt (15. August) 1400 erscheinen Hermann von Harstall und Heimbrod von Boineburg, gesessen zu Gerstungen, als Pfandinhaber des landgräflichen Drittels von Treffurt (Reg. 177 der II. Sammlung), welche dasselbe von Eberhard von

VIII. Generation.

VIII. Generation.

Buchenau erworben, und 1403 am 8. Septbr. wird ihnen diese Pfandschaft für 260 löthige Mark Silbers und 500 Rheinische Gold-Gulden erneuert (Reg. 185 der II. Sammlung). Darauf müssen aber die v. Wangenheim (wahrscheinlich Jacob von Wangenheim) und Ritter Friedrich von Hopfgarten wieder Pfandinhaber gewesen sein, denn 1413 Sonntag nach Michaelis überweist Landgraf Friedrich der Einfältige seinen dritten Theil an Treffurt wieder an Heinrich Keudel Heymbrot und Hermann von Boyneburg, welche dasselbe für 360 Mark Silbers und 1075 Rheinische Gold-Gulden von denen v. Wangenheim und Herrn Friedrich v. Hopfgarten eingelöst haben (Reg. 215 der II. Sammlung).

Bei diesen Nachrichten über den wechselnden Besitz der Pfandschaft von Treffurt ist es unmöglich Lucz VIII. v. Wangenheim der Reihe der Pfand-Inhaber einzufügen, und seine Lehnherrlichkeit über dieses Land vor Treffurt musste auf einem andern Grund beruhen, umsomehr als die Lehnleute ihm und „seinen Erben“ eidlich die Lehnspflicht zu versprechen haben.

Wir haben früher schon der Art und Weise gedacht wie Landgraf Balthasar die Lehnherrlichkeit über das Schloss Erffa um diese Zeit vom Stift Fulda erwarb, und finden nun, als am 10. August 1392 Ritter Heinrich von Erffa sich im Augustiner-Kloster zu Gotha endlich mit dem Landgrafen einigt, und dessen Lehnherrlichkeit anerkennt, Lucz VIII. von Wangenheim unter den auf Erffascher Seite bei dieser Einigung mithandelnden Zeugen neben seinem Schwager Dietrich von Witzleben (Reg. 144 der II. Sammlung). Auch wies Landgraf Balthasar den Rath und die ganze Gemeinde der Stadt Gotha 1396 am Montage nach Dorotheae (6. Februar) an, die Jahres-Rente von 7 Mark löthigen Silbers und 6 Schock Freiburger Groschen, welche dem Heinrich von Erffa auf die landgräflichen Aufkünfte von Gotha verschrieben waren, bis zur Abführung des Capitals von 70 Mark Silbers und 60 Schock Groschen auf Heinrichs Todesfall zu getreuen Händen an Friedrich den Aeltern und Lucz von Wangenheim für die Erffaschen Kinder zu zahlen (Regeste 135 der I. Sammlung).

Dass die freie Herrlichkeit der Stamm-Herrschaft Wangenheim dem Drängen der Landgrafen nach Erlangung des Obereigenthums gegenüber nicht mehr zu halten, und die vetterliche Einigung von 1389 dagegen ein ungenügendes Schutzmittel war, musste den Wangenheim'schen Vettern immer deutlicher werden, und so scheint vielleicht der zwischen die Jahre 1389 und 1394 fallende Tod des einen der 3 Wintersteiner Brüder, Apel III., welcher kinderlos war, den überlebenden Brüdern Lucz VIII. und Friedrich VIII. die Veranlassung gegeben zu haben, ihre Hälfte an der Herrschaft Wangenheim dem Markgrafen Wil-

helm d
Reverse
darüber
als Lehn
VIII., w
sahen,
gen geb
erworbe
nach W
Weihnac
ses Ste
derung
Kathar
Hand ab
drieh d
viertelj
das hier
Altens
nem Zw
weit ent
stedt m
nicht nä
von W
Burggut
kleinern
(Reg. 15
am Freit
und dess
Rheinisch
Schloss
wie Luc
Kündigung
dies mag
gen mit
nun dah
Kutzleb
ausgab,
phanias
ches am
Lift für
Sammlun
Pfandsun

helm dem Aeltern von Meiffen zu Lehn aufzutragen, wie wir aus dem Reverse schliessen müssen, welchen der letztgenannte der beiden Brüder darüber am Dienstage in der Kreuzwoche 1395 dem Markgrafen Wilhelm als Lehn Herrn zu Zeitz ausstellte (Reg. 151 der II. Sammlung). Lucz VIII., welchen wir 1386 als landgräflichen Amtmann zu Creuzburg handeln sahen, scheint mit Landgraf Balthasar seitdem in vielfachen Beziehungen geblieben zu sein, und mancherlei Ansprüche für geleistete Dienste erworben zu haben, daher sehen wir ihn, nach seinem am Donnerstage nach Weihnachten 1395 (nach unserer Rechnung 1394, da das Jahr mit Weihnachten anfang) ausgestellten Reverse in den Pfandbesitz des Schlosses Stein mit den Dörfern Kutzleben und Schwerstedt für eine Forderung von 404 Mark löthigen Silbers und 70 Schock Groschen, für sich, Katharinen seine eheliche Wirthin und seine Erben, ihnen zu getreuer Hand aber Heinrich von Erffa Herr Johansen v. Stein und Friedrich den Aeltern von Wangenheim, mit vorbehaltener beiderseitiger vierteljähriger Kündigung eintreten (Reg. 150 der II. Sammlung). Dass das hier fragliche Schloss Stein der Markgrafenstein, das heutige Altenstein, gewesen, kann nach den folgenden urkundlichen Daten keinem Zweifel unterliegen. Auf welchem Grund aber die Verbindung der weit entfernt bei Weissenfee liegenden Dörfer Kutzleben und Schwerstedt mit dem Schlosse Stein zu einer Pfandschaft beruht, ist daraus nicht näher aufzuklären. Noch in demselben Jahre erwarb nämlich Lucz von Wangenheim von Heinrich dem Jüngern von Herda dessen Burggut zum Markgrafenstein „auf dem wenigen Hause“ (also in der kleinern Burg) für 200 Rheinische Gulden mit landgräflicher Erlaubniss (Reg. 153 der II. Sammlung). Als aber Landgraf Balthasar darauf am Freitag vor Luciae (13. Decbr.) 1396 von Gotschalk v. Buchenau und dessen Gattin Emilie Schloss und Dorf Seebach für 9800 gute Rheinische Gulden erkaufte und diesem für 5000 Gulden auf das Kaufgeld Schloss Stein mit Kutzleben und Schwerstedt überweisen wollte, wie Lucz von Wangenheim es pfandweise besass, fand sich dass die Kündigungsfrist nicht innegehalten war (Reg. 161 der II. Sammlung), und dies mag die Veranlassung gewesen sein, dass nun weitere Verhandlungen mit Lucz nöthig wurden. Das Resultat dieser Verhandlungen scheint nun dahin gegangen zu sein, dass Lucz von Wangenheim die Dörfer Kutzleben und Schwerstedt gegen anderweitige Entschädigung herausgab, zu welcher unter Andern auch die 1398 am Dienstag nach Epiphania geschehene Ueberweisung von Hof und Dorf Brühheim, wie solches am Dienstag nach Egidii 1392 noch dem Cammermeister Nickel Lift für 200 Schock Groschen versetzt gewesen war (Reg. 128 der II. Sammlung), und einer Jahrs-Rente von 10 Mark löthigen Silbers für eine Pfandsomme von 150 Mark gehörte (Reg. 164 und 168 der II. Samml.);

VIII. Generation.

VIII. Generation.

dagegen aber wurde das Schloss Stein ihm und seinen Getreuhändern ohne die Dörfer Kutzleben und Schwerstedt von Neuem, und zwar auf fünf Jahr unkündbar, für die auf 100 Mark Silbers und 100 Schock Groschen ermässigte Pfandsomme laut landgräflicher Verschreibung vom Dienstag vor Dorothee (6. Februar) 1399 wieder eingethan (Reg. 168 der II. Sammlung) und 150 Mark Silbers empfing er ausserdem auf Abschlag seiner Forderung durch Ueberweisung an Heinrich von Erffa am 2. Ostertage desselben Jahrs (Reg. 170 der II. Sammlung), während an demselben Tage von ihm die Mitbürgerschaft für 350 Schock Groschen übernommen werden musste, welche Landgraf Balthasar den Gebrüdern Engelhard und Hans von Hornsberg wegen Lösung des Schlosses Sontra und wegen sonstigen Aufwands im landgräflichen Dienste schuldete und zum 1. May 1400 zurückzubezahlen versprach (Reg. 169 der II. Sammlung).

In der Zwischenzeit finden wir unsern Lucz VIII. im Vereine mit Hans von Stein als Voruund für Ulrich von Tenstedts minderjährige Söhne, deren Hof zu Oftermunra mit 10 Hufen Land am Freitag vor Weihnachten 1395 an die Gebrüder Daniel (wohl das später Tangel genannte Geschlecht), welche nahe Verwandte der Kinder sind, für 900 Schock Freiburger Groschen verkaufen und dieses Kaufgeld 14 Tage später Sonntag nach Christi Beschneidung 1396 dem Landgrafen als Darlehen zur Disposition stellen (Reg. 155 der II. Sammlung). Im folgenden Jahre 1397 am 12. Tage (6. Januar) verschreibt Kurt von Utenrode und Ystrud seine eheliche Wirthin dem gestrengen Juncker Lucz von Wangenheim und Katharinen seiner ehelichen Wirthin seine sämtlichen Güter zu Brühem als einen Siedelhof, ihre Zinshöfe, das Backhaus, 5 Hufen Artland, Wiesen, Weiden, Gärten und ihr Holz am Haynich für 118 gute Rheinische Gulden, 11½ Schock gute Meissner Groschen und 20 Schock Groschen Freiburger Münze (Reg. 137 der I. Sammlung, wobei hier berichtend bemerkt wird, dass die Umschrift des Siegels nicht S. CVNRADI DE VTENRODE sondern S. LVDOVICI DE VARNRODE lautet und das Wappen daher auch das richtige Varenrodesche Wappen, ähnlich dem der Herren von Bodenstein ist). In demselben Jahre 1397 am Sonntage nach dem zwölften Tage erscheinen alle drei damals lebende selbständige Wangenheimer Friedrich V. der Aeltere, Lucz VIII. und Friedrich VIII. der Jüngere als Zeugen, wie Conrad von Heringen bekennet, vom Markgrafen Wilhelm zu Meissen das den Erfurtern abgenommene Schloss Brandenburg zu Lehn empfangen zu haben (Reg. 162 der II. Sammlung). 1398 am Mittwoch vor Tiburtii (14. April) ist Lucz VIII. ferner unter den Bürgen des Landgrafen als dieser dem Ritter Hermann von Buchenau für 525 Rheini-

sehe Gulden den landgräflichen Antheil an Breitenbach versetzt (Reg. VIII. Generation 166 der II. Sammlung).

Wenn die jungen Landgrafen Friedrich, Wilhelm und Georg von Thüringen um diese Zeit in ihrer am Donnerstage nach Mariae Empfängniss (8. Decbr.) 1399 zu Weissenfels mit den Edeln Herren Herrn Brun, Hans, Buffe und Procztin von Querfurt abgeschlossenen Einigung und Bündniss wider Jedermann, neben ihren Oheimen den Landgrafen Balthasar und Wilhelm, die Edeln und Gestrengen von Ebeleben, von Wangenheim und die von Witzleben zum Steyne (wohl ohne Zweifel Wendelstein) gesessen, ausnehmen, so sehen wir darin einen Beleg dafür, dass diese Geschlechter mit ihren Besitzungen sich jetzt ganz den beiden ältern Landgrafen hingegeben hatten (Reg. 173 der II. Sammlung).

Lucz VIII. von Wangenheim und Apel von Ebeleben erscheinen nun wieder in zwei dasselbe Geschäft betreffenden Urkunden vom Montage nach Invocavit und vom Mittwoch vor Kiliani 1400 als Getreuhänder für Heinrich von Erffa seine eheliche Wirthin Adelheid und ihre Erben, als Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich ihnen 10 Mark Silbers aus den Renten der Stadt Salza für 100 Mark Hauptgeld verschreibt (Reg. 174 und 175 der II. Sammlung). Desgleichen findet sich Lucz VIII. unter den Bürgen des Landgrafen für das Lösegeld, welches derselbe dem Dietrich von Ruxleben, der im landgräflichen Dienste mit Ludwig von Greussen, Hermann Kemmerer und Fritz von Werthern in Gefangenschaft gerathen war, mit 460 Schock Groschen am Freitage nach Jacobi 1400 schuldig zu sein bekennt (Reg. 176 der II. Sammlung). 1401 am Freitage nach dem 18. Tage erscheint er mit Kunemund v. Witzleben als Getreuhänder für die Brüder Friedrich und Heinrich v. Witzleben, als Landgraf Balthasar diesen 400 Mark löth. Silbers auf nächsten Liebfrauentag übers Jahr zurückzuzahlen verspricht.

Im Jahre 1402 war Lucz VIII. neben Burggraf Albrecht von Kirchberg und Ritter Fritz v. Witzleben bei Feststellung des Leibgedings für Gräfin Elisabeth von Gleichen, geborene Gräfin v. Waldeck, Gemahlin des Grafen Ernst von Gleichen der Gräfin zum Vormund bestellt (Reg. 140 der I. Sammlung), welches Landgraf Balthasar am Dienstag nach Johannis 1403 bestätigt, wo das Leibgeding auf Burgtonna und die hinterste Kemnat zu Gräfintonna ausgedehnt wird (Reg. 190 der II. Sammlung). In demselben Jahre am Donnerstage in der Pfingstwoche war er mit unter den Bürgen der Grafen von Schwarzbürg, als diese sich mit der Stadt Erfurt wegen der Einlösung des Schlosses Mühlberg und anderer Zwistigkeiten verglichen, und derselben noch 300 Mark Silbers schuldig blieben (Reg. 183 der II. Sammlung). Am Dienstag den 31. October 1402 war Lucz VIII. unter den Bürgen

VIII. Generation.

der Landgrafen Balthasar und Friedrich für eine Schuld von 300 Mark Silbers an Peter Rost, zu getreuer Hand desselben aber Dietrich von Hopfgarten und Heinrich von Schernberg (Reg. 142 der I. und 186 der II. Sammlung).

Lucz VIII. scheint in dieser Zeit sich hauptsächlich auf seinem Schloss Winterstein oder auf dem in seinem Pfandbesitz befindlichen Altenstein aufgehalten zu haben, wofür der Schuldschein spricht, welchen Otto von Buchenau der Aeltere und Hans von Ryne ihm und seinem Burgmann Heinrich von Hochheim am Dienstag nach Bartholomaei 1403 unter Bürgschaft des Wetzil vom Steyn und des Hermann v. Reckerode über 57 Gulden ausstellen (Reg. 143 der I. Sammlung). Auch hatte er in seiner Nachbarschaft dem Albrecht von Stutternheim, als dieser Mechterstedt von Dietrich von Laucha erkaufte, dazu 150 Mark Silbers geliehen, welche ihm auf 3 Jahre durch den landgräflichen Verwilligungsbrief vom Sonntage Egidii 1403 versichert wurden (Reg. 191 der II. Sammlung). Der Landgraf behielt sich dabei vor, dass falls der Schuldner binnen 3 Jahren die Schuld nicht tilge, er selbst sich und seinen Erben die Lösung vorbehalten wolle, und wissen wir nicht, in welchem Zusammenhange damit es vielleicht steht, wenn Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich schon im folgenden Jahre 1404 am Donnerstage nach Dorotheae (6. Februar) den Albrecht von Stutternheim und Lucz von Wangenheim wegen der gleichen Summe von 150 Mark auf das Schloss Gerstungen anweisen, wo bis dahin, wie wir früher bereits gesehen, Heimbrod von Boyneburg gesessen war (Reg. 192 der II. Sammlung). Am 5. März 1404 (Mittwoch nach Oculi) war Locze von Wangenheim zu Weissenfee unter den Räten des Landgrafen Balthasar, als dieser den Volrad Hupfen zu Nieder-Topfstedt mit einem Vicar der Stiftskirche S. Marie zu Erfurt wegen einer erkauften, aber lange verweigerten Korn-Rente aus Nieder-Topfstedt vergleicht (Mittheilung des Archivraths Beyer aus dem Dom-Archiv zu Erfurt Reg. 193 der II. Sammlung).

An Hans von Polenz hatte unser Lucz für Rechnung des Landgrafen Balthasar und seines Sohns Friedrich eine Abschlagszahlung von 50 Mark löthigen Silbers geleistet, wofür ihm nun die Landgrafen 1406 am Donnerstage vor Miseric. Domini eine Schuldverschreibung unter Bürgschaft von Otto von Vanre, Berld von Haufen, Heinrich Ruszere Ritter und Dithrich von Molschleben, Heinrich von Taba und Rudolf von Hausen ausstellten, welche anscheinend niemals zur Einlösung gekommen ist, da das Original-Dokument sich noch heute im Wangenheim'schen Familien-Archive befindet (Regeste 146 der I. Sammlung).

Landgraf Balthasar verstarb kurze Zeit nachher am 19. May 1406,

und sein Sohn Landgraf Friedrich der Jüngere oder der Einfältige erneuerte am Mittwoch vor Lucae (13. October) 1407 die Verpfändung von Brüheim an Lucz VIII. von Wangenheim (Reg. 197 der II. Sammlung). Dagegen aber dürfte die Pfandschaft des Schlosses Altenstein nach Ablauf der fünf Jahre der Unkündbarkeit bald aufgehört haben, wenigstens haben wir keine Spur eines spätern Wangenheim'schen Besitzes gefunden. Wohl aber sehen wir unsern Lucz VIII. bald hernach im Anfange des Jahrs 1409 am Sonnabend nach Epiphania im Dienste des Erzbischofs Johann von Mainz als Burgmann auf dem Schlosse Bischofstein, wofür ihm jährlich 12 Gulden Geld aus dem erzbischöflichen Hofe zu Erfurt als Burglehn verschrieben werden (Reg. 147 der I. Sammlung). 1409 am Donnerstage vor Michaelis ertheilte ihm dann Landgraf Friedrich der Jüngere noch einen Lehnbrief über den bei der Capelle zu Winterstein gelegenen, zum Schloss Scharfenberg gehörig gewesenen wüsten Hezmannschen Siedelhof, welchen der Landgraf dabei von dem darauf haftenden Erbenzins von 6 Schilling Pfennigen befreite (Reg. 148 der I. Sammlung). 1410 Freitag vor Quasimodogeniti zeugt er mit seinem Bruder Fritz und andern als die Gebrüder Burghart und Hermann von Medeheim dem Landgrafen Friedrich dem Jüngern und dem Grafen von Schwarzburg zu Gotha Urfehde leisten müssen (Reg. 202 der II. Sammlung). Auch am 22. October desselben Jahrs begegnet er uns als Zeuge (Reg. 205 der II. Sammlung) und am Sonnabend vor Palmarum 1411 sowie am darauf folgenden Palmsonntag selbst sehen wir ihn mit seinem Bruder und im Vereine mit seinen Vetter vom Stamme Wangenheim dem S. Katharinen-Kloster in Eisenach erst $1\frac{1}{2}$ Hufe von Appel von Archfeld heimgefallenes Lehnland vor Hochheim zu freiem Erbe verkaufen, und dann dazu noch eine halbe Hufe daselbst, welche Hermann Archfeld zu Lehn gehabt hat, dem Kloster und der Kloster-Jungfrau Elisabeth von Archfeld insbesondere, lediglich um Gottes Willen schenken (Reg. 206 und 207 der II. Sammlung). Dieses Liebeswerk scheint mit die letzte seiner Handlungen gewesen und er bald nachher gestorben zu sein. Noch in demselben Jahre sehen wir seinen Sohn Hans mit seinem Oheim zusammen die Fuldaschen Lehne muthen, und im Novbr. 1411 treten diese beiden zusammen auf, ohne Luczens des Vaters und Bruders zu erwähnen; dieser muss also zwischen Ostern und 1. Novbr. 1411 verstorben sein.

Er hinterliess seine eheliche Wirthin Katharina als Wittve und einen einzigen Sohn Hans, den Stammvater aller jetzt lebenden Wangenheim Wintersteinschen Stammes, von dem wir später das Nöthige beibringen werden. Aus welchem Geschlechte Katharina entsprossen war, steht nicht fest, möglicher Weise könnte sie eine Schwester Dietrichs von Witzleben sein, da dieser, wie wir oben gesehen haben,

VIII. Generation.

Luczens Schwager war, da aber bei der Verpfändung von Sonneborn im Jahre 1386 auch Luczens Brüder Apel und Fritz den Dietrich von Witzleben ihren Schwager, und auch dessen Brüder Schwäger nennen, so ist es wahrscheinlicher, dass des Dietrich von Witzleben Gattin eine geborene von Wangenheim und Luczens Schwester war, welche danach in der früher aufgestellten Stammtafel nachzutragen sein möchte. Töchter werden wir mit Gewissheit eine noch kennen lernen, welche gleich ihrer Mutter Katharina heisst.

Gehen wir nun zu

22. Apel III. 1365—1389,

Lucz des Wenigern dritten Sohn über, so haben wir schon bei seinen ältern Brüdern Friedrich VII. und Lucz VIII. die Urkunden angeführt, wo wir denselben mit diesen seinen Brüdern und mit dem jüngern Bruder Friedrich VIII. gemeinschaftlich handelnd gefunden haben, und tritt er dort bei Errichtung des Burgfriedens zu Wangenheim 1389 zuletzt mithandelnd auf. Allein begegnet er uns in Urkunden nirgends, und wenn sein Schwager Dietrich von Witzleben bei Ueberlassung der Pfandschaft von Sonneborn an Landgraf Balthasar im Jahre 1394 seiner noch gedenkt, so geschieht dies doch nur mit Hinblick auf die Verpfändung von 1386, während er 1395 jedenfalls bereits verstorben sein musste.

Aus einer spätern Verhandlung vom Jahre 1421 über Streitigkeiten zwischen seinem Bruder Friedrich VIII. und seinem Neffen Hans über ihren gemeinschaftlichen Besitz in Winterstein erfahren wir, dass er in Winterstein einen abgesonderten Theil aussen vor der Burg besessen hat. Verheirathet scheint er nicht gewesen zu sein und ist jedenfalls in jungen Jahren verstorben.

Ein um so bewegteres Leben hat der jüngste der Brüder

23. Friedrich VIII. 1365—1425

geführt, mit dem wir uns nun zu beschäftigen haben.

Bei dem 1365 erfolgten Tode seines Vaters Lucz VI. war er als der jüngste unter dessen 4 hinterlassenen Söhnen jedenfalls noch im frühesten Knaben-Alter. Im Jahre 1381 führt er und sein älterer Bruder Apel noch kein eigenes Siegel (Reg. 127 der I. Sammlung), in dessen Besitz wir ihn aber am Schlusse des folgenden Jahrs am 21. Decbr. 1382 finden (Reg. 128 der I. Sammlung) zugleich mit seinem Bruder Apel, wir möchten danach Apels Geburtsjahr um 1360 und unsers Friedrichs Geburtsjahr etwa um 1361 finden, so dass die Erreichung des 21. Lebensjahrs für beide zwischen dem 14. September 1381 und 21. Decbr. 1382 fällt. Wie er nun ferner mit seinen Brüdern gemeinschaftlich han-

delnd aufgetreten ist, haben wir im Vorhergehenden bei Lucz VIII. bereits angeführt. VIII. Generation.

Nach seines Bruders Apels III. Ableben scheint er sich mit Lucz VIII. zwar im gemeinschaftlichen Besitze der väterlichen Stammgüter befunden, jedoch so abgetheilt zu haben, dass er zunächst das Schloss Wangenheim, Wintersteinschen Antheils, zum wesentlichen Wohnsitze und Aufenthalt erwählte, während der ältere Bruder Lucz VIII. auf der Veste Winterstein sass.

Ob derjenige Friczſche von Wangenheim, welcher am 14. Februar 1394 unter den Bürgen des Landgrafen Balthasar gegen Ritter Apel von Regkerode erscheint (Reg. 147 der II. Sammlung) unser Friedrich VIII. oder sein Vetter Friedrich V. der Aeltere, des Stammes Wangenheim, war, bleibt zweifelhaft, wiewohl der Umstand dass er nicht als Ritter bezeichnet wird, während Friedrich der Aeltere wahrscheinlich schon Ritter war, dafür spricht; dagegen ist es sicher, dass nur er unter dem *Fridericus junior Baro in Wangheim* verstanden werden kann, gegen welchen der Excommunications-Process vor den Päbstlichen Gerichten wegen des Zuges gegen Catlenburg im Jahre 1393 zugleich mit seinem mitverklagten Vetter Friedrich den Aeltern eingeleitet war, über welchen wir die von 1395 bis 1398 ergangenen interessanten Verhandlungen in Nro. 134 der ersten Sammlung von Regesten und Urkunden mitgetheilt haben.

1395 am Dienstage in der Kreuz-Woche (Dienstag nach Rogate) stellt unser Friedrich VIII. dem Markgrafen Wilhelm dem Aeltern von Meissen zu Zeitz den Revers darüber aus, dass er seinen Theil am Schlosse Wangenheim, welchen er mit seinem Bruder Lucz dem Markgrafen zu Lehn aufgetragen, wieder zu Lehn empfangen habe, und er dem Lehn Herrn dafür getreulich gewärtig sein, und das Schloss ihm offen halten wolle (Reg. 151 der II. Sammlung).

Auch 1397 am Sonntage nach dem zwölften Tage als Conrad von Heringen Brandenburg vom Markgrafen Wilhelm zu Lehn empfängt, finden wir ihn mit seinem Bruder Lucz und Friedrich dem Aeltern in der Umgebung des Markgrafen (Reg. 162 der II. Sammlung).

Im Jahre 1399 wird von ihm erwähnt, dass er sich beim Landgrafen von Hessen für seinen in dessen Gefangenschaft gerathenen Schwager Wigand von Buchenau mehrfach verwendet (Reg. 139 der I. Sammlung) und als Hans von Dörnberg am 6. Decbr. 1400 dem Landgrafen Balthasar, dessen Gefangener er geworden war, Urfehde gelobt und ihm zu dienen versprach, war Friedrich der Jüngere gleich Friedrich dem Aeltern von Wangenheim, welcher Ritter genannt wird, und zwei Ernste von Uslar, von denen auch einer Ritter, Bürge für die Erfüllung dieses Dörnberg'schen Versprechens. Bei den im folgenden Jahre statt-

VIII. Ge-
neration.

findenden Händeln wegen des Schlosses Scharffenberg finden wir unsern Friczſche von Wangenheim zunächst 1401 am Donnerstag nach Corporis Christi zu Gotha unter den Bürgen des Landgrafen Balthasar und seines Sohns Friedrich für 315 Schock Freiburger Groschen, welche der Landgraf dem Hans von Stutternheim und dem Konemund v. Boilstedt sowie des letztern Ehefrau Mecze dafür schuldig geworden ist, dass diese eine Summe von 300 Schock für den Landgrafen an Friedrich und Hans von Balginstete bezahlt haben. Sodann aber erscheint er mit dem Prädikate als „Ritter“ unter den Zeugen und Unterhändlern des Landgrafen, als Heinrich von Laucha das Schloss Scharffenberg nach vorgängiger Belagerung im October 1401 räumen, und die gefangenen Ulrich von Balginstete und Albrecht von Stutternheim mit ihren mitgefangenen Knechten freigeben musste (Reg. 180 u. 181 der II. Sammlung vid. auch Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte VI., p. 291). Es ist nun schwer in den nächst folgenden Jahren Friedrich VIII. und seinen ältern Vetter Friedrich V. des Stammes Wangenheim immer zu unterscheiden, wenn letzterer nicht als der Aeltere ausdrücklich bezeichnet ist, da beide jetzt Ritter sind, die folgenden Urkunden scheinen jedoch ohne Zweifel auf Friedrich VIII. bezogen werden zu müssen, da er zunächst in der Umgebung des jungen Landgrafen Friedrich, Balthasars Sohn sich befindet.

1407 Dienstag nach Ostern ertheilte Landgraf Friedrich der Jüngere dem Friczſche von Wangenheim eine Schuld-Verschreibung über 596 Gulden (Reg. 196 der II. Sammlung).

1408 Sonntag nach Mariae Geburt war er unter den Bürgen, als Erzbischof Günther von Magdeburg und die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg der Margaretha von Schönberg und ihren Genossen einen Schuldbrief über 825 Schock Böhmischer Groschen wegen der Herrschaft Dahme ertheilen, und beglaubigte mit andern Edlen und Rittern am 12. Januar 1409 die Abschrift der Urfehde, welche der bei dieser Gelegenheit gefangene Fürst Bernhard der Aeltere von Anhalt am Montage nach Egidi 1408 dem Landgrafen, wie dem Erzbischofe und dem Grafen von Schwarzburg ausgestellt hatte (Reg. 198 u. 199 der II. Sammlung).

1409 am Sonntage nach Jacobi bezeugt er den Verkauf der Grafenschaft an der schmalen Gera (d. h. der Gerichtsbarkeit über die Dörfer Mittelhausen und Rietnordhausen) an die Stadt Erfurt und am 11. Septbr. desselben Jahrs erscheint er in gleicher Weise in einer landgräflichen Urkunde (Reg. 200 der II. Sammlung).

1410 Freitags vor Quasimodogeniti bezeugt er mit seinem Bruder Luez zu Gotha die Urfehde welche der gefangne Burghart v. Medesheim dem Landgrafen schwört (Reg. 202 der II. Sammlung). Sonnabend vor

Viti (I
das Sch
sen eh
Brann
den ve
suchun
sense
Graf I

Da
kostete
S. Man
Gotha
drieh
lung).

Da
ders u
ligte,
Jahre,
die Le
Samml
ligen (
Sonne
Pfennig
des für
gange
indem
helm
ser Fr
ernannt
Septbr.
Martini
sens zu
Marce
Sammlu

Die
seine S
ehrgeiz
rathen
ner Vet
und Ge
dass die
ihr Hau

Viti (15. Juni) desselben Jahrs bürgt er für den Landgrafen, als dieser das Schloss Gerstungen an Albrecht von Stuternheim, Gelen dessen eheliche Wirthin, ihnen zur getreuen Hand aber dem Konrad von Brandenstein und Hans von Polencz für 1700 Rheinische Gold-Gulden versetzt (Reg. 203 der II. Sammlung). Sonnabend nach Mariae Heim-suchung (2. Juli) desselben Jahrs ist er mit dem Landgrafen zu Weis-sensee und verbürgt sich für ihn wegen 350 Rheinische Gulden gegen Graf Dietrich von Hohnstein (Reg. 204 der II. Sammlung).

Dass diese Geldgeschäfte des Landgrafen auch seinen Räten Geld kosteten, zeigt die Schuld-Verschreibung, welche 1410 am Dienstag vor S. Marcustage (25. April) die Gemeinde Pfullendorf dem Capitel zu Gotha über ein Capital von 15 Mark Silbers ausstellte, welche Friedrich VIII. als eigentlicher Darleiher bestätigt (Reg. 149 der I. Samml-ung).

Dass er sich am Palm-Sonntage 1411 bei der Schenkung seines Bruders und seiner Vettern an das Katharinen-Kloster zu Eisenach betheiligte, haben wir oben bereits gesehen, und finden wir ihn in demselben Jahre, nach dem Tode seines Bruders Luez VIII. mit dessen Sohn Hans die Lehne über Sonneborn in Fulda muthend (Reg. 150^b der ersten Sammlung) und zugleich sehen wir beide am dritten Tage nach Allerheiligen (also am 3. Novbr.) die Geld- und Korngefälle des Stifts Fulda aus Sonneborn, Brüheim und Haina im jährlichen Betrage von 15 Pfund Pfennigen Eisenacher Währung und 32 Erfurter Malter allerhand Getraides für 640 Pfund Heller alter Fuldascher Währung wie sie anno 1317 gange und gebe war, und 400 florencier Gulden wiederkäuflich erwerben, indem sie dieselben von Heinrich von Herdas Söhnen Fritz und Wilhelm für diese Summe einlösen (Reg. 151 der ersten Sammlung). Unser Friedrich VIII. war mittler Weile zum Marschall des Landgrafen ernannt, wie aus der Urkunde vom Mittwoch nach Mariae Geburt (8. Septbr.) 1411 hervorgeht (Reg. 208 der II. Sammlung) und Montag nach Martini 1411 ertheilte er mit seinem Neffen Hans den lehnherrlichen Consens zum Verkaufe einer halben Hufe Landes zu Remstedt von N. N. Marschalk an das Augustiner Kloster zu Gotha (Reg. 209 der II. Sammlung).

Die Verwicklungen, in welche Landgraf Friedrich der Jüngere durch seine Schwäche gegen seine Schwarzburgsche Gemahlin Anna und die ehrgeizigen Bestrebungen der Grafen von Schwarzburg allmählig gerathen war, führten bekanntlich im Jahre 1412 zu dem Einschreiten seiner Vettern Friedrich des Streitbaren, Markgraf Wilhelm des Jüngern und Georg mit gewaffneter Hand, wobei die Chroniken uns erzählen, dass dieselben, als sie vor Gotha und Eisenach zogen, im Juli 1412 ihr Hauptquartier zu Wangenheim, welches die Herren von Wangen-

VIII. Generation.

VIII. Generation.

heim ihnen geöffnet, aufgeschlagen hätten. So wenig nun dieses factum an sich in Zweifel zu ziehen ist, und so wahrscheinlich es ist, dass die Herren den Schwarzburgschen Bestrebungen und Intrigen gegen das Meissensche Haus abgeneigt und feindlich waren, und darum bei den folgenden Fehden des s. g. Flegeler-Kriegs auf markgräflicher Seite standen und der Gesellschaft vom Löwen beitraten, so müssen wir doch annehmen, dass Friedrich VIII., welchen wir vor und nachher als Marschall des Landgrafen Friedrich des Jüngern finden, für seine Person dem Dienste dieses seines Herrn getreu geblieben ist, und dass sein Vetter Friedrich V. der Aeltere vom Stamme Wangenheim es war, bei welchem die Markgrafen gastliche Aufnahme in Wangenheim fanden.

Wir sehen wenigstens unsern Ritter Friedrich VIII. als Marschall am Tage vor Himmelfahrt 1412 unter den Bürgen Landgraf Friedrich des Jüngern, als dieser dem Otto von Buchenau zu Creuzburg 1300 Rheinische Goldgulden für Aufwand am Schlosse Creuzburg verschreibt (Reg. 210 der II. Sammlung) und am Donnerstag nach Urbani (25. Mai) 1412 in gleicher Weise, wie der Landgraf seinem Hofmeister Thile von Seebach und dem Amtmann zu Thamsbrück Jürgen von Körner 103 Schock alte Meissensche Groschen für Aufwand am Schlosse Thamsbrück schuldig zu sein bekennt (Reg. 211 der II. Sammlung).

Auf Trinitatis 1412 verkauft Friedrich VIII. und sein Neffe Hans ein Fleck Landes, vor Eisenach belegen und das *fromdes* genannt, wie solches von ihren Eltern und Vorfahren frei und eigen auf sie verfallen, mit allen Gerichten, Rechten, Lehenrechten, theuersten Haupt, Zinsen und Gewohnheiten für 120 gute Gulden erblich und ewig an das Katharinen-Kloster vor Eisenach (Reg. 212 der II. Sammlung). Dieses Fleck „*fromdes*“ genannt, ist der jetzt sogenannte Frohmingshof, welcher ungefähr eine Stunde westlich von Eisenach und eine halbe Stunde nordöstlich von Ober-Ellen in der Eisenacher Stadtfur liegt, und welcher in dem Register von 1528 über die Güter des aufgehobenen S. Catharinen-Klosters mehrfach vorkommt: theils wegen der Geldzinsen aus *Fromis*, theils wegen der Lassgüter in *Fromaldis*, theils wegen verschiedener Forst-Oerter um den Frommishof und zwischen dem Stedtfelder und Oberellener Holze gelegen, und würden wir glauben, darin auch das Mesundefs oder Meydofs wiederzufinden, welches Friedrich IV. von Wangenheim 1367 wiederkänflich versetzte, und womit 1413 Landgraf Friedrich der Jüngere die Herren von Kreutzburg angeblich belieh (Reg. 116 und 156 der I. Sammlung), wenn dieses Mesundefs oder Meydofs nicht an einer andern Stelle der Eisenacher Flur, nach dem Dörrehof zu, zu suchen wäre, wo das S. Nicolai-Kloster 1528 bei dem Weghus 4 Acker besass, und welcher Hof auf den ältern Karten auch den Namen Metschrieden führt.

Beiden Vettern ertheilte am Dienstag vor Margarethen-Tag (13. Juli) 1412 Landgraf Friedrich der Jüngere über das Schloss Winterstein mit seinen Zubehörungen und mit den Dörfern Fischbach, die Sondra, Kelberfeld, Kalenberg, Hastrungsfeld, dazu die Gehölze den Semberg den Delberg, den Woffstein, den Rappach, die Hauersgemeine, den Grübelberg und den Sandberg, und ferner die Behringen mit dem, was dazu gehört, einen noch vorhandenen Lehnbrief (Reg. 152 der I. Sammlung), welcher der älteste vorhandene, aber nicht, wie wir früher annahmen, der erste ertheilte ist, da es in dem 1349 eröffneten Lehns-Register, welches im *Liber privilegiorum Marchionum Mifs.* im Dresdener Archiv sich befindet, bereits fol. 2^b heisst: *Item contulit Friderico de Wangenheim et suis patruis castrum Winterstein et Brandenfels Item villas Grozzenberingen Tungeda Creuuola dy gruben vnd den heinrichsberg* (Reg. 60 der II. Sammlung).

Jovius in seiner Schwarzburgschen Chronik führt nun beim Jahre 1412 unsern Friedrich VIII. von Wangenheim unter den vielen Ritters und Edelleuten an, welche in diesem Jahre Bürgschaften für Graf Günther von Schwarzburg übernommen haben (Reg. 213 der II. Sammlung) und zeugt dies für unsere Annahme, dass er treu bei Landgraf Friedrich den Jüngern ausgehalten, und auch im folgenden Jahre 1413 erscheint er unter den Bürgen des Grafen Günther von Schwarzburg als dieser das Schloss Ichstedt für 408 Mark Silbers an Kersten von Witzleben den Jüngern zum Wendelstein versetzt. (Reg. 214 der II. Sammlung).

1413 am Freitage nach Himmelfahrt versetzte Apel Wernauw, wie er in der vidimirten Copei (Reg. 155 der I. Sammlung) heisst, den wir aber für einen Sohn des Rudiger Vornowe, welchen wir 1384 als Wangenheim'schen Richter und Amtmann kennen gelernt haben, halten möchten, „seinem Herrn“ Ritter Fritzen von Wangenheim und seinen Verwandten Erlwin Marschalk und Fritzen von der Tannen, beide auch Wangenheim'sche Vasallen, alle seine Besitzungen zu Sonneborn und Metebach, als Rückbürgschaft, für eine Bürgschaft über 150 Gulden, welche diese drei für ihn bei dem Gestrengen Ekhart Weiße übernommen hatten.

1413 Sonntag vor Galli bürgte er mit Friedrich dem Aeltern, wie oben bereits angeführt für Churfürst Friedrich den Streitbaren wegen 300 Mark Silbers.

In demselben Jahre Freitags vor Severi (15. Octbr.?) war Friedrich VIII. nicht Bürge bei der Verpfändung von Strausfurt, wie Regeste 157 der ersten Sammlung irrthümlich angibt, sondern sein Vetter Friedrich der Aeltere erscheint als Getreuhänder bei diesem Geschäfte.

Dagegen erscheint unser Friedrich VIII. wieder 1414 am S. Jo-

VIII. Generation.

hannistage (24. Juni) mit Graf Friedrich von Beichlingen, Dietrich von Witzleben und Thilo von Seebach als Bürgen für 640 Gulden, welche Landgraf Friedrich der Jüngere den Brüdern Ernst und Johann von Uslar schuldig geworden ist.

1415 am 2. Februar erscheint er unter den Bürgen, welche die Landgrafen und die Stadt Leipzig dem Erfurter Vicedom Johann von Allenblum wegen 216 löthige Mark Silbers auf Lichtmess 1416 rückzahlbar, bestellen (Horns Leben Friedrich des Streitbaren p. 259), und am Dienstage nach Johannis desselben Jahrs finden wir ihn in Sonneborn, wo er genehmigt, dass der dortige Pfarrer Johann Mecze eine Pfarrhufe in Eberstedter Feldmark dem Heinrich von Frymar zu Sonneborn für 40 Gulden überlässt, welche zu einer ewigen Rente von 4 Gulden beim Stadt-Rath zu Gotha belegt werden sollen (Reg. 222 der II. Sammlung).

Dienstag nach Mariae Himmelfahrt 1415 bürgen beide Vettern Friedrich VIII. und Hans mit Andern für den Landgrafen Friedrich den Jüngern, welcher dem Helwig von Ruckufs, dessen Ehefrau Grethe, und ihnen zur getreuen Hand Heinrich von Boineburg, genannt Hohenstein und dessen Sohn Hermann 1000 Rheinische Gulden schuldig ist (Reg. 223 der II. Sammlung).

Gleichermassen befindet Friedrich VIII. dieses Mal mit Helwig von Ruckufs sich unter den Bürgen des Landgrafen, als dieser dem Friezſche von Herda mit seinen Söhnen Wilhelm, Heinrich und Friezſche das Schloss Brandenburg von Neuem für 1200 Gulden verschreibt am Sonntage Andreae (30. Novbr.) 1415 (Reg. 224 der II. Sammlung).

Auch das Jahr 1416 fängt mit einer solchen Bürgschaft de dato Tenneberg am Freitag nach Valentini (14. Februar) an, wo Landgraf Friedrich der Jüngere den Gebrüdern Berlt und Reynhard Keudel 400 Rheinische Gulden für Sold, Waffen, Pferde und Zehrung, als sie in seinem Dienst zu Eschwege derer von Hanftein Gefangene waren, verschreibt (Reg. 225 der II. Sammlung).

Donnerstag nach Katharinae (25. Novbr.) 1416 zeugt er als der Landgraf das Leibgeding bestätigt, welches Helwig von Ruckufs seiner Ehefrau an der Hälfte des Schlosses Brandenburg bestätigt, und ihr dabei Buffe Vitzthum und Heinrich von Boineburg genannt Hohenstein zu Vormündern setzt (Reg. 229 der II. Sammlung), woraus hervorgehen dürfte, dass Fritsche von Herda nur die andere Hälfte von Brandenburg in Pfandschaft gehabt.

1417 am Tage purif. Mariae (2. Februar) erscheint unser Friedrich unter den Bürgen für Graf Heinrich von Schwarzburg als dieser Schloss und Stadt Stolberg im Voigtlande für 2000 gute Rheinische

Gulden
lung).

Am

bei der

sen mit

lung).

sich bei

rich, A

von Han

dasselbe

her dem

Pfand ge

Am

zeugte e

von Wi

lung).

Mon

Friedri

verschrei

nachten

nachten

Wäl

in der U

öffentlich

then thei

landgräfl

wir dass

mit seine

war er a

Donnersta

sensee,

gust wied

bers und

feste wie

von allen

ausgestell

stellt sind

Auss

25. Nove

erwähnt,

alten Hof

Seebach

Gulden an Georg von Heilingsberg versetzt (Reg. 233 der II. Sammlung). VIII. Generation.

Am Sonntage vor Mathiae (24. Februar) desselben Jahrs zeugt er bei der Beleihung Dietrichs von Witzleben und Heinrichs von Hausen mit einigen Lehnstücken in Grofsenhain (Reg. 234 der II. Sammlung). Freitag nach Simonis u. Judae 1417 zu Eisenach verbürgt er sich bei Verpfändung der Sachsenburg für 550 Mark Silbers an Heinrich, Albrecht und Hermann von Greußen, welche dieses Schloss von Hans Dietrich und Ulrich von Tenstedt eingelöst haben, denen dasselbe wahrscheinlich für die Kaufgelder von Ostermunra, welche früher dem Landgrafen, wie wir gesehen haben, vorgeliehen waren, zu Pfand gegeben gewesen (Reg. 235 der II. Sammlung).

Am Schlusse des Jahres Sonntag vor Thomae (21. Decbr.) 1417 bezeugte er zu Weimar den Lehnbrief über Schönewerda für Dietrich von Witzleben und dessen Sohn Friedrich (Reg. 238 der II. Sammlung).

Montag nach Weihnachten 1417 zeugt er zu Gotha, als Landgraf Friedrich der Jüngere dem Capitel zu Gotha 200 Rheinische Gulden verschreibt (Regeste 163 der ersten Sammlung, da das Jahr von Weihnachten an gerechnet wurde, so gehört dieselbe Urkunde, welche Weihnachten 1418 datirt ist, ins Jahr 1417).

Während des ganzen folgenden Jahres 1418 finden wir ihn beständig in der Umgebung des Landgrafen Friedrich des Jüngern und an allen öffentlichen Akten und Regierungshandlungen desselben unter seinen Räten theilnehmend. Im Anfange des Jahrs und bis gegen Ostern war das landgräfliche Hoflager zu Weimar. Vierzehn Tage nach Ostern finden wir dasselbe nach Dresden verlegt; zu Trinitatis verweilte der Landgraf mit seinem Hofstaat in Grofsenhain, Dienstag nach Bonifacii (5. Juni) war er aber schon wieder zu Weimar, am 15. Juli zu Tenneberg, Donnerstag vor Jacobi, also am 21. Juli in Gotha, am 26. Juli zu Weissensee, am 27. Juli und 8. August auf der Sachsenburg, am 15. August wieder in Weimar, im September zu Gotha, während des Octobers und Novembers wieder zu Weimar und kurz vor dem Weihnachtsfeste wieder zu Gotha, am Tage Stephani (26. Decbr.) aber zu Weimar; von allen diesen Orten finden wir zahlreiche Urkunden in diesem Jahre ausgestellt, welche in Reg. 239 der II. Sammlung kurz zusammengestellt sind.

Ausserdem finden wir Friedrich VIII. in diesem Jahre 1418 am 25. November auch noch einmal in seinen eignen Privat-Angelegenheiten erwähnt, indem der Voigt der Lausitz Hans von Polenz ihm und dem alten Hofmeister des Landgrafen Friedrich des Jüngern, Thilo von Seebach, welche sich beide für eine Polenzsche Schuld von 250 Mark

VIII. Generation.

Silbers an Hermann verbürgt hatten, nun wieder Rückbürgschaft leistete, und ihnen die Gestrengen Hermann von Polenz, Nigkel Karas, Voylsch von Torgau und Hans von Stuternheim als Bürgen stellte, welche auf Ermahnen der Gläubiger Zahlung zu leisten, und bis dies geschehen, Einlager zu halten versprochen, Hans von Stuternheim zu Erfurt, die übrigen drei zu Dresden (Reg. 162 der I. Sammlung). Uebrigens muss Friedrich von Wangenheim im Laufe dieses Jahrs das Marschall-Amt niedergelegt haben, indem am Ende des Jahrs am 26. Decbr. Albert von Harras als Marschall des Landgrafen erscheint, während Friedrich von Wangenheim fortwährend unter den Räthen desselben fungirt.

Als solchen finden wir ihn am 7. Januar 1419 auf der Sachsenburg, am 2. Februar und während der Monate Februar und März zu Weimar; Sonnabend vor Georgen-Tag (23. April) zu Weifensee; im Juli auf der Wartburg, um Michaelis und Martini zu Gotha, am 19. November zu Weimar (Reg. 242 der II. Sammlung).

Am 30. April 1419 verkaufte unser Friedrich VIII. fünf Hufen Land vor Sonneborn, von denen $\frac{1}{2}$ Hufe vom Kreuz-Kloster zu Gotha und $\frac{1}{4}$ Hufe vom Kloster Rohr zu Lehn gingen, die übrigen $4\frac{1}{4}$ Hufe aber freies Eigenthum waren, welche er selbst von Dietrich Langeloß Bürger zu Mühlhausen erkaufte hatte, für 430 gute Rheinische Gulden an die Cartheuser zu Eisenach (Reg. 244 der II. Sammlung), und ertheilte der Pfarrer zu Northofen Jan Smeling als Mandatar (Vormund) des Klosters Rohr noch an demselben Tage Namens dieses Klosters seine Einwilligung dazu (Reg. 245 der II. Sammlung), während das Kreuz-Kloster zu Gotha unterm 8. September desselben Jahrs seine Genehmigung zu diesem Verkaufe gab (Reg. 247 der II. Sammlung).

Von diesen fünf Hufen, welche an vier Anspanner zu Sonneborn Heynrich Glunfing, Hans Glaubenicht, Hartung Weyner und Hans Buchener gegen feste jährliche Erbzinse ausgethan waren, erfolgten jährlich 10 Erfurter Malter Zinsfrucht, $\frac{1}{4}$ Weizen, $\frac{1}{4}$ Rocken und $\frac{1}{2}$ Sommer-Gerste und $4\frac{1}{2}$ Schillinge Erbzinsen, welche in Sonneborn zu heben waren. Die Cartheuser schlossen deshalb am Mittwoch nach Allerheiligen den 1. Novbr. 1419 mit dem Heinrich Glunfing einen Vertrag und zahlten ihm 9 Rheinische Gulden, welche er zur Ablösung andrer Lasten an seinen Erbherrn Ritter Friedrich von Wangenheim verwendete, und wofür er die freie Ablieferung seiner Erbzins-Gefälle nach Eisenach in das Kloster auf seine Gefahr und Kosten übernahm (Reg. 248 der II. Sammlung).

Am Sonntag nach Baptiste-Tage (24. Juni) war Herr Fritz von Wangenheim unter den Zeugen, als Landgraf Friedrich der Jüngere, die Verpfändung des Schlosses Rofsia für 1700 Mark Silbers und 1000 Rhe-

nische
Heinr
14
Friedr
Eisen
gust b
aufritt
grafen
nach M
Lehnst
Asbac
(Reg. 1

An
burg (C
dem er
Grafen
Weinse
alte Me
am 30.
lung ein
(Reg. 2
erschei
allerding
neigt, e
gleiches
unten a

Au
dass zw
rungen
in dem
gleich a
ohne Rü
sehung
ten, ha
heim, d
Eghard
wandte)
sche de
tern The
beide die
Apel II
des Schl

nische Gulden von Seiten des Grafen Botho von Stolberg an Graf Heinrich von Schwarzburg genehmigte (Reg. 246 der II. Sammlung). VIII. Generation.

1420 finden wir ihn in seiner Eigenschaft als Rath des Landgrafen Friedrich des Jüngern im Januar zu Weimar, am Palm-Sonntage zu Eisenach, um Jubilate und Pfingsten zu Weimar, wo er auch im August bei Bestätigung der Privilegien der Stadt Kreutzburg als Zeuge auftritt; im October und November verweilt er dagegen mit dem Landgrafen zu Gotha (Reg. 249 der II. Sammlung), wo auch am Freitage nach Martini 1420 die landgräfliche Restätigung der Verpfändung einiger Lehnstücke vor Molschleben von Seiten des gestrengen Günther von Asbach für 50 Rheinische Goldgulden an das Capitel zu Gotha erfolgte (Reg. 164 der I. Sammlung, wo das Datum ausgelassen war).

Am Dienstage nach Quasimodogeniti 1421 finden wir ihn zu Kefferburg (wo um diese Zeit Jacob von Wangenheim Amtmann war), indem er sich mit den übrigen Räten des Landgrafen, namentlich mit dem Grafen Friedrich von Beichlingen und Thilo von Seebach für eine Weinschuld ihres Herrn von 80 guten Rheinischen Gulden und 36 Schock alte Meissensche Groschen verbürgt (Reg. 252 der II. Sammlung); und am 30. Juni desselben Jahrs erscheint er zu Gotha als Zeuge bei Ertheilung eines landgräflichen privilegii an die Fleischer-Innung zu Eisenach (Reg. 253 der II. Sammlung). Der um diese Zeit auf der Wartburg erscheinende landgräfliche Amtmann Friedrich von Wangenheim könnte allerdings auch unser Friedrich VIII. gewesen sein, wir sind aber geneigt, eher den Sohn Friedrich des Aeltern vom Stamme Wangenheim gleiches Namens dafür anzusehen, und werden unsere Gründe dafür weiter unten angeben.

Aus der Urkunde vom Montage nach Pfingsten 1421 erfahren wir, dass zwischen Friedrich VIII. und seinem Neffen Hans mancherlei Irrungen und Streit entstanden war, welche anscheinend ihren Grund wohl in dem theilweise ungetheilten Besitz der gemeinschaftlichen Güter, zugleich aber auch in den häufigen einseitigen Dispositionen, welche beide ohne Rücksicht auf die agnatischen Rechte des andern Vetters sich in Ansehung der getheilten aber darum doch gemeinsamen Stammgüter erlaubten, haben mochten. Friedrich der Aeltere, des Stamms Wangenheim, dessen hochangesehener Sohn Jacob, beide Ritter und der gestrenge Eghard Wisze, welchen sie beide ihre lieben Vettern und Freunde (Verwandte) nennen, vermittelten den Vergleich: Zunächst sollte Ritter Ffriezsche den obern Theil des Schlosses Winterstein, und Hans den untern Theil bis zu der Quermauer, durch welche eine Pforte ging, wie beide diese Theile bisher besessen, auch ferner innebehalten, was aber Apel III., Friedrichs Bruder und Hansens Oheim früher ausserhalb des Schlosses Winterstein, an Holzungen, Gewässern, Dörfern, Län-

VIII. Generation.

derei u. s. w. besessen hatte, und bisher noch ungetheilt war, sollte in zwei gleiche Theile getheilt werden. Wegen des Schlosses Winterstein und dessen Verwahrung sollen Burgfriedensbriefe gleich dem Burgfriedebrief zu Wangenheim errichtet werden. Alle ihre gemeinschaftlichen Briefe über Wangenheim und Winterstein, wie über ihre sonstigen Güter sollen in Wangenheim oder Winterstein zu gemeinschaftlichem Gebrauch und unter gemeinschaftlichen Verschluss niedergelegt werden. Das Dorf Großenbehringen sollen sie gleich untereinander theilen, bis auf ein Pfund Geldes jährlicher Rente, welche Hansens Vater kundbarer Weise aus seinen Mitteln zurückerkauft, will Friedrich daran Theil haben, so muss er das ausgelegte Geld halb erstatten. Das Leibgedinge für Hansens Hausfrau, Frau Anna, genehmigt der Oheim Friedrich und will behülflich sein, dass ihre Gnädigen Herren die Markgrafen dasselbe bestätigen. Bei ungerechten Angriffen soll Einer dem Andern zu Hülfe kommen, und wenn ihre Männer sich untereinander verklagten und bussfällig würden, so soll Einer dem Andern seinen Mann zur Vollziehung der Strafe zuweisen, ausser bei Todschlägen, die sollen im Gesamtgerichte gerichtet werden (Reg. 168 der I. Sammlung).

Diese vetterliche Einigung ist die letzte öffentliche Handlung unsers Friedrichs VIII. von welcher die Kunde auf uns gekommen ist, und wenn wir auch seinen Tod nicht vor Ausgang des Jahrs 1424 oder Anfang des Jahres 1425 annehmen können, da sein Sohn Georg erst im Octbr. 1425 auf sein Ableben vom Landgrafen Friedrich dem Jüngern mit Winterstein beliehen wurde, so scheint er doch sich während seines letzten Lebensjahrs mehr vom Leben zurückgezogen zu haben, Ort und Zeit seines Todes haben wir aber nicht ermitteln können.

Er hinterliess einen Sohn Namens Georg, der Namen seiner Gemahlin ist nicht bis auf uns gekommen; seine Tochter Katharina war an Friedrich von Hopfgarten vermählt (*Schannat Clientela Fuldensis Elenchus vasallorum* p. 112).

Wenden wir uns am Schlusse der Relation über die achte Generation im Stamme Winterstein zu den weiblichen Familien-Gliedern so haben wir darüber nur wenig Kunde.

Friedrich IV. hat, wie wir schon bei der Erzählung der Schicksale Friedrichs VI. seines Sohnes angeführt haben, wahrscheinlich zwei Töchter hinterlassen, deren eine uns 1380 und 1387 als die Hausfrau des Ritters Conrad Fuchs bekannt geworden ist und

Katharina

hiess.

Den Namen der zweiten wissen wir nicht, und haben auf ihre Existenz nur aus den Beziehungen geschlossen, in welchen Apel von Ebe-

leben.
mählten
I
mit der
Töchter
Dietrich
über die
Ei
(Reg. I
Fuldasc
Ab
Wang
müssen
tharine
selbe w
sar auf
zum Al
lung) u
Friedr
(Reg. I

Friedrich

Fr
Quasimo
der sein
als Bürg
Verpfänd
an Graf
und geht

leben, welchen wir ihr zum Gemahl geben, zu der Katharina vermählten Fuchs, und deren Tochter Apels v. Seebach Hausfrau stand. VIII. Generation.

Lucz VI. des Stammes Winterstein hat neben seinen 4 Söhnen, mit deren Leben wir uns zuletzt beschäftigt haben, jedenfalls mehrere Töchter hinterlassen, deren eine nicht genannte die Ehefrau des Ritters Dietrich von Witzleben war, wie wir aus der Urkunde von 1386 über die Verpfändung von Sonneborn gesehen haben.

Eine zweite Tochter war mit Wigand von Buchenau vermählt (Reg. 139 der I. Sammlung) und hiess Margaretha, wie wir aus dem Fuldaschen Lehnbrief von 1435 erfahren (Reg. 188 der I. Sammlung).

Aber es begegnet uns in dieser Zeit auch noch eine Agnes von Wangenheim, welche wir für die dritte Tochter Luczens VI. halten müssen, und welche wir als Aebtissin des Klosters der Heiligen Katharine in Eisenach kennen lernen (Reg. 138 der I. Sammlung). Dieselbe wird uns 1397 am Tage S. Thomä genannt, als Landgraf Balthasar auf ihre Bitte die Stiftung seines Vaters in der Kirche des Klosters zum Altar S. Johannis des Evangelisten bestätigt (Reg. 163 der II. Sammlung) und 1389 am Tage von Kreuzes-Erhöhung kaufte sie von Lucz und Friedrich von Varnrode 22 q Pfennige jährl. Rente aus Friemar (Reg. 172 der II. Sammlung).

Neunte Generation.

a. Stamm Wangenheim:

Friedrichs V. des Aeltern Söhne: 1. Jacob 1403—1426. 2. Friedrich IX. 1427—1456. 3. Apel IV. 1412—1435.

seine Tochter: Anna Hausfrau von Friedrich v. Hopfgarten.

b. Stamm Winterstein:

Luczens VIII. Sohn: 4. Hans 1411—1470.

Luczens Tochter: Katharina 1417.

Friedrichs VIII. Sohn: 5. Georg 1425—1429.

Friedrichs VIII. Tochter: Katharina.

24. Jacob 1403—1426.

Friedrich V. des Aeltern Sohn begegnet uns zuerst am Sonntage Quasimodogeniti 1403 wo er neben Friez von Wangenheim (entweder seinem Vater oder seinem Wintersteiner Vetter Friedrich VIII.) als Bürge für Landgraf Balthasar und dessen Sohn Friedrich bei Verpfändung des Schlosses und Dorfs Bendeleben für 475 Mark Silbers an Graf Heinrich von Gleichen eintritt (Reg. 189 der II. Sammlung) und geht daraus hervor, dass er um diese Zeit bereits eine gewisse Selbst-

IX. Generation.

IX. Generation.

ständigkeit neben seinem Vater erlangt gehabt haben muss, auch deuten spätere Nachrichten darauf hin, dass Jacob vielleicht schon damals im Vereine mit seinem Vater, als landgräfl. Amtmann das Schloss Hayneck, welches von Landgraf Balthasar zu Ausgang des 14. Jahrh. erbaut war, im Besitz hatte, oder auch dass er Schloss Treffurt als Pfandinhaber besass, welches 1413 Sonntags nach Michaelis von denen von Wangenheim und Herrn Friedrich von Hopfgarten für 360 Mark Silbers und 1075 Rheinische Gulden durch die Gebrüder Heimbrot und Hermann von Boyneburg genannt Hohnstein und Heinrich Keudel für den Landgrafen wieder eingelöst wurde (Reg. 215 der II. Sammlung). Jedenfalls war er schon früh ein versuchter Kriegermann und finden wir ihn im Jahre 1411 bereits mit der Ritterwürde bekleidet, wie die Urkunden vom Sonnabend vor Palmsonntag 1411 (Reg. 187 der II. Sammlung) und vom Palmsonntage (Reg. 150^a der I. Sammlung) zeigen. In der Letztern erscheint er wiederum mit Friedrich von Hopfgarten zusammen, und beide dieses Mal als Bürgen für die Grafen Heinrich und Günther von Schwarburg, mit welchem er auch, nach dem Zeugnisse des Jovius in dieser Zeit für dieselben Grafen noch weitere Bürgschaften übernommen hat, wobei er ausdrücklich als zu Treffurt gesessen bezeichnet wird (Reg. 213 der II. Sammlung). Im folgenden Jahre 1414 wird er dagegen als Amtmann der Landgrafen von Thüringen in Eschwege genannt (Reg. 218 der II. Sammlung) und am Sonntage Palmarum 1415 finden wir ihn wieder unter den Räten Landgraf Friedrich des Jüngern, als dieser die Gebrüder und Vettern von Stutternheim auf Mechterstedt mit Hof und Dorf Schwabhausen, wie Graf Ernst v. Gleichen es bisher besessen, belehnet (Reg. 209 der II. S.). Darauf ist Jacob von Wangenheim im Sommer 1415 mit dem eifrig gegen die Ketzer auftretenden Churfürsten Friedrich dem Streitbaren auch nach Costnitz zu dem grossen Concile, traurigen Andenkens, gezogen, wo Huss verbrannt und der Samen zu den unseligen Kämpfen gestreut wurde, welche über ein Jahrzehnt hinaus blutige Früchte für Böhmen, Meissen und Thüringen durch die erbitterten Hussiten-Kriege trugen, in welchen er selbst 1426 als Opfer fallen musste. Am Sonntage Andree (30. November) 1415 erscheint er, wie früher bereits erwähnt worden, wieder unter den Bürgen des Landgrafen (Reg. 224 der II. Sammlung), und im folgenden Jahre am 7. Septbr. bezeugt er zu Weimar die Stiftung eines Seelgeräths von Seiten des Heinrich Getze und der Bürgerschaft zu Weissenfee (Reg. 227 der II. Sammlung), wird am 21. Septbr. desselben Jahrs der Frau Anna von Hopphegarten gleichzeitig mit seinem Vater Friedrich zum Vormunde bestellt, als ihr Ehehert Ritter Friedrich v. Hopphegarten sie mit einem Burglehn zu Thamsbrück und dem Dorfe Blankenburg beleibdingt (Reg. 228 der II.

Sammlu
heverw
Tochte

Mi

1416,

gensche

noch de

der Jün

heim p

für die

Kriegsa

wachsen

mit We

Otto v

Letztge

Mark Si

und sche

Werne

Wange

da Sch

und seit

141

ner Vett

Bürgscha

und Fr

Sammlun

Im

des Land

nach Dio

an Rüdi

des Schl

rich v.

236 der

Churfürst

garten

liche Zin

Ritter Ja

Greufse

der I. Sa

In v

gestanden

Dienstag

Sammlung), woraus wir schliessen dürfen, dass die Frau Anna ihnen naheverwandt, vielleicht Jacobs Schwester und Friedrich des Aeltern Tochter war.

Mittelst Urkunde vom Tage Johannis des Evangelisten (27. Decbr.) 1416, welche aber, da das Jahr nach damaliger Zeitrechnung in thüringischen Urkunden mit Weihnachten begann, nach unserer Zeitrechnung noch dem Vorjahre 1415 angehören dürfte, überliess Landgraf Friedrich der Jüngere das Dorf Wiegleben dem Ritter Jacob von Wangenheim pfandweise für eine Forderung von 545 Rheinischen Gulden, welche für die Haltung und Befestigung des Schlosses Haynek sowie für andern Kriegsaufwand ihm selbst und seinem Vater Friedrich dem Aeltern erwachsen war (Reg. 230 der II. Sammlung). Ritter Jacob im Vereine mit Werner von Hanstein sind auch die Getreuhänder des Ritters Otto von Ebeleben als Graf Günther von Schwarzburg diesem Letztgenannten Schloss und Stadt Schlotheim auf drei Jahre für 250 Mark Silbers Erfurter Währung verschreibt (Reg. 231 der II. Sammlung) und scheint es beinahe, als wenn diese Verpfändung mit der Forderung des Werner von Hanstein zusammenhinge, für welche 1411 Jacob von Wangenheim und Friedrich von Hopfgarten sich verbürgt hatten, da Schlotheim später auch in den Pfandbesitz des letztern überging, und seitdem in den Händen der Familie Hopfgarten geblieben ist.

1417 am 1. Januar übernimmt Ritter Jacob mit seinem Wintersteiner Vetter Hans und mehreren andern Grafen, Herren und Edelleuten Bürgschaft für Graf Heinrich von Schwarzburg gegen Heinrich und Fritz von Witzleben auf Liebenstein (Reg. 232 der II. Sammlung).

Im Herbst desselben Jahrs finden wir ihn wieder in der Umgebung des Landgrafen Friedrich des Jüngern zu Weimar, wo er am Sonntag nach Dionisii (9. October) 1417 bei Verpfändung des Schlosses Gebesee an Rüdiger von Hayn und am Sonntage nach Martini bei Verpfändung des Schlosses Scharffenberg (vielleicht Scharffenstein?) an Heinrich v. Erffa und Dietrich von Witzleben als Bürge auftritt (Reg. 236 der II. Sammlung). 1417 am Tage S. Galli (16. October) bekennt Churfürst Friedrich der Streitbare dem Ritter Friedrich von Hopfgarten 300 Mark Silbers schuldig zu sein, für welche er 30 Mark jährliche Zinsen aus den Jahres-Renten von Leipzig verschreibt, und ist Ritter Jacob im Verein mit Hermann Wurmb und Hermann von Greussen Getreuhänder für Friedrich von Hopfgarten (Reg. 160 der I. Sammlung; vergl. Horns Leben Friedrich des Streitbaren p. 260).

In wie naher Beziehung er zu dem Schwarzburgschen Grafen Hause gestanden, lässt sich daraus schliessen, dass als am Tage nach Severi, Dienstag in der gemeinen Woche 1418 dem Grafen Heinrich Herrn zu

IX. Generation.

IX. Generation.

Arnstadt und Sondershausen von seiner Gemahlin Katharina von Braunschweig ein Sohn, Heinrich XXXI. der Jüngere, geboren wurde, Ritter Jacob von Wangenheim zu Gevatter gebeten wurde (Reg. 240 der II. Sammlung). Zu Weimar bezeugte er in demselben Jahre die Verpfändung des Schlosses Tenneberg an die Gebrüder von Hausen (Reg. 241 der II. Sammlung).

1419 am Sonntage Lätare begegnet uns Ritter Jacob von Wangenheim wieder in derselben Verbindung mit Otto von Ebeleben und Werner von Hanstein, wie bei der Verpfändung von Schlotheim im Jahre 1416, als Otto von Ebeleben jetzt für 2000 Rheinische Gulden der Gläubiger der Grafen Heinrich von Schwarzburg, Friedrich von Beichlingen, Botho von Stolberg und Friedrich v. Gleichen wurde (Reg. 243 der II. Sammlung).

1421 am Montag nach Pfingsten vermittelte er mit seinem Vater Friedrich dem Aeltern und Egkard Weissen die Streitigkeiten seiner Wintersteiner Vettern Ritter Friedrich VIII. und Hans von Wangenheim (Reg. 168 der I. Sammlung).

1422 in der Woche nach Jubilate wohnte Ritter Jacob von Wangenheim dem Landtage zu Weimar bei, auf welchem unter Andern der Streit der Grafen Heinrich und Ulrich von Hohnstein über den Besitz von Stadt und Schloss Heringen in der gülden Aue entschieden wurde (Reg. 255 der II. Sammlung), und im Jahre 1423 am Sonntage Oculi finden wir ihn als landgräflichen Voigt des Schlosses Kefferburg (Reg. 256 der II. Sammlung).

1425 am Tage vor Himmelfahrt vermittelt er im Vereine mit Graf Heinrich von Schwartzburg, Ritter Friedrich von Hopfgarten, Bernhard Marfchalk und Hermann v. Heilingen zu Herbsleben einen Streit zwischen den Grafen von Gleichen und Hans von Werthern (Reg. 257 der II. Sammlung). Sonntag nach Jacobi desselben Jahrs trat Ritter Jacob in den Antheil seines Bruders Friedrich an dem verpfändeten Schlosse Hayneck ein (Reg. 258 der II. Sammlung) und im Frühjahr des folgenden Jahrs 1426 verbürgt er sich noch ein Mal für die Grafen Ernst und Friedrich von Gleichen beim Verkaufe einiger Zinsen aus Emleben an das Jungfrauen-Kloster zu Arnstadt (Reg. 171 der I. Sammlung). Bald darauf zog er mit dem Meissnisch-Thüringenschen Heere gegen die Hussiten nach Böhmen als einer der Anführer des Fussvolks mit aus (Fabricius in Orig. Sax. pag. 700 sagt: *Thuringorum praefectus erat Ernestus Comes Glichenfis, legatus Fridericus Comes Tunnensis, magister equitum Fridericus Bichlingius Comes, tribuni Ditericus Wicleben, Jacobus Wangenheim, Jano Schonfeld*; vid. Horns Leben Friedrich des Streitbaren p. 519) und blieb in der Schlacht bei Aufsig am 15. Juni 1426 nebst sämmtlichen ebengenannten

Mitant
und
Helden
erreicht
wird
Hausf
er, u
seine

Sohn
den u
nig vo
der Br
welche
werden
Manne
Gewiss
damals
Schlos
Vater
des G
Rudo
nische
er es
als Vo
Ritters
1427
lung)
zogen,
auf de
burg
Vaters
Jacob
genhe
131 d
Rein
wird
14
bung
cza w
Samml

Mitanführern und vielen andern Thüringschen und Meissnischen Rittersn und Knechten (Reg. 172 der I. Sammlung). Ritter Jacob starb den Heldentod bei Lebzeiten seines Vaters, und kann selbst kein hohes Alter erreicht haben, da er 1403 zuerst neben seinem Vater handelnd auftritt, wird er vielleicht einige 40 Jahr alt geworden sein. Den Namen seiner Hausfrau haben wir bisher nicht ermitteln können, aber verheirathet war er, und wir werden später seine beiden Söhne Hans und Claus und seine Töchter Anna und Jutta kennen lernen.

25. Friedrich IX. 1427—1456

Sohn Friedrichs V. des Aeltern und Bruder Ritter Jacobs kommt in den uns bekannt gewordenen Urkunden bis zum Tode seines Vaters wenig vor, in sofern nicht die eine oder andere zwischen 1403 (wo Jacob der Bruder zuerst erscheint) und 1431 zahlreich erscheinenden Urkunden, welche einen Friedrich von Wangenheim nennen, auf ihn bezogen werden muss, da er beim Tode des Vaters jedenfalls schon im reifen Mannesalter stand, und verheirathet eine selbstständige Stellung einnahm. Gewiss ist es aus der Urkunde vom Sonntage nach Jacobi 1425 dass er damals schon mit Ritter Friedrich von Hopfgarten Pfandinhaber des Schlosses Hayneck war, es bleibt jedoch zweifelhaft ob er oder sein Vater es war, welcher neben dem Wintersteiner Hans unter den Bürgen des Grafen Heinrich von Schwarzburg war, als dieser das Schloss Rudolstadt mit Teucheld an die von Witzleben für 6000 Rheinische Goldgulden versetzte (Reg. 261 der II. Sammlung). Dagegen ist er es ohne Zweifel, welcher in der Urkunde vom Sonntage Exaudi 1428 als Vormund der nachgelassenen Kinder des seligen Herrn Jacobs des Ritters genannt wird (Reg. 262 der II. Sammlung). Die Urkunden von 1427 (Reg. 173 der I. Sammlung) und 1430 (Reg. 179 der I. Sammlung) haben wir zwar früher auf den Vater Friedrich den Aeltern bezogen, nach näherer Erwägung sind wir aber geneigt dieselben jetzt eher auf den Sohn, welchen wir als Amtmann auf Wartburg und Kreuzburg bald kennen lernen werden, zu beziehen. Noch im Todesjahre des Vaters 1431 empfing er zu Weissenfee mit seinem Bruder Apel und Jacobs Söhnen Claufs und Hans die Gesamtbelehnung mit Wangenheim und Zubehör nach der desfallsigen Notiz im Lehns-Register Nr. 131 des Dresdener Archivs (nach einer Mittheilung des seligen Professors Rein zu Eisenach), welche durch Cop.-B. 38 dieses Archivs bestätigt wird (Reg. 264 der II. Sammlung).

1432 am Tage S. Sebastiani (20. Januar) empfing er eine Verschreibung über 40 Gulden auf das Biergeld von Heincz Fincken zu Salcza wegen zweier zu Mühlhausen gestellter Pferde (Reg. 265 der II. Sammlung).

IX. Generation.

1434 scheint Friedrich von Wangenheim schon als Amtmann zu Creuzburg gesessen zu haben, da er dort an der Entscheidung der Irrungen theilnimmt, welche in Folge der widerrechtlichen Versetzung des Schlosses Scharffenberg durch Heinrich von Laucha zur Zeit des Landgrafen Balthasar, zwischen Heinrich von Laucha und Nithard von Buchenau noch obwalteten (Reg. 268 der II. Sammlung).

1435 am Dienstag nach Walpurgis übernimmt er mit seinem Bruder Apel und seinem Neffen Claus eine Bürgschaft für seinen Wintersteiner Vetter Hans über 200 Goldgulden, welche Letzterer dem Hermann Goldacker verschuldete (Reg. 186 der I. Sammlung, wo Claus fälschlich für einen Bruder Friedrich und Apels früher von mir angesehen ist).

Demselben Hermann Goldacker gegenüber verbürgte er sich noch in demselben Jahre am Montage nach Katharinae (27. Novbr.) für eine Schuld des Landgrafen Friedrich des Jüngern von 4000 Gulden, wofür die Schlösser Saleza und Gebesee verschrieben wurden. Auch Hans von Wangenheim war unter den Bürgen (Reg. 270 der II. Sammlung).

1436 am Dienstage nach Oculi legen Friedrich von Wangenheim, ohne Zweifel in seiner Eigenschaft als landgräflicher Beamter, und Curd Trussche (Treusch von Buttlar) auf einem angesetzten Tage zu Eisenach die Irrungen bei, welche zwischen dem Johann Zeuch, Vikar der Stiftskirche zu Eisenach einerseits und Friedrich von Colmatsch mit seiner Hausfrau Adelheid von Witterde und deren Tochter Adelheid andererseits obwalteten (Reg. 271 der II. Sammlung), und 16 Tage darauf am Donnerstage nach Judica verkaufte Friedrich von Wangenheim das Dorf Mihla mit den Wüstungen Habichsthal, Lintzingerode, Kessings Gewelk (?), Waltridehausen und Harftall, wie solches Alles sein Vater von Dietrich von Heylingen ererbt hatte im Einverständnisse mit Elfen, seiner Hausfrau, für 2400 Rheinische Gulden an die von Harftall (Reg. 272 der II. Sammlung). In den folgenden Jahren scheint er und seine Neffen Hans und Claus, Herrn Jacobs Söhne, in verschiedene Streitigkeiten mit Heinrich von Wintzingerode und denen von Erffa verwickelt gewesen zu sein (Reg. 275 der II. Sammlung).

1440 am Montage nach Bonifacii (5. Juni) hat Friedrich v. Wangenheim mit seinen beiden ebengenannten Neffen zur gesammten Hand, gleichzeitig mit dem Wintersteiner Hans zu Weimar die Landgräflichen Lehn nach Ableben des am 4. May 1440 zu Weiffenfee verstorbenen Landgrafen Friedrich des Jüngern, Balthasars Sohn, empfangen (Reg. 277 der II. Sammlung). Im folgenden Jahre 1441 hat in Folge eines Lehnfalls *in manu dominante* (Abt Johann war gestorben und Abt Hermann II. aus dem Geschlechte von Buchenau ihm gefolgt) Friedrich

mit sein
thet (R
183 hi
hier I
zu falsc

14
tung de
Hochh
Winters

14
drich v
und ihr
mit den
einer au
theilte,
nen, w
gemeint
sowenig
den ein
Kiliani
Leibged
geste zu
borene
die Ehe
längst b
ihr Sohn

Im
IX. von
nen Sie
mit sein
leben be
mes ver
seinem
Lehnher
Männer
fen, wel
Ditrich
heim zu
tingen's
v. Sale
Stamm r
dem Str

mit seinen Neffen die Fuldaschen Lehne über Hayna von Neuem gemuthet (Reg. 194 der I. Sammlung) und wenn *Schannat Client. Fuld. p. 183* hier neben Friedrich, Hans und Apel nennt, so vermissen wir hier Hansens Bruder Ritter Claus, ein Umstand, welcher uns früher zu falschen Schlüssen veranlasst hat.

1442 am Sonnabend vor Quasimodogeniti consentirte er die Abtretung der Lehnherrlichkeit über einige Lehnstücke in Wangenheim und Hochheim von Seiten seines Neffen Hans an Hans den Aeltern vom Wintersteiner Stamme (Reg. 195 der I. Sammlung).

1444 am Mittwoch nach Bonifacii (5. Juni) belehnten Markgraf Friedrich und Wilhelm zu Eisenach Friedrich und Apel, Gebrüder, und ihre Neffen Claus und Hans, auch Gebrüder, von Wangenheim mit den Lehen in Thüringen, wie mir der selige Professor Rein in einer aus den Copialbüchern des Dresdener Archivs extrahirten Notiz mittheilte, ohne die Urkunde, woraus die Notiz genommen, näher zu bezeichnen, wir vermuthen aber, dass hier vielleicht die Belehnung von 1441 gemeint, und Apel, der schon verstorben, irrthümlich genannt sei. Eben- sowenig hat es gelingen wollen die vom seligen Professor Rein in Dresden eingesehene Urkunde *de dato Weissenfels* 1444 am Freitage nach Kiliani wieder aufzufinden, wonach Friedrich seiner Hausfrau Ilse ihr Leibgedinge am Dorfe Tüngeda bestellt haben soll, aus der spätern Regeste zum Jahre 1451 ersehen wir aber, dass sie wahrscheinlich eine geborene von Heylingen (wie Friedrichs Mutter) gewesen, und dass die Ehe nicht erst 1444 geschlossen sein konnte, sondern damals bereits längst bestanden hatte, weil 1451 ihre Tochter bereits verheirathet und ihr Sohn erwachsen ist, wie wir alsbald sehen werden.

Im Jahre 1447 am Montage S. Bonifacii (5. Juni) kaufte Friedrich IX. von Wangenheim von Hans und Eckard von Breitingen einen Siedelhof und 6 Hufen Landes in Tüngeda und vergrösserte damit seine dortigen ältern Besitzungen. Das Kauf-Object war ein Gesamt- lehen beider Stämme, und Hans der Aeltere des Wintersteinschen Stammes vertauschte seine Hälfte der Lehnherrlichkeit über diese Güter mit seinem Vetter Friedrich gegen den ihm zustehenden vierten Theil der Lehnherrlichkeit über $6\frac{1}{2}$ Hufe und 2 Siedelhöfen, welche die erbaren Männer Heinrich und Curd Snofzze zu Hocheim und über $4\frac{3}{4}$ Hufen, welche zwei Vettern Archfeld, Grofse-Heinrich und Heinrich, Ditrichs Bruder, als Ritterlehn von sämmtlichen Herren von Wangenheim zu Lehn empfangen (Reg. 201 der I. Sammlung). Diese v. Breitingen'schen Lehne waren vielleicht ursprünglich, wenigstens theilweise, v. Salcza'sche Lehne gewesen, welche 1357 auf den Wintersteinschen Stamm nach Heinrichs von Salcza Tode vom Landgraf Friedrich dem Strengen übertragen waren, denn die von Breitingen erscheinen

IX. Generation.

noch 1335 als Salza'sche Burgmänner auf dem Altenstein (Regesten des Geschlechts Salza pag. 135) und ihre Besitzungen in Tungeda mögen darum theilweise wenigstens als Burgmannslehn ihnen von den Herren v. Salza geliehen gewesen sein.

1451 Donnerstag nach Matth. apost. heisst Friedrich von Wangenheim Voigt zu Wartberg und wird zugleich mit seinem Sohne Hans und seinem Schwager Hans von Heilingen seiner an Kirstan Koydel verheiratheten Tochter Ilse zum Vormund bestellt, als Herzog Wilhelm zu Sachsen derselben Schloss und Dorf Varnrode, wie Christian Koydel es dem Ritter Heinrich von Hausen abgekauft hat, als Leibgeding verwilligt (Reg. 283 der II. Sammlung).

1456 Montag vor Thomä erhielt Friedrich von Wangenheim, damals Amtmann auf Wartburg genannt, lehnsherrlichen Consens zu einem wiederkäuflichen Verkaufe von 20 fl. Zins aus Tungeda an den Vicar Friedrich Bischof zu Eisenach (Nach einer Notiz des s. Prof. Rein aus den Dresdener Copialbüchern).

Als Voigt zu Wartperg confirmirt er in demselben Jahre einen Zinsverkauf zu Mosbach, worüber die Urkunde sich im Geheimen Archive zu Weimar (Eisenacher Stifts-Archiv C. Nro. 24) nach Mittheilung des seligen Professors Rein befindet. Seitdem finden wir ihn urkundlich nicht erwähnt, und dürfen daher annehmen, dass er um diese Zeit gestorben ist. Dass seine Gattin Ilse von Heilingen war, und er mit ihr einen Sohn Hans und eine an Christian Koydel auf Farnrode verheirathete Tochter Ilse erzeugt hatte, ist bereits oben erwähnt.

Wenden wir uns nun zu dem dritten Sohn Friedrichs V. des Aeltern,

26. Apel IV. 1412—1435.

Wenn die Notiz in *Schannat Clientela Fuldensis* p. 183 richtig ist, dass *Apelo de Wangenheim* 1412 vom Stifte Fulda die Lehn über Haina und Zubehör erhalten, so kann dies nur Apel, Friedrichs V. Sohn, gewesen sein, und da in diesem Jahre kein Aperturfall in herrschender oder dienender Hand angenommen werden kann, so würde sich diese Belehnung nur dadurch erklären lassen, dass Friedrich V. der Aeltere, seinen Sohn Apel in die Mitbelehnung schon bei Lebzeiten aufnehmen liess, was nicht unwahrscheinlich ist, da wir auch seine beiden andern Söhne Jacob und Friedrich schon bei Lebzeiten des Vaters vollständig selbstständig neben demselben handelnd auftreten sehen. Während der Lebenszeit des Vaters begegnet uns nun dieser Sohn nicht weiter, und erst in der Notiz der alten Lehns-Register des Dresdener Archivs über die nach Friedrich V. des Aeltern Ableben 1431 zu Weifensee stattgehabte Belehnung seiner Nachkommen wird uns Apel als Friedrichs

IX. Br
JacobaAn
zum Ja
ses Jah
und Sch
senach
den sch14
genhe
senach
Herna
Fordrun
267 der14
landgrä
heim u
nes stat
(Reg. 2
sein, un
und Cla
sein sch
ausdehn
genheiIhr
zum let
seinem
nen Wi
acker
(Reg. 1Wa
von den
am Mon
Neffen
lehnt, u
annehm
cher DeWe
Greufs
im Jahr
schaft il

IX. Bruder neben diesem und seinen Neffen Claus und Hans, Ritter Jacobs Söhnen, wieder genannt. IX. Generation.

Aus den Notizen im Handelsbuche Landgraf Friedrich der Jüngere zum Jahre 1432 ersehen wir, dass ihm am Sonnabend vor Walpurgis dieses Jahrs der Landgraf 80 Gulden auf Creuzburg für Pferde-Verlust und Schaden im Kriege verschrieb, und am Tage Laurentii ihm zu Eisenach für einen Hengst, den der Landgraf selbst reiten wollte, 58 Gulden schuldig wurde (Reg. 265 der II. Sammlung).

1434 auf Kreuzes-Erhöhung (14. Septbr.) finden wir Apel von Wangenheim unter den Schieds-Richtern, welche im Prediger-Kloster zu Eisenach die Irrungen entschieden, welche zwischen dem Landgrafen und Hermann von Reckerodt wegen des Schlosses Kreyenberg und der Forderungen des Letztern an Erstern bis dahin stattgefunden hatten (Reg. 267 der II. Sammlung).

1435 am Montage nach Epiphania fand zu Weissenfee vor den landgräflichen Räthen eine Verhandlung zwischen Apel von Wangenheim und Heinrich von Wintzingerode wegen eines getödteten Mannes statt, ohne dass wir Näheres über das Streit-Object ermitteln können. (Reg. 269 der II. Sammlung). Der Streit scheint jedoch fortgegangen zu sein, und weitere Dimensionen angenommen zu haben, indem auch Hans und Claufs v. Wangenheim und die von Erffa darein verwickelt zu sein scheinen, und die Verhandlungen sich in die Jahre 1438 u. 1439 ausdehnen (Reg. 275 der II. Sammlung), wobei jedoch Apel von Wangenheim nicht mehr genannt wird.

Ihn finden wir vielmehr am Dienstag nach Walpurgis (1. May) 1435 zum letzten Male erwähnt, wo er mit seinem Bruder Friedrich und seinem Neffen Claus und mit Friedrich Koller dem Aeltern für seinen Wintersteiner Vetter Hans eine Bürgschaft gegen Hermann Goldacker über 200 Gulden, wie früher bereits vorgekommen, übernimmt (Reg. 186 der I. Sammlung).

Was Schannat 1432 von einem Apelo, *Apelonis filius*, und 1441 von der Belehnung eines Apels anführt, ist jedenfalls ein Irrthum, denn am Montage nach Bonifacii 1440 sind sein Bruder Friedrich und seine Neffen Herr Claus der Ritter und Hans dessen Bruder in Weimar belehnt, und seiner geschieht keine Erwähnung mehr, und wir müssen also annehmen, dass er zwischen 1435 und 1438 ohne Hinterlassung männlicher Descendenz verstorben ist.

Wenn jedoch nach *Schannat Client. Fuld.* p. 97 Hermann von Greufsen junior Namens seiner Ehefrau Katharina von Wangenheim im Jahre 1442 mit dem Dotalgute belehnt sein soll, welches aus der Erbschaft ihres Vaters Apel auf sie gefallen, so müsste er verheirathet ge-

IX. Generation.

wesen sein, und ist kein Grund vorhanden die Richtigkeit dieser Angabe in Zweifel zu ziehen (Reg. 194 der I. Sammlung).

Von den Töchtern Friedrich des Aelteren, wenn er deren, wie es wahrscheinlich, welche erzeugt, ist uns bis jetzt etwas Gewisses nicht bekannt geworden, und können wir nur vermuthen, dass solche vorhanden gewesen, und in die Geschlechter von Ebeleben, Wiczleben, Greufsen oder Hopfgarten verheirathet gewesen sind, deren verwandtschaftliche Beziehung in dieser Generation uns oft, ohne nähere Angabe des Grundes der Verwandtschaft begegnen.

Wir glauben darum auch nicht fehl zu greifen, wenn wir die Frau Anna, welche ihr Eheherr Ritter Friedrich von Hopfgarten mit einem Burgsitz zu Thamsbrück und mit dem Dorfe Blankenberg beleibdingt, und welcher am 21. September 1416 zu Weimar die gestrengen Jacob und Friczsche von Wangenheim zu Vormündern bestellt werden, für die Schwester dieser ihrer Vormünder halten (Reg. 228 der II. Sammlung).

Wir wenden uns nun zum Wintersteiner Stamme dieser Generation, und zunächst zu Luczens Sohn

27. Hans I. 1411—1470.

dem ersten dieses Namens im Wangenheim'schen Geschlecht und zugleich dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater aller jetzt lebenden Glieder des Wintersteiner Stammes.

Wenn nach einer Mittheilung des Geh.-Rath v. Weber zu Dresden Hans von Wangenheim 1386 am 4. Novbr. eine Urkunde gesiegelt haben soll, und Erzbischof Johann von Mainz am Sonnabend vor Remiscere 1404 zu Eltvill den Anton von Bibra und bald darauf auch Johanfen von Wangenheim zu Helfern gegen die Landgrafen von Thüringen angenommen haben soll (Horns Leben Friedrich des Streibaren p. 468), so kann in beiden Fällen nicht unser Hans, Luczens VIII. Sohn, gemeint sein, da derselbe 1386 sicher noch nicht geboren, und 1404 jedenfalls noch ein kleiner Knabe war. Wir glauben aber auch beide Daten gar nicht auf ein Mitglied der Familie Wangenheim beziehen zu dürfen, sondern finden dieselben nur auf die v. Wenkheim in Franken passend, deren Namen, oft Wengheim oder auch Wangheim geschrieben, leicht zu Verwechslung mit dem Thüringenschen Geschlecht Wangenheim, welches ja auch oft Wangheim oder Wangeheim geschrieben wurde, führen konnte und um so mehr geführt hat, als die Hund von Wenkheim auch landgräfliche Vasallen in deren Fränkischen Landen waren, später aber auch den Altenstein erwarben, dort vielfach mit Wangenheims verschwägert waren, und im Anfange des vorigen Jahrhunderts erloschen sind.

Nicht vor dem Jahre 1411 finden wir unsern Hans von Wangenheim, Lutzens Sohn, urkundlich und zwar, abgesehen von der Schauenatschen Angabe über die ihm und seinem Oheim Friedrich VIII. in diesem Jahre gewordene Fuldasche Belehnung mit Sonneborn (Reg. 150^a der ersten Sammlung), am Dienstage nach Allerheiligen (1. Novbr.) als der Abt zu Fulda ihm und seinem Oheim Friedrich für 640 Pfund Heller alter Fuldascher Währung, diejenigen Fuldaschen Geld- und Korn-Gefälle aus Sonneborn, Bruheim und Haina wiederkäuflich überlässt, welche 1377 vom Stifte für 400 Rheinische Gulden damaliger Währung an Heinrich von Herda versetzt, und jetzt von dessen Söhnen Fritz und Wilhelm wieder eingelöst waren. Diese jährlichen Zins-Gefälle bestanden in 15 Pfund Pfennigen Eisenacher Währung und 32 Erfurter Malter allerlei Getreides, und lässt sich daraus, dass dieser Pfanddrief sich noch in den Händen von Hansens Nachkommen befindet, schliessen, dass die Wiedereinlösung nicht erfolgt, diese Zins-Gefälle vielmehr später den Fuldaschen Lehen mit einverleibt sind (Reg. 151 der I. Sammlung).

Einige Tage später am Montage nach Martini finden wir Hans v. Wangenheim wieder gemeinschaftlich mit seinem Oheim Friedrich als Lehn herr über eine halbe Hufe Landes zu Remstedt auftreten, welche der Wangenheim'sche Vasall Marschalk an das Augustiner-Kloster zu Gotha verkauft hatte, indem sie ihren lehn herrlichen Consens zu diesem Verkaufe ertheilen (Reg. 209 der II. Sammlung).

Dass beide Wintersteiner Vettern gemeinschaftlich im folgenden Jahre 1412 am Trinitatis-Tage dem Katharinen-Kloster zu Eisenach das Fleck Landes, das Frondess genannt, bei Eisenach verkaufen, haben wir bei dem Oheim Friedrich VIII. bereits erwähnt (Reg. 202 der II. Sammlung), ebenso ihrer gemeinschaftlichen Belehnung mit Winterstein am Dienstage vor St. Margarethae (13. Juli) 1412 (Reg. 152 der I. Sammlung).

Da Hans bei allen diesen Gelegenheiten selbstständig handelnd auftritt, auch bei dem Verkaufe an das Katharinen-Kloster bereits ein eigenes Siegel führt, so können wir die Einwilligung seiner Mutter Katharina bei der Genehmigung des Verkaufs von anderthalb Hufen Landes vor Sonneborn von Seiten der Witwe Sospergen an das Stift zu Eisenach am 9. Juni 1415 nicht auf eine Vormundschaft derselben über ihren Sohn beziehen, sondern müssen dieselbe lediglich darin begründet finden, dass die Erbzinsen von diesem Lande mit zu dem Leibgedinge und Witthum der Frau Katharina gehörten (Reg. 158 der I. Sammlung). Leider ist das Siegel der Katharina abgefallen, welches uns Aufklärung über die Familie, welcher sie entsprossen, geben würde.

Am Dienstage nach Mariae Himmelfahrt (15. August) 1415 finden wir ihn mit seinem Oheim Friedrich VIII. neben Otto von Ebeleben,

IX. Generation.

IX. Generation.

Lucz von Varnrode, Heinrich von Erffa, Heinrich und Dietrich v. Witzleben auf Wendelstein, Burghardt von Hauwetal, Friczsche von Herda, Hans von Varnrode dem Aeltern und Hermann von Harftall als Bürgen des Landgrafen Friedrich des Jüngern, als dieser sich gegen Helwig von Ruckufs und dessen Hausfrau Grethe, ihnen zur getreuen Hand aber gegen Heinrich von Boineburg genannt Hohnstein zu einer Schuld von 1000 Gulden bekennt (Reg. 223 der II. Sammlung).

Während Hans mit seinem Oheim Friedrich anscheinend ihre gemeinschaftlichen vom landgräflichen Hause und vom Stifte Fulda relevirenden Lehne auch in ungetheiltem Besitze hatte, scheint dagegen der Allodialbesitz zwischen beiden, jedoch mit Vorbehalt der Succession und Bevorzugung des Mannstammes vor der weiblichen Descendenz, getheilt gewesen zu sein. Daher konnte Hans sein altväterliches Vorwerk zu Schönau mit der dortigen Mühle und allem Zubehör, welches von seinen Eltern dem Christian Königsfee und Heinrich Phlüger (beide Eisenacher Bürger) für 80 gute Rheinische Gulden versetzt gewesen war, gegen Erlegung dieser Pfandsumme seinem ehemaligen Schreiber dem Bürger Heinrich Friese zu Eisenach, dessen Ehefrau Feinen und Hans und Jutten ihren Kindern mittelst Lehnbriefs vom 23. April 1416 zu Erblehn unter Vorbehalt eines jährlichen Erbzinses von einem Schilling Land-Pfennigen übertragen, und für den Fall seines eigenen kinderlosen Ablebens seinem Oheim dem Ritter Friedrich und dessen Erben nur diesen Erbzins vorbehalten. Dass seine Mutter und seine Schwester Katharina, neben Heintz Phluger, Conr. Wuste, Johannes Trügleben seinem jetzigen Schreiber, Heinr. Herbsleben und Andern seines Hofgesindes und seiner Diener den Erbleihbrief bezeugen, gilt uns als ein Beleg dafür, dass diese Verleihung als ein Akt der Gunstbezeugung für geleistete gute Dienste im Kreise seiner Hausgenossen und Dienerschaft vorgenommen wurde, und seine Mutter und Schwester dem noch unverheiratheten jungen Herrn Hans hielten, dass dieses Haus aber splendid und für einen jungen Edelmann grossartig genug, in Erinnerung an den freien Herrenstand, den der Vater erst aufgegeben, aufgezogen war (Regeste 159 der I. Sammlung).

Dass Hans von Wangenheim am 21. Januar 1417 mit seinem Vetter Ritter Jacob vom Wangenheim'schen Stamme eine Bürgschaft für Graf Heinrich von Schwarzburg übernahm, haben wir bei der Lebensbeschreibung Jacobs bereits angeführt (Reg. 232 der II. Sammlung).

Wir finden nun unsern Hans zunächst im Jahre 1420 wieder, wo er mit seinen nicht genannten Helfern in eine Fehde mit denen von Hohnstein und v. Rengelderode verwickelt war, über deren Veranlassung uns die nähere Kunde abgeht, zu deren Beilegung aber von Seiten der

beiderse
Mainz
tens d
rafs a
der II.
gibt üb
14

Hans i
100 gu
ben nu
jährlich
Sonne
(Reg. 1
den zur
muss H
nicht g
lernen,
Oheim
heim,
Wange
Hochh
wie wir
Markgr
ertheilt
Bestätig
nach Pe
vierte T
chenba
dieserha
und Be
der II.

Die
auf die
dem Dr
kundlich
sensee
tern vo
und An
sterben
leben,
so weni
Gemahl

beiderseitigen Lehnherren und Landesfürsten Schritte gethan, und Chur-Mainzischer Seits der Amtmann zu Rusteberg Ernst von Uslar, Seitens der Mark- und Landgrafen aber der Marschalk Albrecht von Harrafs als Theidingsleute bestellt wurden (Reg. 165 der I. und Reg. 250 der II. Sammlung). Auch die Geschichte der Familie von Hanstein gibt über diese Fehde keine Nachricht.

IX. Generation.

1421 am Mittwoch vor Palm-Sonntag hatte Frau Katharina und Hans ihr Sohn von der ehrsamten Frau Zinne Schreiber zu Eisenach 100 gute ganze vollwichtige Rheinische Gulden angeliehen und verschrieben nun dafür mit lehnherrlichem Consens des Abts zu Fulda 10 Gulden jährlichen Zins wiederkäuflich aus den Jahres-Einkünften des halben Dorfs Sonneborn, welches zum Leibgedinge der Frau Katharina gehörte (Reg. 166 der I. Sammlung). Vielleicht war diese Summe nöthig geworden zur Bestreitung der Hochzeits-Kosten für Hans, denn um diese Zeit muss Hans sich mit seiner Hausfrau Frau Anna, deren Familien-Namen nicht genannt wird, welche wir aber als eine v. Kranichborn kennen lernen, vermählt haben, für welche er, im Einverständnisse mit seinem Oheim Ritter Friedrich, seinen vierten Theil am Schlosse Wangenheim, wie er ihn von seinem Vater ererbt hatte, den vierten Theil des Wangenheimer Sees, und seinen Theil an den Dörfern Wangenheim, Hochheim und Westhausen zum Leibgeding und Witthum bestimmte, wie wir aus dem lehnsherrlichen Bestätigungsbriefe ersehen, welcher vom Markgrafen Wilhelm sub dato Zeitz den Freitag nach Misericordia 1421 ertheilt wurde (Reg. 167 der I. Sammlung), während aus dem gleichen Bestätigungsbriefe des Landgrafen Friedrich des Jüngern, vom Montag nach Petri und Pauli 1421 zu Gotha ertheilt, hervorgeht, dass auch der vierte Theil von Oester- und Wolffsbehningen und das Dorf Reichenbach dem Leibgedinge der Frau Anna hinzugefügt wurde, welcher dieserhalb ihre Schwäger Christian und Christian von Witzleben und Berld von der Affeburg zu Vormündern bestellt waren (Reg. 254 der II. Sammlung).

Diese der Frau Anna gegebenen Vormünder führen uns nun auch auf die richtige Spur, welchem Geschlechte sie entsprungen. Nach einer dem Dresdener Staats-Archive entnommenen Regeste (vide v. Hagke Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weissensee) wurden 1411 Margaretha die Gemahlin Christian des Aeltern von Witzleben, Kune, die Gemahlin Berlds von der Affeburg, und Anna Töchter des verstorbenen *Albrechts von Kranichborn* nach Absterben ihres Bruders Ehrhard mit ihres Vaters Gütern zu Wundersleben, Weissenfee und Ottenhausen beliehen, und kann es wohl um so weniger einem Zweifel unterliegen, dass diese Anna die nachherige Gemahlin unsers Hans von Wangenheim war, als sowohl der Chri-

IX. Generation.

stian v. Witzleben, als Berld von der Affeburg in der Leibgedings-Verschreibung ihre Schwäger genannt werden. Aber auch durch eine andere Urkunde wird dies bestätigt, welche wir nachträglich im Dresdener Archive aufgefunden haben, denn sub dato Gotha am Mittwoch nach Mariae Heimsuchung 1436 verleiht der Landgraf Friedrich dem Fischmeister zu Weissenfee Hans v. Netern den Weidich am Obern-See vor der Stadt Weissenfee, so der Bruch genannt wird, und vormals denen v. Kranichborn gehört hat, nebst andern Gütern aber mit des v. *Kranichborn Tochter an Hans von Wangenheim gekommen*, und von diesem an eine Bürgerin zu Weissenfee Margaretha Fränckin überlassen worden, zu rechtem freien Mannlehn (Dresdener Cop.-B. 16 fol. 121).

Es ergibt sich daraus, dass Hans von Wangenheims Besitzungen in Weissenfee, welche er 1436 wieder an den Landgrafen zur Bezahlung des Kaufgeldes für Schloss Scharffenberg abtritt, zum Heirathsgute seiner Gemahlin, der Tochter Albrechts v. Kranichborn (welchen Reg. 119 dieser Sammlung uns als Hofmeister des Landgrafen zeigt) gehört haben, welches nach dem Umfange des ihr vermachten Witthums bedeutend gewesen sein mag. Der Weissenfeer Weinberg, welchen noch Hans des Aeltern spätere Nachkomme besaßen, ist wohl ein Rest davon.

Zwischen den oben erwähnten Leibgedings-Bestätigungen von Seiten der beiden Lehnherren fällt der Abschluss der vetterlichen Einigung vom Montage nach Pfingsten 1421, wodurch die zwischen dem Ritter Friedrich von Wangenheim und seinem Neffen Hans anscheinend über die Erbschaft Apels III., ihres Bruders und resp. Oheims, entstandenen Irrungen unter Vermittlung Friedrich des Aeltern vom Stamme Wangenheim, dessen Sohn Ritter Jacob, und ihres befreundeten Eghard Wifze beigelegt und dahin verglichen wurden, dass Friedrich den obern, Hans den untern Theil des Schlosses Winterstein wie sie beide dieselben besaßen auch ferner behalten sollten, dass ein Burgfriedebrief wegen des Schlosses Winterstein, gleich dem über das Schloss Wangenheim bestehenden, errichtet werde, dass ferner Apels bisher ungetheilt gebliebenen, hinterlassenen Güter gleich getheilt, auch Grosen-Behringen gleich getheilt werden solle, wobei Hans von den jährlichen Aufkünften nur ein Pfund Geldes voraus haben solle, da sein Vater dasselbe mit eigenem Gelde wieder eingelöst habe, und also Friedrich die Hälfte der ausgelegten Summe erst vergüten müsse, wenn er auch daran theilnehmen wolle. Daneben versprach Friedrich, welchen wir als damaligen Rath des Landgrafen Friedrich des Jüngern seiner Zeit kennen gelernt haben, seinem Neffen Hans zur Erlangung der landgräflichen Bestätigung des Leibgedinges für seine Hausfrau Anna behülflich zu sein, und selbst seine Einwilligung und Förderung dazu zu geben (Reg. 168 der I. Sammlung).

Die
nach, u
sein V
heim s

Na
Sohns C
1425 an
Vetter C
(Regeste

142
Verschr
selbe de
Bruders
genheir
Sammlun

We
selben J
gleich z
Eckers
lung).

Am
mit für
ses Ru
142

Friedri
Gotha
berge
selben J
bung de
retha u
nische C
sten Sam
cher die
ren, ge
Enkel F

142
born fü
gustine
zurückge
nerstage
nische G

Diesem Versprechen kam Friedrich, wie wir eben gesehen haben, nach, und Landgraf Friedrich bestätigte das Leibgeding seinerseits, wie sein Vetter Markgraf Wilhelm als Lehnherr über das Schloss Wangenheim schon vorher gethan hatte. IX. Generation

Nachdem Ritter Friedrich VIII. inmittelst mit Hinterlassung eines Sohns Georg gestorben war, ertheilte Landgraf Friedrich der Jüngere 1425 am Dienstage nach Francisci (3. October) unserm Hans und seinem Vetter Georg einen neuen Lehnbrief über die Wintersteiner Güter (Regeste 169 der I. Sammlung).

1426 am Mittwoch nach Reminiscere bestätigt Hans eine Schuld-Verschreibung des Curd Eger über 150 Rheinische Gulden, wofür derselbe dem Darleiher Hans Schnerrappe zu Creuzburg sein und seines Bruders Berlt Vorwerk zu Brüheim, welches von Hans von Wangenheim zu Lehn rührte, als Unterpfand setzt (Reg. 170 der ersten Sammlung).

Wegen eines andern Hofes zu Brüheim beurkundet Hans in demselben Jahre 1426 am Donnerstage in der heiligen Osterwoche einen Vergleich zwischen dem Stifte zu Eisenach und dem Besitzer Heinrich Eckersleben wegen rückständiger Fruchtzinsen (Reg. 237 dieser Sammlung).

Am 30. November 1426 verbürgte sich Hans von Wangenheim mit für Graf Heinrich von Schwarzburg bei Verpfändung des Schlosses Rudolstadt (Reg. 261 der II. Sammlung).

1427 Donnerstag nach Cantate erscheint er als Zeuge, als Landgraf Friedrich der Jüngere einen Vergleich zwischen dem Kreuz-Kloster zu Gotha und Friedrich Gicze wegen einer Holzabgabe aus dem Tatenberge vermittelt (Reg. 173 der ersten Sammlung), und am 25. Juli desselben Jahrs bestätigen er und sein Vetter Georg eine Schuld-Verschreibung der Gemeinde Sonneborn für die Klosterjungfrauen Else Margaretha und Trina Storen im Nicolai-Kloster zu Eisenach über 20 Rheinische Gulden Hauptgeld und 2 Gulden jährlichen Zins (Reg. 174 der ersten Sammlung) und scheint damit eine Schuld von Hansens Mutter, welcher die Sonneborner Einkünfte zum Leibgedinge vermacht gewesen waren, getroffen zu werden, welche erst der Urenkel derselben Hansens Enkel Friedrich im Jahre 1521 an das Nicolai-Kloster abgetragen hat.

1429 am Sonntage Bonifacii (5. Juni) borgte die Gemeinde Sonneborn für ihre Junker Hans und Georg v. Wangenheim bei den Augustinern zu Gotha 100 Gulden, welche auf Michaelis desselben Jahrs zurückgezahlt werden sollen (Reg. 177 der I. Sammlung) und am Donnerstage nach Dionysii (9. October) liehen beide Vettern wieder 300 Rheinische Gulden vom Augustiner-Kloster zu Gotha wofür sie ihre Sonne-

IX. Generation.

borner Jahres-Aufkünfte zum Pfande setzten (Reg. 176 der I. Sammlung). Eine Schuld, welche erst 1524 wieder eingelöst wurde.

Georg von Wangenheim muss bald darauf, und wahrscheinlich unverheirathet gestorben sein, denn bereits am Donnerstage vor Mariae Reinigung (2. Februar) 1430 empfing Hans vom Abte Johann von Fulda einen Muthschein wegen der Lehn über Sonneborn „als die von sinen Eldern vnd mit namen von Fritzen von Wangheim ritther seligen vnd von lotzen vnd Jorgen uff yn gestorbin vnd komen sin“ (Reg. 178 der I. Sammlung).

Die Belehnung erfolgte erst 1432 am Dienstag vor Bartholomäi (Reg. 183 der ersten Sammlung).

1431 am Tage Julianae (16. Februar) befreite Hans von Wangenheim einen Hof, ein Viertel Landes und eine Wiese zu Brüheim zu Gunsten des Katharinen-Klosters zu Eisenach und zum Trost seiner Eltern seliger und um aller Gläubigen Seelen Willen, dergestalt, dass diese Besetzung, wie andere Güter des Klosters in der Herrschaft Wangenheim von allen Zins und Abgaben frei bleiben sollen, so lange das Kloster dieselben selbst besitze oder an andere Personen vom Kloster weiter eingethan oder versetzt werden würden. Wenn aber diese Inhaber und Käufer der Güter des Klosters, dieselben weiter verkauften und versetzten, sollte die zugestandene Freiheit wieder aufhören, wenn Junker Hans oder seine Nachkommen, dieselbe nicht ausdrücklich ferner bewilligen wollten (Reg. 181 der I. Sammlung).

1431 am Dienstag nach Urbani (25. Mai) kaufte Hans von Heinrich von Byembach und dessen Ehefrau Elze den Backofen zu Brüheim, welchen der Verkäufer früher von Hermann von Reckrodt erkaufte haben wollte, welchen aber schon Hansens Vater Lucz VIII. im Jahre 1377 von Curd von Utenrode erkaufte hatte. Da ein Kaufgeld jetzt nicht genannt wird, so handelte es sich wahrscheinlich nur um die Beilegung einer Einsprache des von Byembach gegen den frühern Verkauf (Reg. 182 der I. Sammlung).

Hans scheint die für die Verhältnisse seiner Zeit und für das Wohl seiner Familie gewiss sehr richtige Tendenz verfolgt zu haben, nicht allein durch Ankauf und Erwerb von Immobilien seinen Grundbesitz zu vermehren, sondern auch den altväterlichen Besitz durch möglichste Rückwerbung der von seinen Vorfahren an die Burgmänner zu Wangenheim und andere rittermässige Mannen zur Gewinnung eines möglichst ausgedehnten ritterlichen Gefolges ausgethanen Lehnenschaften wieder zu consolidiren, da nach Verlust der allodialen Freiheit der Stamms-Herrschaft die äussere Stellung den bisherigen Mannen und Vassallen gegenüber wesentlich verändert war, und fortan die immer straffer sich ausbildenden Territorialhoheit und Lehnsherrlichkeit des Wettin'schen Fürsten-

hauses
lassen

S

Familie

von U

Verzicht

tern au

dieselbe

wohlbe

I. Samm

und Di

neborn

nich od

nach ih

hatten,

Novbr.)

187 der

So

nes Vet

Winters

doch di

Sammlu

und sein

nehmen

Anleihe

fusse vo

dass der

Periode

sein sch

rinae (2

gern 40

mit He

strecken

Bürge f

unter La

Friedri

pfändung

der Han

ches sich

damals u

sehen) n

Territori

hauses die dynastische Stellung der Familie ganz in den Hintergrund treten lassen musste. IX. Generation.

So erwarb er denn namentlich auch die früher der Utterodt'schen Familie eingethanen Wangenheimer Güter zurück, und leistete Berld von Utinrode mittelst der Urkunde vom Mittwoch nach Trinitatis 1434 Verzicht auf alle Zinsen aus Westhausen, welche er und seine Voreltern aus irgend einem Rechts-Titel bis dahin besessen hatten, und bekennt dieselben dem edeln und gestrengen Junker Hans v. Wangenheim mit wohlbedachtem Muthe recht und redlich verkauft zu haben (Reg. 185 der I. Sammlung). In gleicher Weise kaufte er von Dietrich Tenstede und Dietrich Smogel zu Thamsbrück diejenigen 3 Hufen zu Sonneborn mit allem Zubehöre und den Gehölzen am Kramberge, am Haynich oder wo sie sonst belegen zurück, welche Erwin Marschalk und nach ihm Conrad Rost von denen von Wangenheim zu Lehn gehabt hatten, und quitiren die Verkäufer am Sonntage nach Allerheiligen (1. Novbr.) 1435 über den Empfang der nicht benannten Kaufsumme (Reg. 187 der I. Sammlung).

So bemittelt Hans der Aeltere nach dem Anfälle der Erbschaft seines Veters Georg und der Vereinigung sämmtlicher Besitzungen des Wintersteiner Stammes in seiner Hand nun auch sein musste, so zeigt doch die Urkunde vom Dienstage nach Walpurgis 1435 (Reg. 186 der I. Sammlung), dass er zu seinen verschiedenen Acquisitionen auch seinen und seiner Vettern vom Wangenheim'schen Stamme Credit in Anspruch nehmen musste, und sehen wir ihn hier bei Hermann Goltacker eine Anleihe von 200 Rheinischen Gulden zu dem damals noch üblichen Zinsfusse von 10 pro Cent machen, wobei sich uns die Bemerkung aufdrängt, dass der Darleiher Hermann Goltacker nach den Urkunden aus dieser Periode der Thüringenschen Geschichte ein reicher Geldmann gewesen zu sein scheint, welcher noch in demselben Jahre am Montage nach Katharinae (27. Novbr.) beispielsweise dem Landgrafen Friedrich dem Jüngern 4000 gute Rheinische Gulden auf Gebesee und Salza im Vereine mit Hermann von Heilingen und Ernst von Wintzingerode vorstrecken konnte, wobei unser Hans von Wangenheim auch mit als Bürge für den Landgrafen eintrat (Reg. 270 der II. Sammlung). Bei dem unter Landgraf Balthasar begonnenen und unter seinem schwachen Sohne Friedrich fortgesetzten traurigen Finanzsysteme der fortwährenden Verpfändungen der landgräflichen Besitzungen und deren steten Wandern aus der Hand eines Pfandinhabers in die eines andern (ein Finanzsystem, welches sich freilich nicht auf Thüringen beschränkte, sondern welches wir damals und noch längere Zeit hindurch in ganz Norddeutschland herrschend sehen) mussten einzelne gute Rechner sich aus der steten Geldnoth der Territorialherren eine lucrative Quelle eigner Bereicherung machen, und

IX. Generation.

so scheinen an dem landgräflichen Hoflager, von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an, immer einzelne Persönlichkeiten besonders sich diesen Geld-Geschäften gewidmet zu haben, als solche treten unter Landgraf Balthasar besonders sein Kammermeister und nachheriger Marschall Nickel Lift, und Reinhard Rost, später auch Ritter Peter Rost, dann auch unter Landgraf Friedrich dem Jüngern, Dietrich von Witzleben und Friedrich von Hopfgarten, und vor Allen die Gebrüder Vitzthum hervor. Das noch gegenwärtig im Besitze der Familie Goldacker befindliche Gut Weberstedt hat, wenn die Erzählung in Jovii Chron. Schwarzbg. p. 481 *in fine* richtig ist, Dietzmann Goldacker circa ums Jahr 1400 von Friedrich Schaff, Voigt zum Scharffenberg, acquirirt, die sich davon nennende Familie von Weberstedt war also schon damals nicht mehr im Besitze ihres Stammguts.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu Hans von Wangenheim zurück, welchen wir im Jahre 1434 am Sonntage Petri Kettenfeier (1. August) bei der Gerichtsversammlung auf dem Riethe bei Nägelftedt auch mit gegenwärtig gefunden haben (Reg. 266 der II. Sammlung), so finden wir ihn im Jahre 1435 noch einmal bemüht, seine Ansprüche aus der Erbschaft seiner Muhme Margaretha, der Hausfrau des seligen Wygand von Buchenau zu verfolgen, und hat er diesen Zweck insoweit erreicht, dass Abt Johann von Fulda ihm sub dato Fürsteneck am Sonnabend nach Lucie die Versicherung ertheilte, dass er mit dem Antheile des Schlosses Steinau, welches von dieser seiner Muhme auf ihn vererbfällt war, beliehen werden solle (Reg. 188 der I. Sammlung).

Im folgenden Jahre 1436 sehen wir ihn nun die bedeutende Acquisition des Schlosses Scharffenberg machen, welches der Landgraf schon 2 Jahre vorher von Eberhard v. d. Tanne erworben und durch Voigte hatte verwalten lassen. Durch die von Prof. Rein im Dresdener Archive aufgefundenene Urkunde de dato Gotha *feria secunda post Laurentii* 1436, wonach landgräflicher Seits das Schloss Scharffenberg für 3000 Gulden an Hans von Wangenheim verkauft wurde (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Band VI., p. 292) gewinnt das von mir bei Herausgabe der ersten Sammlung der Regesten und Urkunden nur theilweise erkannte und dort (Reg. 148, 189 und 190) nach den mir bis dahin bekannt gewordenen Urkunden und Geschichts-Erzählungen zusammengestellte Sachverhältniss eine neue und bestimmte Gestalt, und wird durch den geschichtlichen Aufsatz des sel. Professors Rein (am angeführten Orte) die Geschichte des Schlosses Scharffenberg wesentlich vervollständigt.

Zu diesem Verkaufe des Schlosses Scharffenberg von Seiten Landgraf Friedrich des Einfältigen consentirten aber auch dessen Vettern die Herzöge Friedrich, Sigmund und Wilhelm ausdrücklich in einer

1436

hervo

behö

Eich

Leib

Gulde

Lehns

und C

Pflege

den a

des H

verset

Herzö

berg

aller

Fried

Samml

V

acquir

über d

tere E

Wang

rode

für 54

rode,

rich v

ses Sc

hat. S

Ueberg

Wange

rigen U

und S

Di

handlun

haben,

Termin

raumt

schon

v. Esc

Im

gehabt,

stedt,

1436 am Donnerstage nach Jacobi ausgestellten Urkunde, aus welcher hervorgeht, dass das Schloss Scharffenberg mit allen Dörfern und Zubehör, namentlich auch mit den Gehölzen, der Schlossberg und die Eichleite genannt, an Hans von Wangenheim und seine rechten Leibes-Lehns-Erben verkauft war, und von den Kaufgeldern 1200 Gulden durch Abtretung seines mit Anna v. Kranichborn erheiratheten Lehns an der Burg Weifensee und der dazu gehörigen Korngülten und Geldzinsen zu Wundersleben und andern Dörfern der Weifenseer Pflege von Hans von Wangenheim berichtet, die übrigen 1800 Gulden aber baar bezahlt, und zur Abtragung der oben angeführten Forderung des Hermann Goldacker von 4000 Gulden und Wiedereinlösung der versetzten Voigtei und Zinsen zu Salza verwendet waren. Die jungen Herzöge erklärten dabei ausdrücklich, dass sie die Lehn über Scharffenberg dem Hans von Wangenheim und seinen Leibes-Lehns-Erben in aller Maasse bekennen und verleihen wollten, wie ihres Veters Landgraf Friedrichs darüber gegebenen Briefe es auswies (Reg. 273 der II. Sammlung).

Während dasjenige, was sich auf die mit der Burg Scharffenberg acquirirten Besitzungen bezieht, an einer andern Stelle, in dem Abschnitte über die Besitzungen des Wangenheim'schen Geschlechts, seine weitere Erwähnung findet, ist hier noch zu bemerken, dass wenn Hans von Wangenheim am Sonnabend den 28. Septbr. 1437 von Lucz von Varnrode alles dasjenige, was dieser bisher zu Sättelstedt besessen hatte, für 544 Gulden erkaufte (Reg. 190 der I. Sammlung), Lucz von Varnrode, welcher nach Reins Ermittlungen ein Schwestersohn des Heinrich von Laucha war, diese Besitzungen nicht als Zubehör des Schlosses Scharffenberg, sondern selbstständig von Farnrode aus besessen hat. Sättelstedt scheint deshalb erst bei dem im Jahre 1444 erfolgten Uebergange des Besitzes des Scharffenbergs auf die von Eschwege Wangenheimscher Seits mit diesem vereinigt, und so zu der nachherigen Utterodtschen Herrschaft Scharffenberg oder den Gerichten Thal und Schwarzhausen gekommen zu sein.

Die Verkaufsangelegenheit scheint aber auch noch zu weiteren Verhandlungen zwischen Lucz von Varnrode und unserm Hans geführt zu haben, zu welchen wir in dem landgräflichen Handelsbuche pro 1438 einen Termin zwischen beiden auf Freitag nach Katharine zu Weimar anberaumt sehen (Reg. 275 der II. Sammlung). Wie angeführt überliess Hans schon 1444 die Herrschaft Scharffenberg käuflich wieder an Reinhard v. Eschwege (Reg. 280 der II. Sammlung).

Im Jahre 1437 hat Hans verschiedene Händel mit der Stadt Erfurt gehabt, worüber sich, nach den gütigen Mittheilungen des Hr. v. Mülverstedt, im Provinzial-Archive zu Magdeburg einige Andeutung in einem

IX. Generation.

Erfurter Copialbuche (Nro. 33) findet, welche jedoch den Sachverhalt nicht vollständig aufhellt. Danach erwiederte am Freitage nach Kiliani (8. Juli) 1437 der Rath zu Erfurt ein Schreiben des Landgrafen, welches dieser wegen der Händel unsers Hans mit dem Vicar zu S. Severi in Erfurt Herrn Eberhard Leichberg und dessen Bruder Gotschalk Leichberg Bürger zu Erfurt an den Rath erlassen hatte, ohne dass über den Gegenstand der Händel etwas gesagt wäre, und am Donnerstag in der gemeinen Woche (die Woche nach Michaelis) 1437 schrieb der Rath zu Erfurt an den Landgrafen, dass Herr Hans von Wangenheim drei Knechte mit Namen Hermann Schmalz, Hans Borr und Dietmar Heck gefangen halte, welche auch in Erfurt wegen Brandes, Mords und Raubens angeklagt sein, und deren Auslieferung Hans von Wangenheim ohne Genehmigung des Landgrafen verweigere. Der Rath bat deshalb Hanfen von Wangenheim die Auslieferung anzubefehlen. Auch hier fehlt der weitere Verlauf, wahrscheinlich hängt die Sache aber mit der Goldackerschen Forderung zusammen, bei welcher Ernst von Wintzingerode der Stadthauptmann theilhaftig war.

In demselben Jahre 1437 räumte Berlt Egerer zu Bruheim auch sein 1426 verpfändetes Vorwerk zu Brühem seinen Gläubigern Hans Schnerrappen, Hans Körsener und Curd Lonebach mit Bewilligung des Erbszinsherren Hans von Wangenheim zu eigenem Besitze ein (Reg. 191 der I. Sammlung).

1439 am Montage nach Frohnleichnam sollte Friedrich Schaf Namens des Landgrafen 200 Mark Silbers nach Erfurt bringen, um Hans von Wangenheim für Brühem abzufinden (Reg. 275 der II. Sammlung *in fine*). Dass die Zahlung geschehen constirt nicht.

Im Jahre 1440 gab das Ableben des Abts Johann von Fulda und die Erwählung Hermanns von Buchenau zu seinem Nachfolger, sowie der Tod des Landgrafen Friedrich des Jüngern die Veranlassung zur Erneuerung sowohl der Fuldaschen als der Thüringenschen Lehnbriefe für Hans (Reg. 192 und 193 der ersten und Reg. 277 der II. Sammlung).

In demselben Jahre verkaufte Hans einen Gulden Zins von einer Hufe Landes zu Sonneborn an das Nicolai-Kloster zu Eisenach, worüber Prof. Rein die Original-Urkunde im Archive zu Weimar eingesehen hat, welche aber später dort nicht wieder hat aufgefunden werden können.

1442 am Dorothee-Tage (6. Februar) bestätigt er den v. Tolle Zewilling in Sonneborn vorgenommenen Verkauf einer Jahres-Rente von einem Gulden an die Vicarie in der Pfarrkirche zu Sonneborn, welche der Priester Herr Albrecht Ruchstein innehatte, und wurden dafür drei Acker Feldes (d. h. in jedem Felde 3 also insgesamt 9 Acker) in Sonneborner Flur verpfändet (Reg. 196 der I. Sammlung).

Ein Streit, welchen er um diese Zeit mit dem Schotten-Kloster zu Erfurt und dem Geistlichen Herrn Matthias von Burffa hatte, und welcher in eine Fehde ausgeartet war, wurde am Freitage nach Neujahr 1443 von dazu verordneten Mainzischen und Sächsischen Räthen zu Weimar in der Weise verglichen, dass Herr Matthias den Bann und die geistlichen Strafen, womit der Abt des Schotten-Klosters Herr Hans von Wangenheim, dessen Sohn Balthasar, Friedrich Schaff und ihre Helfer belegt hatte, auf nachgesuchte Absolution aufgehoben, und dagegen alle Fehde von Stund an beigelegt sein, Herr Matthias aber seine Klage schriftlich dem Hans v. Wangenheim binnen Monatsfrist zustellen, dieser binnen gleicher Frist darauf antworten und beide Theile dann zu Weimar die Entscheidung über ihren Streit zu gewärtigen haben sollten (Reg. 279 der II. Sammlung).

IX. Generation.

Im Laufe des Jahrs 1443 war nun Hans v. Wangenheim und seine Söhne wiederum in eine Fehde mit den Gebrüdern Philipp, Reinhardt, Heymbrod und Curd von Boyneburg verwickelt, deren erste Veranlassung in Ansprüchen gelegen zu haben scheint, welche ein Boyneburgscher Reissiger Heinrich Kotte und seine Söhne (wahrscheinlich zu der in Gr.-Behringen ansässigen Kotten-Familie gehörig) an die Herren von Wangenheim zu haben vermeinte, und welche von diesen nicht zugestanden, nun von den Dienstherrn des Kotten, denen von Boyneburg, vertreten wurden. Die von Boyneburg hatten anscheinend die Ortschaften mit einem Raubzuge heimgesucht und viele Beute und Gefangene gemacht, Hans von Wangenheim und seine Söhne waren nun gegen die von Boyneburg gezogen, und auf beiden Seiten hatten sich Genossen, Helfer und Helfershelfer angeschlossen. Der Rath der Stadt Eisenach hatte vergeblich einen gütlichen Vergleich zwischen beiden Partheien versucht, und nahmen sich darauf die beiderseitigen Landes- und Lehnsherrn Herzog Wilhelm zu Sachsen und Landgraf Ludwig zu Hessen der Sache an, geboten Frieden, und setzten auf Montag nach dem Neujahrstage 1445 einen Tag zu Mühlhausen an, wo sie die Entscheidung abgaben, dass, weil eine Entscheidung nach strengem Rechte „nach gelegin sachen den von Boyneburg etlicher mafze zu fwer“ werden würde, es bei dem Schiedsspruche des Rathes zu Eisenach sein Bewenden behalten solle, und ein neuer Tag auf den ersten Montag in den Fasten zu Eisenach angesetzt werde, um jenen Spruch zur Vollziehung zu bringen. Es sollten nun alle Gefangene von beiden Seiten freigegeben, und alle gegenseitige Forderungen, verbrieft oder unverbrieft, damit abgethan und todt sein (Reg. 287 der II. Sammlung).

Hans der von jetzt an gewöhnlich als Hans der Aeltere, im Gegensatz seiner beiden Vetter Hans vom Wangenheimschen Stamme und seines eigenen Sohns Hans, bezeichnet wird, lieh am Dorotheentage 1446

IX. Generation.

von Hermann und Hans von Heilingen 200 Gulden, wofür Herr Claus von Wangenheim und Herr Georg von Hopfgarten, beide Ritter, und Hans von Erffa als Bürgen eintreten (Reg. 199 der I. Sammlung).

Hans von Utenrode besass noch ein Burglehn aus $6\frac{1}{2}$ Hufe Landes und 4 Acker Wiesen bestehend, welches Hans von Wangenheim jetzt am S. Lucastage (18. October) 1447 gegen einen Hof und ebensoviel Land und Wiesen in Brüheim eintauschte (Reg. 200 der I. Sammlung), wodurch sein Besitz in Wangenheim umsomehr consolidirt wurde, als, wie wir oben bereits gesehen, er in demselben Jahre schon von seinem Vetter Friedrich Wangenheimschen Stammes dessen Antheil an der Lehnherrlichkeit über $6\frac{1}{2}$ Hufe und 2 Siedelhöfe zu Hochheim und $4\frac{3}{4}$ Hufe Archfeldsche Lehne zu Wangenheim eingetauscht hatte (Reg. 201 der I. Sammlung), und nun (da er auch den Antheil des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes an dieser Lehnherrlichkeit, welchen Hans von Wangenheim Wangenheimschen Stammes daran besass, bereits 1442 eingetauscht hatte) die Lehnherrlichkeit nur noch mit Ritter Claus theilte, welchem sie zu $\frac{1}{6}$ zustand.

1448 am Freitage nach S. Jacobstage (den 25. Juli) gemehmigte er für sich und seine sämtlichen hier benannten Söhne Balthasar, Lotze, Apel, Hans, Friedrich und Jorge, dass Dietrich Archfeldt 50 Acker Holz am Steinwege auf dem Haynich dem Augustiner-Kloster zu Langensalza zu beliebiger Benutzung verpfändete und übergab, behielt sich und seinen Söhnen und Nachkommen aber das Recht vor, diese Holzung gegen Erlegung von 80 Rheinischen Gulden von den Augustinern wieder einzulösen, was auch von seinen Söhnen geschehen ist (Reg. 202 der I. Sammlung).

1448 am Montage nach Pfingsten consentirte Hans der Aeltere in ein Zinsvermächtniss von 10 Gulden aus Sonneborn, welches der Dechant Ditterich Lange zu Gotha dem Dominikaner-Kloster zu Eisenach aussetzte (Reins Schul-Programm: das Dominikaner-Kloster zu Eisenach 1851 p. 25).

1451 am Dienstage Abend vor Matthiae (also 23. Februar) vergleicht er und seine sämtlichen Söhne sich mit dem Capitel der Stifts-Kirche zu Eisenach, wegen 3 Mark Silbers jährlicher Rente aus Grossenbehringen und Oesterbehringen, welche 12 Jahr rückständig geblieben war, und werden die rückständigen 36 Mark Silbers auf 180 Schock Landes Währung gesetzt, diese aber gleichzeitig mit dem ursprünglichen Capitale von 30 Mark Silbers dadurch abgetragen, dass eine jährliche Abgabe von 30 Erfurter Malter, halb Rocken halb Gerste, aus Sonneborn und 108 Schock verschiedener Renten aus Sonneborn und Westhausen dem Capitel auf 3 Jahre überwiesen werden, das Getreide aber

alljährlich
und dar
gleich v
Sammlu
her dun
den uns
die Mün
Am
einen n
die Ans
der I. S
Uel
Vitzth
Sohn B
Herzog
Am
Anna F
den aus
lung) u
Wolfsb
ihm erbe
Zuf
Fehde z
ausgebro
zu den
Utteroc
hatten,
scher Kr
und ihr
Verhand
selben J
helm üb
Hans un
werks-Be
terstein
ben wur
Herzoge
Gleven a
zu diene
1451
heim als
Wiede

alljährlich nach den Advents-Preisen zu Eisenach zu Gelde angeschlagen und danach an der gesamten Schuld abgerechnet werden soll. Ein Vergleich wobei das Capitel offenbar keinen Schaden erlitt (Reg. 204 der I. Sammlung). Der Ausdruck „borme kamer“ in der Urkunde der uns früher dunkel geblieben war, ist durch sein öfteres Vorkommen in Urkunden uns seitdem aufgeklärt und bezeichnet nicht das Aichamt, sondern die Münze zu Erfurt.

Am Bonifacinstage 1451 ertheilte Abt Reinhard von Fulda ihm einen neuen Lehnbrief über Sonneborn, in welchem von nun an auch die Ansprüche auf Schloss Steinau mit aufgenommen werden (Reg. 205 der I. Sammlung).

Ueber Hansens Antheil an dem damaligen durch die Gebrüder Vitzthum angeführten Krieg in Thüringen fehlt uns die Kunde, sein Sohn Balthasar wurde aber bei der Einnahme von Dornburg durch Herzog Wilhelm mit gefangen (Reg. 206 der I. Sammlung).

Am 8. April 1454 verscrieb der alte Hans der Kloster-Jungfrau Anna Huttern für ihre Lebenszeit eine Leib-Rente von jährlich 10 Gulden aus dem Geschoss von Grossenbehringen (Reg. 209 der I. Sammlung) und im Jahre 1455 erwirkte er einen lehnherrlichen Consens auf Wolfsbehringen für Hermann von Heilingen wegen der 1446 von ihm erborgten und noch nicht zurückgezählten 200 Gulden.

Zufolge den Thüringischen Chroniken war im Jahre 1453 wiederum Fehde zwischen denen von Wangenheim und denen von Boineburg ausgebrochen, und warfen Hansens Söhne in der Folge den bis dahin zu den Wangenheimschen Mannen gezählten Berld und Hansen von Utterodt vor, dass sie ihnen nicht den erforderlichen Beistand geleistet hatten, wogegen die Utterodt sich beschwerten, dass ein Wangenheimer Knecht Heinrich Juncker einem ihrer Schultheissen die Scheune und ihr Heu abgebrannt habe, worüber am Montage S. Thomä 1456 eine Verhandlung zu Eisenach statt fand, wo am heiligen Christ-Abend desselben Jahrs auch vom Hofgerichte eine Beschwerde des Herzogs Wilhelm über Lucz und Apel von Wangenheim, für sich ihren Vater Hans und ihre übrigen Brüder, wegen Inhaftirung eines Herzoglichen Bergwerks-Beamten Berld Wiczal und Gefangenhaltung desselben in Winterstein dahin gütlich verglichen wurde, dass der Gefangene freigegeben wurde, die von Wangenheim sich aber verbindlich machten, dem Herzoge nach vorausgegangener 14tägiger Ansage, mit 20 Reissigen mit Glevon auf eigene Gefahr aber auf des Herzogs Kosten einen Monat lang zu dienen (Reg. 285 und 286 der II. Sammlung).

1458 am Freitage nach Himmelfahrt bestätigt Hans von Wangenheim als Erbenzins- und Lehn herr eine Schuldverschreibung des Hans Wiede zu Hochheim (Reg. 210 der I. Sammlung). Auf Michaelis des

IX. Generation

folgenden Jahrs 1459 übergab Graf Wilhelm von Henneberg für sich und seine Brüder Johann und Berthold den Hennebergschen Antheil am Schloss Wallenburg (dessen andere Hälfte, früher im Fuldaschen und jetzt im Würzburgsehen Besitz, aber den Grafen von Gleichen verpfändet war) an unsern Hans von Wangenheim und dessen Söhne Balthasar, Lucze, Apel, Friedrich und Hans auf 12 Jahre in Amtmanns Weise zu getreulicher Bewahrung und Vertheidigung auf ihre eigene Kosten, wofür sie neben der Benutzung der zum Schlosse gehörigen Aecker und Wiesen, der Feuerung aus den Forsten und der Jagd auf der Seite nach Schmalkalden zu, noch 20 Malter Rocken und 20 Malter Hafer Schmalkalder Maasses und ein Fuder Wein jährlich zu geniessen haben sollten. Eine Verpfändung und Zahlung einer Pfandsomme fand dabei ebensowenig statt, als dies früher bei denen v. Herda der Fall gewesen war, welchen Wallenburg auf 10 Jahre von 1449 bis 1459 in ähnlicher Weise übertragen gewesen war; es scheint vielmehr ein eigentliches Dienstverhältniss hier constituirte zu sein, freilich mit besonderer Rücksicht auf die Vertheidigung der Burg (Reg. 211 der I. Sammlung). Hans von Wangenheim mag dabei hauptsächlich von der Rücksicht geleitet sein, seinen zahlreichen Söhnen möglichst allen eine Veste als ritterlichen Sitz zu schaffen, und die Nachbarschaft zwischen Wallenburg und Winterstein machte den Besitz der erstgenannten Burg für ihn gewiss besonders angenehm, wie seinem Vater Lucz darum die Pfandschaft von Altenstein besonders willkommen gewesen war. Den Ablauf der bestallungsmässigen 12 Jahre erlebte er nicht, und scheint nach deren Ablauf die Bestallung auch seinen Söhnen nicht erneuert zu sein.

Im Jahre 1462 am Mittwoch nach Judica finden wir Hans den Aeltern wieder in Gemeinschaft mit seinen sämtlichen Söhnen, unter welchen jetzt auch der Jüngste Georg genannt und Hans, welcher die Ritterwürde erlangt hat, vorangestellt wird, handeln, als er dem Probst des Weissfrauen-Klosters zu Erfurt Johann Hefs, dem Heinrich Bernhard und der Katharin Pabst zu Erfurt für empfangene 200 Schock Groschen eine Leib-Rente von jährlich 20 Schock Groschen verschreibt, und dieselbe auf seine Jahr-Renten aus Sonneborn anweist (Reg. 215 der I. Sammlung). Im folgenden Jahre 1463 am Mittwoch S. Thomä sehen wir ihn aber schon wieder bei dem Bürger Hermann Grifsen zu Waltershausen eine Anleihe von 100 Schock Groschen machen, für welche 8 pro Cent Zinsen auf die Sonneborner Jahrs-Renten angewiesen wurden, und lösten seine Söhne die desfallsige Verschreibung später mit einer bei Heinrich Schmidt zu Waltershausen gegen Leibrente aufgenommenen Summe wieder ein (Reg. 217 der I. Sammlung).

1467 am Donnerstag nach Bonifacii (5. Juni) macht Hans mit sei-

nen S
rum be
von 50
Sonn
Donner
für sic
dem B
Zinsen
also 8
Fried
dar I.

Da
auch i
sen wi
übrigen
in der
von W
väterlic
das Wa
Gemah
gehabt
dricht
Söhne
dricht
den So
mässig
hätten

W
Ludw
Mutter
Aelter
glückli

H
durch
wie et
kunde
les wi
Decbr.
wie er
„billig
„keit
„nicht

nen Söhnen Ritter Hans, Balthasar, Friedrich und Georg wiederum bei einem Waltershauser Bürger Heinrich Rospach eine Anleihe von 50 Rheinischen Gulden für welche 4 Gulden jährliche Zinsen auf Sonneborn angewiesen werden (Reg. 220 der I. Sammlung), und am Donnerstage vor Egidii (1. September) desselben Jahrs verschreibt Hans für sich und seine eheliche Wirthin Anna (welche also damals noch lebte) dem Bürger Heinrich Martersteken zu Gotha 11 Rheinische Gulden Zinsen auf Sonneborn für ein Darlehn von 132 Rheinischen Gulden also $8\frac{1}{3}$ pro Cent, welches erst 1524 von seinen Urenkeln Erasmus und Friedrich von Wangenheim wieder zurückbezahlt wurde (Reg. 222 der I. Sammlung).

Da wir der Gemahlin Hans des Aeltern nicht weiter begegnen, sie auch in seiner letztwilligen Verfügung nicht weiter erwähnt wird, so müssen wir zwischen 1467 und 1469 ihren Tod als eingetreten ansehen. Ob übrigens Hans ein oder zwei Mal vermählt gewesen, könnte durch die in der Mitte des 17. Jahrhunderts gemalte Ahnen-Tafel Hans Ludewigs von Wangenheim zweifelhaft werden, welche unter den 8 Ahnen des väterlichen Grossvaters das Fuchsische Wappen in zweiter Stelle neben das Wangenheimsche setzt, was voraussetzen würde, dass Hans eine zweite Gemahlin Namens Anna aus dem Geschlechte der Fuchse in Franken gehabt hätte, welche die Mutter der jüngern Söhne, namentlich Friedrichs und Georgs gewesen wäre, aber auch Lutz und Hans müssten Söhne der zweiten Gemahlin gewesen sein, weil sonst Lutzens und Friedrichs Söhne bei der Erbschaft ihres Oheims Balthasar, den wir für den Sohn der Anna von Kranichborn annehmen müssen, nicht gleichmässig mit ihrem Oheim Ritter Hans an Balthasars Erbschaft Theil hätten nehmen können.

Wahrscheinlich beruht aber die Annahme in der Ahnentafel von Hans Ludwig auch auf einem andern Grunde, und stellt das Wappen der Mutter der v. Bibra vor. Anna von Kranichborn bleibt Hans des Aeltern einzige Gemahlin, mit welcher er in mehr als 46jähriger Ehe glückliche Tage erlebte.

Hans der Aeltere war inmittelst in seinem vorgerückten Alter auch durch körperliche Schwachheit mehr und mehr heimgesucht, und scheint wie eben gesagt, nun auch bald nach der Zeit der letztangeführten Urkunde seine Lebensgefährtin durch den Tod verloren zu haben. Das Alles wird ihn bewogen haben am Sonnabend nach Mariae Empfängniss (8. Decbr.) 1469, eine letztwillige Verfügung zu errichten, durch welche er, wie er sich ausdrückt „aus väterlicher Treue und Liebe, die ich, als wohl „billig ist, zu meinen Kindern trage, und in Betracht der Unvermögli- „keit und Blödigkeit meines Leibes, weshalb ich meiner Habe und Güter „nicht so gut, als es nöthig wäre, mehr vorstehen kann, aber auch um

IX. Generation.

„Freundschaft zwischen meinen Söhnen und Sohnes-Kindern zu behalten, „und Aergerniss, welches zwischen ihnen nach meinem Tode erwachsen „könnte, soweit es mir möglich ist zuvorkommen, mit Rath meiner Freunde „und aus eigener Bewegniss“ eine Satzung und Ordnung bei seinen Lebzeiten zwischen seinen Söhnen und seines Sohns Luczens Kindern machen wollte, wie es nach seinem Tode mit seiner Habe und Gütern gehalten werden solle (Reg. 225 der I. Sammlung).

Der Inhalt dieser letztwilligen Verfügung ist an einer andern Stelle näher analysirt worden, und sind die früher gehegten Zweifel, ob die in diesem Dokumente in Aussicht genommene lehnherrliche Bestätigung der darin enthaltenen Dispositionen auch wirklich nachgesucht und erfolgt sei, durch die Auffindung dieser am Sonnabend vor Judica 1470 zu Weimar vom Herzoge Wilhelm als Lehnherren erteilten Bestätigung im Weimarschen Archive beseitigt, auch wird durch diese Urkunde zugleich ausser Zweifel gestellt, dass Hans der Aeltere, der Stammvater des gesammten heutigen Stammes Winterstein zur Zeit ihrer Ausstellung noch am Leben war (Reg. 289 der II. Sammlung). Dass er aber bald, und zwar zwischen Judica und dem 8. August des Jahrs 1470 verstorben sein muss, geht aus der Verfügung von diesem Tage hervor, wodurch seine Söhne und namentlich Georg angewiesen werden, für das Leibgeding der Witwe ihres verstorbenen Bruders Lucze Sorge zu tragen, indem es darin heisst „*so der alt Hans von Wangenheim seliger vnd Jorge sein son*“ (Reg. 290 der II. Sammlung).

Nach einem alten Inventar der Briefschaften Friedrich des Aelteren von 1575 sind „Briefe und Verzeichnis, wie Hans v. Wangenheim „der Alte von seinen Söhnen unterhalten worden“ vorhanden gewesen, woraus zu schliessen, dass er die Vertheilung seiner Güter schon bei Lebzeiten zur Ausführung gebracht hat.

Hans des Aelteren Schwester, Tochter Luczes VIII. und seine Gemahlin Katharina, und des gleichen Namens

Katharina

haben wir oben im Jahre 1416 kennen gelernt, wo sie den von ihrem Bruder Hans für Heinrich Fricze aus Eisenach ausgestellten Lehnbrief über das Vorwerk und die Mühle zu Schönaun neben ihrer Mutter mit bezeugt. Später begegnen wir ihr urkundlich nicht wieder.

Aus der neunten Generation des Geschlechts bleibt uns nun noch übrig, dasjenige hier zu erwähnen, was wir über Friedrichs VIII. des landgräflichen Marshalls und Raths nachgelassenen Sohn und Tochter

28. Georg I. 1425—1430.

urkundlich aufgefunden haben.

Derselbe tritt uns zuerst 1425 am Tage S. Laurentii (10. August)

mittelst
here zu
bestätigt
Frau M
Rheinisc
Landes
Claus I
S. iorge
wurde v
erst me
1425 w
ihn und
Am
finden v
Vergleich
Eckers
(Reg. 2
In
26. Juli
174 der
Dan
bei Ents
Warza
Pfuller
noch ein
October)
Jahrs d
Rheinisc
(Reg. 17
schwerli
aufleihen
der erste
We
Vetter E
daschen
ner Thü
schen G
fallen la
fol. 218b
drich V
Witzleb
fangen;

mittelst einer Urkunde entgegen, worin er sich *Jorge von Wangenheim* IX. Generation. *here zu Wintirfleyen* nennt, und einen Rentenkauf zu Oesterbehringen bestätigt, wodurch der Curt Wingartener zu Oesterbehringen der Frau Margaretha Cruthufin zu Eisenach für ein Darlehn von 10 Rheinischen Gulden einen Gulden Rente verschreibt, und eine halbe Hufe Landes in Oesterbehringer Flur dafür zur Sicherheit setzt, welche früher Claus Fincke besessen hat. Das Siegel der Urkunde führt die Umschrift: *S. iorge von Wangeheim* (Reg. 259 der II. Sammlung). Diese Urkunde wurde wahrscheinlich bald nach seines Vaters Tode von ihm gegeben, denn erst mehrere Wochen später am Dienstage nach Francisci (4. October) 1425 wurde der auf das Absterben seines Vaters ertheilte Lehnbrief für ihn und seinen Vetter Hans ausgefertigt (Reg. 169 der I. Sammlung).

Am Donnestage in den heiligen Ostertagen des folgenden Jahrs 1426 finden wir ihn wieder in Gesellschaft seines Vetters Hans, als dieser einen Vergleich zwischen dem Lieb-Frauen-Stift zu Eisenach und Heinrich Eckersleben zu Brüheim über rückständige Fruchtzinsen beurkundet (Reg. 260 der II. Sammlung).

In gleicher Weise zusammen handelnd finden wir beide Vettern am 26. Juli 1427 bei Bestätigung eines Rentenverkaufs in Sonneborn (Reg. 174 der ersten Sammlung).

Dann wird Georg von Wangenheim am Montag vor Laurenti 1428 bei Entscheidung eines Streits zwischen den Dörfern Pfullendorf und Warza über die Trift und Wüstung zu Furthe als Gerichtsherr von Pfullendorf genannt (Reg. 263 der II. Sammlung); und finden wir ihn noch ein Mal mit seinem Vetter Hans am Donnerstage nach Dionysii (9. October) 1429, nachdem beide erst am Sonntage S. Bonifacii desselben Jahrs durch die Gemeinde Sonneborn den Augustinern zu Gotha 100 Rheinische Gulden bis zu nächsten Michaelis hatten vorschieszen lassen (Reg. 177 der I. Sammlung), wo beide Vettern zur Abtragung andrer beschwerlicher Schulden von denselben Augustinern 300 Rheinische Gulden aufleihen, und die Zinsen auf das Dorf Sonneborn anweisen (Reg. 176 der ersten Sammlung).

Wenn von dieser Zeit an die Urkunden über Georg schweigen, sein Vetter Hans aber bereits am 28. Januar 1430 auf sein Ableben die Fuldaschen Lehne über Sonneborn muthete, und Johannes Rothe in seiner Thüringenschen Chronik und nach ihm Galetti in seiner Thüringenschen Geschichte ihn gar schon 1428 bei Leipzig gegen die Hussiten fallen lassen, so wird die Notiz in Spangenberg's Adelsspiegel II. Theil, fol. 218^b wohl richtig sein, wo es heisst: *George von Wangenheim, Friedrich Vitzthumb sind Anno 1430 bei Grimme erschlagen, George von Witzleben, oberster Fünhrich der Meissner ist in gedachter Niederlag gefangen*; und muss dieses Treffen dann in den Winter von 1429/30 gesetzt

IX. Generation.

werden, während Andere unsern Georg schon 1429 als Landgraf Friedrich der Milde die Hussiten aus Altdresden vertrieb und schlug, fallen lassen.

Er war anscheinend unverehelicht, und sein Antheil an den Stammgütern fiel, wie wir oben gesehen haben, auf seinem Vetter Hans, der damals allein vom Stamme Winterstein noch übrig, aber seit 1421 verheirathet war.

Wenn die Notiz in *Schannats Client. Fuld. Elenchus Vasallorum* p. 112 richtig ist, hatte Georg eine Schwester Katharina, welche mit Friedrich von Hopfgarten vermählt war, und für welche dieser ihr Ehemann 1430 als Provasall für seine Hausfrau und deren minderjährigen Sohn Georg die Belehnung über Sonneborn in Fulda angesucht und erhalten hat, was jedoch ohne Erfolg geblieben, indem Sonneborn ungetheilt auf den Vetter Hans, wie wir gesehen haben, überging.

Die zehnte Generation.

a. Stamm Wangenheim:

1. Ritter Jacobs Nachkommen, Söhne: 29. Claus Ritter, 1428–1487.

30. Hans, 1428–1487; zwei Mal verheirathet: 1. Margaretha geb. von Witzleben, verwittwete v. Erffa; 2. Magdalena.

Töchter: Anna, 1441–1489. Jutta 1441–1479.

2. Friedrichs IX. Nachkommen: 31. Hans, 1451–1479; zwei Mal verheirathet, 1. Ilse 1451; 2. Dorothea.

3. Apels IV. Tochter: Katharina 1442, Ehefrau von Hermann v. Greussen.

b. Stamm Winterstein:

Hans des Aeltern sechs Söhne: 32. Balthasar, 1448–1492. Wittve Margaretha 1498. 33. Lucz, 1448–1463. Wittve Anna 1470. 34. Apel, 1448–1459. 35. Hans der Ritter, 1448–1500. 36. Friedrich, 1448–1479. Wittve Margaretha 1494. 37. Georg, 1448–1483.

a. Stamm Wangenheim.

X. Generation.

Als Ritter Jacob von Wangenheim im Juni 1426 bei Aufsig blieb, hinterliess er zwei minderjährige Söhne, für welche sein Bruder Friedrich IX. als nächster Agnat die Vormundschaft führte, was wir aus der landgräflichen Verschreibung vom Sonntage Exaudi 1428 erfahren, wodurch Landgraf Friedrich die bereits 1416 an Jacob geschehene Verpfändung des Dorfs Wiegleben für 545 Rheinische Gulden seinen Söhnen Claus und Hans, und ihnen zur getreuen Hand dem Friedrich v. Wangenheim als der Kinder Vormund, nicht allein erneuert, sondern auch gegen Auslieferung des ältern Hauptbriefs den Pfandschilling jetzt, wegen fernerer 50 Gulden älterer Schuld und wegen des auf 235 Gulden

angenom
Aufsig
von 830

Nach
sind nun
Brüder
zu Wei
und sche
Volljähri
an selbst

Ihn
am 1. A
Comthur
einerseits
richtsbar
(Reg. 26)

Im
tern v.
beiden O
leicht ga
demselbe
143

Jüngere
Gulden,
garten
Zwinger
garten
(Reg. 27)

143

tizen des
275 der

Als
zu Weif
zog Will
am Mont
Wangen
Neuem d
Sammlung
Ritte
anscheine

angenommenen Schadens, den der selige Herr Jacob auf dem Zuge nach Aufsig an Pferden, Harnisch, Geld und Zehrung erlitten, auf die Summe von 830 Gulden erhöht (Reg. 362 der II. Sammlung).

Nach den bereits früher bei Friedrich IX. angeführten Urkunden, sind nun auch auf Ableben ihres Grossvaters Friedrich des Aeltern beide Brüder Claus u. Hans mit ihren Oheimen Friedrich und Apel 1431 zu Weissenfee von Friedrich mit Wangenheim beliehen worden, und scheinen sie, wenigstens Claus als der älteste von beiden, auch die Volljährigkeit bereits erreicht zu haben, wenigstens treten beide von nun an selbstständig auf, und zunächst

X. Generation.

29. Claus (1428, Ritter 1439—1487).

Ihn finden wir in der Versammlung auf dem Riethe bei Nägelstedt am 1. August 1434, wo die Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen, dem Comthur des Deutschen Ordens zu Nägelstedt und dem Kinde von Erfa einerseits und Graf Adolph von Gleichen andererseits wegen der Gerichtsbarkeit zu Tonna und Nägelstedt zum Austrag gebracht wurden (Reg. 266 der II. Sammlung).

Im folgenden Jahre 1435 leistet er, wie wir oben bei Hans dem Aeltern v. Winterstein gesehen haben, für diesen seinen Vetter mit seinen beiden Oheimen Bürgschaft (wenn der Aussteller der Urkunde nicht vielleicht gar sein Bruder Hans war, was aber nicht anzunehmen, da er von demselben Vetter genannt wird. Reg. 186 der I. Sammlung).

1437 am Sonntage nach Laurentii versetzt Landgraf Friedrich der Jüngere ihm und seinem Bruder Hans das Schloss Hayneck für 1000 Gulden, für welche Summe sie dasselbe von Ritter Friedrich von Hopfgarten eingelöst haben, und 50 Schock alte Groschen, welche sie am Zwinger vor der Burg verbaut haben, und Ritter Friedrich von Hopfgarten wie ihr Oheim Friedrich erscheinen dabei als Getreuhänder (Reg. 274 der II. Sammlung).

1439 hatte Claus bereits die Ritterwürde erlangt, wie aus den Notizen des landgräflichen Handelsbuchs von diesem Jahre hervorgeht (Reg. 275 der II. Sammlung).

Als Landgraf Friedrich der Milde oder Einfältige am 4. May 1440 zu Weissenfee verstorben war, und seine Neffen Churfürst Fried. u. Herzog Wilhelm die Thüringer Lande in Besitz genommen, ertheilten dieselben am Montage nach Bonifacii (5. Juni) zu Weimar den sämmtlichen von Wangenheim beider Stämme auf dem dazu angesetzten Lehnstage von Neuem die Lehn, und erschienen sie dazu sämmtlich (Reg. 277 der II. Sammlung).

Ritter Claus scheint nun sowohl mit seinem Bruder Hans, welcher anscheinend zu Haina hauste, als mit seinem Oheim Friedrich, wel-

X. Generation

cher als Amtmann auf der Wartburg sass, und von den Familiengütern zunächst Tungeda besessen haben dürfte, sich vollständig abgesondert und auf dem in seinem Pfandbesitze befindlichen Schloss Hayneck gesessen zu haben, dabei aber mit seinem Wintersteiner Vetter Hans fortwährend in gutem Vernehmen gestanden zu haben. Wir sehen ihn daher auch mit Georg von Hopfgarten Ritter und Hans von Erfa wiederum als Bürge für Hans den Aeltern von Wangenheim eintreten, als dieser am 6. Februar 1446 von Hermann und Hans von Heilingen 200 Gulden Rheinisch (vielleicht um die gleiche im Jahre 1435 von Hermann Goldacker erborgte Summe abzubezahlen) erborgte (Reg. 199 der I. Sammlung).

Am Sonntage Cantate 1446 vertraute ihm nach einer Nachricht des Dresdener Archivs (Cop.-B. 22 fol. 33) Herzog Wilhelm das Schloss Tenneberg als landesherrliche Voigtei an, und 1448 am Sonntag vor Kiliani schloss Ritter Claus mit Graf Heinrich von Henneberg unter Vorwissen und Genehmigung des Herzogs Wilhelm einen Vertrag, wonach er dem Grafen von Henneberg den Besitz des Schlosses Hayneck auf 3 Jahre, jedoch mit Vorbehalt einer Rente von 80 Gulden und zweier Stück grauen Tuchs, welche ihm auf Salza verschrieben waren, und des Oeffnungsrechts für sich und für den Herzog als Pfandherrn in allen ihren Nöthen überliess. Welche Veranlassung zu dieser Vereinbarung vorgelegen, und welche Gegenleistung der Graf von Henneberg dafür übernommen geht aus der Urkunde nicht hervor (Reg. 282 der II. Sammlung). Wahrscheinlich war es aber eine Geldverlegenheit, welche ihn zu diesem Vertrage voranlasste, denn auch seinen Pfandbesitz Wiegleben, welchen er aus der väterlichen Erbschaft allein übernommen zu haben scheint, musste er mit Schulden belasten, wie aus dem ihm 1454 Dienstag nach Quasimodogeniti zu Weimar ertheilten Gunstbrief hervorgeht, wonach er an den Vicar Jacob Schaf zu Schlotheim 5 fl. jährl. Zins aus Wiegleben versetzen durfte (Nach einer Mittheilung des sel. Professors Rein aus dem Cop.-B. 49 des Dresdener Archivs).

Claus war ein Kriegermann seiner Zeit, und diente seinem Lehnsherrn dem Herzog Wilhelm für Sold, nahm wahrscheinlich an allen kriegerischen Unternehmungen dieses thatkräftigen aber auch leidenschaftlichen Herrn Theil, und wenn wir in den uns aufbewahrten Urkunden nur lückenhaft sein Leben verfolgen können, so liegt der Grund eben darin, dass er auf allen den Zügen, nach Burgund und Böhmen, nach Niedersachsen und Westpfalen, welche in diese Zeit fallen, als herzoglicher Truppenführer, bald Rittmeister, bald Oberst genannt, mit in Thätigkeit war, wobei seine Vermögens-Verhältnisse nicht vorwärts, sondern rückwärts gingen, was wenigstens dafür spricht, dass er den Krieg nicht, wie damals Viele seines Standes, als Erwerbsquelle betrachtete und benutzte.

Als Herzog Wilhelm im Jahre 1462 dem Landgrafen Ludwig von Hessen in der durch den Streit zwischen Dietrich von Isenburg und Adolph von Nafsau um den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz ausgebrochenen Fehde zu Hülfe zog, sammelte Ritter Claus von Wangenheim im Auftrage des Herzogs ein Geschwader von 100 Pferden, mit welchem er dem Herzog nach Hessen folgte, und an der Belagerung der Mainzischen Veste Schöneberg auf dem Reinhardts-Walde Theil nahm (Reg. 214 der ersten Sammlung).

1463 am Freitag nach Sebastian (20. Januar) siegelte Ritter Claus für seine Schwägerin Margaretha, seines Bruders Hans Gemahlin, und deren Sohn erster Ehe Hans von Erfa einen Willebrief über 110 Mark löthigen Silbers aus den Zinsen des Dorfs Nägelstedt (Reg. 287 der II. Sammlung).

1465 am heiligen Pfingst-Abend erwirkte sich Claus die Herzogliche Erlaubniss für eine Anleihe von 150 Rheinischen Gulden, welche er bei dem Lieb-Frauen-Stifte zu Eisenach aufgenommen hatte, und mit 8 pro Cent verzinsen musste, das ihm verpfändete Dorf Wiegleben zur Sicherheit zu setzen (Reg. 288 der II. Sammlung).

Einige Tage darauf finden wir ihn am Montage nach Corporis-Christi mit Hans von Harstall, Hans von Kreuzburg und Johann Goldacker als erwählte Schiedsrichter in einem Streite des Klosters Reinhardtsbrunn mit Graf Siegmund von Gleichen (Reg. 218 der ersten Sammlung, vergleiche auch Mencken Script. I, p. 572).

1470 Donnerstag Cath. Petri (22. Februar) ertheilte Ritter Claus mit seinem Bruder Hans und Hans dem Jüngern, ihrem Vetter (Friedrichs IX. Sohn), dem Apel Werner, Claus seinem Sohne und ihren Leibes-Lehns-Erben, einen Lehnbrief über den früher von Hermann Knoblauch besessenen Siedelhof zu Hochheim und die Mühle daselbst, nebst Zubehörungen, und Ländereien, welche früher die Snoczen besessen, welche Besitzungen sämmtlich von beiden Stämmen Wangenheim zu Lehn gingen (Reg. 226 der I. Sammlung).

Zwischen beiden Stämmen waren auch Irrungen über das Patronat der Pfarre zu Westhausen entstanden, welches anscheinend Ritter Hans vom Wintersteiner Stamme, Hans des Aeltern Sohn, für sich in Anspruch genommen hatte. Dieser Streit wurde am 24. Februar 1472 zu Weimar dahin entschieden, dass es in Ansehung dieses Pfarrlehns nach Inhalt des von Herrn Claus producirten Burgfriedens von 1389 gehalten werden solle, dass also Ritter Claus, welcher jetzt ohne Zweifel der Senior des Wangenheimschen Geschlechts war, die Pfarre zu Westhausen ohne Widerspruch der übrigen Familienglieder zu verleihen hatte (Reg. 292 der II. Sammlung).

1472 Donnerstag nach Jacobi nahm Ritter Claus wiederum 50 Rhei-

X. Generation.

nische Gulden gegen 4 Gulden jährlichen Zinses bei dem Lieb-Frauen-Stift zu Eisenach auf, und versicherte dieselben auf Wiegleben (Reg. 293 der II. Sammlung).

Während Ritter Claus nun in den folgenden Jahren in mehreren, seinen Bruder Hans besonders betreffenden, Urkunden, welche wir bei dessen Lebensbeschreibung erwähnen werden, noch genannt wird und am 31. Decbr. 1481 auch noch die Vereinigung zwischen denen von Erfa und dem Deutschen Orden vermittelt, wonach jene ihren dritten Theil an Nängelstedt dem Orden käuflich überlassen (Reg. 240 der I. Sammlung), scheint er sich doch hauptsächlich am Hofe Herzogs Wilhelm aufgehalten zu haben, und auch von diesem zu mancherlei Geschäften und diplomatischen Aufträgen gebraucht zu sein.

Unter Andern war er ums Jahr 1463 nach den desfallsigen Nachrichten im Dresdener Archive (Verzeichniss II. 9, Französische Sachen fol. 33 Nro. 19) einer der Abgesandten des Herzogs zur Verhandlung mit französischen Räthen in Coblenz wegen der beabsichtigten, aber nicht zu Stande gekommenen Vermählung der Tochter des Herzogs, Margaretha, mit einem Sohne des Königs von Frankreich, sowie wegen der Vermählung der zweiten Tochter des Herzogs Wilhelm mit Markgraf Albrecht von Brandenburg, welche aber auch nicht zu Stande kam, und der Vermählung der beiden Söhne des Churfürsten Friedrichs, von welchen diejenige des Prinzen Ernst mit Herzog Albrechts von Bayern Tochter auch wirklich später erfolgte. Aller dieser Hofdienst hatte seine finanzielle Lage nicht verbessert, und mit dem Tode Herzogs Wilhelm im Jahre 1482 scheint sich auch die Gunst des Landesherrn ihm nicht mehr zugewendet zu haben. Zwar consentirte Churfürst Ernst 1483 am Sonnabend nach Bonifacii (5. Juni) noch in eine weitere Verpfändung von 15 Erfurter Malter jährlicher Haferzinsen aus Wiegleben für eine Capitalschuld von 200 Gulden an die Witwe Schaffrath und ihre Töchter zu Langensalza (Reg. 310 der II. Sammlung), aber schon nach kurzer Frist kündigte der Churfürst für sich und Namens seines Bruders des Herzogs Albrecht die Pfandschaft von Wiegleben ihm gänzlich. Dies geschah, wie die Dorsalbemerkung auf der Verpfändungs-Urkunde vom Sonntage Exaudi 1428 ergibt, auf Bartholomei 1484 und musste er Wiegleben nach Inhalt des Briefs binnen 4 Wochen, also bis zum 21. September 1484 wieder herausgeben, und da er nun nicht im Stande war, binnen der Lösungsfrist alle von ihm geschehenen weitem Versetzungen der Aufkünfte von Wiegleben wieder einzulösen, so musste sein Bruder Hans sich ins Mittel schlagen und für ihn eintreten, wofür Herr Claus dann Montag nach Lichtmess 1486 einen Wiederkaufsbrief ausstellte und am Donnerstage nach Cantate 1486 mit lehnsherrlicher Genehmigung seinem Bruder wieder seinen Antheil an Wangenheim und allen andern

Gütern
überwie

N
furt ei
aus Er
dem Ge
Arreste
genhe
Hr. v.

Ri
Alter n
Ableben
ertheilte
Johann
Novbr.)
als Mit
vielleicht
abwesend
und des
hätte v
zu bew

W
Bruder
zunächs
folgte i

De
dann a
gesessen
denfalls
um 145
Schwest
sten Ehe
Ehe mit
Hopfg
chen Na
bei sein

Die
mit He
die Erbs

Gütern, um sich seiner Auslagen und Kosten wegen daran zu erholen, überwies (Reg. 312 und 313 der II. Sammlung).

Noch 1484 in *profesto sancti Petri Kath.* erliess der Rath zu Erfurt ein Fürschreiben an Herrn Claus für den Bürger Hans Meyffert aus Erfurt, welchen Hans Backftul der Schäfer zu Wiegleben vor dem Gerichte zu Hayna bekümmert hatte, und bat um Relaxation des Arrestes, wonach also Wiegleben damals ganz zu der Herrschaft Wangenheim gezogen gewesen zu sein scheint (Nach einer Mittheilung des Hr. v. Mülverstedt aus dem Provinzial-Archive zu Magdeburg).

Ritter Claus scheint nach allem vorhin Erzählten in seinem hohen Alter noch in grosse Dürftigkeit gerathen zu sein, und wenn in dem auf Ableben des Churfürsten Ernst denen v. Wangenheim dieses Stamms ertheilten erneuerten Lehnbrief des Churfürsten Friedrich und Herzogs Johann, seines Bruders, de dato Gotha Donnerstag nach Leonhardi (6. Novbr.) 1487 neben Claus, dem Vater, auch dessen Sohn Friedrich als Mitbelehnter ungewöhnlicher Weise aufgeführt wird, so geschah dies vielleicht eben darum, um diesem seinen damals auf Kriegs-Abentheuer abwesenden Sohne, welcher ein väterliches Erbe kaum zu erwarten hatte, und deshalb bei seinem Aufenthalt in der Fremde leicht seine Lehnspflicht hätte versäumen können, unter allen Umständen seine agnatischen Rechte zu bewahren (Reg. 319 der II. Sammlung).

Wahrscheinlich hat er diese Belehnung nicht lange überlebt, und sein Bruder Hans blieb in Gemässheit des Uebereinkommens vom Jahre 1485 zunächst im Besitze und der Nutzniessung seiner Güter, aber auch dieser folgte ihm bald nach, wie wir gleich sehen werden.

Hans II., Ritter Jacobs Sohn (1428—1487).

Derselbe tritt wenig selbstständig handelnd auf, scheint erst in Hayna, dann auf dem von Hermann Schaf acquirirten Steinhof in Brühem gesessen zu haben, und war zwei Mal jedoch anscheinend kinderlos, jedenfalls wenigstens ohne männliche Nachkommenschaft verheirathet, zuerst um 1455 mit Margaretha, anscheinend Friedrichs von Witzleben Schwester, welche eine verwittwete von Erfa war, und aus ihrer ersten Ehe einen Sohn Hans von Erfa besass, dann aber 1477 in zweiter Ehe mit einer Magdalena, welche wahrscheinlich entweder der Familie Hopfgarten oder Herda angehörte und ihn überlebte. Die urkundlichen Nachrichten, welche wir von ihm haben, sind, insoweit dieselben bei seinem Bruder Claus nicht schon erwähnt wurden, folgende:

Die Streitigkeiten, in welche sein Oheim Apel IV. im Jahre 1435 mit Heinrich von Wintzingerode verwickelt war, scheinen durch die Erbschaft dieses seines Oheims auch mit auf ihn vererbt zu sein, und

X. Generation.

sich bis zum Jahre 1439 fortgesetzt zu haben (Reg. 269, 275 und 276 der II. Sammlung).

Der eigentliche Gegenstand dieser Streitigkeiten bleibt dunkel, anscheinend handelt es sich zunächst um einen geschehenen Todschatz auf streitigem Gebiete, und um dafür genommene Rache und angerichteten Schaden von Seiten eines reisigen Knechts Hans Alheit, welcher Wangenheimscher Unterthan und wahrscheinlich in Tungeda sesshaft war, denen von Erfa und Wintzingerode abgesagt und sie befehdet hatte. Heinrich von Wintzingerode war aber um diese Zeit Hauptmann der Stadt Erfurt, hatte eine von Ebeleben, Apel von Ebelebens Schwester zur Frau und war dadurch jedenfalls mit denen von Erfa und auch denen von Wangenheim verschwägert. Er kaufte gemeinschaftlich mit Hans von Erfa im Jahre 1437 von Lutz von Varnrode (welcher um dieselbe Zeit Sätelstedt an den Wintersteiner Hans verkaufte) das Dorf Ebenheim mit Ausnahme des Kirchlehns für 300 Rheinische Gulden, acquirirte darauf bald den Erffaschen Antheil und liess sich 1438 von den Grafen v. Beichlingen mit den ehemals Erffaschen Gütern belehnen. 1439 verpfändet Churmainz ihm Treffurt für 404½ Mark Silbers (Stammbaum der Familie von Wintzingerode. Göttingen 1848, p. 11).

1441 am 19. Novbr. gaben die beiden im Katharinen-Kloster zu Eisenach eingekleideten Töchter Jacobs v. Wangenheim Anna und Jutta diesem ihren Bruder Hans die Verschreibung über 10 Schock Groschen Jahreszins, aus dem Geschosse zu Haina, zurück (Reg. 278 der II. Sammlung).

1442 am Sonnabend vor Quasimodogeniti erkaufte er von Dietrich Archfeld dem Aeltern 1½ Hufe Ackerland und 5 Acker Wiesen von dessen Burglehn zu Wangenheim, welches derselbe von Hans dem Aeltern zu Winterstein zu Lehn hatte. Um diesen nun für die aufgebene Lehnsherrlichkeit zu entschädigen, trat Hans ihm das ihm zustehende Sechstel an der allen von Wangenheim zustehenden Lehnsherrlichkeit über anderthalb Hufen desselben Dietrich Archfeld, einen Hof und 4½ Hufe Landes des Dietrich Rube zu Wangenheim und dessen Gehölz am Schäferberge, auf dem Haynich und soviel von der Lehnsherrlichkeit über Hermann Knoblauchs Güter zu Hochheim ab, als nöthig um jenes abgetretene lehnsherrliche Recht zu aequivaliren (Reg. 195 der I. Sammlung). Sein Oheim Friedrich stimmt bei und untersiegelt die Urkunde mit; Ritters Claus, des Ausstellers der Urkunde Bruder, aber wird nicht erwähnt, und scheint seine Zustimmung auf andere Weise herbeigeschafft zu sein. Bemerkenswerth ist es aber, dass hiernach die Lehnsherrlichkeit in ihrer ideellen Theilung im Stamme Wangenheim nicht *in stirpes*, sondern *in capita* getheilt von den Betheiligten angesehen ist.

Meine frühern irrthümlichen Annahmen über die Genealogie des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes in dieser und der folgenden Generation müssen nach Masgabe der Aufklärung, welche die neu aufgefundenen Urkunden geben, mehrfach berichtigt werden.

Um das Jahr 1455 oder 1456 (Das Datum der Urkunde fehlt im Copialbuche, die vorausgehende Urkunde ist aber von 1455, die nachfolgende von 1456 datirt) war Hans von Wangenheim wegen einer Forderung seiner Gemahlin, wahrscheinlich eine Dotalforderung, mit Ritter Friedrich von Witzleben in Streit gerathen, und war in den Besitz des Witzlebenschens Dorfs Willerstedt gerichtlich eingewiesen, da beide Theile über die Höhe der Forderung noch streitig waren und den Herzog Wilhelm um schiedsrichterliche Entscheidung gebeten hatten, wurde von diesem erkannt, dass Ritter Friedrich von Witzleben in zwei Terminen 500 Gulden an Hans von Wangenheim zahlen, dieser aber nach empfangener Zahlung das Dorf Willerstedt wieder herausgeben solle (Reg. 284 der II. Sammlung).

1463 am 21. Januar gab diese seine Gemahlin Margaretha und ihr Sohn erster Ehe Hans von Erffa ihrem Gemahl Hans einen Brief, wonach sie und ihr Sohn Hans von Erffa ihn, oder wem er die Forderung rechtlich überweisen möchte, für den rechtmässigen Inhaber einer Forderung von 110 Mark Silbers an den Zinsen zu Nägelstedt erkennen (Reg. 287 der II. Sammlung).

Dass Hans mit den übrigen Herren von Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes 1470 an Apel Werner in Hochheim einen Lehnbrief unter Vorbehalt des gleichen Belehnungs-Rechts der Wintersteiner Vettern ertheilte, haben wir früher bereits erwähnt, ebenso wie den Streit über das Patronat zu Wefthausen.

In dieser Zeit nun hatte er auch von Hermann Schaf den von diesem pfandweise besessenen Steinhof zu Brüheim für 150 Mark Silbers erkauft, und dahin seinen Wohnsitz verlegt, als er sich 1477 zum zweiten Male vermählte. Bei dieser zweiten Verheirathung war Hans offenbar schon ein bejahrter Mann, und die Braut Magdalena wahrscheinlich ein junges Fräulein, denn durch das verschriebene ausserordentlich grosse Leibgeding sollte anscheinend der Unterschied der Jahre ausgeglichen werden. Er verschrieb ihr mit lehnherrlichem u. agnatischem Consens, seinen gesammten Antheil an Wangenheim mit 10 Hufen Land, 16 Acker Wiesen und allem Zubehör, seinen Theil am See und an der Mühle, funfzehn Unterthanen mit ihren Zinsen, und 36 Heger Malter Hafer sammt 92 Groschen Erbzinsen von diesen Unterthanen und andern Zinspflichtigen, auch 16 Hühner und 10 Gänse, ferner den Steinhof zu Brüheim mit dem Vorwerke und dazu gehörenden drei besetzten und drei wüsten Höfen, einen Baumgarten und Weidenfleck, und noch drei besetzten Höfen zu Brüheim,

x. Generation.

welche er von seinen Eltern ererbt, und damit wohl ziemlich seinen ganzen Besitz, soweit derselbe disponibel war, mit einzigem Ausschluss von Hayna (Reg. 298 der II. Sammlung). Vielleicht war erst bei Gelegenheit dieser Leibgedingbestätigung der Verkauf des Steinhofs von Hermann Schaf an Hans von Wangenheim zur landesherrlichen Cognition gekommen, denn erst am Dienstage vor Viti 1480 erfolgte die Genehmigung des Herzogs Wilhelm zu dieser Pfandschaftsübertragung zugleich mit der Zusicherung, dass das Pfandreht auch auf Hansens Agnaten, zunächst auf Ritter Claufs und seine Leibes-Lehns-Erben, nach deren Abgang aber auf Bernhard und Hans v. Wangenheim zu Tunga übergehen, und das Pfandgut in Mannlehnngut verwandelt sein solle (Reg. 304 der II. Sammlung).

Wie Hans 1485 die Guts-Antheile seines Bruders Ritter Claus zur Abnutzung für seine Vorschüsse erwarb, und dass er vor 1490, wo sein Neffe Friedrich sich über das Leibgeding seiner Witwe beschwerte, gestorben sein muss, haben wir theils bei Ritter Claus schon erzählt; theils werden wir darauf später zurückkommen. Möglicher Weise wäre er derjenige Hans v. Wangenheim, welchen Gleichenstein in der *Gotha diplomatica* 1490 bei Aschaffenburg bleiben lässt, bei seinem vorgerücktem Alter ist dies aber nicht wahrscheinlich.

Von den beiden nachgelassenen Töchtern des Ritters Jacob, Anna und Jutta gibt uns die Urkunde vom Elisabeths-Tage 1441 die erste Nachricht, mittelst welcher diese beiden Klosterschwestern mit Einwilligung der Aebtissin des St. Katharinen-Klosters vor Eisenach, Katharina Geczin zu Gunsten ihres Bruders Hans auf diejenigen 10 Schock Groschen Verzicht leisten, welche ihnen jährlich aus dem Geschosse des Fleckens Hayna verschrieben waren, indem sie zugleich den darüber ausgestellten besiegelten Brief ihrem Bruder zurückgeben (Reg. 278 der II. Sammlung). Ueber Jutta haben wir nun keine weitere Kunde, als die, dass sie 1479 noch im Kloster gelebt (Reg. 233^b der ersten Sammlung). Anna aber begegnet uns noch mehrfach als

Aebtissin Anna von Wangenheim zu St. Katharinen-Kloster vor Eisenach.

Als solche belehnte sie am Donnerstage nach Exaudi 1467 die Stadt Waltershausen mit einem, zu einer gemeinen Viehtrift benutzten Gute zu Langenhayn (Reg. 219 der ersten Sammlung).

Am 10. Mai 1471 genehmigt sie eine Verpfändung von 5 Acker klösterlichen Lehn-Landes vor Eisenach (Reg. 291 der II. Sammlung).

Am St. Veitstage (15. Juni) 1475 bestätigt sie einen Rentenverkauf von $1\frac{1}{4}$ Rheinischen Gulden aus $1\frac{1}{4}$ Hufe Landes in Oesterbehringen, welche Berlt Senner bebaut, und wofür der Vicar Nicolaus Weyner

an der Stiftskirche zu Eisenach 15 Rheinische Gulden bezahlt hat (Reg. X. Generation. 296 der II. Sammlung).

1479 am 24. August überweist Ritter Hans von Wangenheim als Vormund der beiden Töchter seines Bruders Lutz Margaretha und Katharina, welchen er eine Rente von 2 Rheinischen Gulden aus Oesterbehringen verschreibt, diese Rente nach beider Tode der Aebtissin Anna und ihrer Schwester Jutta, und nach deren Ableben dem Kelleramte des Klosters und behält sich die Ablösung für 24 Rheinische Gulden vor, die Original-Urkunde ist zurückgegeben (Reg. 233^b der I. Sammlung), dagegen aber 1501 von Hans von Wangenheim eine neue Verschreibung ausgestellt (Reg. 257 der II. Sammlung).

Im Jahre 1483 begegnet uns Anna als Aebtissin noch zwei Mal, zuerst am 23. April, wo sie einen Rentenkauf des Stifts U. L. Frauen zu Eisenach von 2 Rheinischen Gulden bei Hans Molbach zu Wolfsbehringen bestätigt, und dann wieder am 13. Mai bei einem gleichen Geschäfte zu Eisenach (Reg. 307 der II. Sammlung).

Am Martini Abend 1489 genehmigt sie wiederum eine Schuldverschreibung des Bürgers Caspar Beck zu Salza an die Stiftskirche zu Eisenach über 12 Rheinische Gulden (Reg. 322 der II. Sammlung).

Spätere Urkunden finden sich nicht von ihr, und ebensowenig hat es gelingen wollen, die von ihr herrührende Uebersetzung des Hohen Lieds Salomonis, wegen deren Paullini und Gleditsch (in seinem gelehrten Lexicon p. 2465) sie zu den gelehrten Frauen ihres Jahrhunderts rechnen, ausfindig zu machen. Dass sie aber der Feder selbst mächtig war, beweist ein von ihr im Weimarschen Archiv noch aufbewahrter Originalbrief an den Abt Heinrich zu Pforta ohne Datum (Regeste 301 der II. Sammlung), welcher sich auf die Entweichung eines gewissen Apel Werner, eines Verwalters von Klostersgütern, bezieht, der wegen übler Amtsführung gefangen gesetzt war; übrigens aber anscheinend dieselbe Persönlichkeit ist, welche 1470 von den Brüdern der Aebtissin mit Gütern in Hochheim belehnt war (Reg. 226 der I. Sammlung). Er erhellt dies aus dem Akten-Convolut im Weimarschen Archive, welchem jener Brief an den Abt zu Pforta, den Visitator des Katharinen-Klosters entnommen ist.

Wenden wir uns nun zu den Kindern Friedrichs IX. vom Stamme Wangenheim, so begegnet uns der Sohn

31. Hans III. (1451—1476).

zuerst 1461 am Donnerstag nach Matth. als er, wie wir oben bereits gesehen haben, neben seinem Vater seiner Schwester Ilse zum Vormund bestellt wurde, bei der herzoglichen Bestätigung des ihr von ihrem Ehemann Kirstan Koydel am Schloss und Dorf Farnrode verschriebenen

X. Generation.

Leibgedings (Reg. 283 der II. Sammlung, und müssen wir ihn daher um diese Zeit doch schon als einen volljährigen Mann erachten.

1470 finden wir ihn bei der Belehnung des Apel Werner zu Hochheim, wie bereits bei Ritter Claus erwähnt (Reg. 226 der I. Sammlung) und in gleicher Weise 1472 bei dem Westhausener Patronatsstreit (Reg. 292 der II. Sammlung).

1479 soll er mit seinem Vetter Claus nach Schannat die Fuldasche Belehnung wegen Haina empfangen haben (Reg. 232 der ersten Sammlung), was aber gewiss ein Schannatscher Irrthum ist, denn 1477 bei Bestellung des Leibgedings für seines Vetters Hans zweite Gemahlin Magdalena (Reg. 298 der II. Sammlung) geschieht nicht seines, sondern seines Sohns Bernhard Consenses Erwähnung, und aus der Urkunde vom Mittwoch nach Cath. Petri (22. Februar) 1480, wodurch der Streit zwischen seinem Sohne Bernhard und dessen Stiefmutter Dorothea über deren Leibgeding entschieden wurde (Reg. 303 der II. Sammlung), geht hervor, dass er gewiss schon 1477 gestorben war. Aus dieser letzten Urkunde lernen wir auch, dass Hans zwei Mal verheirathet gewesen, aus welchen Geschlechtern seine Frauen gewesen, wissen wir nicht, aber die Bestellung zweier Fränkischer Edelleute des Ritters Lucz von Rotenhan und des Heinze Truchsefs von Langheim als Vormünder seiner Wittwe Dorothea lässt darauf schliessen, dass diese seine zweite Frau aus Franken war, und wahrscheinlich einem dieser beiden Geschlechter angehörte.

Ilse

seine vorhin erwähnte, an Christian Koydel verheirathete Schwester, scheint vor 1462 verstorben zu sein, da Christian Koydel mittelst Kaufbriefs vom Tage Gerhards (14. Septbr.) 1462 Farnrode an Burggraf Hartmann von Kirchberg verkaufte und dabei des Leibgedings seiner Ehefrau oder einer Einwilligung derselben keine Erwähnung geschieht. Uebrigens war Christian Koydel oder Keudel auch Pfandinhaber von Treffurt.

Apels IV. Tochter Katharina, welche 1442 als Hermanns von Greufsen Ehefrau genannt wird, ist oben bei ihrem Vater bereits erwähnt.

b. Stamm Winterstein.

Die zehnte Generation nach Ludwig I. von Wangenheim wird im Stamme Winterstein durch die sechs Söhne Hans des Aeltern repräsentirt, welche der Vater Hans in der Urkunde vom Freitage nach Jacobi 1448 zuerst alle namentlich auführt, 1451 am Dienstag vor Mathiae wieder bei einer Verschreibung an das Liebfrauen-Stift zu Eisenach zuzieht, von welchen zwei (der vor seinem Vater verstorbene) Lutz und Friedrich den Stamm fortsetzten und ersterer durch seinen Sohn Hans

der Stan
Söhne E
des Wi

Der
1451 in
des Her
Apel v
Vertheid
zogs W

Er
Leben l
Natur ge
theil an
Händeln
Lutz un
sie zu n
nebergse
an seine
bei der
im Jahre
Renten l

Dur
Mariae E
zu seiner
Hälfte d
Wiesen,
den Wal
Wolfs-
bach, K
der Mühl
sodann z
heim, 6
sterbeh

Bal
zunächst
wesen z
aber nich
ben, sow
ren Vorn
1475

der Stammvater des I. und II. Viertels, der letztere durch seine beiden Söhne Friedrich und Apel Stammvater des III. und des IV. Viertels des Wintersteiner Stammes wurde.

32. Balthasar (1448—1492).

Der älteste von Hans des Aeltern Söhnen wird uns zum ersten Male 1451 in dem unglücklichen Bruderkriege des Churfürsten Friedrich und des Herzogs Wilhelm als selbstständig handelnd genannt, wo er mit Apel von Ebeleben und Christoph von Muchelde nach tapferer Vertheidigung des Schlosses Dornburg in die Gefangenschaft des Herzogs Wilhelm gerieth (Regeste 206 der ersten Sammlung).

Er scheint sowohl in kriegerischen als in friedlichen Geschäften sein Leben lang sich tüchtig herumgetummelt zu haben, und etwas unruhiger Natur gewesen zu sein, und wird darum auch ohne Zweifel seinen Antheil an der Boineburger Fehde und den daran sich knüpfenden fernern Händeln genommen haben, da wenn 1456 dabei auch nur seine Brüder Lutz und Apel genannt werden, doch ausdrücklich deren Brüder, ohne sie zu nennen, mit erwähnt werden. So finden wir ihn auch bei der Hennebergischen Uebertragung des Schlosses Waldenburg in Amtmanns Weise an seinen Vater 1459 mit genannt (Reg. 211 der ersten Sammlung), wie bei der Verpfändung von Sonneborn für 20 Schock Groschen Leibrente im Jahre 1462 (Reg. 215 der I. Sammlung) und für 4 Gulden Jahresrenten 1467 (Reg. 200 der I. Sammlung).

Durch Hans des Aeltern letztwillige Disposition vom Sonnabend nach Mariae Empfängniss 1469 (Reg. 225 der I. Sammlung) erhielt Balthasar zu seinem väterlichen Erbtheil das obere Schloss Winterstein, dazu die Hälfte des Dorfs und Gerichts Winterstein mit zugehörigen Aeckern, Wiesen, Weihern und Gehölze, jedoch mit Ausschluss der Fischerei in den Waldwassern und der Hörsel, ferner die Hälfte von Grossen- und Wolfs-Behringen mit allen dazu gehörigen Wüstungen, von Reichenbach, Kelberfeld, Kalenberg, Sondra und Fischbach und von der Mühle zu Melborn, auch die Hälfte des Fischwassers bei Melborn, sodann zwei Vorwerke mit 14 Hufen Landes und das Backhaus zu Brühheim, 6 Hufen Landes im Sonneborner Felde und das Backhaus zu Oesterbehringen.

Balthasar scheint sich neben seinen Brüdern, von denen Georg zunächst zum Vormund für Lutzens nachgelassene Kinder bestellt gewesen zu sein scheint, wegen seiner auswärtigen Dienste dieses Amtes aber nicht warten konnte, jener Vormundschaft auch angenommen zu haben, sowie er sich seiner Gerichts-Unterthanen annahm und auch als deren Vormund auftrat.

1475 beschwert sich der Rath zu Erfurt bei seinem Bruder Ritter

X. Generation.

Hans, und bittet diesen um Intercession, weil Balthasar einen Erfurter Bürger Hans Meyfert gebüsst und mit Arrest bekümmert hat (Reg. 294 der II. Sammlung) und im folgenden Jahre am Sonnabend Mathei 1476 nimmt Balthasar die landesherrliche Intercession des Herzogs Wilhelm in Anspruch, weil die Stadt Erfurt, ihm als Vormund der Bernt Alheitschen Kinder Rechtshülfe verweigert hatte, als er eine vor dem Landgerichte zu Thamsbrück gegen Hans Spitznas, den Voigt des Grafen Sigismund zn Gleichen, ausgeklagte Forderung seiner Pflegebefohlenen durch Execution in das Spitznasische Gut Ringhofen hatte realisiren wollen (Reg. 297 der II. Sammlung). Das Schreiben ist von ihm selbst aufgesetzt und unterschrieben „Paltefsar von Wangenheym.“

1478 hatte er sowohl mit dem Pfarrer zu St. Georg in Eisenach als mit den Vicarien der dortigen Stiftskirche Streitigkeiten, in Folge deren er, den Hofmeier oder Meier des Pfarrers Stichling, den dieser zu Sonneborn auf seinem, seiner Behauptung nach freien Hofe hielt, ins Gefängniß gesetzt, und der Frau desselben, welche in Kindesnöthen lag, irgend Beistand zu leisten verboten haben sollte; worauf er sowohl, als seine Unterthanen in Sonneborn und Behringen in Bann gethan war. Zufolge eines Schiedsspruchs des Herzogs Wilhelm vom Montage nach Lätare 1478 musste Balthasar den Hofmeier seiner Haft entlassen, die Geistlichkeit aber ihren Bannspruch zurücknehmen (Reg. 299 der II. Sammlung). Der Streit selbst, welcher aus einer Forderung des Pfarrers gegen Hans von Byfa entstanden war, sollte rechtlich ausgemacht werden; wahrscheinlich dazu war vor dem geistlichen Gericht zu Erfurt ein Termin auf Montag nach Trinitatis angesetzt, um dessen Verlegung Balthasar mittelst Schreibens vom Sonnabend in der Pfingstwoche bat (Reg. 300 der II. Sammlung).

1479 Dienstag nach Lucie erliess er ein Fürschreiben für seinen Unterthanen Hans Kuthe zu Grofsenbehringen an den Abt Ludwig zu Hersfeld wegen Räumung der Güter des Hans von Byfa, welche dem Kuthe (wohl die heutige Familie Kott) der diese Güter erkaufte hatte, jetzt aufgegeben war (Reg. 302 der II. Sammlung).

Inmittelst finden wir ihn gemeinschaftlich mit seinem Bruder Ritter Hans am Dienstag nach Mariae Verkündigung 1476 eine Verschreibung der Gemeinde Wolfsbehringen über 3½ Gulden Rente und 50 Gulden Capital für das Kartheuser Kloster zu Eisenach bestätigen (Reg. 231 der ersten Sammlung) und müssen daraus schliessen, dass die Brüder in der Vertheilung der väterlichen Güter nach des Vaters Bestimmung eine Aenderung getroffen, oder dass Hans hier als Vormund für seines Bruders Friedrich Söhne handelt, was wahrscheinlicher ist.

1479 am St. Aegidien-Tage bestätigt er eine Schuld-Verschreibung der Gemeinde Sonneborn über 72 Gulden gegen 6 Gulden Zins an die Bür-

gerin Kon-
mund für
235 der I.
Einwilligu-
zum Leibg-
100 Rhein-
den Karth-
an (Reges-
1484
Hans, L-
Friedrich
er war, vo-
seines Bru-
1489
er sich Ma-
darüber be-
Forderung
ohne Weit-
lich in da-
eingesetzt,
ben sei (R-
1492 I.
Hans und
behringer
hann Roß
Nach
Jahre auch
näher ange-
Seitdem
Allerheilige-
tha, deren
1502, wo
wurde, noch
Balth-
gehört habe
Biederman-
che dem 16-
chior von
retha von
gelebt habe
und Anna C-
soll in dies-

gerin Konne Sulzeren und ihren Sohn Cord zu Eisenach (als Vormund für seine Neffen und als Mandatar seines Bruders Georg Reg. 235 der I. Sammlung) und am 16. October desselben Jahres weist er mit Einwilligung seiner Ehefrau Margaretha, welcher Wolfsbehringen zum Leibgeding verschrieben war, 8 Schock Groschen jährliche Zinsen für 100 Rheinische Gulden Capital, 3 Pfennig auf einen Groschen gerechnet, den Karthäusern zu Eisenach auf seine Gefälle aus Wolfsbehringen an (Regeste 234 der I. Sammlung).

1484 am Montage nach Corpore Christi empfing er mit seinem Neffen Hans, Lutzens Sohn für diesen und dessen Bruder Lutz, sowie für Friedrich u. Apel, seines Bruders Friedrich Söhne, deren Vormund er war, vom Abt zu Fulda die Lehne über Sonneborn, welche durch seines Bruders Georg Tod ihnen heimgefallen.

1489 trat er unstreitig als Senior des ganzen Geschlechts auf, als er sich Montag nach Elisabethen-Tage 1489 mit seinen Neffen zusammen darüber beschwerte, dass die Grafen von Mansfeld, welche wegen einer Forderung an den Ritter Hans Inmission in dessen Güter erlangt hätten, ohne Weiteres auch in ihre Besitzungen zu Wangenheim und namentlich in das den Brüdern Friedrich und Apel gehörige Vorwerk mit eingesetzt, und der Gebrüder v. Wangenheim Baumann daraus vertrieben sei (Reg. 323 der II. Sammlung).

1492 Dienstag nach Mariae Empfängniss erhielt er mit seinem Bruder Hans und ihren beiderseitigen Neffen lehnsherrlichen Consens Grossenbehringen für 400 Gulden und $8\frac{1}{3}$ pro Cent auf 3 Jahr an Herrn Johann Rofenthal zu verpfänden (Reg. 331 der II. Sammlung).

Nach einer Notiz im Weimarschen Archive hat Balthasar in diesem Jahre auch Handel mit Hans Röhrich zu Eisenach gehabt, die nicht näher angegeben sind.

Seitdem haben wir keine Kunde mehr über ihn. 1498 Mittwoch nach Allerheiligen vergleichen sich seine Neffen mit seiner Witwe Margaretha, deren Familien-Namen nicht genannt wird. Die Witwe lebte aber 1502, wo ihr Günther vom Hayn zum Geschlechts-Vormunde bestellt wurde, noch (Reg. 360 der II. Sammlung).

Balthasars Ehefrau dürfte dem Geschlechte von Boyneburg angehört haben, wenn die von König Tom. III., p. 469 und nach ihm von Biedermann gegebene Harstallsche Ahnentafel berücksichtigt wird, welche dem 1611 geborenen Hans Wilhelm von Harstall eine an Melchior von Langenstein genannt Güntzerodt verheirathete Margaretha von Wangenheim zur Aeltermutter gibt, welche also um 1500 gelebt haben muss, und als deren Eltern Balthasar v. Wangenheim und Anna Catharina von Boyneburg aufgeführt werden. Balthasar soll in diesem Stammbaum zwar der Sohn Jacobs v. Wangenheim sein.

X. Generation.

Es gab aber überhaupt nur einen Jacob v. Wangenheim, der 1426 bei Aufsigg gebliebene Ritter und dessen Söhne waren Hans und Claufs, wie wir oben gesehen haben und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts existirte nur ein Balthasar v. Wangenheim; der Vorname seiner Gemahlin, welche Margaretha hiess, wäre also auch verwechselt. Sie kann aber eine Tochter Margaretha gehabt haben.

Eine Bestätigung dieser Annahme liefert der zu Treffurt noch vorhandene Leichenstein der am 20. October 1580 im 56. Lebensjahre verstorbenen Anna von Harstall, gebornen Langenstein, genannt Güntzerodt, welcher oben rechts das v. Langenstein-Güntzerodt'sche Wappen (ein Hirsch) und links das Wangenheimsche Wappen, darunter aber links zu Füssen das Boineburgsche Wappenschild zeigt.

Ob Anna von Wangenheim, Melchior v. Schlottheims Gemahlin seine Tochter war, bleibt zweifelhaft,

33

Lutz IX., Hans des Aeltern zweiter Sohn (1448–1463).

Wir wiederholen hier die Urkunden nicht, wo Lutz mit seinen übrigen Brüdern neben dem Vater Hans dem Aeltern aufgeführt wird, und führen hier nur an, dass auch Lutz sich frühzeitig aufs Kriegs-Handwerk gelegt zu haben scheint, und auch in der Ferne, namentlich in den Niederlanden bei den damaligen burgundischen Kriegen sein Glück versucht hat, wenigstens kann dasjenige, was Wilwolt von Schaumberg in seinen Geschichten und Thaten (herausgegeben von Adelbert von Keller, Stuttgart 1859 p. 111) von Lutz von Wangenheim erzählt, welcher mit dem Hauptmann von Yffelstein vor Mafsegk von den Franzosen verfolgt, zwei derselben niederwarf und ihnen entritt, nur auf unsern Lutz, den einzigen dieses Namens zu seiner Zeit, bezogen werden. Aus dem Jahre 1456 sind uns zwei Dokumente vom 21. und 24. Decbr. aufbewahrt, woraus wir entnehmen, dass Lutz und sein Bruder Apel, beide wahrscheinlich damals auf dem Schlosse Winterstein hausend, hauptsächlich betheiligte bei der Fehde mit Berlt und Hans von Utterod, und mit dem Herzog Wilhelm dadurch in Zwist gerathen waren, dass sie einen herzoglichen Diener, vielleicht einen Bergmann, der das landesfürstliche Bergwerks-Regal weiter ausdehnte, als sie für recht hielten, nach Winterftein ins Gefängniß gesetzt hatten (Reg. 285 der II. Sammlung).

Zum letzten Male wird uns Lutz am Sonnabend nach Corporis Christi 1463 als Obmann in einem Streite des Klosters Reinhardtsbrunn mit Ditz Kefsler genannt (Reg. 216 der I. Sammlung) und da er in der Urkunde vom Donnerstage nach Bonifacii 1467 (Reg. 220 der I. Sammlung) nicht mehr genannt wird, so wird sein Tod zwischen diese beiden Jahre 1463 und 1467 fallen. Er hinterliess eine Wittwe Anna (viel-

leicht aus de
Hans von I
Oheim nenn
Tage Cyriaci
eine Kinder
werden wir

wird uns nun
Jahre 1459
oben angefüh
Vater ohne

35. Ha

erscheint bis
mit seinen B

Im Jahr
Chroniken (v
Mencken T
Folgerfahrt z
diesem Zuge
Judica 1462
und von nu
Brüdern, wi

Bei der
Kindern vor
Wangenhe
Lutzens Ki
den Hof und
die Hälfte a
Wangenhe
Landes im V
behringen, m
mühle, die I
Gerichten, d
Hochheim
Gerste aus d
und das Bro
Steingraben,
in der Renn
mit Lutzen
Für den Fal

leicht aus dem Geschlechte von Erffa, da sein Sohn Hans später den Hans von Erffa, von welchem er Güter in Sonneborn kauft, seinen (Oheim nennt), deren Leibgeding aus den Gütern ihrer Kinder 1470 am Tage Cyriaci (5. Aug.) geordnet wurde (Reg. 290 der II. Sammlung) und seine Kinder Hans und Lutz, Katharina, Margaretha und Anna werden wir später kennen lernen.

34. Apel V., dritter Sohn Hans des Aeltern, 1448—1459,

wird uns nur in den schon angeführten Urkunden seines Vaters bis zum Jahre 1459 und in den beiden Dokumenten vom Jahre 1456, welche wir oben angeführt haben, mit seinem Bruder Lutz genannt, und ist vor dem Vater ohne Nachkommen und wahrscheinlich auch unvermählt gestorben.

35. Hans IV. der Ritter, vierter Sohn Hans des Aeltern, 1448—1503,

erscheint bis zum Jahre 1459 in den obenerwähnten Urkunden des Vaters mit seinen Brüdern.

Im Jahre 1461 begleitete er nach den Angaben der Thüringenschen Chroniken (vergleiche auch *Kammermeisters Annales Erfurtenses* bei Mencken Tom. III, p. 1231) den Herzog Wilhelm auf dessen rascher Pilgerfahrt zum Heiligen Grabe, und wahrscheinlich erwarb er sich auf diesem Zuge den Ritterschlag, denn in der Urkunde vom Mittwoch nach Jodica 1462 erscheint er als Ritter (Reg. 213 und 215 der I. Sammlung) und von nun an wird er wegen dieser seiner ritterlichen Würde seinen Brüdern, wiewohl drei von ihnen älter waren, stets vorangestellt.

Bei der Erbtheilung, welche Hans der Aeltere 1469 unter seinen Kindern vornahm, erhielt Ritter Hans für sein Theil im Schlosse zu Wangenheim „das krumme Haus“ und den Thurm zum Voraus; mit Lutzens Kindern gemeinschaftlich dagegen das Haus neben dem Thurme, den Hof und die Scheune vor dem Schlosse, die dazu gehörigen Gärten, die Hälfte am Wangenheimer See, die Wintersteiner Hälfte am Dorfe Wangenheim, mit Gericht und Recht, sammt der Schäferei, 30 Hufen Landes im Wangenheimer Felde und sämtlichen dortigen Wiesen, Oesterbehringen, mit allen dazu gehörigen Wüstungen und Gehölzen, die Pfortmühle, die Dörfer Westhausen und Pfullendorf, alle drei Dörfer mit Gerichten, Recht und Herrlichkeit, die Wintersteiner Hälfte am Dorfe Hochheim mit Gerichten, Recht und Herrlichkeit, 15 Malter Korn und Gerste aus der Sonneborner Korngülde, die Untermühle zu Sonneborn und das Brot aus beiden Backhäusern, die Zinsen zu Grumbach, den Steingraben, das Holz an der Thungerhart, den Antheil an den Gehölzen in der Renne und an der Schnepfenhart. Alles dieses sollte Ritter Hans mit Lutzens Kindern gemeinschaftlich, und zwar zur Hälfte, bekommen. Für den Fall, dass Ritter Hans den Wunsch hätte, auf der Burg zu

X. Generation.

X. Generation.

Winterstein auch ein Haus zu haben, soll ihm gestattet sein sich ein solches zu erbauen, und soll ihm einer der Thürme innerhalb des Zwingers (der Ringmauer) dazu überwiesen, auch das Bauholz und demnächst das nöthige Brennholz aus den Wintersteiner Forsten dazu angewiesen werden (Reg. 225 der I. Sammlung).

Der Differenz zwischen Ritter Hans und seinen Vettern des Stammes Wangenheim wegen des Pfarrlehns zu Westhausen im Jahre 1472 ist bereits Erwähnung geschehen (Reg. 292 der II. Sammlung).

Wenn nun im Jahre 1474 und 1475 der Rath zu Erfurt sich in Rechtssachen von Erfurter Bürgern, welche Forderungen an Wolfsbehringer Eingesessene machten, an Ritter Hans wendete (Reg. 294 und 295 der II. Sammlung), so müssen die Brüder nach ihres Vaters Tode, wie es in Beziehung auf Wolfsbehringen allerdings wahrscheinlich ist, entweder eine Aenderung in der Vertheilung ihrer Erbantheile vorgenommen haben, oder der Rath zu Erfurt hat sich irrthümlich an Herrn Hans gewendet, den er als den Vornehmsten für das Haupt der Familie ansah. Dass Ersteres das Wahrscheinlichere sei, geht aus der am Dienstage nach Mariae Verkündigung 1476 von Ritter Hans und seinem Bruder Balthasar gemeinschaftlich ausgestellten Urkunde über eine Schuldverschreibung der Gemeinde Wolfs-Behringen an die Kartheuser zu Eisenach hervor (Reg. 231 der I. Sammlung).

1479 Montag S. Bartholomei (24. August) überliess Ritter Hans seinen beiden Nichten, den in das Katharinen-Kloster zu Eisenach aufgenommenen Töchtern seines Bruders Lutz Katharina und Margaretha eine wiederkäufliche Rente von 2 Rheinischen Gulden aus dem Dorfe Oesterbehringen (Reg. 233^b der I. Sammlung).

Mit dem Rathe zu Erfurt muss Ritter Hans in gutem Einvernehmen gestanden haben, wenigstens deutet die gefällige Form darauf hin, in der sich derselbe der Abstellung einer Forderung unterzog, welche die Wirthin zum Rothen Löwen zu Erfurt gegen ihn aufgestellt hat. Der Rath zu Erfurt schrieb ihm am 20. Januar 1484 dieserhalb (nach dem Copialbuche 46 im Prov.-Archive zu Magdeburg in heutige Schreibart übersetzt).

Unsern freundlichen Dienst zuvor Gestrenger lieber Herr Hans: Als Ihr uns jetzt abermals geschrieben und unter Andern begehrt habt, die Wirthin zum unentgeldlichen Verzicht auf ihre Forderung anzuhalten, mit dem Erbieten dass Ihr, wenn wir nach unsern Gefallen einen Tag ansetzen würden, gern hereinkommen wollet, um des Wirths und der Wirthin Rechnung zu hören, was Ihr dann davon nicht bezahlt und vergenüget hättet, darum wollet Ihr Euch gütlich mit ihr vertragen, den Inhalt haben wir verstanden und die Wirthin zu dem Rothen Löwen angewiesen Euch eine Quitung zu geben, welche wir

Euch
und V
vier Ta
ersche
Euch
ten, th
ginis.
In dem
nes Bruder
brief für si
ihnen die v
daschen Le
born, zunä
Herr Geo
schuldig ge
Friedrich
hatte (Reg.
1486
seine Neffe
Anleihe vo
Westhaus
sen- und
lung).
Wahrs
wir eben e
gen Grafen
und zur In
führten, we
ausgedehnt
führten Bes
und Grund
1492
tern des W
Rosentha
(Reg. 331
Ritter
und sein v
auch dazu
Leibzucht s
ders Lutze
Seniorats-A
aus schlies

Euch hierneben zuschicken, und ernennen Euch zu solcher Rechnung und Vergenügung einen gütlichen Tag auf Donnerstag in den ersten vier Tagen der heiligen zukünftigen Fasten auf unserm Rathhause zu erscheinen. Dess wir Euch in guter Meinung zu erkennen geben, Euch darnach habt zu richten, womit wir Euch zu Willen sein könnten, thäten wir gern. *Datum sexto feria ipsa die sancte Agnetis virginis.*

In demselben Jahre 1484 liess sich Ritter Hans nach dem Tode seines Bruders Georg vom Abte Johann zu Fulda einen Versicherungsbrief für sich und seines Bruders Friedrich Kinder darüber geben, dass ihnen die von ihrem Bruder und resp. Oheim Georg hinterlassenen Fuldaschen Lehgüter, auf welche sie mitbelehnt waren, nämlich Sonneborn, zunächst für eine Schuld von 2500 Gulden haften sollten, welche Herr Georg ihnen aus einer für denselben übernommenen Bürgschaft schuldig geworden war, wie er auf seinem Todbede noch im Beisein von Friedrich von Witzleben und Siegfried von Stein es anerkannt hatte (Reg. 245 der I. Sammlung).

1486 am Sonntage nach Cantate erwirkte Ritter Hans für sich und seine Neffen Friedrich und Apel den lehnsherrlichen Consens zu einer Anleihe von 400 Gulden beim Kloster Rofsleben, welche Hans auf Westhausen und Hochheim, Friedrich und Apel aber auf Grossen- und Wolfs-Behringen sicher stellten (Reg. 316 der II. Sammlung).

Wahrscheinlich aus der Bürgschaft für seinen Bruder Georg, welche wir eben erwähnten, waren dem Ritter Hans Weiterungen mit dem jungen Grafen von Mansfeld erwachsen, welche zu Executionsmassregeln und zur Inmission der Gläubiger in seine Besitzungen zu Wangenheim führten, welche auch auf die Besitzungen seiner Neffen zu Wangenheim ausgedehnt waren, was diesen zu der bereits oben bei Balthasar angeführten Beschwerde vom Montage nach Elisabeths-Tage 1489 Veranlassung und Grund gab.

1492 am Dienstag nach Mariae Empfängniss liehen sämtliche Vetter des Wintersteiner Stammes wieder 400 Gulden von Herrn Johann Rosenthal und erlangten darauf für 3 Jahre den lehnsherrlichen Consens (Reg. 331 der II. Sammlung).

Ritter Hans scheint nun durch die Verschuldung seines Vermögens und sein vorgerücktes Alter nach dem Tode seines Bruders Balthasar auch dazu bewogen zu sein, seine Besitzungen gegen eine vorbehaltene Leibzucht seinen Neffen und namentlich dem jüngern Hans, seines Bruders Lutzen Sohn, abzutreten, und sich ganz zurückzuziehen. Nur die Seniorats-Angelegenheiten scheint er noch besorgt zu haben, wie wir daraus schliessen, dass er noch 1498 am Montage nach Jacobi dem Hans

X. Generation.

von Scharffenstein zu Goldbach den lehnsherrlichen Consens zur Verpfändung einer Hufe Landes vor Goldbach ertheilt (Reg. 344 der II. Sammlung). An den Verhandlungen seiner Neffen über Balthasars seines Bruders Nachlass, und über das Leibgeding seiner Witwe nimmt er aber keinen Theil mehr, und nach dem Recesse vom Freitag nach Leonhardi (6. November) 1498 war zwischen den Neffen schon Streit darüber, ob über Ritter Hansens Güter zwischen ihnen eine Erbtheilung gemacht sei, während Ritter Hans doch noch am Leben war, und anscheinend Hans der Jüngere im Besitze dieser Güter war.

Dieser Recess und die Angabe in *Rudolphi Gotha diplom.* dass Hans 1490 bei Aschaffenburg geblieben, hatte mich daher auch früher verleitet, ihn für längst gestorben anzusehen, und die Urkunde vom Donnerstag nach Jubilate 1500 seinem Neffen zuzuschreiben.

Die Neffen, insbesondere Hans der Jüngere, scheinen aber nicht sehr rücksichtsvoll gegen den alten Oheim gewesen zu sein, und es entstand Streit zwischen ihnen, wegen der Competenz des Ritters Hans, weshalb, da die Verhandlungen der Freundschaft nicht zum Ziel geführt hatten, 1499 am Montage nach Oculi zu Weimar eine landesherrliche Entscheidung darüber abgegeben wurde (Reg. 348 der II. Sammlung).

Aber auch das führte noch nicht zum Ende, wie aus der Beschwerde des alten Ritter Hans vom Sonntage nach Frohnleichnam 1499 hervorgeht (Reg. 350 der II. Sammlung); er sagt darin zum Schlusse:

Hierum rufe ich Euer Fürstlichen Gnaden in aller Unterthänigkeit an, flehentlich bittend Euer F. G. wolle bei mir alten schwachen Mann ein gnädig Einsehen haben, das ich zu dem, was mir ausgemacht ist, kommen möge, denn es in meinem Vermögen weder am Leibe noch Gut ist, länger auszuführen, denn ich die Güter in der Gestalt abgetreten dass ich vermeint in meinem Alter Frieden zu haben. So mir aber dasjenige, was mir vertheidigt (ausgemacht) ist, nicht werden sollte, müsste ich grossen Mangel und Gebrech leiden u. s. w.

Noch einmal am Donnerstag nach Jubilate 1500 tritt uns der alte Ritter Hans in einer Urkunde entgegen, wodurch er die Uebertragung einer halben Hufe Landes mit Haus und Hof zu Sonneborn von Peter Münzmeister an Hans Köhler lehnsherrlich genehmigt (Reg. 266 der I. Sammlung). Seitdem ist keine Nachricht über sein Leben mehr vorhanden, und er ist nach seinem, in der Kirche zu Wangenheim befindlichen Leichenstein im Juni 1503 daselbst verstorben. Verheirathet war er nicht.

36. Friedrich X., der fünfte Sohn Hans des Aeltern. 1448—1470/9.

Er wird 1448, 1451, 1459, 1462 und 1467 in den Urkunden des Vaters neben seinen Brüdern genannt. In der väterlichen Erbtheilung

von 1469
zu Winter
sel, 6 Hu
zu Hoch
dem Wallg
und 9 Erfu
Korngülde
Bruder Ba
terstein,
ringen. V
chenbach
die Dörfer
zu Melbon

Fried
Jahren neb
gewiss sch
wandten un
sene Heirat
sich Fried
mann auf V
und dortige
ruck gena
ten wir sch
heit 1469 k
werber, al
burg, Ma
woch nach
zu Weima
lehnsherrlic
gebracht, v
Rheinische
den zum G
welche in s
von je 15 C
wenn sie ik
Theil seiner
ber, bereit
zum Niessb

Mit di
drich, un
mit Hinterl
gestorben i

von 1469 wurde ihm das untere Schloss Winterstein mit sämmtlichen zu Winterstein gehörigen Waldwassern und der Fischerei in der Hörsel, 6 Hufen Landes mit einem Hofe mit den Wiesen und der Schäferei zu Hochheim, 6 Hufen Landes zu Wangenheim und die Hofstatt auf dem Wallgraben daselbst, welche früher die Utterods gehabt hatten, und 9 Erfurter Malter, theils Rocken, theils Gerste aus der Sonneborner Korngülde für sich allein zugetheilt, ausserdem aber sollte er mit seinem Bruder Balthasar alle Aecker, Gärten, Wiesen und Forsten zu Winterstein, das Dorf Winterstein mit den Gerichten, Grofsen-Behringen, Wolfs-Behringen mit allen dazu gehörigen Wüstungen, Reichenbach, Kelberfeld, Kalenberg, die Sondra und Fischbach, die Dörfer alle mit Gerichten, Rechten und Herrlichkeiten und die Mühle zu Melborn gemeinschaftlich, und zwar jeder zur Hälfte erhalten.

Friedrich, den die väterlichen Urkunden uns nun schon seit 21 Jahren neben einem jüngern Bruder Georg nennen, war zu dieser Zeit gewiss schon im reifen Mannes-Alter, und hielt es nun mit seinen Verwandten und Freunden für rathsam und an der Zeit, durch eine angemessene Heirath seinen eigenen Hausstand zu gründen. Wahrscheinlich hielt sich Friedrich bis dahin hauptsächlich in Franken, vielleicht als Amtmann auf Waldenburg, oder im Herzoglichen Dienste zu Coburg auf, und dortige Freunde und Standesgenossen, Conz von Steinau, Steinruck genannt, und Seiffarth (oder Syfert) von Stein, welchen letzteren wir schon als Vermittler und Zeugen bei der Erbtheilungs-Angelegenheit 1469 kennen gelernt haben, waren nun auch die Vermittler und Freywerber, als Friedrich die Tochter Heinrichs von Bibra zu Bramburg, Margaretha, zu seiner Ehegenossin erwählte, und am Mittwoch nach Lätare 1470, also drei Tage vorher, ehe Herzog Wilhelm zu Weimar die väterliche Satzung des alten Hans von Wangenheim lehns herrlich genehmigte und bestätigte, wurde die Eheberedung zu Stande gebracht, vermöge, welcher Heinrich von Bibra seiner Tochter 800 Rheinische Gulden zur Aussteuer gab, Friedrich seiner Braut aber 800 Gulden zum Gegenvermächtniss und 200 Gulden zur Morgengabe verschrieb, welche in seinen Gütern dergestalt sicher gestellt werden sollten, dass sie von je 15 Gulden einen Gulden Nutzung (also 120 Gulden) erhielte, und wenn sie ihren Ehemann überlebte, sollte ihr ausserdem noch der dritte Theil seiner nachgelassenen fahrenden Habe, jedoch Pfandschaft, Gold, Silber, bereit Geld, reissige Pferde, Harnisch und Geschoss ausgenommen, zum Niessbrauch vermacht sein (Reg. 227 der I. Sammlung).

Mit dieser seiner Eheberedung schliessen die Nachrichten über Friedrich, und müssen wir annehmen, dass er noch vor dem Jahre 1476 mit Hinterlassung seiner Witwe und zweier Söhne Friedrich und Apel gestorben ist. Sein Bruder, der Ritter Hans war, wie wir aus der Ur-

X. Generation.

x Generation.

kunde vom 1. September 1479 und der Fuldaschen Belehnung von 1484 (Reg. 235 und 244 der I. Sammlung) schliessen, Vormund für die Kinder.

Seine Witwe Margaretha lebte 1494 im Witwenstande, wie aus der Urkunde d. dato Eisenach Donnerstag nach Bartholomei hervorgeht, wodurch ihr auf ihr Ansuchen Andreas von Herda und Christian von Gleichen als Geschlechtsvormünder beigeordnet werden (Reg. 336 der II. Sammlung).

Ob Friedrich neben den beiden Söhnen auch Töchter hinterlassen wissen wir nicht, möglicher Weise war aber die Anna von Wangenheim aus Winterstein, welche nach Königs Sächs. Adels-Historie III, p. 957 die Gemahlin Melchiors von Schlotheim zu Almenhausen war, welcher 1537 lebte, und deren Tochter Sibilla wieder Friedrich den Jüngern heirathete, seine Tochter, wenn sie nicht eine zweite Tochter Balthasars war, der ja auch auf Winterstein sass.

37. Georg II., der sechste und jüngste Sohn Hans des Aeltern, 1448—1483.

Auch er wird 1448 in den väterlichen Urkunden zuerst genannt, unter den Söhnen, welchen mit dem Vater im Jahre 1459 das Schloss Waldenburg in Amtmanns Weise übergeben wird, ist er nicht mit genannt, und schliessen wir daraus, dass er bereits andere Pflichten übernommen hatte, und damals schon in die Brandenburgschen Dienste getreten war, in welchen wir ihn später als Marschall des Markgrafen Albrecht Achilles finden.

Durch die väterliche Erbtheilung von 1469 war ihm als Erbgut zugewiesen: Sonneborn mit Gerichten, Rechten und aller Herrlichkeit, 2 Erfurter Malter Getreide aus der Sonneborner Korn-Gülde, der halbe Vorder-Hayn, die Gerechtigkeit am Hinter-Hayn, das Holz am Hörselsberg, von Melborn aufwärts bis auf die Spitze des Bergs, das Holz am Kramberg und der Affenberg, beides mit den Aeckern und allem Zubehör, auch die Hälfte des Melborner Fischwassers, auch sollen Balthasar und Friedrich, ihm wie Herrn Hans und Lutzens Kindern etwa nöthiges Bauholz aus den Wintersteiner Forsten abgeben.

Bei der Feststellung des Leibgedings für seines Bruders Lutzen Wittwe, Frau Anna, scheint er zunächst als Vormund deren Söhne vertreten zu haben (Reg. 290 der II. Sammlung), vielleicht aber wird er auch nur genannt, weil er von seinen Brüdern gerade allein anwesend war.

Georg scheint viel Geld gebraucht zu haben, schon 1471 am Diens- tag nach Martini sehen wir ihn bei dem Herzöglichen Münzmeister zu Gotha Heinrich Marterstecken 30 Mark löthiges Silber gegen 13½ Rheinische Gulden Jahreszinsen aufnehmen, und auf die Sonneborner Re- venuen anweisen (Reg. 228 der I. Sammlung). Diese Schuld wurde erst 1531 von Friedrich und Lutz von Wangenheim, als Vormünder des

Hans des m
wieder zurü

1475
Schuldschein

1481 le
aus der Ges
schrift des
nem Tode v
drieh u. A
(Reg. 245 d

Dieser
Stellung zu
brecht Ach
dazu erwart
dem Eisen

folgte, mit
gegen wir
auf dem Tag
Churfürst A
der Rittersch
übernehmend

Ebenso
Ritter bezei
brecht unter
Mecklenbu
Frieden schl

Mit sein
Dyonisii (9.
auf den 16.
der Irrungen
berg nicht
lich als Ritt

Seit 148
scheinlich sta
auf seinen
Sammlung).

Wenn v
Anna von
jetzt dahin a
und es liege
men, da wed
sen, die Rec

Hans des nachgelassenen Sohns ihres Bruders Erasmus mit 210 Gulden wieder zurückbezahlt. X. Generation

1475 am 29. Juni stellt er Herrn Dietrich von Harras einen Schuldschein über 150 Gulden aus (Reg. 230 der I. Sammlung).

1481 leiht er 150 Gulden bei den Augustinern zu Gotha, wie wir aus der Geschichte des Augustiner-Klosters zu Gotha erschen (vid. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte IV, p. 301), und nach seinem Tode war er seinem Bruder Ritter Hans und seinen Neffen Friedrich u. Apel, Friedrichs Söhnen noch mit 2500 Gulden verhaftet (Reg. 245 der I. Sammlung).

Dieser Aufwand mag durch sein dienstliches Verhältniss und seine Stellung zu seinem unruhigen und kriegslustigen Herrn, Markgraf Albrecht Achilles, welcher 1440 in Ansbach regierte, 1467 Bayreuth dazu erwarb und 1471 seinem Bruder dem Churfürsten Friedrich II. dem Eisenzahn, in der Mark Brandenburg und der Churwürde nachfolgte, mit herbeigeführt sein. Als Marschalk dieses seine Herrn begnügen wir ihm zuerst an der Spitze der Brandenburgischen Ritterschaft auf dem Tage zu Cöln an der Spree Montags nach Invocavit 1473, wo Churfürst Albrecht mit den Altmärkischen und Prignitzschen Städten und der Ritterschaft sich wegen des Zolls und der von der Landschaft zu übernehmenden 50000 fl. Schulden einigte (Reg. 229 der I. Sammlung).

Ebenso finden wir ihn wieder als Marschalk und ausdrücklich als Ritter bezeichnet, 1479 am Sonnabend nach Johannis als Churfürst Albrecht unter Vermittlung der Herzöge Albrecht und Magnus von Mecklenburg mit Herzog Boguslaw von Pommern zu Prenzlau Frieden schloss (Reg. 233* der I. Sammlung).

Mit seinem Dienste entschuldigt er sich auch 1480 am Mittwoch nach Dionisii (9. October) bei Herzog Wilhelm von Sachsen, dass er der, auf den 16. October zu Weimar angesetzten Tagfahrt zur Schlichtung der Irrungen zwischen seinen Brüdern wegen eiliger Reise nach Nürnberg nicht beiwohnen könne; auch hier unterschreibt er sich ausdrücklich als Ritter und Marschalk (Reg. 305 der II. Sammlung).

Seit 1481 haben wir Nachrichten von ihm nicht aufgefunden, wahrscheinlich starb er Ausgang des Jahres 1483, da die Fuldasche Belehnung auf seinen Todesfall im Juni 1484 erfolgte (Reg. 244 u. 245 der I. Sammlung).

Wenn wir früher die an einem Schenck von Geyern verheirathete Anna von Wangenheim für seine Tochter gehalten, so ist der Irrthum jetzt dahin aufgeklärt, dass sie seines Bruders Lutz Tochter gewesen, und es liegen keine Gründe vor, ihn für verheirathet gewesen anzunehmen, da weder von einer Witwe noch von Kindern, welche er hinterlassen, die Rede ist.

Die elfte Generation.

a. Stamm Wangenheim.

1. Ritters Claus Nachkommen: 38. Friedrich XI., 1487—1490.

2. Die Nachkommen von Hans, Friedrichs IX. Sohn: 39. Hans V., 1480—1483. 40. Bernhard, 1477—1519. Gemahlin Margaretha von Boineburg, lebt noch 1531.

b. Stamm Winterstein.

1. Lutzens Nachkommen: Witwe Anna von Erffa. 41. Lutz X., 1469—1492.

42. Hans VI., 1469—1505. Gemahlin Katharina v. Nismitz.

Anna vermählte Schenck von Geyern.

Katharina und Margaretha, im Kloster S. Katharinae vor Eisenach.

2. Friedrichs X. Söhne: Wittwe Margaretha. 43. Friedrich XII., 1479—1536.
44. Apel VI., 1479—1540.

a. Stamm Wangenheim.

XI. Generation.

Von den beiden Söhnen des bei Aufsigg gebliebenen Ritter Jacobs, dem Ritter Claus und dessen Bruder Hans, hinterliess nur der erstere männliche Nachkommen, und zwar einen Sohn:

38. Friedrich XI., 1487—1490,

welchen wir zuerst in dem Lehnbriefe de dato Gotha Donnerstag nach Leonhardi 1487 neben seinem Vater genannt finden (Reg. 319 der II. Sammlung) und welcher uns dann noch einmal in dem Schreiben entgegentritt, welches er am Sonntage Trinitatis 1490 an die Lehnsherrn richtet, und worin er hervorhebt, dass er einige Jahre abwesend in den Niederlanden gewesen, und mittlerer Weile sein Vetter (eigentlich Oheim) Hans der Aeltere gestorben sei, welcher seiner Hausfrau nun den grössern Theil seiner Güter zum Leibgedinge habe verschreiben lassen. Unter Andern sei derselben auch das Vorwerk zu Wangenheim und einige Unterthanen verschrieben, welche ausser andern Zinsen 36 Malter Hafer jährlich zinsen müssten. Hansens Wittve verlange nun aber auch Dienste, Frohnen und alle sonstigen Gerechtigkeiten von diesen Männern, worüber im Leibgedingsbriefe nichts gesagt sei, diese könne er ihr nicht zugestehen, denn da er sonst nichts von dem durchlauchtigen Lehnsherrn habe, so vermöge er sonst auch seine Lehndienste nicht zu leisten. Darum bittet er, dass Ihre Fürstlichen Gnaden seine Armuth, und dass Niemand während seiner Abwesenheit seine Interessen gehörig gewahrt habe, berücksichtigen und ihn gegen die unberechtigten Ansprüche der Wittve schützen möge (Reg. 326 der II. Sammlung).

Welchen Erfolg das Schreiben gehabt, ist nicht zu ersehen, Friedrich muss aber bald, ohne Nachkommen gestorben sein, denn im Lehn-

briefe vom
wähnt. Vi
heim, des
sie irrthüm
stamm.

Dageg
Hans, Fr
der Stamm
des Stamm
Vater ansc
den Urkund
ihn hier zu

Er wi
woch nach
Viti (15. J
Im Le
Bernhard
mehr gedac
ihn also be

Bei de
tern, Ritter
Christi 1477
ter Ritter C
(Reg. 298

Sein u
dem Dorfe T
Untergute z
von Hayna
Dorothea,
nicht unerh
schon 1477
zu Rentwe
der Witwe,
zu Hafsfor
Compromiss
hard von
von Roten
der Mutter,

briefe vom Montage nach S. Katharinae 1491 wird er als verstorben erwähnt. Vielleicht ist er der bei Aschaffenburg gebliebene Wangenheim, dessen die Gleichensteinschen Stammtafeln erwähnen, und welchen sie irrthümlich Hans nennen. Mit ihm erlosch Ritter Jacobs Mannsstamm.

XI. Generation.

Dagegen blühte der Stamm Wangenheim durch die Söhne von Hans, Friedrichs IX. Sohn, fort, von denen der älteste Bernhard, der Stammvater aller jetzt noch lebenden Freiherren von Wangenheim des Stammes Wangenheim wurde, während der jüngere Hans den Vater anscheinend nicht gar lange überlebt hat, und nur einige Male in den Urkunden Erwähnung findet. Wir lassen daher die Nachrichten über ihn hier zunächst folgen, um dann länger bei Bernhard zu verweilen.

39. Hans, der Sohn von Hans zu Tungeda 1480—1483.

Er wird als Bernhards Bruder sowohl in der Urkunde vom Mittwoch nach Kath. Petri (22. Februar) als in derjenigen vom Dienstag vor Viti (15. Juni) 1480 genannt (Reg. 303 u. 304 der II. Sammlung).

Im Lehnbriefe vom Freitage nach Johannis 1483 für seinen Bruder Bernhard von Wangenheim wegen halb Hayna wird seiner nicht mehr gedacht, und sein Bruder Bernhard allein genannt, wir können ihn also bereits vorher für jung verstorben ansehen.

40. Bernhard, Hansens Sohn, 1477—1519.

Bei der Bestellung des Leibgedings für Magdalena Hans des Aeltern, Ritter Clausens Bruders, zweiter Gemahlin am Freitage Corporis Christi 1477 begegnen wir Bernhard zuerst, indem er mit seinem Vetter Ritter Claus seine Einwilligung zu dieser Leibgedingsbestellung gibt (Reg. 298 der I. Sammlung).

Sein und seines Bruders Hans väterliches Erbe bestand zunächst in dem Dorfe Tungeda und der dortigen Kemnate (wie das Schloss auf dem Untergute zu Tungeda auch später noch genannt wird) und in der Hälfte von Hayna. Dasselbe aber war mit der Leibzucht für ihre Stiefmutter Dorothea, welche der Vater in zweiter Ehe aus Franken sich geholt, nicht unerheblich belastet. Die darüber entstandenen Irrungen führten schon 1477 zu Schriftenwechsel, an welchem sich Lutz v. Rottenhan zu Rentweinsdorf und Heinz Truchfefs zu Langheim als Freunde der Witwe, sowie Hans von Schaumburg und Michel Truchfefs zu Hafsfurt betheiligten, und wurden dieselben im Wege der Güte durch Compromiss auf den Schiedsspruch Herzogs Wilhelm zwischen Bernhard von Wangenheim für seinen Bruder Hans, und Ritter Lutz von Rottenhan und Heinz Truchfefs von Langheim als Vertreter der Mutter, auf einem Tage zu Weimar am Mittwoch nach Cath. Petri

XI. Generation.

1480 dahin entschieden, dass die Brüder zunächst den während des Lebens ihres Vaters von beiden Eheleuten erweislich erzeugten Vorrath, so weit derselbe nach Thüringscher Sitte und Gewohnheit zur Gerade gehört, der Stiefmutter sollen folgen lassen, dass aber übrigen das Leibgut auf einen jährlichen Werth von 100 Gulden, wie die Ehebeschreibung besagt, bestimmt wird (neben dem ihr zweifellos zustehenden, aber nicht erwähnten Wohnsitz zu Tungeda). Diese 100 Gulden werden ihr folgender Gestalt jährlich geleistet, baar aus dem Geschosse und den Geldaufkünften vom Dorfe Tungeda 63 Gulden, 5 1/2 Malter Gemeng-Korn (Weizen und Rocken) à Malter 3 Gulden und 5 1/2 Malter Hafer à Malter 1 Gulden, welche von dem Hofe, den Hermann Bramberg damals bebaute, geliefert werden sollen, die Nutzung von 40 Acker Holz am Haynich, zu 10 Gulden angeschlagen, und endlich 5 Acker Wiesen pro Acker zu 1 Gulden gerechnet (Reg. 303 der II. Sammlung).

Mittelst der Verschreibung des Herzogs Wilhelm vom Dienstag vor Viti (15. Juni) 1480 erlangten die beiden Brüder auch die eventuelle Nachfolge in die Pfandschaft des Hofes und Dorfs Brüheim, wie solche ihr Vetter Hans zu Haina für 150 Mark löthigen Silbers mit Genehmigung des Herzogs Wilhelm von Hermann Schaff eingelöst und an sich gebracht hatte, es gehörten zu dieser Pfandschaft 10 löthige Mark Silbers an jährlicher Rente aus dem Dorfe Brüheim mit Gerichten, ein Vorwerk von 4 Hufen und eine Wiese, was den ursprünglichen Bestand des s. g. Steinhofs zu Brüheim ausmachte, und behielt sich der Herzog die Wiedereinlösung vor, wiewohl er das Pfandrecht den Vettern des Stammes Wangenheim als rechtes Mannlehn verlieh (Reg. 304 der II. Sammlung).

1483 am Freitag nach Johannis wurde Bernhardt von Wangenheim zu Wangenheim gesessen vom Abte Johann zu Fulda mit der Hälfte von Hayna beliehen „*wie solches von seinem vater seligen Hanssen von Wangenheim uff Ihn kommen ist*“, und ihm darüber ein Brief zugestellt, welcher mehr ein Muthschein als ein Lehnbrief ist, und wahrscheinlich ihm auf Ableben seines Bruders Hans ertheilt wurde. Der Ausdruck zu *Wangenheim gesessen* bedeutet wohl soviel als *des Stammes Wangenheim* (Reg. 309 der II. u. 241 der I. Sammlung).

Im Jahre 1485 am Sonnabend nach Lucae confirmirte Bernhard einen Zinsverkanf zu Haina an das Liebfrauentstift zu Eisenach und am Montage nach Dorothee desselben Jahres verkaufte er mit Margaretha seiner ehelichen Wirthin eine Rente von 25 Gulden an den Dechanten Herrn Dietrich Hoppling zu Eisenach (Diese Notizen hat der selige Prof. Rein zu Eisenach mir aus einem alten Cop.-Buch des Stifts im Weimarschen Archive gegeben, ich habe jedoch später die Abschrift der Urkunden nicht erlangen können).

1486
mit lehnsb.
Liebfrauen
tha und s.

Im Le
das dorff
allein zuft

1488
zog Johan
tha, mit w
war die To
Tochter A
Wallenst
drichs XI
raters des
Kleinen He
burg war.
Behausung
aus seinen

Im fo
Hans zu H
(die Abschr
Prof. Rein

1490
kauf des S
Dassel

II. Sammlu
Nachd

des Ritters
drieh die
vererbfällt

tharinae 14
dass die ev
lich ausges

so verzeich
„*seinen TH*“
„mit seinen

„Thungen
zu Brühe
„Schaffe

„Gülten Fr
Ueber

1486 Dienstag Petri Kettenfeier (1. August) lieh Bernhard wieder mit lehnherrlichem Consens 300 Gulden auf 4 Jahre zu 6 pro Cent vom Liebfrauenstifte zu Erfurt unter Beitritt seiner Ehegenossin Margaretha und setzte Tungeda dafür zum Pfande (Reg. 317 der II. Sammlung).

Im Lehnbriefe vom Donnerstag nach Leonhardi 1487 heisst es „*Item das dorff Tungende mit der behausunge vnd den gerichtten Bernhartten allein zustehende*“ (Reg. 319 der II. Sammlung).

1488 am Tag vor Martini bestätigten Churfürst Friedrich und Herzog Johann den Leibgedingsbrief für Bernhards Hausfrau Margaretha, mit welcher er schon seit länger als 3 Jahren verheirathet war. Sie war die Tochter von Reinhard von Boineburg, von dem eine zweite Tochter Anna verwittwete von der Keer in 2. Ehe mit Conrad von Wallenstein verheirathet, eine dritte Tochter aber die Gemahlin Friedrichs XII. von Wangenheim Wintersteiner Stammes, des Stammvaters des III. Viertels, deren Bruder aber der unter dem Namen „des Kleinen Hess“ berühmt gewordene Kriegs-Oberst Conrad von Boineburg war. Bernhard verschrieb seiner Gemahlin als Leibgeding seine Behausung zu Tungeda und 90 Rheinische Gulden jährlicher Leib-Rente aus seinen gesammten Einkünften (Reg. 320 der II. Sammlung).

Im folgenden Jahre 1489 confirmiren Bernhard und sein Vetter Hans zu Haina einen Zinsverkauf in Haina, Brühheim und Tungeda (die Abschrift aus dem Cop.-B. des Stifts zu Eisenach, woraus mir durch Prof. Rein diese Notiz geworden, habe ich nicht erhalten können).

1490 am Tage Dorotheä (6. Februar) genehmigt er einen Rentenkauf des Stifts zu Eisenach in Tungeda (Reg. 325 der II. Sammlung).

Dasselbe geschieht Mittwoch nach Reminiscere 1491 (Reg. 327 der II. Sammlung).

Nachdem inmittelst aber durch das Absterben seines Bruders Hans, des Ritters Claus, dessen Bruders Hans und Clausens Sohns Friedrich die gesammten Güter des Stammes Wangenheim auf Bernhard vererbfällt waren, erhielt er darüber sub dato Gotha Montag nach Katharinae 1491 einen neuen Lehnbrief, der dadurch bemerkenswerth ist, dass die eventuelle Succession des Stammes Winterstein darin ausdrücklich ausgesprochen ist (Reg. 329 der II. S.) Die Lehnstücke sind darin so verzeichnet: Nämlich „Wangenheim mit allen seinen Zugehörungen *„feinen Theil*“, der Ihm zugehört Item das Dorf Hocheim die Hälfte *„mit seinen Zugehörungen wie das an Ihn kommen ist*, Item das Dorf *„Thungenda mit der Behausung und den gerichtten Item der Steinhof zu Brühheim mit seinen Zugehörungen, inmassen der von Hermann Schaffe erkaufte worden ist, Jedes mit feinen Gerechtigkeiten Zinsen Gülten Freiheiten Zu- und Ingehörungen.“*

Ueber die Bestätigung der 1273 bereits von Landgraf Albrecht dem

XI. Generation.

Unartigen anerkannten Marktgerechtigkeit zu Haina wurde unter gleichem dato mit diesem Lehnbriefe eine besondere Urkunde ausgefertigt (Reg. 330 der II. Sammlung).

Ferner aber hatte sein Vetter Hans zu Brüheim (Herrn Jacobs Sohn) auch als landgräfllich Thüringensches Lehn eine halbe Hufe Landes vor Sonneborn, welche ihm jährlich einen Schilling zinst, besessen, und auch darüber empfing Bernhard am Dienstag nach Margarethe (13. Juli) 1494 einen besondern landesherrlichen Lehnbrief (Reg. 335 der II. Sammlung). Die Lage der halben Hufe ist nicht näher bezeichnet, auch nicht angegeben, warum Hans zu Brüheim dieselbe (oder vielmehr die darauf ruhende nur 1 Schilling betragende Jahres-Abgabe) als Sonderlehn besessen haben möchte, während doch der Steinhof Brüheim, ohne des ursprünglichen Pfandschafts-Verhältnisses weiter zu gedenken, dem Hauptlehnbrief inserirt worden war.

Aus den Jahren 1493 u. 1494 liegen uns nun noch einige Rentenkaufe der Stiftskirche zu Eisenach, zu Tungeda und Haina vor, welche Bernhard als Gerichts- und Lehnherr confirmirt hat, jedoch stets unter Vorbehalt des Vorzugs seiner eigenen gutsherrlichen Abgaben von den Pfandstücken (Reg. 332, 333 u. 334 der II. Sammlung).

1495 am Sonnabend nach Dorotheä ließ Bernhard unter Zutritt seiner Gemahlin Margaretha und seiner hier zum ersten Male genannten Söhne Christoph, Hanfs und Georg von der Stifts-Kirche U. L. F. zu Erfurt die Summe von 300 guten vollwichtigen Rheinischen Gulden gegen 6procentige Verzinsung aus den Einkünften vom Marktflecken Haina, und am Freitage nach Lätare desselben Jahrs ertheilte Abt Johann von Fulda seinen lehnsherrlichen Consens dazu (Reg. 337 der II. Sammlung).

1496 am Dienstag nach Ulrici (4. Juli) wurde an Bernhard der lehnsherrliche Consens zur Aufnahme eines Darlehns von 100 Gulden zu 8 pro Cent auf die Zinsen, Geschoss und sonstiges Einkommen von Tungeda bei dem Bürger Hans vom Hofe zu Eisenach ertheilt (Reg. 339 der II. Sammlung), und in demselben Jahre am Tage der heiligen 10000 Ritter (22. Juni) bestätigte er als Lehnsherr einen Rentenkauf des Stifts Eisenach auf $2\frac{1}{2}$ Viertel Landes im Brüheimer Felde am Leichberg gelegenen (Reg. 340 der II. Sammlung).

Bernhard hatte nun inmittelst seinen Wohnsitz, wie wir aus der Urkunde von 1495 ersehen, von Tungeda nach Wangenheim verlegt, wo ihm seine Hälfte aller Wangenheimschen Besitzungen daselbst und sein Antheil am Schlosse jedenfalls einen stattlichen Sitz gewährte. Aber das Zusammenwohnen mit Hans dem Jüngern von Winterstein, Lutzens Sohn, welcher auch seinen Sitz im Schlosse zu Wangenheim aufgeschlagen hatte, scheint die beiden Vettern bald in Streit und grossen

Unfrieden g
beigetragen
Hansens
in ihrem Be
Remigii (1.
hard bei d
Ehefrau auf
gegenüber zu
Anblick von
gen diesen
persönlich g
Vettern Fr
stere Bern
Einverständ

1498 a
Bernhard
Belehnung
dass wir co
irt haben r

Mittwo
mit Hans
und Apel,
von Hans
tenden Part
Winterste

Aber d
nun auch F
führten nac
Friedrich
auf Anrufen
von Ende
sen und d
Tagfahrt au
welcher es
bringen, da
Leimbach
lungen abre
hin, dass H
acker und
und Apel,
voigt an d
Jobst Tre

Unfrieden gebracht zu haben, wozu vielleicht die Dienerschaft das Ihrige beigetragen hat. Wir schliessen dies aus der Erzählung der Schwester Hansens, der Ehefrau des Ritters Christoph Schenk von Geyern, in ihrem Beschwerdebrief an die churfürstlichen Räte vom Mittwoch nach Remigii (1. October) 1447 (Reg. 343 der II. Sammlung), wonach Bernhard bei der Begegnung mit dieser Frau Anna Schenk und Hansens Ehefrau auf der Schlossbrücke zu Wangenheim sich den Frauen gegenüber zuerst ganz höflich und versöhnlich benommen hat, aber beim Anblick von Hansens Knecht Heinz Feyfter in Zorn geräth, und gegen diesen das Schwert zückt. Die Schuld mag aber auch mit an Hans persönlich gelegen haben, denn mit seinen beiden andern Wintersteiner Vettern Friedrich und Apel, Friedrichs Söhnen, von denen der Erstere Bernhards Schwager war, finden wir ihn fortwährend in gutem Einverständnisse.

XI. Generation.

1498 am Dienstag nach Johannis Enthauptung (29. August) erlangte Bernhard von Graf Günther dem Jüngern von Schwarzburg die Belehnung mit 14 Acker Weinwachs am Norderberg bei Clingen, ohne dass wir constataren können, wie und von wem er diese Besitzung acquirit haben mag (Reg. 345 der II. Sammlung).

Mittwoch nach Lamperti (17. Septbr.) desselben Jahrs war Bernhard mit Hans von Reckrodt von den Wintersteiner Brüdern Friedrich und Apel, und Andreas von Herda und Dietrich von Varnrode von Hans v. Wangenheim zu Schiedsleuten erwählt, um die beiden streitenden Partheien über den Antheil, welchen ihr Oheim Balthasar an Winterstein gehabt hatte, auseinander zu setzen (Reg. 260 der I. S.)

Aber die Streitigkeiten zwischen Bernhard und Hans, in welche nun auch Friedrich und Apel verwickelt wurden, dauerten fort, und führten nach vielfachen gegenseitigen Beschwerden dahin, dass Churfürst Friedrich der Weise und Herzog Johann als Landes- und Lehnsherren auf Anrufen der Partheien eine Commission, welche aus Ritter Heinrich von Ende, dem Hofmeister Ritter Hans Hundt dem Landvoigt zu Sachsen und dem Land-Rentmeister Hans Leimbach bestand, und eine Tagfahrt auf Dienstag nach Allerheiligen 1498 zu Gotha ansetzte, in welcher es den Commissarien aber nicht gelang, die Sache zu Ende zu bringen, da der Landvoigt Hans Hundt und der Land-Rentmeister Hans Leimbach anderer Dienstgeschäfte wegen vor Beendigung der Verhandlungen abreiten mussten. Sie vereinigten jedoch die Partheien vorher dahin, dass Hans von Wangenheim seinerseits den Ritter Hans Goldacker und Andreas von Herda, seine Vettern Bernhard, Friedrich und Apel, dagegen ihrerseits Herrn Conrad von Wallenstein, Landvoigt an der Werra (Bernhardts und Friedrichs Schwager), und Jobst Treuschen dem Hofmeister Heinrich von Ende beordneten,

XI. Generation.

und diese entschieden nun in den folgenden Tagen die Streitigkeiten in der Weise, wie der Recess vom Freitage nach Leonhardi 1498 solches besagt (Reg. 261 der I. Sammlung).

Danach wurden zunächst alle gegenseitigen persönlichen Aergernisse, Beleidigungen und Beschuldigungen abgethan und in Vergessenheit gestellt, sodann sollte der Streit zwischen Hans und Bernhard wegen einer aufgeführten Mauer und angelegten Fensters im Schlosse zu Wangenheim nach dem Befund und Ausspruch der Achtsleute beseitigt werden, und beide Theile diesem Ausspruche sich unbedingt unterwerfen. Wegen der Thorwärter soll der alte Burgfrieden gehalten werden. Wegen des Pferchens der Schaafte wird bestimmt, dass kein Pferch auf bestelltes Land geschlagen werden und kein Theil dem andern zum Schaden hüten und pferchen soll; Hansens Klage gegen Bernhard wegen Schlagens seiner Schäfer und deren Pfandung soll abgethan sein, und die Wiesen sowohl der Herren als ihrer Unterthanen (Armen Leute) sollen 14 Tage vor S. Walpurgis (1. May) in die Hägung gelegt und nicht mehr mit dem Vieh betrieben werden.

Die Streitigkeiten wegen der Mühle zu Hochheim, wegen des Wangenheimer Teichs, wegen einer Geldforderung von 250 fl. und wegen des Dezems sollten vom Ritter Heinrich von Ende als Obmann unter Zuziehung zweier Verwandten und Freunde von jeder Seite weiter untersucht und darüber am nächsten Katharinen-Tag (den 25. Novbr.) eine weitere Entscheidung getroffen werden.

Der Streit wegen der Gebäude innerhalb des Schlosses Wangenheim wurde im folgenden Jahre 1499 am Montage nach Viti (15. Juni) anscheinend ganz zu Gunsten Bernhards entschieden (Reg. 263 der I. Sammlung), aber die übrigen Streitigkeiten waren damit noch nicht beendet, wie der landesherrliche Befehl des Herzogs Johann vom 10. November 1500 und der Recess vom Montage nach Antoni 1501 (Reg. 269 u. 270 der I. Sammlung) uns zeigen. Durch den letztern wurde bestimmt, dass Hans an Bernhard als Abfindung von der Mühle zu Hochheim 90 Gulden herauszahlen solle, die Schnepfenhart soll zwischen beiden Stämmen gleich getheilt werden, auch die anscheinend heimgefallenen Alheits Güter zu Tungeda, und vom Tilborns Teiche bei Wangenheim soll Bernhard den Altarleuten zu Wangenheim jährlich ein Pfund Wachs geben, gegenseitig sollen aber die Vettern sich ihre Urkunden vorlegen, und keiner dem andern etwas vorenthalten, was diesem danach zu besitzen gebührt. Hierüber entstanden nun wieder neue Streitigkeiten, bei denen Hans nicht allein Bernharden, sondern auch seinen Wintersteiner Vettern Friedrich u. Apel gegenüberstand, und anscheinend auch der streitsüchtigere gewesen sein mag, so dass er auch mit Conrad von Walenftein, welcher wieder unter den Theidingsmännern sich befand, per-

in
aes
se,
ge-
ner
en-
en,
gen
des
tes
ten
ens
sen
age
dem

an-
des
Zu-
ucht
tere

eim
hei-
mm-
digt,
nber
270
dass
a 90
täm-
eits
soll
achs
gen,
itzen
enen
Vet-
treit-
Val-
per-



Bernhard von Wangenheim
1519.

Händ
emb
ihr
ten
stell
uns
wel
a si
haldi
vern
ark
Ja
vor
reits
und
so
Winte
in ha
im ge
I. S
gei
wel
dt
dem
les
e W
no
Sch
153
nt
en T
en d
shet

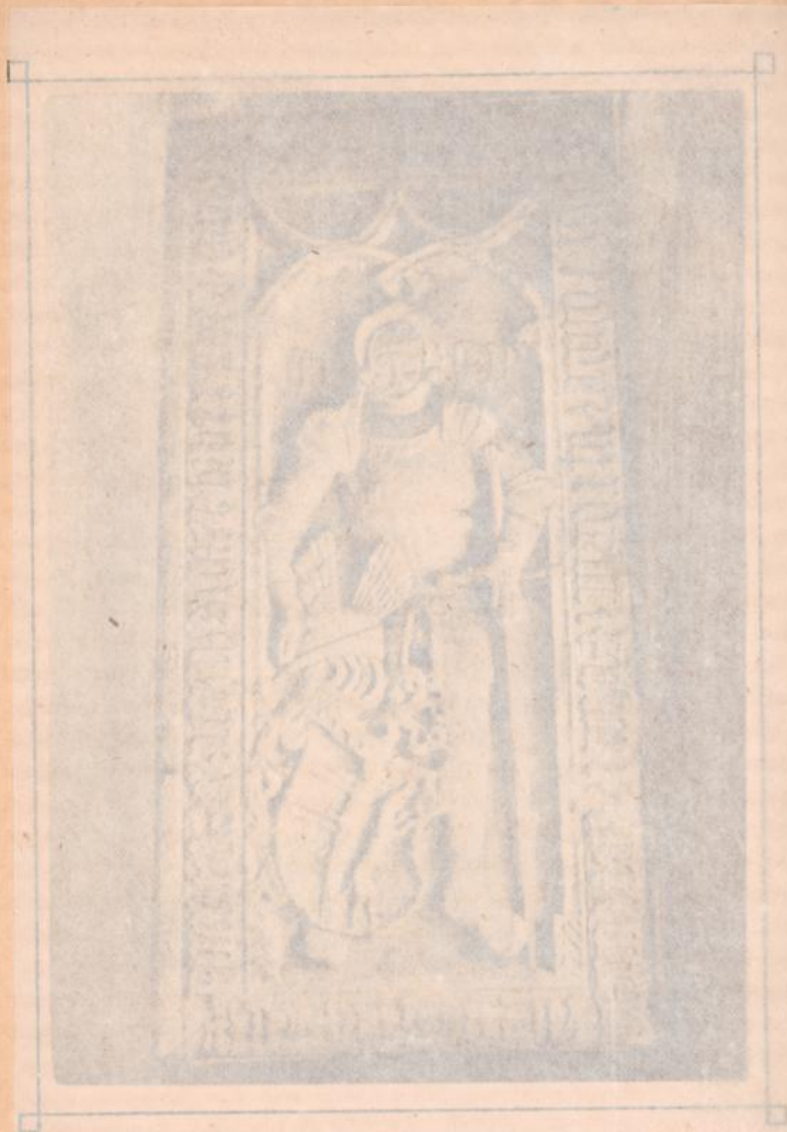
Sian
lich
beie
hrer
Sol
Wenden
er verstorbe

Händel bekam, und die Landesherren 1502 am Freitag nach Brice (1. September) ihnen nochmals ihre Streitigkeiten verwiesen, und die Beileger Recess ihnen aufgaben (Reg. 274 und 275 der I. Sammlung). Im selben Jahre 1501 am Donnerstage nach Petri Kettenfeier (1. September) stellte Friedrich der Aeltere des Stammes Winterstein (Apels) unsern Bernhard einen Schadloshaltungs-Revers aus, über 200 Gulden, welche Bernh. für ihn beim Stifte zu Erfurt aufgenommen u. auf die sichergestellt hatte, und über andere 50 Gulden, welche er ihm schuldig geworden war, und liegt darin ein weiterer Beleg für das Vernehmen zwischen diesen Vettern (Regeste 356 der II. Sammlung). In urkundlichen Nachrichten über Bernhard werden nun sparsam. Im Jahre 1510 begegnet er uns noch einmal als vom Burggrafen von Kirchberg erwählter Schiedsrichter bei der Beilegung eines Streits dieses Horns mit den Cartheusern zu Eisenach wegen der Pfarre und der Gerichte zu Beurenfeld (Reg. 365 der II. Sammlung). Er soll er nach Binhards Thüringenscher Chronik III, p. 73 mit Wintersteiner Vetter einen zierlichen Altar in der Kirche zu Wangerode haben erbauen lassen, und am 13. Juli 1519 ist er zu Wangerode gestorben und in der dortigen Kirche begraben (Reg. 286 und 287 der II. Sammlung). Die Abbildung seines Grabsteins liegt hier bei. Seine Gemahlin Margaretha von Boyneburg hat er fünf Kinder, welche ihn überlebten, nämlich: Christoph, Hans, Georg, Lutz und Bernhardt erzeugt, von welchen Hans und Georg die Stammes fortsetzten, und die Stammväter der noch blühenden beiden Linien des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes wurden. Die Witwe Margaretha geb. v. Boyneburg wohnte zu Brühem. Noch 1531, sie nennt Hartmann Goldacker zu Ufhofen, schreibt sie an den Magistrat zu Langensalza vom Mittwoch nach dem 15. März 1531 ihren Eidam (nach Mittheilung des Hr. v. Mülverstedt) an, dass Bernhard ausser dieser an Hartmann Goldacker verheirateten Tochter Christine noch mehrere Töchter hinterlassen zu haben, von denen eine an Stolanus v. Scharffenstein zu Goldbach verheiratet war.

b. Stamm Winterstein.

Der Stamme Winterstein beschäftigen uns in dieser Generation noch zwei Brüder-Paare, beide Enkel Hans des Aelteren, und die beiden Söhne seines vor ihm verstorbenen Sohns Lutz, welcher mehrere Töchter hinterliess, und die beiden Söhne seines ihn überlebenden Sohns Friedrich.

Wenden wir uns zuerst zu der Nachkommenschaft des vor dem Vater verstorbenen Lutz und seiner ihn überlebenden Wittwe Anna, welche



Bernhard von Wangenheim

1519

sönlich Hän
(13. Novemb
folgung ihre

In dem
August) stel
Bruder) un
Gulden, wel
Tungeda s
sonst schuld
gute Einvern

Die ur
mer. Im J
Georg vo
eines Streits
Schäferrei un

1516 s
seinen Wint
genheim h
genheim g
287 der I.

Mit sei
Söhne, wel
Reinhardt
den Stamm
Zweige des

Seine V
und lebte n
in einem Sch
Laurentii 15
und scheint
heiratheten
ben, von d
verheirathet

Im Sta
hauptsächlich
war die bei
auch, mehrer
lebenden So

Wenden
er verstorbe

sönlich Händel bekam, und die Landesherren 1502 am Freitag nach Bricci (13. November) ihnen nochmals ihre Streitigkeiten verwiesen, und die Befolgung ihrer Recesse ihnen aufgaben (Reg. 274 und 275 der I. Sammlung).

In demselben Jahre 1501 am Donnerstage nach Petri Kettenfeier (1. August) stellte Friedrich der Aeltere des Stammes Winterstein (Apels Bruder) unserm Bernhard einen Schadloshaltungs-Revers aus, über 200 Gulden, welche Bernh. für ihn beim Stifte zu Erfurt aufgenommen u. auf Tüngeda sichergestellt hatte, und über andere 50 Gulden, welche er ihm sonst schuldig geworden war, und liegt darin ein weiterer Beleg für das gute Einvernehmen zwischen diesen Vettern (Regeste 356 der II. Sammlung).

Die urkundlichen Nachrichten über Bernhard werden nun sparsamer. Im Jahre 1510 begegnet er uns noch einmal als vom Burggrafen Georg von Kirchberg erwählter Schiedsrichter bei der Beilegung eines Streits dieses Herrn mit den Cartheusern zu Eisenach wegen der Schäferei und der Gerichte zu Beurenfeld (Reg. 365 der II. Sammlung).

1516 soll er nach Binhards Thüringischer Chronik III, p. 73 mit seinen Wintersteiner Vetter einen zierlichen Altar in der Kirche zu Wangenheim haben erbauen lassen, und am 13. Juli 1519 ist er zu Wangenheim gestorben und in der dortigen Kirche begraben (Reg. 286 und 287 der I. Sammlung). Die Abbildung seines Grabsteins liegt hier bei.

Mit seiner Gemahlin Margaretha von Boyneburg hat er fünf Söhne, welche ihn überlebten, nämlich: Christoph, Hans, Georg, Reinhardt und Bernhardt erzeugt, von welchen Hans und Georg den Stamm fortsetzten, und die Stammväter der noch blühenden beiden Zweige des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes wurden.

Seine Witwe Margaretha geb. v. Boyneburg wohnte zu Brüheim und lebte noch 1531, sie nennt Hartmann Goldacker zu Ufhofen in einem Schreiben an den Magistrat zu Langensalza vom Mittwoch nach Laurentii 1531 ihren Eidam (nach Mittheilung des Hr. v. Mülverstedt) und scheint Bernhard ausser dieser an Hartmann Goldacker verheiratheten Tochter Christine noch mehrere Töchter hinterlassen zu haben, von denen eine an Stolanus v. Scharffenstein zu Goldbach verheirathet war.

b. Stamm Winterstein.

Im Stamme Winterstein beschäftigen uns in dieser Generation hauptsächlich zwei Brüder-Paare; beide Enkel Hans des Aelteren, und zwar die beiden Söhne seines vor ihm verstorbenen Sohns Lutz, welcher auch mehrere Töchter hinterliess, und die beiden Söhne seines ihn überlebenden Sohns Friedrich.

Wenden wir uns zuerst zu der Nachkommenschaft des vor dem Vater verstorbenen Lutz und seiner ihn überlebenden Wittwe Anna, welche

XI. Generation.

XI. Generation.

wahrscheinlich dem Erffaschen Geschlechte entspross, so treten uns seine beiden Söhne Hans und Lutz entgegen, von denen wir hier den jüngern von beiden, Lutz, zunächst erwähnen, da er seinen Stamm nicht fortgesetzt hat und anscheinend unvermählt gestorben ist, während sein Bruder Hans Stammvater des ersten und zweiten Viertels des Wintersteinischen Stammes wurde und sein Leben bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts fortsetzte, weshalb wir bei ihm länger zu verweilen haben werden.

41. Lutz, Lutzens Sohn und Hansens Enkel, 1484—1492.

Nach des Grossvaters Hans Ableben nahmen sich die Oheime der nachgelassenen Kinder ihres früh verstorbenen Bruders der Vormundschaft derselben an, und haben wir in dem frühern Abschnitte sowohl bei Balthasar, als bei Ritter Hans und Ritter Georg die Belege dafür beigebracht.

Als 1484 am Montage nach Corporis Christi auf Ableben Ritter Georgs von Wangenheim seinen Brüdern und Neffen die Fuldaschen Lehne von Sonneborn erneuert wurden, wird Lutz wie seine Vettern Friedrich und Apel als solche angeführt, für welche ihr Oheim Balthasar und Lutzens Bruder Hans die Lehne mit empfangen, und scheint danach Lutz entweder noch minderjährig oder nur abwesend gewesen zu sein (Reg. 244 der I. Sammlung). Das letztere ist das wahrscheinlichere, da Lutz wenigstens im folgenden Jahre bereits selbstständig auftritt, wie er am Freitage nach S. Thomae (21. Decbr.) 1485 von Bernhard von Greußen 185 Gulden erborgt und dafür 14 Gulden jährliche Rente von seinen Einnahmen aus Westhausen verschreibt (Reg. 247 der I. Sammlung). Am Freitage vor Katharinae 1486 bestätigten die fürstl. Lehnsherrn diese Verschreibung auf 3 Jahre, und erneuerten sie 1490 auf fernere 3 Jahre (Reg. 318 u. 324 der II. Sammlung).

1487 am Sonntage nach S. Lucientag (13. Debr.) theilten sich die Gebrüder Hans und Lutz in ihrem gemeinschaftlichen Besitz dergestalt, dass Hans die Theilung machte und Lutz die Wahl hatte. Diese Theilung setzte voraus, dass sie sich schon vorher mit ihrem Oheim Ritter Hans, welchem sein väterliches Erbtheil durch Hans des Aeltern testamentarische Bestimmungen mit ihnen grösstentheils in Gemeinschaft angewiesen war, auseinander gesetzt hatten, und ist nur der eine Theilzettel noch auf uns gekommen (Reg. 246 der I. Sammlung), nach welchem wir nicht bestimmen können, ob der darin beschriebene Theil, der von Lutz gewählt, oder der seinem Bruder Hans verbliebne ist. Letzteres ist jedoch das wahrscheinlichere, da das steinerne Haus in Wangenheim im folgenden Jahre der Gemahlin von Hans zum Leibgeding verschrieben wurde.

Mit sei
wig am D
Belehnung
Gerstung
Absporn,
321 der II.

1489
jungen Gra
nem Brude
Oheim Bal

Auch I
lehnsherrlich
genannt (R

Seit di
da auch we
müssen wir

Ausser
cher im Ge
Ritter Cla
Hans der J
lich handel
thasar und
Stamme, in
uns Hans
erwähnen v
gewesen ist
wollen und
ihm nachfol

Zunäch
für die Ka
eines jährli
Wangenhe
wüsten Hof
Wiesenfleck
den Kaufge
u. 315 der

Wahrs
gen 7 pro
für welche
sen verpfä

Mit seinem Bruder Hans zusammen erhielt er und Elger von Dalwig am Donnerstage nach Mariä Empfängniss (8. December) 1488 die Belehnung mit den heimgefallenen von Hornsparg'schen Lehen zu Gerstungen, Dankmarshausen, Nieder-Suhl, Neustadt, Berka, Absporn, Spilenroda, Heringen, Landrichs und Obersuhl (Reg. 321 der II. Sammlung).

1489 unterschrieb Lutz die Beschwerde über die Einweisung der jungen Grafen von Mansfeld in die Güter zu Wangenheim mit seinem Bruder Hans und ihren Vettern Friedrich u. Apel, wie dem Oheim Balthasar (Reg. 331 der II. Sammlung).

Auch 1492 wird er in einem dem Wintersteiner Stamme ertheilten lehnherrlichen Consens zur Verpfändung von Grofsen-Behringen noch genannt (Reg. 331 der II. Sammlung).

Seit dieser Zeit ist er uns in Urkunden nicht mehr begegnet, und da auch weder einer Witwe noch seiner Kinder Erwähnung geschieht, so müssen wir annehmen, dass er um diese Zeit unvermählt gestorben.

42. Hans VI., Lutzens Sohn, Hansens Enkel, 1469—1505.

Ausser den eben bei Lutz angeführten Fällen wo wir Hans, welcher im Gegensatz zu Hans dem Aeltern des Stammes Wangenheim Ritter Clausens Bruder, und seinem eigenen Oheim Ritter Hans, als Hans der Junge bezeichnet wird, mit seinem Bruder haben gemeinschaftlich handeln sehen, und den vielfachen Händeln mit seinen Oheimen Balthasar und Ritter Hans, sowie mit Bernhard vom Wangenheimschen Stamme, in welche wir ihn bereits verwickelt gesehen haben, begegnet uns Hans noch besonders in mehreren Urkunden, deren Inhalt wir jetzt erwähnen wollen, und aus denen wir ersehen, wie eifrig Hans bemüht gewesen ist, sein Besitzthum zu vermehren, wobei ihm übrigens das Wohlwollen und die Gnade des Churfürsten Ernst zu Sachsen und seiner ihm nachfolgenden Söhne wesentlich zu Hülfe gekommen zu sein scheint.

Zunächst 1486 am Sonnabend nach Cantate verkaufte Churfürst Ernst für die Kaufsumme von 100 Rheinischen Gulden und unter Vorbehalt eines jährlichen Erbzinses von 12 Rheinischen Gulden an Hans von Wangenheim den Jungen und seine Erben erb- und eigenthümlich einen wüsten Hof zu Brühem mit 4 Hufen Landes, einer Schaftrift und einem Wiesenfleck bei dem Hofe gelegen, und versprach Hans die 100 Gulden Kaufgeld auf nächstkommenden Michaelis-Tag zu bezahlen (Reg. 314 u. 315 der II. Sammlung).

Wahrscheinlich zur Berichtigung dieses Kaufgeldes erborgte Hans gegen 7 pro Cent Zinsen die 100 Gulden von Bernhard von Greussen, für welche er mit lehnherrlichem Consens die Jahrsrenten von Westhausen verpfändete (Reg. 318 der II. Sammlung).

XI. Generation.

XI. Generation.

Nachdem Hans im folgenden Jahre 1487 am Sonntag nach Lucientag (13. Decbr.) sich mit seinem Bruder Lutz über ihren gemeinschaftlichen Besitz auseinandergesetzt, und für seinen Antheil den bis dahin gemeinschaftlichen Ansitz im Schlosse zu Wangenheim ausschliesslich erworben hatte (Reg. 248 der ersten Sammlung), scheint er ungefähr gleichzeitig mit seinem Vetter Bernhard vom Wangenheimschen Stamme zur Ehe geschritten zu sein, wenigstens erfolgte die lehnherrliche Bestätigung ihrem Leibgedingsbriefe gleichzeitig, der für Bernhards Ehefrau am Vorabend vor Martini, der für Hansens eheliche Hausfrau am Sonntage nach Leonhardi (6. Novbr.) 1488. Hans bestimmte darin seiner Hausfrau Katharina geborenen v. Nisfmitz (dass der im Leibgedingsbriefe undeutliche Name so gelesen werden muss, geht aus spätern Ahnentafeln, welche ihr das Nyfsmitsche Wappen geben, hervor) zum Withum sein Haus im Schlosse zu Wangenheim, neben Herrn Hansens des Ritters Thurm, den Hof dahinter, und den Archfeldschen Hof vor der Brücke zu Wangenheim, 17 Häger Malter Hafer aus Wangenheim, 34 Gulden vom Geschosse zu Westhausen und 8 Gulden Geschoss, Heringsbier und Kuhgeld aus Hochhheim, den freien Sitz zu Brühheim mit 4 Hufen Land, der Schaftrift und 5 Acker Wiesen, welche er eben vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahren vom Kurfürsten Ernst erkauft (Reg. 249 der ersten Sammlung).

Im folgenden Monat schon am Donnerstage nach Mariae Empfängniss (3. Decbr.) 1488 erneuerten Churfürst Friedrich und Herzog Johann unserm Hans und seinem Bruder Lutz gemeinschaftlich mit Elgern von Dalwigk die vom Churfürsten Ernst und dessen Bruder Herzog Albrecht ihnen gewordene Begnadigung mit den heimgefallenen Lehen derer von Hornsparg durch ihre Belehnung zur gesammten Hand mit diesen nicht unbeträchtlichen Gütern, welche dem Lehnbriefe nach bestanden in 2 Burglehen, 2 Vorwerken, einem Fischwasser und einigen Zinsen zu Gerftungen, dem freiem Rittersitz mit Weinzapfen, Aeckern, Wiesen und andern Zubehör zu Dankmarshausen, ein Vorwerk, eine Mühle und etliche Zinsen in Niedersuhl, $\frac{3}{4}$ einer Hufe und ein Vorwerk in Neustadt, Wiesen, Aecker und Zinsen zu Berka, die Wüstung zu Berka, die Wüstung und einige Zinsen zu Apforn, den Hornsparg und das Gehölz Spynroda und was dazu gehört, ein Vorwerk und Zinsen zu Heringen, etliche Zinsen zum Landerichs und endlich ein Vorwerk sammt etlichen Zinsen zu Obersuhl (Reg. 321 der II. Sammlung).

Da spätere Nachrichten über den Wangenheimschen Besitz dieser Hornspargischen Güter nicht vorhanden sind, dagegen aber die von Dalwigk noch 1522 als Besitzer von Dankmarshausen genannt werden (Zeitschrift des Vereins für Thüringsche Geschichte, Band IV., p. 412), so ist es wahrscheinlich, dass Hans seinen Antheil an diesen Gütern denen

von Dalwigk
Acquisition

1496 a
Zinsen, wel
hart Jhan
talzahlung v

Freilich
der 150 Gu
Abtrag dahe
1497 F

Revers aus,
Thyle vor
die andern

Licentiaten
habe, binner
woegen er

in Sonneb
Sammlung)

Erffa in S
tract vom D
61 $\frac{1}{2}$ Rhei

er seinen G
und 37 Aek
erliche Eing

waren, und
Verkauf, w
sion in die

denselben v
Brandenst
sand eine d

gust) 1500
ter vollzoge

und Heinr
selbst am R

liche Geneh
ertheilten s

Landgrafen
Grund für
daschen Or
wir ihn nich
über Erffa
unter diese

von Dalwigk käuflich überlassen, und die Kaufgelder zu der spätern Acquisition der Erffaschen Besitzungen in Sonneborn mit verwendet hat.

1496 am Sonnabend vor Bonifacii löst Hans den 4. Theil derjenigen Zinsen, welche sein verstorbener Oheim Ritter Georg dem Bürger Gotthart Jhann zu Gotha aus Sonneborn verschrieben hatte, mittelst Capitalzahlung von 128 Gulden ein (Reg. 338 der II. Sammlung).

Freilich aber sehen wir ihn schon 1502 bei demselben Gläubiger wieder 150 Gulden aufnehmen (Reg. 273 der I. Sammlung) und war jener Abtrag daher keine wesentliche Verbesserung seines Vermögens.

1497 Freitag nach Frohnleichnam stellt Hans dem Lehnsherrn einen Revers aus, dass er diejenigen 100 Gulden, welche er bei dem Domherrn Thyle von Bodenfein und dessen Brüdern Paul und Johann, und die andern 100 Gulden, welche er von Herrn Johann von Heringen, Licentiaten und Vicar an der Pfarrkirche zu Schlotheim aufgenommen habe, binnen 3 Jahren zurückzahlen wolle (Reg. 341 der II. Sammlung); wogegen er am 8. Juli 1497 von Hans von Erffa dessen freien Höfe in Sonneborn für 787 Rheinische Gulden erkaufte (Reg. 259 der I. Sammlung) und diesem Kauf auch noch die Besitzungen Heinrichs von Erffa in Sonneborn und 16 Acker Wiesen bei Erffa durch Kauf-Contract vom Donnerstag nach Bartholomei 1500 hinzufügte, für welche er 611½ Rheinische Gulden bezahlte (Reg. 267 der I. Sammlung), wodurch er seinen Grundbesitz in Sonneborn um ungefähr 440 Acker Länderei und 37 Acker Wiesen vergrösserte, welche jedoch grossentheils an bauerliche Eingesessnen zu Sonneborn erblich oder als Lassgüter ausgethan waren, und bei bauerlichen Höfen benutzt wurden. Gegen diesen letzten Verkauf, welcher anscheinend eine Folge von einer gerichtlichen Immission in die Güter des Heinrich v. Erffa wegen älterer Forderungen an denselben war, hatte die Gemahlin desselben Margaretha geb. von Brandenstein wegen ihres Leibgedinges zwar Einsprache erhoben, und fand eine desfallsige Verhandlung am Donnerstag nach Laurentii (10. August) 1500 (vid. Urkunde 351 der II. Samml.) statt, aber der 14 Tage später vollzogene Kauf-Contract beweist die Beseitigung dieser Schwierigkeit, und Heinrich v. Erffa mit seiner Gemahlin Margaretha beantragten selbst am Freitag nach Egidii desselben Jahres die landes- und lehnsherrliche Genehmigung (Urk. Nro. 352 der II. Sammlung). Zu diesen Käufen ertheilten sowohl der Abt von Fulda, als die Herzöge zu Sachsen, als Landgrafen von Thüringen ihren lehnsherrlichen Consens, während der Grund für eine solche Lehnsherrlichkeit der Landgrafen in dem uralt Fuldaschen Orte Sonneborn doch schwer zu ermitteln sein dürfte, wenn wir ihn nicht in der von Landgraf Balthasar erkauften Lehnsherrlichkeit über Erffa, und der früher erwähnten Unterwerfung derer von Erffa unter diese neue Lehnsherrlichkeit, mit ihrem gesammten bis dahin Fulda-

XI. Generation.

XI. Generation.

schen Lehnsgute finden wollen (Reg. 347, 363 der II. und Reg. 264 u. 268 der I. Sammlung).

Unterdessen hatte sich mancherlei Streit erhoben, sowohl zwischen Hans und dem Vetter Bernhard von Wangenheim, des Stammes Wangenheim, zunächst anscheinend durch ihr Nebeneinanderwohnen im Schlosse Wangenheim veranlasst, als auch zwischen ihm und seinen Wintersteiner Vettern über die Erbschaft ihres Oheims Balthasar und deren Theilung und das Leibgeding der Witwe desselben. Ueber die Mishelligkeiten mit Bernhard haben wir oben bereits gesprochen, die Irrungen mit seinen Wintersteiner Vettern Friedrich und Apel zunächst wegen Balthasars Antheil am Schlosse Winterstein wurden am Mittwoch nach Lamperti (17. Septbr.) 1498 von den auf beiden Seiten zugezogenen Vermittlern Andreas von Herda und Dietrich von Farnrode auf Hansens, und Bernhard von Wangenheim mit Hans von Reckrodt auf seiner Vettern Seite, dahin verglichen, dass Andreas von Herda und Dietrich von Farnrode Balthasars Antheil am Schlosse Winterstein in zwei Hälften theilten, und diese örtlich bestimmten, Bernhard von Wangenheim und Hans Reckrodt dafür aber den Brüdern Friedrich und Apel die Wahl zwischen diesen beiden Hälften vorbehielten. Demnach wählten diese von den beiden gemachten Theilen des von Balthasar besessenen obern Schlosses Winterstein den untern, nördlichen Theil, welcher an ihr unteres Schloss Winterstein angrenzte, während Hans den obern südlichen Theil das sogenannte Obergut oder die spätere sogenannte Voigtei für sich behielt. Dieser Theil kam demnächst in den Besitz seines Sohns Lutz, des Stammvaters des s. g. II. Viertels, und blieb bei dessen Nachkommen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts (Reg. 260 der I. Sammlung).

Wegen der übrigen noch bestehenden Streitigkeiten hatten die Landesherrn Churfürst Friedrich der Weise und Herzog Johann ihrem Hofmeister Ritter Heinrich von Ende, dem Landvoigt Ritter Hans Hundt und dem Landrentmeister Hans Leimbach befohlen, eine Einigung zwischen den streitenden Partheien zu Stande zu bringen. Ein Versuch dazu liegt in dem Recesse vom Freitag nach Leonhardi (6. Novbr.) 1498 (Reg. 261 der I. Sammlung) und in dem fernern Recesse vom Mittwoch nach Allerheiligen 1498 (Reg. 346 der II. Sammlung).

Aber die im folgenden Jahre erhobenen Beschwerden von Balthasars Wittve und von Seiten des alten Ritters Hans über die Neffen (Reg. 348, 349 u. 350 der II. Sammlung) zeigen, dass der Zweck noch nicht erreicht wurde und eine neue landesherrliche Commission aus dem Burggrafen Georg von Kirchberg Amtmann zu Krenzburg und Jost von Baumbach Amtmann zu Wartburg suchte die Streitigkeiten durch die Recesse vom Montag nach Viti (15. Juni) und vom Dienstag nach

Matthaei (und Apel) blieben doch Hans vor

Nachrichts von benen Ein ihres Ehe-rentii (10. Kauf-Contrahlich vollzoführt worden woch Marbrief über neborn u

Tags schon wie zwischen und den E schalk A unter Zuzi Hansens und Apel Der dazu war um v. 1501 abge die zwisch waltenden terstein genheim Zweck ab aus der 15 genheim sächlich g Wallens ihm beleid daher für eine ernst ligen Gezi gestellt zu v. Wang brief über

Matthaei (21. Septbr.) 1499 sowohl mit Bernhard als mit Friedrich und Apel auszugleichen (Reg. 262 u. 263 der I. Sammlung), aber es blieben doch die Mishelligkeiten noch immerfort dieselben, und daran scheint Hans vornehmlich die Schuld getragen zu haben.

Nachdem die wegen der Leibgedings-Ansprüche der Ehefrau Heinrichs von Erffa, Margaretha geborenen von Brandenstein erhobenen Einwendungen gegen den Verkauf der Sonneborner Besitzungen ihres Ehe-Herrn durch den Recess de dato Jena Donnerstag nach Laurentii (10. August) 1500 beseitigt (Reg. 351 der II. Sammlung) und der Kauf-Contract am Donnerstage nach Bartolomei (24. August) 1500 wirklich vollzogen war (Reg. 267 der I. Sammlung), wie vorhin schon angeführt worden, ertheilte nun auch Herzog Johann zu Sachsen am Mittwoch Martini desselben Jahrs an Hans von Wangenheim einen Lehnbrief über diese von Heinrich von Erffa erkauften Besitzungen in Sonneborn und bei Erffa (Reg. 268 der I. Sammlung).

Tags vorher am 10. Novbr. 1500 aber hatte derselbe Herzog auch schon wieder eine neue Verfügung wegen Beilegung der Streitigkeiten zwischen Hans und seinen Vettern erlassen (Reg. 269 der I. Sammlung) und den Ritter Hans Mönch Amtmann zu Jena und Bernhardt Marschalk Amtmann zum Tenneberg beauftragt, die streitenden Vettern unter Zuziehung der von beiden Theilen erwählten Beistände, welche auf Hansens Seite Dietrich von Farnrode auf Bernhard Friedrich und Apels Seite aber Hans von Erffa waren, auseinander zu setzen. Der dazu auf Montag nach Heiligen Drei-Königstag angesetzte Termin war um vierzehn Tage verschoben, und wurde am Montage nach Antoni 1501 abgehalten, und darüber zwei Recesses aufgenommen, deren einer die zwischen Hans einerseits und Friedrich und Apel andererseits obwaltenden Differenzen, der andere aber die zwischen dem Stamme Winterstein und Bernhard als einzigen Repräsentanten des Stammes Wangenheim vorhandenen Streitpunkte ausgleichen sollte. Wie wenig dieser Zweck aber erreicht, und wie erbittert der Streit fortgedauert hat, geht aus der 1502 am Mittwoch nach Dionysii (9. October) von Hans v. Wangenheim eingereichten Beschwerdeschrift hervor, in welcher er hauptsächlich gegen Bernhards und Friedrichs Schwager Conrad von Wallenstein, einen der Schiedsleute, sich bitter auslässt, weil er von ihm beleidigt sei (Urk. 274 der I. Sammlung). Herzog Johann erliess daher für sich und Namens seines Bruders des Churfürsten Friedrich eine ernste Weisung an sämtliche streitende Theile, sich ihres muthwilligen Gezänks zu begeben, und scheint dadurch der Frieden wieder hergestellt zu sein, während ein den Gevettern Hans, Friedrich u. Apel v. Wangenheim am Freitag nach Andreae 1503 ertheilter neuer Lehnbrief über den Wintersteinschen Antheil an der Herrschaft Wangenheim,

XI. Generation.

XI. Generation.

wahrscheinlich in Veranlassung des in dieser Zeit eingetretenen Ablebens des alten Oheims Ritter Hans gegeben, die Antheile, welche unser Hans einerseits und die Brüder Friedrich u. Apel andererseits an den einzelnen Lehnstücken besitzen, genau bezeichnet und damit allen Streit aufhebt (Nro. 278 der I. Sammlung).

Wie der alte Oheim Ritter Hans in seinen letzten Lebensjahren nicht ohne Ursache sich über diesen seinen Neffen Hans zum Oeftern beschwerte, so scheinen auch die Streitigkeiten mit der Witwe seines Oheims Balthasar hauptsächlich von ihm ausgegangen zu sein (Urkunde 346, 349 und 360 der II. Sammlung).

Aber auch von sonstigen Zwisten und Rechtsstreitigkeiten finden sich mancherlei Spuren, so 1503 mit dem Burggrafen von Kirchberg und den Chartheusern zu Eisenach über die Gerichte, die Schaftrift und andere Güter zu Beurenfeld, welche Hans von Wangenheim 1505 theilweise von Hermann Metzen zurückkaufte (Urkunde 361 der II. Sammlung. Reg. 279 der I. Sammlung), und wegen seiner mancherlei Anleihe-Geschäfte, welche wohl grossen Theils durch die Acquisition der Erffaschen Besitzungen in Sonneborn nothwendig wurden, nehmen wir Bezug auf die desfallsigen verschiedenen Urkunden unserer I. und II. Sammlung).

Von geübter Freigebigkeit gegen die Klöster und frommen Stiftungen finden wir keinen Beleg, denn wenn unser Hans, welcher seine Tochter Margaretha bereits im Jahre 1497 (wie wir aus dem Briefe seiner Schwester der Anna Schenk v. Geyern ersehen haben) ins Katharinen-Kloster zu Eisenach gegeben hatte, die dort aber früh verstorben war, seinen Schwestern Katharina und Margaretha, beiden Nonnen desselben Klosters am Sonntage nach Simon u. Juda 1501 eine Rente von 2 Gulden aus dem Geschoss von Oesterbehringen verschrieb, welche nach deren Tode dem Kloster verbleiben, aber für 24 Gulden wieder zu lösen sein sollte (Urkunde 357 der II. Sammlung), so scheint dies doch nur die wiederholte Anerkennung der Schuld zu sein, welche sein Oheim Ritter Hans bereits 1478 bei den Nichten contrahirt, und auf das Geschoss zu Oesterbehringen angewiesen hatte, wie wir oben gesehen haben (Reg. 233^b der I. Sammlung). Die Schwester Margaretha erscheint später im Jahre 1504 als Bursaria ihres Klosters bei der Verpachtung des Klosterhofs in Wangenheim an Hans Pfannenschmidt auf 15 Jahre (Urkunde Nro. 362 der II. Sammlung), und 1518 kommt sie noch einmal als lebend vor.

Aus seiner Ehe mit Katharina v. Nyfsmitz überlebten ihn drei Söhne Erasmus, Lutz u. Friedrich, welche 1510 von Fulda beliehen wurden (Reg. 281 der I., Nro. 267 der II. Sammlung). Hans ist jedoch schon mehrere Jahre früher und anscheinend im Jahre 1505 gestor-

ben, wenig
Jahre 1506

„Anno
„eyn erbreg
„vonn Wa
„keit die ty
„dern oren
„michaelis u

Oben is
Aeltern ver
auch drei T

als Klosterju
während die

wie wir unte
heim aus d
der II. Sam
Schenk v
1575 über
seines Sohns
„Stoff Sch
„vff pergame
brecht zu E
sein dürfte,
und sich viel
durch ihren
schall des M
sie die Stam

St. Friedrich X

Wir hab
1470, wo H
Bibra zu St
nicht vorgeko
müssen. Sei
deren Geburt
müssen, war
Hans des A

ben, wenigstens beginnt ein altes Erb-Register seiner Söhne mit dem Jahre 1506 und den Worten:

XI. Generation.

„Anno domini funffzechin hundert Im Sechsten Jare ist angehaben „eyn erbregrifter der jungen Junckern von Wangheym vnd kynder Hans „vonn Wangheym got seliger yrer Erbzcynfe vnnnd anderer gerechtigkeit die sy haben zcu Sonborn Bruheym vnd Eberstet vnd In andern oren dorffern vnd wo sie dy haben, welche zcintze felligk sint vff „michaelis und walpurgis“.

Lutzens Töchter, Hans des Aeltern Enkelinnen.

Oben ist bereits erwähnt, dass der vor seinem Vater Hans dem Aeltern verstorbene Lutz neben den beiden Söhnen Lutz und Hans auch drei Töchter hinterlassen hatte, von welchen uns zwei

Katharina und Margaretha

als Klosterjungfrauen im S. Katharinen-Kloster zu Eisenach begegnen, während die dritte

Anna

wie wir unter den Nachrichten über Bernhard des Stammes Wangenheim aus dem Beschwerdebrief derselben über diesen Vetter (Nro. 343 der II. Sammlung) bereits gesehen haben, an den Ritter Christoph Schenck von Geyern vermählt war. Nach einem Inventarium von 1575 über die Briefschaften im Nachlasse Friedrich des Aeltern und seines Sohns Melchior Ludewig ist die Eheberedung zwischen „Christoff Schenckenn zue Geyern vndt Annen von Wangenheim „vff pergament geschriebenn vndt Anno 1479 datirt“ vor Markgrafen Albrecht zu Brandenburg aufgenommen worden, woraus zu schliessen sein dürfte, dass diese Anna wohl älter als ihr Bruder Hans gewesen, und sich vielleicht am Hofe der Markgräfin aufgehalten hat, wohin sie durch ihren Oheim den Ritter Georg von Wangenheim, welcher Marschall des Markgrafen war, gebracht sein mag. Nach Biedermann war sie die Stammutter aller noch blühenden Schenck von Geyern.

43. Friedrich XII., 1476—1536. und 44. Apel VI. (1473—1540), die Söhne Friedrichs X. Stammväter des III. und IV. Viertels.

Wir haben in der vorigen Generation bereits angeführt, dass uns seit 1470, wo Friedrich X. seine Eheberedung mit Margaretha von Bibra zu Stande brachte, von diesem keine weitere urkundliche Nachricht vorgekommen ist, und wir daraus auf seinen frühen Tod schliessen müssen. Seine später auftretenden beiden Söhne Friedrich und Apel, deren Geburt wir ungefähr zwischen die Jahre 1472 und 1475 setzen müssen, waren jedenfalls früh verwaist, und wenn nach des Grossvaters Hans des Aeltern Disposition von 1469 ihres Vaters Friedrich Theil

XI. Generation.

der väterlichen Erbschaft mit demjenigen seines Brudes Balthasar gemeinschaftlich bestimmt war, und dazu auch Wolfsbehringen gehörte, wir aber bereits am Dienstag nach Mariä Verkündigung 1476 (25. März) neben Balthasar den Ritter Hans eine Schuldverschreibung über Wolfsbehringen bestätigen sahen (Reg. 231 der I. Sammlung) und derselbe Hans 1484 am Montage nach Bonifacii (7. Juni) für sich und seines Bruders Friedrich Kinder vom Abt von Fulda eine Versicherung über 2500 Gulden aus des verstorbenen Ritters Georg v. Wangenheim Gütern in Sonneborn empfängt (Reg. 245 der I. Sammlung), so dürfen wir daraus wohl mit Recht schliessen, dass Ritter Hans in beiden Fällen als Vormund seiner Neffen handelte, und deren Vater schon 1476 verstorben war.

In demselben Jahre 1484 ertheilte derselbe Abt Johann von Fulda am Montage nach Corporis Christi (war der 21. Junius) auf Absterben Ritter Georgs von Wangenheim an Balthasar und Hans den Jüngern, Lotzens Sohn für sich und wegen Lutzens, Hansens Bruder und ihrer jungen Vettern Friedrichs und Apels wegen einen Lehnbrief über Sonneborn (Reg. 244 der I. Sammlung), in welchem auffallender Weise, Balthasars Bruder, der Ritter Hans, welcher doch 14 Tage vorher den eben angeführten Gunstbrief auf Wangenheim erhielt, nicht mit genannt wird.

Im Jahre 1486 Sonnabend nach Cantate (29. April) consentirte Churfürst Ernst zu Sachsen dazu, dass Ritter Hans und seine beiden Neffen Friedrich u. Apel dem Kloster Rofsleben für 400 Gulden Hauptgeld 7 pro Cent Zinsen verschrieben, welche Ritter Hans auf Westhausen und Hochheim, Friedrich und Apel aber auf Grofsen-Behringen und Wolfsbehringen anwiesen, und welche binnen 3 Jahren durch Rückzahlung des Hauptgeldes wieder eingelöst werden sollten (was aber nicht geschah). (Urk. Nro. 316 der II. Sammlung).

Im Jahre 1489, wo die Gräflin Mansfeldsche Vormundschaft wegen ihrer gegen Ritter Hans ausgeklagter Fordrungen in dessen Güter inmittirt war, hatte man diese Inmision auch auf die Antheile der übrigen Wintersteiner Vettern an Wangenheim ausgedehnt, und namentlich Friedrichs und Apels Baumann aus deren dortigen Vorwerk vertrieben, worüber sämmtliche Vettern am Montage nach Elisabethen-Tage (war der 23. November) sich schriftlich beim Churfürsten beklagten (Nro. 323 der II. Sammlung).

Im Jahre 1491 geben beide Brüder Friedrich und Apel ohne dass eines vormundschaftlichen Beistands Erwähnung geschieht, mit churfürstlicher Bewilligung dem Heinrich Rofspach zu Waltershausen und seinem Eheweibe eine Leib-Renten-Verschreibung auf Wolfsbehringen (Nro. 328 der II. Sammlung); und nehmen dieselben ebenso an der Verpfändung

der Zinsen nach Mariä Verkündigung 1476 (25. März) neben Balthasar den Ritter Hans eine Schuldverschreibung über Wolfsbehringen bestätigen sahen (Reg. 231 der I. Sammlung) und derselbe Hans 1484 am Montage nach Bonifacii (7. Juni) für sich und seines Bruders Friedrich Kinder vom Abt von Fulda eine Versicherung über 2500 Gulden aus des verstorbenen Ritters Georg v. Wangenheim Gütern in Sonneborn empfängt (Reg. 245 der I. Sammlung), so dürfen wir daraus wohl mit Recht schliessen, dass Ritter Hans in beiden Fällen als Vormund seiner Neffen handelte, und deren Vater schon 1476 verstorben war.

Beide den oben fachen Strlebens ihre liche Leib und bis zu

Als Martin V. stedt weg Dienstag

Für Rudolph eingetreten Hauptschulstigen Bschweren vor Egidysprachen bster zurück

Im fe zur Aufnahm erbitten (Nbensche Fe

1505 Vetter Hattars Sancti herrn und dieser jetzt Befugniss der II. Sam

Im Jal drich, we Stammes V zu Goldba stetter Flu (Nro. 365

Hatten Gütern, witeinander

der Zinsen und Renten von Grofsenbehringen Theil, welche Dienstag nach Mariae Empfängniss 1402 für 400 Gulden an Herrn Johann Rosenthal verpfändet wurden. XI. Generation.

Beide Brüder begegnen uns nun stets zusammen genannt bei allen den oben bereits im Leben ihres Vetters Hans näher erwähnten vielfachen Streitigkeiten und Auseinandersetzungen, welche in Folge des Ablebens ihrer Oheime Balthasar, Georg und Ritter Hans ohne männliche Leibes-Erben, zwischen ihnen und ihrem Vetter Hans entstanden, und bis zu dessen Tode wohl nicht ganz aufhörten.

Als Herren zu Winterstein bestätigen sie eine Verpfändung des Martin Weiffenborn zu Kälberfeld an Priester Johann v. Wachstedt wegen eines Darlehns von 12 Gulden gegen 1 Gulden Rente am Dienstag nach Johannis Enthauptung 1497 (Nro. 342 der II. Sammlung).

Für die 1486 beim Kloster Rofsleben contrahierte Schuld waren Rudolph Marschalk und Ritter Dietrich von Witzleben als Bürgen eingetreten, während Ritter Hans v. Wangenheim, der eigentliche Hauptschuldner war. Da die Bürgen nun auf Entlassung aus der ihnen lastigen Bürgschaft drangen, Ritter Hans aber, wie wir wissen, in schweren Geldverlegenheiten war, traten im Jahre 1500 am Sonnabend vor Egidy Friedrich und Apel als alleinige Schuldner ein, und versprachen binnen Jahr und Tag die Hauptsumme von 400 Gulden dem Kloster zurückzuzahlen (Nro. 353 der II. Sammlung).

Im folgenden Jahre mussten die Brüder den lehnherrlichen Consens zur Aufnahme von im Ganzen 457 Gulden bei verschiedenen Gläubigern erbitten (Nro. 358 der II. Sammlung), womit wahrscheinlich die Rofslebensehe Forderung getilgt werden sollte.

1505 am Montage nach Trinitatis erscheinen beide Brüder mit ihrem Vetter Hans als Patronen (geistliche Lehnherren) über die Vicarie des Altars Sancti Andreae in der Kirche zu Sonneborn, welche dem Domherrn und Scholastikus Henning Gode zu Erfurt verliehen war, und dieser jetzt auf dem Priester Johann Saltzmann lebenslänglich mit der Befugniss zur Substitution eines andern Geistlichen übertrug (Reg. 364 der II. Sammlung).

Im Jahre 1510 am Donnerstag nach dem neuen Jahre ertheilte Friedrich, welcher nach dem Absterben seines Vetters Hans nun Senior des Stammes Winterstein geworden war, den Gebrüdern Scharffenstein zu Goldbach einen Lehnbrief über eine Hufe Erblandes in der Eberstedter Flur, welche deren Vater früher von Hans Weber erkaufte hatte (Nro. 365 der II. Sammlung).

Hatten beide Brüder nun bisher in ihren väterlichen und grossväterlichen Gütern, wie solche von ihrem Vater Friedrich und dessen ohne Söhne hintereinander verstorbenen Brüdern Ritter Georg, Junker Balthasar und

XI. Ge-
neration.

Ritter Hans auf sie vererbt waren, gemeinschaftlich gegessen, so schritten sie nunmehr im Jahre 1513 zu einer Theilung, wobei nach Thüringenscher Rechtsgewohnheit der ältere Bruder Friedrich die Theile machte, und der jüngere Apel die Wahl hatte. Es waren Winterstein und Wangenheim als die beiden Hauptsitze bestimmt und dem Theile Winterstein hauptsächlich die den Brüdern gehörige Hälfte von Sonneborn, dem Theile Wangenheim dagegen neben dem Huflande und der Schäferei zu Hochheim hauptsächlich die Besitzungen in Grofsenbehringen und Wolfsbehringen mit den dazu gehörigen Wüstungen und Reichenbach zugetheilt.

Der jüngere Bruder Apel wählte das Theil Wangenheim und schlug nun hier seinen wesentlichen Wohnsitz auf, während Friedrich, welcher von jetzt an, im Gegensatz gegen seines Veters Hans nachgelassenen gleichnamigen Sohn, stets der Aeltere und dieser der Jüngere genannt wird, Winterstein zum Wohnsitz nahm.

Das nähere Detail der brüderlichen Theilung erhellt aus den noch vorhandenen Theilzetteln (Reg. 283 der I. Sammlung) und ist dadurch die Sonderung beider Brüder, welche wir von nun an als die Stammhalter des III. und IV. Viertels zu betrachten haben, als welche wir auch auf sie zurückkommen, ausgesprochen, Beide scheinen aber fortwährend in höchster Einigkeit neben einander gelebt zu haben.

Nach den vorliegenden Nachrichten war Friedrichs nachgelassene Wittve Anna eine geborene von Boyneburg, und Apels Gemahlin gehörte, nach dem Leichensteine seines Sohns Bernhard in der Wangenheimer Kirche, dem Geschlechte von Herda an.

Die Gen-
seit der
Lin

Die
Geschlechts
ständig gef
dieses Buch
rigen Zeitr
kennen gel
kleinern T

Währe
des 13. Ja
in ihren Be
von da an
rationen in
der Landgr
Hauses in d
und der e
nung verwi
gegen das
bei Gotha
die unverm
riode nicht
guts bei.
bungen mit
sitzungen i
die Erffasch
richsberg
Gerichte, u